

Jan Messer

Die Verständlichkeit multilingualer Normen



Universitätsdrucke Göttingen

Jan Messer

Die Verständlichkeit multilingualer Normen

This work is licensed under the [Creative Commons](#) License 3.0 “by-nd”, allowing you to download, distribute and print the document in a few copies for private or educational use, given that the document stays unchanged and the creator is mentioned. You are not allowed to sell copies of the free version.



erschienen in der Reihe der Universitätsdrucke
im Universitätsverlag Göttingen 2012

Jan Messer

Die Verständlichkeit
multilingualer Normen



Universitätsverlag Göttingen
2012

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Anschrift des Autors

Jan Messer

e-mail: jan.messer@gmail.com

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den OPAC der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar und darf gelesen, heruntergeladen sowie als Privatkopie ausgedruckt werden. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion. Es ist nicht gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen der freien Onlineversion zu veräußern.

Satz und Layout: Birger Lambrecht

Umschlaggestaltung: Franziska Lorenz

© 2012 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-080-4

MEINEN ELTERN

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	7
A NORM UND SPRACHE: DIE ABHÄNGIGKEIT VON EINEM UNVOLLKOMMENEN WERKZEUG	11
I) Die Bindung des Rechts an die Sprache.....	12
II) Die Paradoxie der Wortlautgrenze	14
1. Variationsbreite der Theorien zur Wortlautgrenze	15
2. Der Wortlaut als fiktive Grenze in der Praxis.....	17
III) Unverständlichkeit als Machtmittel?	18
B NORMENSPRACHE: EIN SONDERFALL.....	21
I) Die Normensprache als Fachsprache	23
1. Definitionen und Abgrenzung.....	24
2. Eigenschaften	25
a) Verwendung.....	25
b) Wortschatz.....	27
(a) Definitionen	27
(b) Eindeutigkeit.....	28

(c) Metaphern	29
(d) Wortbildung.....	30
c) Grammatische Muster	30
d) Syntax	31
3. Verstehen und Verständlichkeit von Fachtexten.....	32
a) Verstehen.....	32
b) Verständlichkeit.....	34
c) Relative Verständlichkeit von Fachtexten.....	36
II) Normensprache	37
1. Begriff.....	37
2. Anonymisierte und institutionelle Urheberschaft des Gesetzgebers.....	37
3. Das Adressatenproblem	38
a) Normenadressat und relative Textverständlichkeit	38
b) Die staatliche Gewalt als alleiniger Adressat	40
c) Allgemeine und spezielle Adresse von Rechtsnormen.....	42
d) Fiktive Adressierung als tatsächliche Anforderung.....	43
4. Fachwortschatz und Nähe zur Umgangssprache	45
5. Ein-Eindeutigkeitspostulat und Vagheit als Methode	48
6. Grammatische Muster.....	49
7. Syntax und Struktur ohne Überzeugungsdruck	50
III) Ergebnis: Sonderfall.....	51
IV) Schwerverständlichkeit von Normen.....	52
V) Auslegung und Verstehen.....	54
C NORMENVERSTÄNDLICHKEIT ALS VERFASSUNGSGEBOT:	
EINE ABWÄGUNG	57
I) Begriffe	58
1. Grundsätzliches.....	58
2. Unklare und unbestimmte Normen.....	60
3. Offene und planmäßig oder planwidrig uneindeutige Normen.....	61
4. Normenverständlichkeit als weiter Begriff.....	63
II) Existenz eines Bestimmtheits- und Klarheitsgebotes als Element eines Verständlichkeitsgebotes.....	64
1. Aus dem geschriebenen Verfassungsrecht	64
a) Bestimmtheitstrias: Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG.....	64
b) Anforderungen an das Strafrecht und ihre Übertragbarkeit	65

(a) Art. 103 Abs. 2 GG: nulla poena sine lege.....	65
(b) Ausweitung des Gebotes auf übrige Eingriffsnormen?.....	66
(c) Anwendung durch die Blankettechnik	67
c) Weitere spezielle Bestimmtheitsgebote im Grundgesetz.....	68
2. Ergebnis	69
3. Anforderungen durch die Rechtsprechung	
des Bundesverfassungsgerichts.....	69
a) Anerkennung und Herleitung	69
b) Inhaltliche Ausgestaltung.....	71
(a) Perspektive	71
(b) Materielle Anforderungen	76
(c) Relativierende Faktoren	78
i) Eingriffsintensität.....	78
ii) Komplexität und Eigenart der Materie.....	79
iii) Adressatenkreis.....	79
4. Bestimmtheits- und Klarheitsgebot und Verständlichkeit	
der Normentexte.....	79
5. Ergebnis	81
III) Verständlichkeit als Pflicht?	81
1. Unmittelbare Verfassungsbestimmungen und	
das Verständlichkeitsgebot.....	82
2. Der Rechtsstaat und das Verständlichkeitsgebot	83
3. Gesetzesgeltung und das Verständlichkeitsgebot.....	85
4. Allgemeinverständlichkeit oder (spezielle) Adressatenverständlichkeit?	86
5. Relativierende Verfassungsprinzipien.....	88
a) Eingriffsintensität.....	88
b) Verständlichkeit und Präzision	90
c) Praktikabilität: Die Komplexität gesetzgeberischer	
Entscheidungen.....	90
d) Einzelfallgerechtigkeit.....	91
e) Die Einschätzung durch den Gesetzgeber und ihre	
Überprüfbarkeit.....	91
6. Ergebnis: Normenverständlichkeit als Optimierungsgebot.....	92
IV) Initiativen des Bundes zur Verbesserung der Verständlichkeit	95
D AUTHENTIZITÄT DER FASSUNGEN IM VÖLKER- UND EUROPARECHT:	
EINE HERAUSFORDERUNG.....	97
I) Mehrsprachige Rechtssysteme	98

1. Authentische Fassung, offizielle Übersetzung, Übersetzung	98
2. Nationalstaatliche mehrsprachige Rechtstexte.....	99
3. Völkerrecht	99
4. Europarecht.....	100
a) Relevanz europäischer Normen.....	100
b) Sprachenregelungen im Europarecht zu Normtexten.....	101
(a) Primärrecht	101
(b) Sekundärrecht.....	101
c) Vielfalt und Aufwand	102
II) Das Erstellen authentischer Sprachfassungen	
eines Normtextes	103
1. Übersetzen.....	103
a) Grundsätzliche Probleme.....	103
b) Fachübersetzungen.....	105
c) Normtexte als besonderes Übersetzungsproblem.....	106
(a) Systemgebundenheit juristischer Begriffe.....	106
(b) Übersetzung in gemeinsames Recht	109
(c) Gemeinsprachliche Begriffe, ausfüllungsbedürftige Begriffe, Bedeutungswechsel.....	110
(d) Abstraktion und Wirklichkeit.....	111
d) Produktion von Rechtstexten in der Europäischen Union.....	112
(a) Aufwand und Umfang der Übersetzungsarbeit.....	113
(b) Automatisierte und standardisierte Übersetzungen.....	113
(c) Die europäische Rechtssprache eigener Art: „ <i>eurospeak</i> “	114
e) Besonderheiten der Übersetzungen im Völkerrecht	115
2. Bewusste Fehlübersetzungen als Kompromissmöglichkeit.....	115
3. Alternativen zum Übersetzen	116
a) Parallelredaktion	116
b) Lingua Franca	116
c) Referenzsprachenmodell.....	117
III) Die Auslegung mehrsprachiger Normtexte: Der Umgang mit Textdivergenzen.....	118
1. Normen des Europarechts.....	118
a) Textdivergenzen im Europarecht.....	118
b) Auslegung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene	119
(a) Berücksichtigung des Wortlauts.....	119
(b) Systematik	120
(c) Historische Auslegung.....	120
(d) Teleologische Auslegung	121

(e) Besondere Methoden in der Mehrsprachigkeit	121
c) In der mitgliedstaatlichen Rechtsauslegung.....	122
2. Normen des Völkerrechts	124
a) Textdivergenzen in Normen des Völkerrechts	124
b) Die Auslegung in der völkerrechtlichen Streitbeilegung	124
(a) Die Auslegung nach Art. 33 WVRK.....	125
i) Art. 33 Abs. 1, 2 WVRK: Vereinbarung eines Vorrangs.....	125
ii) Art. 33 Abs. 3 WVRK: Ein vorläufiges Eigenleben?	126
iii) Art. 33 Abs. 4 WVRK: Ziel und Zweck.....	129
(b) Weitere Auslegungsmethoden	131
(c) Praxis der internationalen Rechtsprechung.....	132
c) In der nationalstaatlichen Rechtsauslegung	133
IV) Mehrsprachige Normentexte als Herausforderung an den Rechtsstaat.....	134
1. Im Europarecht.....	134
a) Drei Fallbeispiele:.....	134
(a) <i>Measures</i> : Rechtssache Bouchereau	134
(b) <i>Kettingen</i> : Rechtssache Endendijk.....	136
(c) <i>Sourcherries</i> : Rechtssache Lubella	139
(d) Ergebnis.....	141
b) Normenverständlichkeit als Gebot an die Europäische Union	141
(a) „Unrichtige“ Sprachfassung als Teil des Problems der Normenverständlichkeit	142
(b) Verständlichkeitsgebot aus dem Rechtssicherheitsgebot	142
(c) Rechtssicherheit als europäisches Konzept	143
(d) Mehrsprachlichkeitsbezogenes Verständlichkeitsgebot.....	144
i) Aus dem Primärrecht?.....	144
ii) Aus speziellen Sprachenregelungen?.....	145
iii) Als Allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts?....	147
iv) Aus dem Rechtsstaatsgebot?.....	147
v) Ergebnis.....	149
c) Individuelle Rechtssicherheit und einheitliche Auslegung: Lösungsansätze.....	149
(a) Dissenslösung	150
(b) Gesamtlösung.....	150
(c) Vorranglösung	151
(d) Haftungslösung	151
(e) Kombinationslösung.....	153
2. Völkerrechtliche Verträge als mögliches Verständlichkeitsproblem für den Einzelnen	154

a) Völkerrechtliche Normen an die Adresse des Einzelnen?.....	154
b) Die „fremden“ Fassungen als Auslegungsgrundlage	155
c) Rechtssicherheit und Vertragstreue.....	155
(a) Lösungen zu Lasten der Gleichrangigkeit der Fassungen	156
(b) Lösungen zu Lasten der Rechtssicherheit.....	157
(c) Berücksichtigung bereits auf der Ebene der Vertragsverhandlungen	157
E DIE ARBEIT IN THESEN.....	159
LITERATUR.....	163

Vorwort

2002 habe ich eine Prüfung in dem Kurs „Deutsche Rechtsterminologie“ während meines Erasmusaufenthaltes in Belgien abgelegt. Die schriftliche Aufgabe bestand darin, einen belgischen, familienrechtlichen Text aus dem Französischen ins Deutsche zu übersetzen. Eine Aufgabe, die viel interessanter und schwieriger war als ich zunächst angenommen hatte. Belgien ist ein multilingualer Staat, in dem das gleiche Recht in verschiedenen Sprachen gilt. Die Übersetzungsprobleme, die in solchen Staaten auftreten, sind vergleichsweise gering. Schwieriger wird es, wenn zwischen verschiedenen Rechtssystemen übersetzt werden muss oder systemübergreifend gemeinsames Recht in verschiedenen Sprachen verbindlich gesetzt werden soll. Die Fassungen weichen dann notwendigerweise in unterschiedlichem Umfang voneinander ab. Wer nur eine Fassung liest, wird den Inhalt der Norm unter Umständen nicht erfassen können. Die ohnehin begrenzte Möglichkeit Normen zu verstehen wird dadurch weiter eingeschränkt. Dieses Problem ist als das der mehrsprachigkeitsbezogenen Verständlichkeit Gegenstand meiner Arbeit. Leitend für die Bearbeitung ist die Erkenntnis, dass die Verständlichkeit eines Textes eine relative Größe ist.

In dem ersten Teil werde ich zunächst einige Punkte ansprechen, die geeignet sind, um für das Thema insgesamt zu sensibilisieren. Sie betreffen das Verhältnis von Recht und Sprache allgemein. Welche Funktion kann die Sprache tatsächlich übernehmen? Wesentliches Ergebnis ist, dass eine Wortlautgrenze nur fiktiv existiert.

tiert, diese Fiktion aber notwendig ist. Ohne sie wäre schon die Frage nach einem Verständlichkeitsgebot falsch gestellt. Nur wenn die textlich fixierte Norm die Auslegung begrenzt, gewährleisten verständliche Normen Rechtssicherheit.

Mit dem zweiten Teil nehme ich zunächst an der Diskussion um die Einordnung der Normensprache teil. Meist wird die Normensprache als Fachsprache angesehen. Obwohl es an einer eindeutigen Definition des Begriffes Fachsprache fehlt, lassen sich typische Eigenschaften ausmachen. Wichtig für die Arbeit ist dieser Punkt, weil diese Eigenschaften Auswirkungen auf die Verständlichkeit von Texten haben. Aufgrund ihrer Besonderheiten komme ich zu dem Ergebnis, dass die Normensprache als Sonderfall betrachtet werden muss. Als Adressat der Normen muss die Allgemeinheit angenommen werden. Das bedeutet aber noch nicht, dass Normen auch für jedermann verständlich sein müssen oder gar können. Ich zeige, dass Verständlichkeit ein relativer Begriff ist. Sie ist abhängig von dem Leser. Eine allgemeine erhöhte Verständlichkeit kann im Wesentlichen nur für die Voraussetzungen der Textaufnahme – ich bezeichne das als Verständlichkeit auf erster Stufe – erreicht werden. Auf zweiter Stufe ist das Nachvollziehen des Sinns durch die Komplexität der Materie und die individuellen Rezipientenfähigkeiten begrenzt. Selbst wenn eine Norm aber in diesem Sinne verstanden ist, bedeutet das noch nicht, dass damit auch ein möglicher Richterspruch vorausgesehen werden kann. Die Textarbeit des Auslegens kann nicht mit dem Verstehen des Textes gleichgesetzt werden.

Der dritte Teil stellt den Begriff der Verständlichkeit in Zusammenhang mit Begriffen wie Bestimmtheit, Klarheit und Normenwahrheit. Ich komme zu dem Ergebnis, dass in Deutschland ein Verständlichkeitsgebot besteht. Dieses Gebot ist nicht normiert, aber aus dem Rechtssicherheitsgebot als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips herzuleiten. Da es aber nur begrenzt gerichtlich überprüfbar ist und zudem durch zahlreiche Verfassungsgebote relativiert wird, gehe ich davon aus, dass das Verständlichkeitsgebot als Optimierungsgebot besteht. Das Bundesverfassungsgericht prüft ein Verständlichkeitsgebot, das es ausdrücklich so bezeichnet, nur sehr vereinzelt. Es ist nicht Bestandteil eines Prüfungskataloges des Bundesverfassungsgerichts. Es lässt sich aber erkennen, dass das Gericht Aspekte der Normenverständlichkeit unter den Begriffen Bestimmtheit, Klarheit und Wahrheit prüft.

Auf diesen Ergebnissen basiert der vierte Teil. Bislang wurde das Verständlichkeitsproblem nur im monolingualen Kontext betrachtet. Ich ordne das Verständlichkeitsgebot in den multilingualen Kontext ein. Gegenstand ist das spezielle, mehrsprachigkeitsbezogene Verständlichkeitsproblem. Dazu betrachte ich das Europa- und das Völkerrecht als Beispiele. Wenn Rechtstexte übersetzt werden, entspricht der Zieltext notwendigerweise nicht dem Ausgangstext. In Übersetzungen im Völker- und Europarecht stellt sich dieses Problem verschärft, da Übersetzungen zwischen verschiedenen Rechtssystemen zu leisten sind. Diese sind aufgrund der Systemabhängigkeit der Rechtsterminologie besonders schwierig. Es

kommt zu bedeutungsrelevanten Divergenzen zwischen den Fassungen. In der Auslegung werden aber alle Fassungen berücksichtigt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bürger sich nicht auf seine eigene, authentische Fassung verlassen kann. Das ist die bestehende Auslegungspraxis. Für den Rechtsstaat bedeutet das eine Herausforderung, die nur schwer gemeistert werden kann, wenn man nicht von der Verbindlichkeit aller Fassungen abweichen möchte. Rechtssicherheit und Verständlichkeit müssen mit den Grundsätzen der Vertragstreue und des *effet utile* in Einklang gebracht werden. Ich mache am Ende Vorschläge, wie mit diesem Widerspruch umgegangen werden kann.

Meine Eltern haben mich immer unbedingt unterstützt, auch bei der Anfertigung dieser Arbeit. Mein Bruder Martin hat mich mit seiner lebenswerten Bereitschaft zu schonungsloser aber konstruktiver Kritik stets vorangebracht. Deshalb danke ich meinen Eltern und meinem Bruder. Ich danke Sandra für ihre geduldige Unterstützung. Herrn Professor Stoll und Herrn Professor Schorkopf danke ich für Ihre Bereitschaft diese, nicht rein juristische Arbeit, zu betreuen und zu begutachten.

A Norm und Sprache: Die Abhängigkeit von einem unvollkommenen Werkzeug

Die Sprache ist das Werkzeug des Rechts. Diese Behauptung ist vielen Aufsätzen zu dem Thema „Recht und Sprache“ vorangestellt.¹ Die Erwartung an das Recht ist Präzision, Bestimmtheit und Verständlichkeit. Die Tätigkeit des Juristen besteht im Verstehen, Auslegen und Vermitteln.

¹ „Die Sprache ist das Grundinstrument des Juristen.“, *Levits*, Probleme der Sprachenvielfalt am Europäischen Gerichtshof, in: Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union, S. 46; „*Lex* das Gesetz, und *lexis*, das Wort, haben eine gemeinsame Wurzel.“, *Braselmann*, Gleiches Recht für alle – in allen Sprachen?, in: Sprache und Recht, S. 240 (241); „Recht existiert eigentlich nur in der Sprache.“, *Öhlinger*, Sprache und Recht – Eine Problemskizze, in: Sprache und Recht, S. 25 (25); „Ohne Sprache kein Recht.“, *Engbert*, Durchschaubarkeit durch Vielfalt, in: Muttersprache 2009, S. 181 (183); „*Most battles over legal interpretations are battles about the meaning of words*“, *Solan*, Why Laws works Pretty Well, but Not Great: Words and Rules in Legal Interpretation, in: Law & Social Inquiry 243 (2001), S. 243-270; *Kirchhof*, Recht wirkt durch Sprache, in FS für Jayme, S. 1165-1176.

I) Die Bindung des Rechts an die Sprache

Das geltende Recht wird fast ausschließlich mit Sprache ausgedrückt.²

Die Verständlichkeit der Rechtssprache ist regelmäßig Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Auch die Sprachen anderer Geisteswissenschaften sind wohl nicht verständlicher, trotzdem gibt es kaum öffentliche Initiativen, die sich um die Verbesserung der Verständlichkeit in anderen Disziplinen bemühen. Hier wird die Unverständlichkeit hingenommen. Das gerade die Unverständlichkeit der Rechtssprache als Problem angesehen wird, liegt an einigen intuitiven Vermutungen oder begründeten Thesen, die die Stellung und Funktion der Rechtssprache betreffen:

- Die Rechtssprache richtet sich an die Bürger. Also muss sie für den Bürger verständlich sein.
- In einem Rechtsstaat, in dem der Normenproduzent die Volksvertretung ist, muss der Bürger die Möglichkeit haben, Normen zu verstehen.
- Das Recht übt Zwang aus. Der Bürger muss die Normen, die diesen Zwang auf ihn ausüben, verstehen können.

Sinnvoll sind die oben genannten Thesen nur, wenn derjenige, der sie aufstellt, von einigen Voraussetzungen ausgeht:

- Recht lässt sich durch Sprache ausdrücken.
- Sprache kann bestimmte und verbindliche Regeln beschreiben.
- Die Rechtssprache ist zu schwer verständlich. Es besteht aber die Möglichkeit, Rechtstexte relativ einfacher zu fassen.

Diese Voraussetzungen sind nicht selbstverständlich als gegeben anzusehen. In der Sprachwissenschaft und in der Philosophie wird das Wissen um die Unzulänglichkeiten der Sprache größer.³ Informationen eindeutig mit Hilfe der Sprache weiterzugeben, gilt als unmöglich. Einzelnen Begriffen soll keine eindeutige Bedeutung zugeordnet werden können. Die Vorstellung einer äußeren, unscharfen Grenze im Sinne eines Bedeutungskerns und eines Bedeutungshofes gilt als überholt.⁴

² Zu Bildern im Recht, vgl. *Ulbrich*, Visuelle Rechtskommunikation; *Röhl*, Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 3, S. 266; *Steinhauer*, Die Rückkehr des Bilderstreites ins Recht, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 3, S. 439 ff.; zu Observanz, Gesten, Gebärden, Symbolen, vgl. *Kirchhof*, Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache, S. 15 ff.

³ Einführend *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Bd. 1, S. 317 ff.; *Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze, S. 31 m.w.N.

⁴ Vgl. *Busse*, Juristische Semantik, S. 57 ff., 269 f.; Statt das Bild des Hofes wir auch das der *фuzzy edges* verwendet. Anschaulich *Kußmaul*, Verstehen und Übersetzen, S. 31 f.; vom Vorstellungskern und Vorstellungshof spricht *Heck*, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, in: *AcP* 112 (1914), S. 1 (46).

Dem steht aber das Bedürfnis der Normengeber, -anwender, und -adressaten gegenüber, eindeutige, klare und bestimmte Regelungen zu erhalten, die außerdem verständlich sind.

Die Sprache kann es nicht leisten, alle diese Forderungen zu erfüllen. Alternativen zur sprachlichen Darstellung des Rechts sind schwer vorstellbar. Normensetzung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft werden ohne geschriebene Texte nicht auskommen können. Mit dem notwendigen Einsatz der Sprache sind auf der anderen Seite Chancen gegeben. Wo Richter entscheiden, muss ihnen ein Spielraum eingeräumt sein. Einzelfallgerechtigkeit verlangt eine gewisse Vagheit und Offenheit. Beides kann durch Mittel der Sprache erreicht werden.

Aufgabe der Gesetze ist es aber, verbindliche Regeln festzusetzen, um das Leben in der Gesellschaft zu regeln. Ihnen entnimmt der Rechtsanwender in einer idealisierten Vorstellung Rechte und Pflichten. Der Richter soll durch das Lesen des Gesetzes den Gesetzesinhalt ermitteln. Im Vorverfahren, durch die Lektüre von begleitender Literatur und auch in der Verhandlung durch die Parteien, werden ihm dazu verschiedene Lesarten vorgeschlagen.⁵ Dieser Konflikt wird regelmäßig geführt. Das Ergebnis ist nicht immer vorherzusagen. Die Verwendung der Sprache zur Ermittlung dieses Inhaltes erlaubt und erfordert diesen Konflikt.⁶ Dem Erfordernis einer sicheren Grundlage zur Entscheidung von rechtlichen Streitigkeiten steht die notwendige Verwendung des Instrumentes der Sprache gegenüber. Die Sprache ist mit der Aufgabe, eine verlässliche und eindeutige Grundlage für Entscheidungen zu sein, überfordert.

Dennoch setzt die klassische Subsumtionstechnik – in der das Auffinden des Normeninhaltes eine entscheidende Rolle spielt – diese Fähigkeiten der Sprache voraus. Der Lebenssachverhalt wird den Begriffen der Gesetze untergeordnet. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der

„objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang ergibt“,

zu ermitteln sei.⁷ Auch mit dieser Methodik bestimmt der Wortlaut des Gesetzes also die Auslegung. Dabei geht es nicht nur um die viel kritisierte und diskutierte Wortlautgrenze. Es bleibt dabei, dass auch eine Auslegungsschule, die an die Stelle des Willens des Gesetzes die des „objektivierten Gesetzgeberwillens“ stellt, die Legitimation der Auslegung den Gesetzesworten entnimmt.

⁵ Christensen/ Sokolowski, Wie normativ ist Sprache, in: Sprache und Recht, S. 64 (73).

⁶ Müller, Recht – Sprache – Gewalt, S. 64, der hier einen Kampf der Prozessparteien geführt sieht. Durch die Entscheidung über diesen Kampf endlos weiter semantischer sprachlicher Zeichen, übe der Richter unvermeidliche Gewalt aus.

⁷ BVerfG, 1 BvR 2717/ 08 Beschluss vom 17.11.2009, Rn. 18.

Auch wenn wertende Aspekte stärker in den Vordergrund treten, werden diese anhand des Gesetzeswortlautes entwickelt. Wertungen werden auf den Gesetzeswortlaut zurückgeführt und nur mit diesem Anhaltspunkt in die Auslegung eingeführt. Der Sprache kommt damit in der Gesetzesinterpretation eine „legitimationsentlastende Verwendung“⁸ zu.

II) Die Paradoxie der Wortlautgrenze

Diese Bindung an den Wortlaut des Gesetzes ist eines der Fundamente unserer rechtsstaatlichen Konstruktion. Der Normtext dient als Garant für die Teilung der Gewalten. Als das Produkt der Rechtsetzung gibt er der Rechtsprechung die Entscheidungsgrundlage und begründet durch die Rückführung der Entscheidung auf den Text die Entscheidung demokratisch. Weitgehende richterliche Rechtsfortbildung wird als unzulässiger Eingriff in die Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt aufgefasst.

Der Wortlaut ist der Beginn der juristischen Auslegung nach der klassischen Methodenlehre. Die grammatische Auslegung nimmt den Gesetzeswortlaut als Grundlage und versucht die Bedeutung des Gesetzestextes zu ermitteln.⁹ Die historische, systematische und teleologische Auslegung fügen dieser Auslegung weitere, auch wertende, Aspekte hinzu.¹⁰ Die Grenze soll dabei aber der Wortlaut sein.¹¹

Wenn die Auslegung mit dem Wortlaut beginnt, dieser aber zugleich die Grenze darstellt, kann man sich die Frage stellen, warum es der zusätzlichen Auslegungsmethoden überhaupt bedarf. Jede Form der Konkretisierung oder Veränderung durch weitere Auslegungsmethoden könnte bereits als Grenzüberschreitung anzusehen sein. Erklären lässt sich diese Methodik nur, wenn eine Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der grammatischen Auslegung und dem äußerstenfalls noch mit den Gesetzesworten zu vertretenen Ergebnissen angenommen wird.

Also geht die klassische juristische Methodik nicht von der Eindeutigkeit der Begriffe aus. Es wird eine Grenze zwischen dem noch korrekten Gebrauch eines Begriffes und dem nicht mehr korrekten Gebrauch angenommen.

⁸ *Christensen/ Sokolowski*, Wie normativ ist Sprache, in: Sprache und Recht, S. 64 (66), verwenden diesen Begriff in der Analyse eines strafgerichtlichen Urteils.

⁹ *Larenz/ Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141, 143.

¹⁰ Zur möglichen Einordnung in sprachwissenschaftliche Methoden der Textinterpretation, *Busse*, Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten?, in: Sprache und Recht, S. 136 (140), der darauf hinweist, das sich die „sog. ‘teleologische’ Methode“ mit sprachwissenschaftlichen Begriffen nicht fassen ließe, und zu „deliberativen Überlegungen weitgespanntester Art“ verüßeren könnten und diese Methode daher die „zweifelhafteste und ‘anrühigste’“ sei.

¹¹ A.A. *Wank*, Die Auslegung von Gesetzen, S. 44, der von der Gesetzessintheorie spricht, danach sei die Grenze überschritten, wenn der Anwender gegenüber dem Sinn und Zweck des Gesetzes neue Zwecke verfolge.

1. Variationsbreite der Theorien zur Wortlautgrenze

Insgesamt ist die Frage um die Wortlautgrenze, ihrem Sinn und ihrer Bestimmbarkeit in der juristischen Methodenlehre äußerst umstritten.¹² Exemplarisch werde ich einige Ansichten darstellen.

Klassisch bestimmen Larenz/ Canaris die Grenze:

„Eine Deutung, die nicht mehr im Bereich des möglichen Wortsinns liegt, ist nicht mehr Ausdeutung, sondern wäre Umdeutung.“¹³

Außerhalb dieses möglichen Wortsinns ist nach Larenz/ Canaris der Bereich des korrekten Gebrauchs überschritten. Larenz/ Canaris verwenden den Begriff des Wortsinns hier synonym zu dem der Bedeutung.¹⁴ Es gehe zunächst um die Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch, die sich von dem besonderen Sprachgebrauch des jeweils Redenden unterscheiden könne.¹⁵ Was allerdings der allgemeine Sprachgebrauch sei und wie dieser zu ermitteln sei, wird nicht ausgeführt. Larenz/ Canaris gehen also nicht von einer einzigen feststehenden Bedeutung aus, sie nehmen aber eine jeweilige Fixierung an. Ohne dass es einer exakten Begriffbestimmung bedürfe, sei für jeden Sprachkundigen ohne weiteres einsehbar, dass eine bestimmte Bedeutung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch *nicht* mit einem Ausdruck verbunden werden könne. Damit sei von Fall zu Fall die Grenze der möglichen Wortbedeutung feststellbar.¹⁶

Schiffauer setzt sich in seiner Arbeit mit der „aristotelischen Bedeutungstheorie“ auseinander.¹⁷ Danach ist der Sinn eines Wortes die Relation des sprachlichen Zeichens auf eine außersprachliche, objektive Entität. Dabei gelangt Schiffauer zu einem ihm unbefriedigend erscheinenden Ergebnis.¹⁸ Der notwendige Vergleich von sprachlichem Zeichen und objektiver Entität sei gar nicht möglich:

„Das theoretische Postulat einer objektiven Grenze des Wortsinnes implizierte also die unbegrenzte Vielfalt praktischer Meinungen über ihren Ort.“¹⁹

Schiffauer möchte dieses Problem durch eine Anwendung der Bedeutungstheorie Wittgensteins lösen. Danach sei die Bedeutung des Wortes nicht durch die Relation zwischen Wort und Gegenstand, sondern durch die Relation zwischen mindestens zwei Sprechern, die sich nach Regeln verständigen, zu erklären.²⁰ In dieser Sprachgemeinschaft gebe es nun Fälle, in denen Übereinstimmung über die Wortverwendung bestehe und eine prinzipiell unbegrenzte Anzahl von unklaren Fällen,

¹² Einen Überblick bietet Klatt, Theorie der Wortlautgrenze.

¹³ Larenz/ Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141.

¹⁴ Larenz/ Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141.

¹⁵ Larenz/ Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141.

¹⁶ Larenz/ Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 143, Fn. 20.

¹⁷ Schiffauer, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis.

¹⁸ Schiffauer, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, S. 16.

¹⁹ Schiffauer, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, S. 16.

²⁰ Schiffauer, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, S. 88.

in denen die Bedeutung des Wortes eben unsicher sei.²¹ Dies hat für Schiffauer weitgehende Konsequenzen. Ist bei der Interpretation einer Norm die Bedeutung eines Wortes zweifelhaft geworden, sei das semantische Argument unzulässig und dürfe nicht mehr verwendet werden.²² Schiffauer entgegnet dem möglichen Einwand der Einbußen an Rechtssicherheit, dass gerichtliche Entscheidungen – nun als das Ergebnis einer vernünftigen Argumentation – sogar besser vorhersehbar werden könnten.²³

Da das Ergebnis der Auslegung letztlich institutionell, aber nicht normativ geprägt sei, könne der Wortlaut nach einer gewichtigen Auffassung in der deutschen Methodenlehre nicht wirksam eingrenzen.²⁴ Sie unterscheidet zwischen dem Normentext und der Norm. Die Norm werde erst durch den Rechtsanwender gebildet. Dabei habe der Normentext durchweg Grenzwirkung. Objektivität stütze sich aber auf die herrschende allgemeine oder rechtswissenschaftliche Sprachkonvention. Der Text allein könne damit keine normative Wirkung entfalten.²⁵ Ist der Richter zu einem Ergebnis gekommen, so müsse er dieses unter Berücksichtigung der Argumente der Beteiligten begründen. Letztlich müssten sich die besseren Argumente für eine Lesart des Gesetzes durchsetzen.²⁶

Klatt hat in der Fortführung von Alexys Diskurstheorie²⁷ eine „Rehabilitierung der semantischen Interpretation“ gefordert.²⁸ Objektive Grundlage der Textauslegung sei der gemeinsame Sprachgebrauch. Die Festlegung einer Wortbedeutung sei erst dann erforderlich, wenn Missverständnisse außerhalb des Gebrauchs in der Umgangssprache bestünden. Dann sei die Festlegung durch eine Analyse der Wortbedeutung zu treffen. Klatt kommt in seiner Arbeit zu dem Ergebnis, dass Einwände gegen die Objektivität sprachlicher Bedeutung haltlos seien:

„Sprachliche Bedeutung ist sowohl in referentieller als auch in intersubjektiver Hinsicht objektiv.“²⁹

²¹ Schiffauer, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, S. 102.

²² Schiffauer, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, S. 103.

²³ Schiffauer, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, S. 253, im Laufe der Zeit würden die Regeln des diskursiven Verfahrens besser erschlossen werden und die rechtliche Diskussion würde von manchen Irrationalismen befreit werden.

²⁴ Kritisch gegenüber der „Müller-Schule“ Klatt, Theorie der Wortlautgrenze, S. 32 f., der eine „Rehabilitierung der semantischen Interpretation im Recht“ fordert.

²⁵ Müller/ Christensen, Juristische Methodik, Bd. 1, S. 544 ff.

²⁶ Christensen/ Sokolowski, Wie normativ ist Sprache?, in: Sprache und Recht, S. 74.

²⁷ Alexy, Theorie der juristischen Argumentation. Alexy entwickelt aus einer Theorie eines allgemeinen praktischen Diskurses die Theorie eines juristischen Diskurses. Dieser sei bestimmten Regeln unterworfen, deren explizite Formulierung „pedantisch überflüssig oder gar anmaßend“ erscheinen möge (S. 34.). Er sieht diese Regeln als ein Ideal, die bei ihrer und der Einhaltung einiger Formen dazu führten, dass das Ergebnis einer Diskussion dann als „richtig“ bezeichnet werden könne (S. 357).

²⁸ Klatt, Theorie der Wortlautgrenze, S. 283.

²⁹ Klatt, Theorie der Wortlautgrenze, S. 215.

Klatt sieht die Existenz semantischer Grenzen als bewiesen an. Damit werde die Abgrenzung zwischen Interpretation und Rechtsfortbildung ermöglicht. Den „dekonstruktivistischen Tendenzen in der Sprachphilosophie und in der juristischen Methodenlehre“ könne mit seiner Theorie, die der „herausragenden rechts- und verfassungstheoretischen Bedeutung der Wortlautgrenze“ angemessen sei, entgegengetreten werden.³⁰

2. Der Wortlaut als fiktive Grenze in der Praxis

Die Theorien weisen in unterschiedliche Richtungen. Wenn es um eine Zustandsbeschreibung geht, müssen sich alle theoretischen Ansätze an der Praxis messen lassen. Was tut der Richter als Normeninterpret tatsächlich, wenn er über einen zweifelhaften Fall zu entscheiden hat, oder was kann er im Idealfall leisten?

Ergebnis der Betrachtung aller Theorien ist m. E. zunächst die Erkenntnis, dass die Sprache keine vollständig sichere Grundlage für eindeutige Gesetzesbedeutungen bieten kann. Konkretes Ausmaß und Folgen für die Wortlautgrenze werden völlig unterschiedlich betrachtet. Klar ist, dass sich der „Fall“ dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig unterordnen lassen wird oder er sich zu entziehen scheint. Diskursive Regeln werden in der richterlichen Praxis nicht bewusst beachtet. Seine Entscheidung wird der Rechtsanwender letztlich intuitiv danach treffen, ob sein Fall zu dem Begriff passt oder nicht, und dabei gegebenenfalls auch Erwägungen außerhalb des Normtextes einfließen lassen. Intuition und Erfahrung lassen seine Auslegung dann dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechen. Dieser setzt aber keine objektive Grenze. Je nach relativer Eindeutigkeit der Begriffe wird das Ergebnis dabei von den weiteren Auslegungsmethoden gestützt oder getragen. Jedenfalls im letzten Fall wird intuitiv auch die Entscheidung getroffen werden, ob die gefundene Auslegung eines Begriffes noch innerhalb der Wortlautgrenze liegt. Willkür würde oft erkennbar werden, die Forderung einer Wortlautgrenze geht aber über ein Willkürverbot hinaus.

Unlösbar ist das Problem zu unterscheiden, ob die Verwendung des Wortes durch den Normeninterpret gerade noch akzeptiert oder bereits überschritten ist. Denn die Sprache kann keine objektive, absolute Grenze der Auslegung bieten, die dem Normtext immanent ist und die der Leser oder Anwender nur zu finden braucht.³¹ Auch wenn man davon ausgeht, dass diese Grenze besteht, ist sie praktisch nicht bestimmbar.

Die Wortlautgrenze ist damit eine fiktive Grenze, die sich nicht genau lokalisieren lässt und die nur relativ festzustellen ist.³² Der Rechtsanwender wird in Zweifelsfällen begründen müssen, warum seiner Ansicht nach diese Grenze noch

³⁰ Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze*, S. 281.

³¹ Vgl. auch *Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung, S. 285, der formuliert, dass die Grenze nicht von der Sprache, sondern in der Sprache getroffen werde.

³² Nach *Müller/Christensen*, *Juristische Methodik*, Bd. 1, S. 298, gelte dies sogar für numerisch bestimmte Normentexte.

nicht überschritten ist. Durch das Begründungserfordernis wird der Rechtsanwender dazu gebracht, zu reflektieren, ob er die Grenze überschreitet. Je weiter er sich der Grenze nähert, desto höher wird der Begründungsaufwand. Entscheidungen in Zweifelsfällen können damit nachvollziehbar werden. So kann auch eine fiktive Grenze den Normeninterpreten einschränken und disziplinieren. Diese Fiktion ist rechtsstaatlich geboten und sinnvoll. Grundlage der Fiktion kann nur die textliche Fixierung der Norm sein. Der Normeninterpret kennt alle Gründe, die die Wortlautgrenze zu einer Fiktion werden lassen. Der Streit um die Auslegung von Worten ist seine Ausbildung und seine tägliche Erfahrung. Objektive Wahrheiten findet er dabei nicht. Institutionalisiert, das heißt durch die juristische Methodik, setzt er dies aber voraus. Um Akzeptanz zu erreichen, ist eine Festlegung notwendig.

Wenn der Text als zwar unvollkommenes, aber einziges Mittel vorhanden ist, um zwischen Normengeber und Normenanwender und Adressat zu vermitteln, muss sich der Anwender in dem fiktiven Rahmen des Textes bewegen, um von Adressaten und auch dem Normengeber in der Rolle des Entscheidenden anerkannt zu werden. Mittler und legitimierende Referenz ist der Text.

Die Rechtswissenschaft bietet den Linguisten einen praktischen und beliebten Anwendungsfall.³³ Philosophisch und philologisch ist die Textgebundenheit des Rechts voller Widersprüche; tatsächlich muss sie hingenommen werden.

III) Unverständlichkeit als Machtmittel?

In der Diskussion um verständlichere Gesetze wird immer wieder das Argument ins Spiel gebracht, dass bestimmte Gruppen – die teilweise bei den Juristen, teilweise bei der Politik gesucht werden und teilweise unbenannt bleiben – an verständlicheren Gesetzestexten gar kein Interesse hätten:³⁴

„Die Unverständlichkeit des Rechts ist somit kein Fehler, der sich beheben ließe, sie ist beabsichtigt.“³⁵

Es gab mit der Kanzleisprache Bestrebungen, eine sprachliche Barriere zwischen der Obrigkeit und der Bevölkerung aufzubauen. Es hat auch in der Vergangenheit der BRD Fälle gegeben, in denen der Normengeber die gesetzgeberischen Absich-

³³ Zu der Akzeptanz der Linguistik im Recht als Hilfswissenschaft, vgl.: *Nussbaumer*, Produktion, Transformation und Transfer von Wissen im Recht, in: *Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem*, S. 319 (324 f.); „Das Recht scheint Sprachwissenschaftler ganz besonders zu faszinieren“, *Zypries*, Juristendeutsch: Handwerkszeug oder Herrschaftsmittel, in: *Verständlichkeit als Bürgerrecht*, S. 45 (45).

³⁴ Etwa *Enzensberger*, Von den Vorzügen der Unverständlichkeit, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, *Recht verstehen*, S. 83 (83); *Somma*, „Es gibt keine Lösung, weil es kein Problem gibt“, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, *Recht verstehen*, S. 429 (431).

³⁵ *Enzensberger*, Von den Vorzügen der Unverständlichkeit, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, *Recht verstehen*, S. 83 (83).

ten verschleiert hat.³⁶ Dass dies aber ein Konzept ist, das bewusst verfolgt wird, lässt sich insbesondere für den Bereich der Gesetzessprache nicht begründen, geschweige denn nachweisen. Wenn es in der Verwaltung und bei Rechtsanwälten noch einen Sprachgebrauch gibt, der die Verständlichkeit bewusst erschwert, dann ist das kein Problem der Normensprache als solcher. Bei der Formulierung von Gesetzestexten kann es ein Problem sein, dass sich die Verfasser der Entwürfe vielleicht nicht trauen, einfacher zu formulieren.³⁷

³⁶ *Driien*, Normenwahrheit als Pflicht, in: ZG 2009, S. 60 ff. mit Beispielen; *Fluck*, Fachsprachen, S. 40 f., weist auf ideologische Interessenskonflikte am Beispiel des Arbeitsrechts hin, die mit bestimmten Begriffspaaren verschleiert werden sollten.

³⁷ *Seiffert*, Verständnisschwierigkeiten in der Rechts- und Verwaltungspraxis, in: Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd. II, S. 248 (255). Seiffert ist der Ansicht, sprachliches Imponiergehabe sei gerade die Waffe derer, die sich für *unterlegen* hielten. Bewusstes „Imponiergehabe“ liege aber im juristischen Bereich so gut wie nie vor.

B Normensprache: Ein Sonderfall

Im Kommunikationsprozess des Rechts stehen meist zumindest auf einer Seite Fachleute. Die Rechtssprache wird daher häufig als Fachsprache eingeordnet. Typische Eigenarten der Fachsprachen könnten es erschweren, die Rechtssprache zu verstehen und allgemeinverständliche Rechtstexte zu verfassen. Gleichzeitig können sich die Ansprüche an die Rechtssprache verändern. Von einer Fachsprache wird Allgemeinverständlichkeit nicht erwartet, hier stehen andere Funktionen im Vordergrund.

Die Begriffe Rechtssprache und Fachsprache bedürfen zunächst der Klärung. Der Begriff Rechtssprache ist ein Oberbegriff.³⁸ Dieser kann weiter untergliedert werden. Kriterien können Empfänger, Funktion oder Anwendungsgebiet sein.³⁹

Die einzelnen Teilbereiche der Rechtssprache sind derart unterschiedlich, dass dem Oberbegriff der Rechtssprache kaum so verbindende Eigenschaften zuge-

³⁸ Dazu *Simonas*, Verstehensprobleme bei Fachtexten, S. 48 m.w.N.

³⁹ *Otto*, Die Paradoxie einer Fachsprache, in: Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd. II, S. 44 (51 ff.), unterteilt nach der abnehmenden fachsprachlichen Intensität und zusätzlich nach dem Rechtsgebiet; *Sandrini*, Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht, in: Übersetzen von Rechtstexten, S. 9 (12), gliedert aus Übersetzersicht in eine Vielzahl nationaler Rechtssprachen; gegen eine Differenzierung *Daum*, Rechtssprache – eine genormte Fachsprache, in: Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd. II, S. 83 (84 f.) mit dem Argument, dass überall wo Juristen zur Feder griffen, sie auch die gleiche Sprache verwenden würden. Die Einheitlichkeit sei sowohl dem Gesetzgeber als auch dem Rechtsanwalt zu verdanken.

ordnet werden können, als dass eine gemeinsame Betrachtung sinnvoll wäre. Unter den Begriff der Rechtssprache fällt die Rechtsprechung, die Sprache der Rechtswissenschaft, die der Verwaltung und die Normensprache. Diese haben wiederum jeweils andere Eigenschaften, Urheber, Adressaten, Ziele und Inhalte.

Rechtswissenschaftliche Texte unterscheiden sich deutlich von den anderen genannten. Wie andere fachwissenschaftliche Texte werden sie von Fachleuten verfasst und richten sich an Fachleute. Anders als andere Texte der Rechtssprache ist es nicht ihr Ziel, eine Rechtslage zu schaffen, zu vollziehen oder über sie zu entscheiden. Sie bringen also keine unmittelbaren Rechtswirkungen hervor. Rechtswissenschaftliche Texte sind das Mittel eines wissenschaftlichen Diskurses, wie er auch in anderen Fachrichtungen stattfindet. Allgemeinverständlichkeit wird von ihnen nicht erwartet.⁴⁰

Andere Texte der Rechtssprache zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Wirkung haben, die als autoritär bezeichnet werden kann.⁴¹ Die Rechtsprechung soll mit ihren Texten Urteile hervorbringen und die Verwaltung soll das bestehende Recht gegebenenfalls durch Texte vollziehen. Grundlage für das Handeln der Judikative und der Exekutive sind dabei stets Rechtsvorschriften. Dabei dürfen die Entscheidungen nicht gegen das Gesetz und grundsätzlich nicht ohne Gesetzesgrundlage getroffen werden.

In ihrer Funktion und Stellung unterscheidet sich die Normensprache damit qualitativ von den übrigen autoritären Texten der Rechtssprache. Den Begriff der Norm verstehe ich hier weit, und er soll jedenfalls alle Gesetze im materiellen Sinn umfassen. Die Normensprache bildet Grundlage und Grenze der inhaltlichen Möglichkeiten der Rechtssprache und Verwaltungssprache. Normentexte sind direkte oder zumindest direkt legitimierte Produkte der gewählten Vertretung des Volkes, ihre demokratische Bedeutung ist besonders hoch. Vor der Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde kann der Bürger im Idealfall das, was auf ihn zukommt, – neben bestehender Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis – an den entsprechenden Gesetzen absehen. An ihnen kann er sein Verhalten ausrichten und versuchen, Begünstigungen zu erreichen oder Nachteile zu vermeiden. In ihrer Abstraktheit und Generalität sind Gesetze dabei grundsätzlich unabhängig vom Einzelfall.

⁴⁰ *Jaspersen*, Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien, S. 104 f.

⁴¹ *Kirchhof*, Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache, S. 14, spricht von Verbindlichkeit und stellt darauf ab, dass Gesetze, Richtersprüche und Verwaltungsakte zu befolgen seien.

Die Gesetzessprache ist nicht unbedingt der Teil der Rechtssprache, dem der Bürger unmittelbar begegnet,⁴² er bildet aber das notwendige Fundament für die anderen Teile. Bescheide und Urteile sind das Ergebnis der Anwendung des Normentextes.

Ein wichtiger Unterschied zu der Verwaltungssprache und zu Urteilen ist der Grundsatz *lex iubeat, non doceat*, nach dem Gesetzestexte keine erläuternden Passagen enthalten sollen.⁴³ Während also Richter und Behörden ihre Entscheidungen begründen müssen und ihre Absichten und ihr eigenes Verständnis ihrer Texte erläutern können, tut der Gesetzgeber dies mit dem Gesetzestext selbst nicht. Ein Normentext muss ohne weitere unmittelbare Erläuterungen Verständlichkeit und Akzeptanz erzielen. Der Gesetzgeber hat zwar umfassende Möglichkeiten seine Texte zu erläutern, diese Erläuterungen werden aber nicht Teil der Norm.

Auch die Terminologie von Normentexten und anderen Texten der Rechtssprache unterscheiden sich. Die Terminologie der Normentexte wird in den anderen Teilen der Rechtssprache wiederholt und erläutert, wodurch die Begriffe integriert werden.⁴⁴ In weiten Teilen können sich die Begriffsfelder auch überschneiden. Es kommt zu einem Austausch zwischen den Teilsprachen.

Eine homogene Rechtssprache entsteht dadurch nicht. Die Normensprache nimmt eine Sonderstellung ein. Aufgrund dieser besonderen Situation – dem Bedürfnis nach Verständlichkeit einerseits und der erschwerten Voraussetzungen diese zu erreichen andererseits – beschränke ich die Arbeit hier allein auf den Bereich der Normensprache.

I) Die Normensprache als Fachsprache

Eine Fachsprache könnte von vornherein für den Nichtfachmann schwerer verständlich sein, gleichzeitig für den Fachmann aber auch die Deutlichkeit erhöhen. Die Normensprache wäre dann schwerer verständlich, wenn sie Besonderheiten aufweist, die Fachsprachen eigen und generell geeignet sind, die Textverständlichkeit zu verringern.

⁴² Nach einer Untersuchung des Institutes Allensbach im Auftrag der Gesellschaft für deutsche Sprache haben nur 6 % der erwachsenen Bürger noch „nie“ ein Schreiben von Ämtern, Behörden, Gerichten oder Anwaltskanzleien erhalten. *Eichhoff-Cyrus/ Antos/ Schulz*, Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache, S. 5. Die Untersuchung betrachtet die Erfahrungen der Bevölkerung mit der Normensprache nicht.

⁴³ *Oder auch* *lex moneat, non doceat* *oder* *lex iubeat, non disputet*. Bei *Seneca, der Poseidonius zitiert*, heißt es:
In hac re dissentio a Posidonio, qui „improbo“ inquit: „quod Platonis legibus adiecta principia sunt. Legem enim brevem esse oportet, quo facilius ab inperitis teneatur. Velut emissa divinitus vox sit: iubeat, non disputet. Nihil videtur mihi frigidius, nihil ineptius quam lex cum prologo. Mone, dic quid me velis fecisse: non disco sed pareo.“ Proficiunt vero; itaque malis moribus uti videbis civitates usas malis legibus. (Seneca ep. 94,38).

⁴⁴ *Paul*, Sprachkritik in der Juristenausbildung, in: *Recht und Sprache*, S. 115 (127).

Außerdem könnte die Klassifizierung helfen zu erkennen, wie die Begriffe der Normensprache zu verstehen sind. Ihre Bedeutungen könnten, je nachdem, ob sie fachsprachlich oder gemeinsprachlich verwendet werden, unterschiedlich sein. Dann wäre die richtige Einordnung gegebenenfalls sogar eine Voraussetzung für das Verstehen von Rechtstexten.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob bei einer fachsprachlichen Kommunikation, die Verständlichkeit über den Kreis der Fachleute hinaus überhaupt gewollt oder gefordert ist.

1. Definitionen und Abgrenzung

Der Begriff Fachsprache ist nicht eindeutig belegt und gilt bis heute als nicht abschließend definiert.⁴⁵ Er wird dem der Gemeinsprache gewöhnlich gegenübergestellt.⁴⁶ Allerdings existieren zwischen beiden Erscheinungsformen der Sprache Übergangsformen, die jeweils in unterschiedlichem Maße fachsprachliche oder gemeinsprachliche Elemente enthalten.

Die Fachsprache wird daher auch, vereinfacht ausgedrückt, verstanden als ein Funktionalstil der Sprache, d.h.,

*„als eine Menge stilistischer Erscheinungen, die auf bestimmte Funktionen innerhalb der fachlichen Kommunikation zurückgeführt werden können und somit eine situativ mehr oder weniger verbindliche Norm darstellen“.*⁴⁷

Dabei fällt schon die Definition des Begriffes „Fach“ schwer. Im Englischen wird eine Fachsprache als *special language* oder *language for special purposes* bezeichnet, auf französisch als *langues des spécialités*.⁴⁸ Deutlich wird also sowohl aus der deutschen als auch der englischen und französischen Bezeichnung, dass es immer um ein Sprachsystem geht, das sich auf bestimmte Sach- oder Personengruppen beschränkt. Die Fachsprache hat einen beschränkten Anwendungsbereich, sachlich und personell, wobei Durchlässigkeiten gegeben sind. Auch die Allgemeinheit gerät regelmäßig in Kontakt mit Fachtexten.

Eine weitere gängige Definition der Fachsprache liefert Hoffmann. Danach ist eine Fachsprache

*„die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“*⁴⁹

⁴⁵ Fluck, Fachsprachen, S. 11; Roelke, Fachsprachen, S. 15 ff.; Simonnas, Verstehensprobleme bei Fachtexten, S. 24; Oksaar, Alltagssprache, Fachsprache, Rechtssprache, in: ZG 1989, S. 210 (218).

⁴⁶ Fluck, Fachsprachen, S. 160.

⁴⁷ Roelke, Fachsprache, S. 20.

⁴⁸ Fluck, Fachsprachen, S. 11.

⁴⁹ Hoffmann, Kommunikationsmittel Fachsprache, S. 170.

Mittlerweile wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass eine klare Gegenüberstellung von Fach- und Gemeinsprache nicht möglich sei.⁵⁰ Zu einer genaueren Beschreibung des Verhältnisses sind verschiedene Modelle entwickelt worden. Diese lassen als Gemeinsamkeit erkennen, dass Fach- und Gemeinsprache keine Gegensätze darstellen, sondern ein gleitender Übergang mit jeweils abnehmender Dichte der jeweiligen Merkmale von Fach- und Gemeinsprache angenommen wird.⁵¹ Fluck spricht von verschiedenen Ebenen, auf denen beide liegen. In formaler Hinsicht stimmten beide weitgehend überein, während sie der Grad der Allgemeinverständlichkeit und die Zahl ihrer Benutzer unterscheidet.⁵² Insbesondere gilt die Ansicht, dass es sich bei Fachsprachen lediglich um die mit dem Fachwortschatz erweiterte Gemeinsprache handele, mittlerweile als überholt.⁵³ Fachsprache und Gemeinsprache können als Subsysteme oder „Funktionalstile“ einer Sprache angesehen werden.⁵⁴

Eine klare Trennung ist also nicht möglich. Die konkrete Verwendung der Sprache wird sich nur *eben* als Fach- oder Gemeinsprache einordnen lassen.

Dennoch gibt es nach den Modellen bestimmte fachsprachliche Merkmale, die die Allgemeinverständlichkeit fachsprachlicher Texte verringern können.⁵⁵

2. Eigenschaften

a) Verwendung

Fachsprachliche Mittel werden verwendet, wenn es um die Vermittlung bestimmter Sachverhalte an bestimmte Personengruppen geht. Unter anderem das ist mit der Bezeichnung als Funktionalstil der Sprache gemeint. Die Fachsprache muss also bestimmte Eigenschaften aufweisen, die es für die Sprecher sinnvoll erscheinen lassen, die Fachsprache gegenüber der Gemeinsprache in bestimmten Situationen zu bevorzugen. Als wichtigste dieser Eigenschaften gilt die relative Deutlichkeit der Fachsprache.

⁵⁰ Im Sinne einer Dichotomie *Simonas*, Verstehensprobleme bei Fachtexten, S. 26.

⁵¹ Die Modelle unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Annahme, wo der Ausgangspunkt zu setzen ist und inwieweit es gilt, Oberbegriffe zu setzen. Vgl. *Simonas*, Verstehensproblem bei Fachtexten, S. 27 ff. m.w.N.

⁵² *Fluck*, Fachsprachen, S. 176.

⁵³ *Kelz*, Fachsprache und Gemeinsprache: Unterschiede und Merkmale ihrer lautlichen Realisierung – ein vernachlässigter Aspekt der Fachsprachenforschung, in: *Stil in Fachsprachen*, S. 11 (11).

⁵⁴ *Hoffmann*, Vom Fachwort zum Fachtext, S. 23 f.; *Stolze*, Die Fachübersetzung, S. 92 ff.; *Link*, Fremdwörter – eindeutige Stilmittel? Zur textklassenkonstituierenden und -differenzierenden Funktion von sogenannten Fremdwörtern im Deutschen, in: *Stil in Fachsprachen*, S. 20 (20).

⁵⁵ *Niederhauser*, Wissenschaftssprache und populärwissenschaftliche Vermittlung, S. 48; *Fluck*, Fachsprachen, S. 176.

Die Verwendung der Fachsprache soll es durch eindeutige – gewöhnlich standardisierte – Benennungen der Sachverhalte und Gegenstände ermöglichen, die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dieser Deutlichkeit der Fachsprache steht die spezifische, eingeschränkte Form der Wissensvermittlung. Die Darstellung von Sachverhalten in Fachsprachen soll den Zugriff auf die Kenntnisse des Empfängers erleichtern.⁵⁶ Es geht also nicht nur um die Kenntnisvermittlung selbst, sondern darum, den Zugang zu den vorhandenen Vorkenntnissen zu ermöglichen.⁵⁷ Somit ist es sinnvoll, von relativer Deutlichkeit zu sprechen. Die Deutlichkeit erhöht sich nur für den Empfänger, der bereits über Vorkenntnisse verfügt, für alle anderen kann sie aber abnehmen.

Der Einsatz fachsprachlicher Mittel kann auch besonders ökonomisch sein. Das heißt, dass die Darstellung des fachlichen Sachverhaltes mit einem minimalen sprachlichen Einsatz erfolgen kann. Auch dies ist wiederum im Zusammenhang mit den Merkmalen Deutlichkeit und Verständlichkeit zu sehen. Die Textdarstellung ist effizienter, wenn der Inhalt mit wenigen Worten eindeutig und verständlich dargestellt wird. Besonders lange Darlegungen und Ausführungen eines Gedankenganges sind überflüssig, wenn der Verfasser auf den Kenntnissen des Lesers aufbauen kann. Für den Laien wird der Text dadurch wiederum schwerer nachvollziehbar.⁵⁸

Eine möglichst hohe Unmittelbarkeit zwischen den dargestellten Sachverhalten und der sprachlichen Darstellung soll durch Anonymität im Text erreicht werden. Der Verfasser des Fachtextes tritt in den Hintergrund und er verzichtet darauf, den Text durch seine Person im Text zu vermitteln.⁵⁹ Neben dieser Funktion dürfte aber auch entscheidend sein, dass ein Text objektiver und weniger angreifbar wirkt, je mehr auf persönliche Elemente verzichtet wird.

Viele Eigenschaften der Fachsprache dienen dazu, Objektivität des Urhebers und den Wahrheitsanspruch des Inhaltes zu vermitteln. Fachsprachliche Texte wirken nüchtern und sachlich und stehen daher nicht in dem Verdacht, unter Einfluss von sachfremden Erwägungen verfasst worden zu sein.

Auf Laien wirken Texte mit einem hohen Anteil an fachsprachlichen Merkmalen häufig schwer verständlich, zugleich aber auch besonders seriös. Der Gebrauch von Fachsprache lässt die Zugehörigkeit des Urhebers zu dem jeweiligen Expertenkreis vermuten, was wiederum das Ansehen des Textes und des Verfassers steigern kann. Ickler verwendet für die bewusste und unbewusste Verwendung von fachsprachlichen Merkmalen in diesem Zusammenhang den Begriff der

⁵⁶ Roelke, Fachsprachen, S. 29.

⁵⁷ Niederhanser, Wissenschaftssprache und populärwissenschaftliche Vermittlung, S. 116.

⁵⁸ Langer/ Schulz von Thun/ Tausch, Sich verständlich ausdrücken, S. 32.

⁵⁹ Roelke, Fachsprachen, S. 30.

„Imponiersprache“.⁶⁰ Diese unterscheidet sich von der wirklichen Fachsprache dadurch, dass ihr die fachliche Hauptfunktion fehle. Zu den wichtigsten imponiersprachlichen Mitteln zählt Ickler die Aufblähung des Textes, die Verwendung von Pleonasmen, den unnötigen Einsatz von Fremdwörtern und den Verlautbarungsstil. Diese „Imponiersprache“ mag der Grund sein, warum den Verfassern schwerverständlicher Texte Absicht oder Methode unterstellt wird.⁶¹ Wahrscheinlicher ist aber, dass ihr Einsatz unbewusst erfolgt.⁶²

b) Wortschatz

Insbesondere der spezifische Wortschatz von Fachsprachen gilt als konstituierendes Merkmal für die Einordnung als Fachsprache.⁶³ Mit Roelcke soll hier eine Definition von Fach und Wort verwendet werden, die weit verbreitet ist und den Betrachtungsbereich nicht von vornherein zu sehr einschränkt. Danach ist ein Fachwort die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereiches gebraucht wird. Der Fachwortschatz ist eine Menge solcher Einheiten.⁶⁴

(a) Definitionen

Wesentlich häufiger als in der Gemeinsprache finden sich für Fachwörter Definitionen, also die Festlegung einer Wortbedeutung.⁶⁵ Diese Definitionen sind im Fachwortschatz oft zahlreich untereinander verbunden. Die Festlegung der sprachlichen Bedeutung eines Ausdrucks (Definiens) kann zum Teil zu einer weiteren Definition gehören, deren Definiens sich wiederum erst bei Betrachtung einer dritten Definition erschließen lässt. Notwendigerweise ergeben sich Verbindungen zur Gemeinsprache. Wären alle Bestandteile der Definiens des Fachwortschatzes wiederum definiert, würde ein sogenannter definitorischer Zirkel entstehen. Auflösen lässt sich ein solches System nur dann, wenn Begriffe undefiniert bleiben. Sie stellen die notwendige Verbindung zur Gemeinsprache her.⁶⁶ Insbe-

⁶⁰ Ickler, Die Disziplinierung der Sprache, S. 338; vgl. auch Becker/ Klein, Recht verstehen, S. 3, die von einem Imponiergehabe mancher akademischer Traditionen ausgehen.

⁶¹ Langer/ Schulz von Thun/ Tausch, Sich verständlich ausdrücken, S. 16 f., die vermuten, dass schwerverständliche Texte verfasst würden, um Eindruck zu machen und Achtung und Ehrfurcht zu erwecken.

⁶² Vgl. dazu Seiffert, Verständnisschwierigkeiten in der Rechts- und Verwaltungspraxis, in: Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd. II, S. 248 (255).

⁶³ Fluck, Fachsprachen, S. 47; Roelcke, Fachsprachen, S. 50; Ickler, Die Disziplinierung der Sprache, S. 33.

⁶⁴ Roelcke, Fachsprachen, S. 50.

⁶⁵ Zu der grundsätzlichen Möglichkeit der Festlegung der Bedeutung nach idealistischer oder realistischer Sprachauffassung Roelcke, Fachsprachen S. 54 ff.

⁶⁶ Roelcke, Fachsprachen, S. 57, danach muss auf oberster Ebene das oberste *genus proximum* und auf unterer Ebene müssen die *differentia specifica* undefiniert bleiben.

sondere die Begriffe der untersten Ebene entstammen dann der Gemeinsprache. Fachsprachliche und gemeinsprachliche Merkmale müssen miteinander verknüpft sein.

Mit der oben beschriebenen Terminologisierung geht das Fehlen von emotionalen Konnotationen einher. Fachwörter sind grundsätzlich nicht geeignet und werden auch nicht mit dem Ziel eingesetzt, Gefühlsregungen in den Lesern hervorzurufen.

(b) Eindeutigkeit

Eine Forderung an Fachsprachen und ihren Gebrauch ist die Exaktheit und Eindeutigkeit von Fachwörtern. Exakt ist ein Ausdruck dann, wenn er einen möglichst adäquaten Bezug zu den Gegenständen, Sachverhalten und Vorgängen des betreffenden Tätigkeitsbereiches aufweist.⁶⁷ Wie oben gezeigt, zeichnen sich Fachwörter u.a. dadurch aus, dass sie im Fachwortschatz definiert sind und die jeweiligen Definitionen untereinander Verbindungen aufweisen. Somit ist schon aufgrund der Systemabhängigkeit der Fachworte davon auszugehen, dass sie in ihrer spezifischen Verwendung eine relative Exaktheit aufweisen. Auf der anderen Seite ergibt sich aber in der jeweiligen Verwendung des Fachwortes eine Vagheit. Roelcke spricht hier von „definitorischer Vagheit bei kontextueller Exaktheit“. Ein Fachwort ist also durch eine Definition bestimmt, wird aber durch den Kontext jeweils modifiziert. Der Kontext gibt dem Begriff dann die für die fachsprachliche Verwendung notwendige Eindeutigkeit. Dem Fachmann wird es hier leicht fallen, die kontextuelle Bedeutung zu ermitteln.

Die Gemeinsprache erlaubt es, einen Text durch Variationen in der Wortwahl lebendig zu gestalten, es werden verschiedene Ausdrücke für denselben Sachverhalt verwendet. Sie hält also für dieselbe Bedeutung unterschiedliche Worte bereit (Synonymie). In der natürlichen Sprache ist dies wünschenswert und kann das Zeichen eines guten Sprachstils sein.⁶⁸ Für die Fachsprache und die Forderung nach der Ökonomie der Fachsprache wäre es dagegen ideal, wenn mit dem Erwerb der Kenntnis der Sache auch der entsprechende Terminus bekannt wäre und umgekehrt. Weitere Termini, die das gleiche ausdrücken sollen, würden den Fachspracherwerb und die Verwendung weniger effizient werden lassen. Ein Fachwort sollte also eine Bedeutung aufweisen (Monosemie), die wiederum nur mit einem Wort bezeichnet wird (Heteronymie). Ein Terminus ist unter diesen Voraussetzungen in beide Richtungen eindeutig, daher wird der Begriff Ein-Eindeutigkeit für diese Eigenschaft verwendet.⁶⁹

Dem Ein-Eindeutigkeitpostulat werden Bedenken entgegengebracht. Ein Fachwort könne durchaus mehrere Bedeutungen aufweisen, die dann jeweils kon- oder kotextual ermittelt werden müssen. Ebenso wird ein Sachverhalt aber auch

⁶⁷ Nachweise bei Roelcke, Fachsprachen, S. 61, Fn. 48.

⁶⁸ Ickler, Die Disziplinierung der deutschen Sprache, S. 63.

⁶⁹ Hoffmann, Kommunikationsmittel Fachsprache, S. 308; Roelcke, Fachsprachen, S. 63.

mit mehreren verschiedenen Bezeichnungen benannt. Roelcke weist dies sowohl empirisch, als auch sprachtheoretisch nach.⁷⁰ Dennoch wird damit das Ein-Eindeutigkeitspostulat nicht aufgegeben. In Fachtexten müssen die Worte eindeutig bezeichnen und Sachverhalte eindeutig bezeichnet werden. Nur ist diese Ein-Eindeutigkeit nicht kontextunabhängig zu erreichen. Sie wird erst durch die Bezugnahme des Wortschatzsystems auf den umgebenden Text gewährleistet. Kommunikative Missverständnisse werden durch die Definition und den Kontext der konkreten Wortverwendung, aber nicht allein durch die Definition vermieden.

(c) Metaphern

Kaum ein Text der Gemeinsprache kommt ohne Metaphern aus. Sie erlauben eine bildhafte, lebendige Sprache. Eine metaphorische Sprache verwendet einen Begriff abweichend von dem „normalen“ Gebrauch in einem übertragenen Sinne. Bei einem eigentlichen Verständnis des Wortes erscheint eine Metapher sinnlos und ihr Gebrauch falsch. Die Verwendung und die Erfassung der Bedeutung einer Metapher kann notwendigerweise nur kontextabhängig geschehen.

Es stellt sich die Frage nach dem Sinn einer Verwendung von Metaphern in Fachtexten. Metaphern wirken auf die Vorstellungswelt des Empfängers ein. Ob und wie eine Metapher verstanden wird, hängt von den Konnotationen ab, die der jeweilige Ausdruck in dem Leser hervorruft. Damit kann eine gewisse Vagheit einhergehen. Auch mit dem Postulat der Ein-Eindeutigkeit erscheint der Einsatz einer Metapher zunächst schwer vereinbar. Schließlich zeichnet sich diese gerade durch ihre Polysemie aus. Außerdem kann eine Metapher auch logische Schlüsse erschweren, da formale Ableitungen nicht möglich sind. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch im nichtmetaphorischen Fachsprachengebrauch, wie festgestellt, eine kontextunabhängige Exaktheit und Ein-Eindeutigkeit nicht erreicht werden kann. Im Gegenteil dürfte es bei Metaphern einfacher sein, zu erkennen, dass hier ein übertragener Wortsinn gemeint ist, so dass die Polysemie dahingehend reduziert wird, dass der eigentliche Sinn evident nicht gemeint ist.⁷¹

Metaphern werden häufig für Sachverhalte verwendet, die noch nicht mit einer anderen Bezeichnung belegt sind. Es stellt sich also im Hinblick auf Verständlichkeit, Exaktheit und Eindeutigkeit die Frage nach der Alternative. Es wäre nicht gewährleistet, dass etwa eine Wortneuschöpfung effizienter wäre. Der Gebrauch einer Metapher geht einher mit der Abstraktion des Sachverhaltes und des verwendeten Wortes. Zwischen beiden wird eine Gemeinsamkeit gesehen, die den Einsatz des „unpassenden“ Wortes rechtfertigt. Es wird also ein Modell konstruiert. Die Metapher dient nicht nur als Stilmittel, sondern ist als Versprachlichung wissenschaftlicher Modellbildung die Darstellung des Erkenntnisprozesses.⁷²

⁷⁰ Roelcke, *Fachsprachen*, S. 64.

⁷¹ Heller, *Der Wortschatz unter dem Aspekt des Fachwortes*, in: *Fachsprachen*, S. 218 (233).

⁷² Roelcke, *Fachsprachen*, S. 70, sieht fachsprachliche Metaphern sogar als eine der „wesentlichen Voraussetzungen für wissenschaftliches und technisches Fortkommen“ an. Kritisch zum

(d) Wortbildung

Fachsprachliche Kommunikation zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass es erforderlich sein kann, neue, bisher unbekannte und unbeschriebene Sachverhalte zu bezeichnen. Neben dem Einsatz einer Metapher kommt die Möglichkeit einer neuen Wortbildung in Betracht (Neologismus). Diese Möglichkeit wird im Deutschen insbesondere durch Komposita genutzt. Dabei werden mehrere Worte zu einem neuen zusammengesetzt. Das ist nicht nur zwischen Substantiven möglich. Möglich sind im Deutschen auch Konstruktionen mit Verben oder Adjektiven, die jeweils kombiniert werden können. Hierdurch können Sachverhalte, die sonst umschrieben, mit Genitivkonstruktionen oder in einem Relativsatz wiedergegeben werden müssten, besonders ökonomisch, da verkürzt, dargestellt werden. In fachsprachlichen Texten werden Komposita häufiger und mit mehr Gliedern als in der Gemeinsprache verwendet.⁷³

Komposita können bisher unbezeichneten Sachverhalten Namen geben. Ihr Einsatz kann die Verständlichkeit aber auch verringern. Das ist der Fall, wenn der Bezug der Wortglieder untereinander unklar bleibt. Die Deutlichkeit kann dann unter Umständen abnehmen.

Eine weitere Besonderheit der Fachsprachen im Bereich der Wortbildung besteht in der Sinnentleerung der Verben. Das eigentlich sinntragende Verb wird nominalisiert, die Prädikatsfunktion übernimmt ein bedeutungsarmer Stellvertreter.⁷⁴ Dies kann durch deverbative Ableitungen oder durch Konversion geschehen. Deverbative Ableitungen werden durch die Beifügung von Suffixen an den Wortstamm gebildet. Die Substantivierung durch Konversion geschieht durch das Verwenden der Infinitivform als Substantiv. Der Sinn dieser Darstellungsform wird wieder in der Anonymität gesehen.⁷⁵ Die Bedeutung des Verbs wird durch die Nominalisierung gegenüber dem Subjekt und den Objekten verringert. Die Sprachökonomie wird durch Nominalisierungen nur in Einzelfällen erhöht.

c) *Grammatische Muster*

Neben Besonderheiten im Wortschatz haben Fachsprachen häufig bestimmte grammatische Strukturen, die in der Gemeinsprache weniger gehäuft auftreten. Auch hier lässt sich der Zusammenhang mit den funktionalen Eigenschaften der Fachsprache erkennen.

So wird die bereits angesprochene Anonymität der Fachtexte dadurch erreicht, dass die 1. Person Singular nur selten verwendet wird. Der Anspruch der Allgemeingültigkeit eines Fachtextes wird weiterhin dadurch unterstützt, dass das vorherrschende Tempus das Präsens ist. Die Gültigkeit wird also nicht nur unabhän-

„Metapherverbot“ auch *Ickler*, Die Disziplinierung der Sprache, S. 177; *Niederhauser*, Wissenschaftssprache und populärwissenschaftliche Vermittlung, S. 74.

⁷³ Zum Ganzen, *Roelcke*, Fachsprachen, S. 73.

⁷⁴ *Beier*, Zur Syntax in Fachtexten, in: Fachsprachen und Gemeinsprachen, S. 276 (277 f.)

⁷⁵ *Roelcke*, Fachsprachen, S. 81.

gig von der Person behauptet, die Aussage des Textes soll auch über die Vergangenheit hinaus Geltung behalten.

Häufiger als in Gemeintexten finden sich Passivkonstruktionen.⁷⁶ Der Einsatz des Passivsatzes in Fachtexten erfüllt im Wesentlichen zwei Funktionen. Im Gegensatz zu einer aktivischen Beschreibung tritt das Thema gegenüber dem Rhema in den Hintergrund. Die Aufmerksamkeit des Lesers wird dadurch also auf die relevanten, neuen Informationen des Textes gelenkt.⁷⁷ Neben dieser rhetorischen Funktion des Passiveinsatzes sind die Vorteile der täterabgewandten Darstellung ein weiterer Grund. Wer im Passiv formuliert, muss die handelnde Person nicht offen legen. Dies ermöglicht wiederum objektiver wirkende und anonymisierte Aussagen. Häufiger als die eigentliche Passivkonstruktion finden sich in Fachtexten aber Konstruktionen mit passiver Semantik.⁷⁸ Das bedeutet, die Nennung des handelnden Subjektes wird durch Passiv- oder Reflexivverben, Infinitiveinsatz oder die man-Konstruktion vermieden. Die Funktion ist aber auch in diesem Fall gleich.

In Fachtexten wird ein erhöhtes Vorkommen von Genitivkonstruktionen festgestellt.⁷⁹ Sie dienen der weiteren Präzisierung des Ausdrucks dadurch, dass Eigenschaften und Bezüge eines Wortes hergestellt werden. Gelegentlich dienen sie auch zur Auflösung überlanger Komposita.

d) *Syntax*

Der Satzbau der Fachsprachen unterscheidet sich von dem gemeinsprachlichen zunächst durch die Konstruktionstiefe der Sätze. Häufiger findet man hier hypotaktische Sätze, wodurch die Satzlänge insgesamt zunimmt. Allerdings zeichnet sich eine Tendenz zur Verkürzung der Sätze ab.⁸⁰ Die Sätze werden komprimiert formuliert, wodurch sich die Anforderungen an die Leser erhöhen können, da eine höhere Informationsdichte die Folge ist.⁸¹ Eingesetzt werden vervielfältigte Satzglieder, die Vorangegangenes näher bezeichnen und ausführen, wodurch sich die Präzision des Textes erhöhen kann. Wenn elliptische Relativsätze verwendet werden, trägt dies wiederum zur Steigerung der Ausdrucksökonomie bei. Wieder geht es also darum, exakt und ökonomisch zu formulieren. Allerdings ist zu bedenken, dass mit höherer Informationsdichte und längeren Sätzen die Rezeption erschwert werden kann.⁸²

⁷⁶ *Ickler*, Die Disziplinierung der Sprache, S. 148.

⁷⁷ *Admoni*, Die Verwendung der grammatischen Formen in den Fachsprachen, in: *Fachsprachen und Gemeinsprachen*, S. 218 (222).

⁷⁸ *Ickler*, Die Disziplinierung der Sprache, S. 149.

⁷⁹ *Hoffmann*, Vom Fachwort zum Fachtext, S. 134.

⁸⁰ *Roelcke*, *Fachsprachen*, S. 83; *Ickler*, *Die Disziplinierung der Sprache*, S. 148.

⁸¹ *Ickler*, *Die Disziplinierung der Sprache*, S. 148.

⁸² *Roelcke*, *Fachsprachen*, S. 83.

3. Verstehen und Verständlichkeit von Fachtexten

Wenn die Frage der Verständlichkeit von Fachtexten diskutiert wird, geht es meist nicht um die Verständlichkeit für die beteiligten Fachleute – sei es als Sender, sei es als Empfänger –, sondern um die „vertikale“ Verständlichkeit. Die ist gegeben, wenn auch fachfremde Teilnehmer am Kommunikationsprozess den Textinhalt erfassen können.

Für die beteiligten Fachleute wird das Verstehen des Textes aufgrund der fachsprachlichen Merkmale gewöhnlich nicht erschwert. Das Verstehen wird im Gegenteil sogar erleichtert sein, da die konkrete Wortverwendung häufig bekannt ist und der Text sofort in einen Sinnzusammenhang gestellt werden kann.

a) *Verstehen*

Der Begriff Verstehen lässt sich nicht eindeutig definieren.⁸³ Es gibt unzählige philosophische, linguistische, erkenntnistheoretische, psychologische, neurologische, kombinierende und modifizierende Ansätze, die sich mit dem Begriff beschäftigen. In dieser Arbeit soll „Verstehen“ zunächst auf das Verstehen von Texten beschränkt werden. Es geht also um das Textverstehen.⁸⁴

Einer der ersten Ansätze, der sich systematisch mit der Frage des Verstehens beschäftigte, war die Hermeneutik. Sie wurde zunächst als Anleitung zur kunstgerechten Auslegung religiöser und mystischer Texte angesehen. Mit der Renaissance wurde sie zur Hilfswissenschaft des Rechts (*hermeneutica juris*) und der Philologie (*hermeneutica profana*).⁸⁵ An der Wende zum 20. Jahrhundert sah Dilthey in der Hermeneutik die Möglichkeit, den Geisteswissenschaften die Allgemeingültigkeit zu geben, die den Naturwissenschaften selbstverständlich zu eigen sein scheint. Die innere Erfahrung solle zusammen mit dem Verstehen für die Geisteswissenschaften den Nachweis von Möglichkeit und Grenzen allgemeingültiger Erkenntnisse in ihnen geben. Das „Erleben“ führe zum „Verstehen“. Dilthey wollte damit den Nachweis der Unabhängigkeit der Geisteswissenschaften gegenüber den Naturwissenschaften führen. Er hat aber auch erkannt, dass dort, wo nicht allein Naturgesetze über das Verstehen entscheiden, das Verstehen relativ bleibt.

„[...] die Relativität jeder Art von menschlicher Auffassung ist das letzte Wort der historischen Weltanschauung, alles im Prozess fließend, nichts bleibend.“⁸⁶

⁸³ Nussbaumer, Von Schwärmern und Sceptikern und ein Versuch, Realist zu sein, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, S. 284 (288), über die Begriffe Verstehen und Verständlichkeit: „Man kommt nicht ohne sie aus und kann doch nicht exakt sagen, was mit ihnen bezeichnet werden soll.“

⁸⁴ Vgl. Becker/ Klein, Recht verstehen, S. 21.

⁸⁵ Grundin, Von Heidegger zu Gadamer, S. 8 f.

⁸⁶ Dilthey, Rede zum 70. Geburtstag, in: Gesammelte Schriften, V. Band, S. 9.

Unter Gadamer wird die Hermeneutik zu einer eigenen philosophischen Schule. Auch für Gadamer steht die Sprache im Vordergrund. Für ihn war das Verstehen prägend für das Sein.

„Sein, das verstanden werden kann, ist Sprache.“⁸⁷

Der Begriff des Erklärens setzt aber wiederum einen aktiven Prozess beim Empfänger voraus. Der spätere Gadamer präzisiert:

„Oberster Grundsatz der philosophischen Hermeneutik ist, wie ich sie mir denke (und deshalb ist sie eine hermeneutische Philosophie), dass wir nie ganz sagen können, was wir sagen möchten.“⁸⁸

„Was wir sagen möchten“ bedeutet, dass nach Worten gesucht wird. Der Verstehensprozess läuft nach Gadamers Vorstellung auch beim Unsagbaren über die Sprache ab. Vermittelt wird durch Sprache.

Die Beispiele sollen zeigen, dass die Hermeneutik trotz ihrer grundsätzlich intentionalen Ausrichtung auf die Rezipientenaktivitäten abstellt. Aussagen über die Textverständlichkeit müssen das im Blick haben. Versuche, die Textverständlichkeit zu erhöhen, müssen nach dem hermeneutischen Verständnis auf das (Vor-)Wissen des Rezipienten Rücksicht nehmen.⁸⁹

Das Verstehen eines Textes ist eine aktive Tätigkeit.⁹⁰ Es geht darum zu erkennen, was mit dem Text gemeint ist. Denkbar ist zu formulieren: „Verstehen ist das Erfassen von Sinn.“⁹¹ Bezogen auf das Textverständnis wird diese Definition konkretisiert auf: „Das Erfassen des Sinns eines Textes“. Der Sinn des Textes soll als der Inhalt, der vermittelt werden soll, verstanden werden, nicht als die Funktion des Textes. Diese Definition ist von vornherein nicht auf Texte anwendbar, die nicht (auch) mit der Intention Informationen zu vermitteln verfasst sind. Dies setzt eine kommunikative Auffassung des Verstehensbegriffs voraus. Verstanden werden soll das vom Sprecher bzw. Verfasser Gemeinte. Auch der Textsinn kann also nur nach der Intention ermittelt werden. Unabdingbare Voraussetzung für diesen Teil des Verstehens ist zunächst in einem ersten Schritt das (unbewusste) Erkennen der syntaktischen Struktur des Satzes. Erst dann kann der dargestellte Sachverhalt oder Sachzusammenhang nachvollzogen werden und das vom Verfasser Gemeinte wird im weiteren Sinne „verstanden“. Damit ist der Verstehensbegriff als zweistufig anzusehen. Das Erkennen der Satzstruktur und der Bedeutung der verwendeten Worte ist die Voraussetzung für das Nachvollziehen der dargestellten Sachzusammenhänge. Dieses Erkennen stellt aber nicht

⁸⁷ Gadamer, Hermeneutik I, Wahrheit und Methode, Gesammelte Werke Bd. 1, S. 478.

⁸⁸ Gadamer, Europa und die Oikoumene, in: Hermeneutik im Rückblick, Gesammelte Werke Bd. 10, S. 267 (274).

⁸⁹ Biere, Textverstehen und Textverständlichkeit, S. 4.

⁹⁰ Jahr, Das Verstehen von Fachtexten, S. 9.

⁹¹ Vgl. zu dieser Definition, Felder, Sprache, S. 8; Hruschka, Das Verstehen von Rechtstexten, S. 42.

bereits das Verstehen im weiteren Sinne dar. Dieses Verstehen setzt die Mitwirkung des Lesers voraus und hängt damit nicht nur von den verwendeten Schriftzeichen, sondern auch von dem Wissen, Wollen und Können des Lesers ab.⁹² Der Leser verwendet sein Wissen und seine Fähigkeiten, um aus Wortbedeutungen und Satzstruktur einen ihm sinnvoll erscheinenden Gesamtzusammenhang herzustellen. Textverstehen geschieht also bewusst und ist von der Mitwirkung und den Fähigkeiten des Lesers abhängig.⁹³ Über den Prozess des Erkennens und Verarbeitens der Satzstrukturen und Worte wird dann im Idealfall das Nachvollziehen des vom Verfasser Gemeinten ermöglicht.

b) *Verständlichkeit*

Wie das Verstehen kann auch die Verständlichkeit⁹⁴ eines Textes nicht ohne die Berücksichtigung der individuellen Rezipientenfähigkeiten und -bemühungen beurteilt werden.⁹⁵ Die Bewertung der Verständlichkeit muss den Leser als Variable berücksichtigen. Für diese leserabhängige, individuelle Verständlichkeit soll der Begriff der relativen Verständlichkeit verwendet werden.

Der Begriff der Verständlichkeit meint dabei auch die Lesbarkeit und den Schwierigkeitsgrad der Sprache. In der englischsprachigen Wissenschaft wird für diese Eigenschaften der Begriff der *readability* verwendet.⁹⁶ Dieser kann im Deutschen mit Lesbarkeit übersetzt werden.⁹⁷ Der weitergehende Begriff der Verständlichkeit umfasst – ähnlich wie der Begriff des Verstehens – zwei Ebenen: Die sprachliche, etwa Satzstruktur und Wortwahl, und die inhaltliche. Beide werden beeinflusst durch die Komplexität des vermittelten Sinns.⁹⁸ Der Begriff der *readability* oder Lesbarkeit konzentriert die Betrachtung auf den sprachlichen Aspekt. Im Vordergrund steht die sprachliche Schwierigkeit eines Textes, nicht die inhaltliche.

Der Begriff der Verständlichkeit (i. e. S.) ist weniger festgelegt.⁹⁹ In der Sprachwissenschaft wird der Begriff ebenfalls überwiegend auf sprachliche Aspekte beschränkt. Die *readability* soll sich dabei anhand des Textes selbst, nach formalen Kriterien – wie z. B. der Satzlänge, Anzahl der Passivkonstruktionen, etc. –

⁹² *Ballod*, Verständliche Wissenschaft, S. 63 unterscheidet zwischen der Verständlichkeit des Textes und der Funktionalität. Die Funktionalität lasse sich näher bestimmen. Darunter versteht *Ballod* die sprachlichen Muster der Textoberfläche. Diese ließen sich über sprachstatistische Verteilungen nachweisen und beurteilen.

⁹³ *Christmann*, Verstehens- und Verständlichkeitsmessung, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, S. 33 (34).

⁹⁴ Einführend zum Verständlichkeitsbegriff *Simonnas*, Verstehensproblem bei Fachtexten, S. 11 ff.

⁹⁵ So auch *Ballod*, Verständliche Wissenschaft, S. 34; *Lerth*, Gesetze als Gemeingut aller, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, S. 225 (234) m.w.N.

⁹⁶ *Ballod*, Verständliche Wissenschaft, S. 35.

⁹⁷ *Bamberger/ Vanecek*, Lesen-Verstehen-Lernen-Schreiben, S. 15.

⁹⁸ *Bamberger/ Vanecek*, Lesen-Verstehen-Lernen-Schreiben, S. 15.

⁹⁹ Vgl. *Schendera*, Die Verständlichkeit von Rechtstexten, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, S. 321 (335).

relativ gut ermitteln lassen.¹⁰⁰ Bzgl. der inhaltlichen Verständlichkeit lassen sich solche Kriterien nicht ausmachen. In der Verständlichkeitsforschung wird insbesondere durch die Sprachwissenschaften versucht, die Verständlichkeit eines Textes messbar zu machen. Insgesamt wurden zur Einschätzung der Verständlichkeit eines Textes zahlreiche Modelle entwickelt.¹⁰¹

Diese lassen sich zunächst grob in zwei Ansätze unterteilen. Es wird entweder die Leserseite in den Vordergrund gestellt, um über diese eine Einschätzung der Verständlichkeit des Textes abgeben zu können oder es wird in erster Linie der Text selbst auf bestimmte Merkmale analysiert.¹⁰²

Einige Ansätze geben den Text verschiedenen Personen zum Lesen. Dabei wird teilweise die Lesegeschwindigkeit und Behaltensleistung untersucht. Im Anschluss finden verschiedene Tests statt, die Aufschluss darüber geben sollen, wie gut der Leser den Text verstanden hat. Diese sind häufig als *multiple-choice*-Test oder *cloze-procedure*-Tests gestaltet. Diesen induktiv-theoretischen Modellen wird teilweise vorgeworfen, dass sie keinen überzeugenden theoretischen Rahmen bieten, da sie sich mit der Frage, wann ein Text tatsächlich verstanden ist, kaum auseinander setzen.¹⁰³

Bekannt ist das sogenannte Hamburger Verständlichkeitsmodell.¹⁰⁴ Die Autoren nennen vier „Verständlichkeitsmacher“: Einfachheit, Gliederung/Ordnung, Kürze/Prägnanz und Anregende Zusätze.¹⁰⁵ Dabei sei das Merkmal der Einfachheit das wichtigste. Bei dem Merkmal der Kürze/Prägnanz weisen die Autoren darauf hin, dass sowohl extrem knappe als auch weitschweifige Texte das Verständnis erschweren könnten.¹⁰⁶

¹⁰⁰ Vgl. dazu oben *Ballod*, Verständliche Wissenschaft (siehe FN 92).

¹⁰¹ Einen Überblick gibt *Christmann*, Verstehens- und Verständlichkeitsmessung, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, Recht verstehen, S. 32 (32); *Pfeiffer/ Strunhal/ Wodak*, Recht auf Sprache, S. 24 ff.

¹⁰² *Bamberger/ Vanecek*, Lesen-Verstehen-Lernen-Schreiben, S. 53 ff.; *Biere*, Verständlich-Machen, S. 34 ff.; *Schwintowski*, Sprachwissenschaftliche Kriterien für das Transparenzgebot, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, Recht verstehen, S. 377 (379); vgl. auch *Anissimova*, Verständlichkeit der Gesetzessprache, die nach Textmerkmalen als Indikatoren (S. 67) und Empfängerreaktionen (S. 75) unterscheidet.

¹⁰³ *Ballod*, Verständliche Wissenschaft, S. 17; *Briest*, Kann man Verständlichkeit messen, in: *Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaften und Kommunikationsforschung* 1974, S. 543 (544 f.).

¹⁰⁴ etwa *Lersch*, *Ultra posse nemo obligatur*, in: *Verständlichkeit als Bürgerrecht*, S. 54 (64), der darauf hinweist, dass dieses Modell auch häufig bei Unternehmen und der Formulierung von Lehrtexten eingesetzt werde; auch *Lersch*, Verständlichkeit als Pflicht, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, Recht verstehen, S. 225 (255).

¹⁰⁵ *Langer/ Schulz von Thun/ Tausch*, Sich verständlich ausdrücken, S. 21, die die Methoden des Modells auch am Beispiel von Gesetzestexten vorführen. Gegen die Anwendbarkeit des Modells auf Gesetzestexte spricht sich *Öhlinger* aus, der insbesondere Stimulanzen für problematisch hält und die Gesetzestexte als primär für Spezialisten geschrieben auffasst. *Öhlinger*, Sprache und Recht – Eine Problemskizze, in: *Sprache und Recht*, S. 25 (33).

¹⁰⁶ *Langer/ Schulz von Thun/ Tausch*, Sich verständlich ausdrücken, S. 32.

Andere Ansätze zählen etwa Satzlänge, durchschnittliche Wortlänge, die Häufigkeit von Fremdwörtern oder Ähnliches, um daraus Rückschlüsse auf die Verständlichkeit der Texte zu ziehen.

Eine allgemein anerkannte Methode, die die Verständlichkeit eines Textes objektiv beurteilt, lässt aber auf sich warten.

c) *Relative Verständlichkeit von Fachtexten*

Die Grundlage für die Beurteilung der Verständlichkeit von Texten ist unsicher. Die Faktoren, die einen Text verständlich oder unverständlich werden lassen, sind nach wie vor nicht vollständig geklärt.¹⁰⁷ Vermutungen beruhen auf empirischen Schlussfolgerungen.

Ickler macht für Fachtexte einige Faktoren als verständlichkeithemmend aus. Er nennt unter anderem die Fremdwörter.¹⁰⁸ Dabei ist jedoch auch zu bedenken, dass die Ersetzung von relativ bekannten Fremdwörtern durch gemeinsprachliche Ausdrücke die Verständlichkeit für den, der an das Fremdwort gewöhnt ist, erschweren kann. Für fachbezogene Fremdwörter ist jedoch wohl generell zu sagen, dass diese für den Laien schwer zu verstehen sind. Auch ungewohnte Verwendungen, etwa wenn die Definition von der aus der Gemeinsprache bekannten Bedeutung abweicht, verringern die Allgemeinverständlichkeit von Fachtexten. Hinzu kommt, dass Fachtexte oft einen sehr komplexen Satzbau mit ungewohnten syntaktischen Strukturen aufweisen.¹⁰⁹ Die ungewohnte Textstruktur und Grammatik erschweren das Verstehen bereits auf der ersten Stufe.¹¹⁰

Ein weiterer wesentlicher Grund für die geringere Verständlichkeit von Fachtexten liegt außerhalb von Semantik und Syntax. Die Texte befassen sich fast immer mit sehr komplexen inhaltlichen Fragestellungen, die, selbst wenn sie in einfachen Worten erläutert werden, ein hohes Maß an Vorwissen voraussetzen, um nachvollzogen werden zu können.¹¹¹ Wenn Fachtexte ihre jeweilige Disziplin also nicht jedes Mal von den Grundlagen an erläutern sollen, bildet dieses vorausgesetzte Wissen einen limitierenden Faktor, so dass sich in der Regel die relative Verständlichkeit für Nicht-Fachleute nur bis zu einem gewissen Grad erreichen lässt. Ein Fachtext, der alle Hinweise zur verständlichen Textgestaltung berücksichtigt, kann unter dem Gesichtspunkt der relativen Verständlichkeit aus inhaltlichen Gründen für Laien somit schwer verständlich bleiben. Verbessert wird nur die *readability*, also die Verständlichkeit auf der ersten Stufe.

¹⁰⁷ *Jahr*, Das Verstehen von Fachtexten, S. 51 ff.

¹⁰⁸ *Ickler*, Die Disziplinierung der Sprache, S. 334.

¹⁰⁹ *Ickler*, Die Disziplinierung der Sprache, S. 334, 335; *Jahr*, Das Verstehen von Fachtexten, S. 156 ff.

¹¹⁰ *Ballod*, Verständliche Wissenschaft, S. 63, der nachweist, dass die „Textoberfläche“ Differenzierungen aufweise, die über die der Allgemeinsprache hinausreichen. (siehe FN 92).

¹¹¹ Zur Rolle des Vorwissens bei der Verständlichkeit von Fachtexten eingehend, *Deppert*, Verstehen und Verständlichkeit, S. 113 ff., 211.

II) Normensprache

1. Begriff

Der Gebrauch einer Fachsprache hat viele Vorteile. Für den Nichtfachmann ist sie aber schwerer verständlich. Für die Normensprache könnte dasselbe gelten, wenn sie eine Fachsprache ist.

Normen sind das Ergebnis politischer Entscheidungsfindungsprozesse. Mit ihnen beschäftigen sich die Verwaltung, die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft. Normen regeln jeweils bestimmte Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens und betreffen die Allgemeinheit. Damit ist die Gruppe der Leser grundsätzlich uneingeschränkt, kann sich aber tatsächlich auf einen kleinen Kreis von Betroffenen beschränken.

Normentexte unterscheiden sich funktional grundsätzlich von anderen Texten. Die Besonderheiten liegen nicht nur in einzelnen Aspekten, sondern bereits im Wesen der Normentexte. Es muss die Frage gestellt werden, ob der Begriff „Verstehen“ in Zusammenhang mit einem Normentext tatsächlich genauso verwendet werden kann wie bei anderen Textarten.¹¹²

2. Anonymisierte und institutionelle Urheberschaft des Gesetzgebers

Ein Kennzeichen der Fachsprache ist, dass sie von Fachleuten für Fachleute verfasst ist.¹¹³

Die Normensprache weist in ihrer Urheberschaft eine Besonderheit auf. Als Produkt der Legislative ist die geschriebene Norm kein Text eines einzelnen Autors. Kennzeichnend ist die institutionelle Urheberschaft. Eine Autorenschaft von mehreren Personen ist zunächst in der Wissenschaft und damit auch bei Fachtexten üblich. Im Unterschied zu solchen Texten ist der Entstehungsprozess bei Normentexten jedoch stark institutionalisiert und formalisiert. Es ist kennzeichnend für die Normensprache, dass ihre Texte von einer Personenmehrheit verantwortet werden. Zu diesem Prozess gehört auch die Einbindung von abweichenden Meinungen – sei es innerhalb einer Mehrheitskoalition oder sei es darüber hinaus – in die Entscheidungsfindung. Normentexte sind damit das Ergebnis von Kompromissfindungen. Dies kann sich auf die Formulierungen der Texte auswirken. Die institutionalisierte Urheberschaft kann aber auch Auswirkungen auf die Auslegung haben. Es wird schwerer, „den Willen“ des Urhebers zu ermitteln, wenn tatsächlich eine Vielzahl von Autoren das Gesetz zu verantworten hat.¹¹⁴ Dem wird in der Rechtswissenschaft und Anwendung die idealisierte Vorstellung „des Gesetzgebers“ gegenübergestellt.

¹¹² *Busse*, Recht als Text, S. 259.

¹¹³ Siehe: Verwendung, S. 25.

¹¹⁴ *Busse*, Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 3, Recht vermitteln, S. 23 (27).

Stärker als in übrigen fachsprachlichen Texten tritt der Urheber in den Hintergrund. Der Gesetzestext verschweigt den Gesetzgeber durchgängig. Die Anonymität des Autors als stilistisches Merkmal ist also eine Eigenschaft, die sowohl Normensprache als auch Fachsprache aufweisen, in der Normensprache tritt sie noch deutlicher hervor.

3. Das Adressatenproblem

a) *Normenadressat und relative Textverständlichkeit*

Einige der fachsprachlichen Besonderheiten erleichtern dem Fachmann den Umgang mit dem Text.

Normentexte werden von verschiedenen Personengruppen gelesen. Zum einen handelt es sich bei den Lesern um juristische Fachleute, die den Umgang mit Rechtstexten gewohnt sind und deren Aufgabe es ist, aus diesen Texten normative Regelungen abzuleiten, wie Richter und Rechtsanwälte oder Mitarbeiter von Behörden. Regelmäßig lesen die Normen zum anderen aber auch juristische Laien, die wenig Erfahrung und Kenntnisse im Umgang mit Rechtstexten haben und die Texte nutzen, um zu erfahren, welche Rechte und Pflichten sie haben. Andererseits können Normentexte Regelungen zu Gebieten enthalten, die ihrerseits wiederum sehr kompliziert sind und den Gebrauch einer spezifischen Fachterminologie im Normentext notwendig machen. In einem solchen Fall werden die juristischen Fachleute zu relativen Laien und umgekehrt. Die Frage, wie verständlich ein solcher Text ist, ist dann in Abhängigkeit davon zu beantworten, wer Adressat der Norm ist.

An die Textgestaltung wären jeweils andere Anforderungen zu stellen, wenn nur Behörden oder nur die Laien oder beide Gruppen die Adressaten der Gesetze sind.

Die Verständlichkeit eines Textes hängt nicht nur von den Gegebenheiten des Textes selbst ab, sondern ist auch in Relation zu dem Leserkreis zu sehen. Ein Fachtext wird von einem jeweiligen Fachmann besser verstanden als von Laien. Insgesamt spielen Bildung, Intelligenz und Lesegewohnheiten eine große Rolle.¹¹⁵

Für die Bewertung dieser relativen Verständlichkeit muss das Bezugsobjekt, also der Leserkreis ermittelt werden. Ein rechtskundiger Fachmann versteht einen Rechtstext besser als ein Laie. Liest ein Laie einen Normentext, wird es ihm schwerer fallen, den Inhalt zu erfassen, der Text wird relativ unverständlicher. Stellt man sich die Frage nach der Verständlichkeit von Normentexten und den Anforderungen, um einen Normentext verständlicher zu machen, muss gleichzeitig die Frage gestellt werden, wer den Text verstehen soll. Danach bemisst sich, ob

¹¹⁵ *Christmann*, Verstehens- und Verständlichkeitsmessung, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, Recht verstehen, S. 33 (33 f.).

die relative Verständlichkeit von Rechtstexten unter der Annahme, dass die Texte von (Rechts-)Fachleuten oder von Laien gelesen werden, beurteilt werden sollte. Wenn Fachleute die alleinigen Adressaten der Rechtsnormen sind, werden die Anforderungen geringer sein.

Es muss zwischen dem tatsächlichen Leserkreis und dem Kreis derjenigen, an die sich die Normen richten oder zumindest richten sollten, unterschieden werden. Richtet sich der Normtext an die Bürger, auch wenn der Text diese praktisch nur selten erreicht, wird seine Verständlichkeit doch unter der Annahme, er werde von Laien gelesen, zu beurteilen sein. Der Normenadressat darf also nicht ohne weiteres mit dem Adressaten des Textes in kommunikationswissenschaftlicher Sicht gleichgesetzt werden. Es bedarf gegebenenfalls aus normativen, namentlich rechtsstaatlichen, Gründen, einer entsprechenden Korrektur.

In einfachen Modellen der Kommunikation steht der Informationsproduzent dem Informationsrezipienten gegenüber und versucht, über den Informationsträger Informationen zu übermitteln.¹¹⁶ Als Informationsproduzent ist der Gesetzgeber anzusehen, als Informationsträger die Norm.¹¹⁷ Rezipienten in tatsächlicher Sicht sind in erster Linie (Rechts-)Fachleute und nur gelegentlich Laien. Zur Bestimmung der Anforderung an die Rechtstexte soll untersucht werden, wer aus rechtsstaatlicher Sicht Adressat ist und damit aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht als Rezipient betrachtet werden müsste.

Die Frage ist daher, an wen der Normengeber seinen Text richten *muss*.¹¹⁸ Auf diese Weise kann vermieden werden, die Besonderheiten der Normentexte nur anhand der tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen, obwohl diese gerade beschränkend auf eine rechtsstaatlich möglicherweise gebotene Erweiterung der Leserschaft einwirken.

Das Handeln der Judikative und Exekutive ist dem Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes unterworfen. Der Bürger kann den Gesetzen seine Rechte und Pflichten entziehen. Übertritt er sanktionsbewehrte Normen, wird er bestraft. Vorschriften über Verbotsirrtümer werden zumeist restriktiv angewendet, dem Bürger ist eine „gehörige Anspannung seines Gewissens“¹¹⁹ zumutbar und er muss eine „Parallelwertung in der Laiensphäre“¹²⁰ vornehmen. Mitteilungspflichten ist zu-

¹¹⁶ *Strohner*, Kommunikation, S. 26 f.; einführend zu der Entwicklung des Begriffes und kritisch zu seiner Anwendbarkeit auf Rechtstexte, *Busse*, Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation?, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 3, Recht vermitteln, S. 22 (24).

¹¹⁷ *Busse*, Verstehen und Auslegung von Rechtstexten, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, S. 7 (11), weist darauf hin, dass die Funktion der „Informationsübermittlung“ nicht vorrangig sei. Auch *Nussbaumer*, Gesetzestext und Wissenstransfer, in: Studien zur Rechtskommunikation, S. 17 (26) betrachtet den Begriff des Informationsträgers für die Norm als zu eng und stellt insbesondere auf die Fixierungsfunktion des Rechts ab. Vgl. dazu auch: *Schmidt-König*, Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie, S. 57.

¹¹⁸ So wohl auch *von Arnould*, Rechtssicherheit, S. 174, der das Problem im Rahmen der Frage nach dem Adressaten der Kundgabe ansiedelt und fragt, wer „Adressat sein soll“.

¹¹⁹ BGHSt, 2, 194 (201); 3, 99 (101); *Vogel*, in: Leipziger Kommentar, § 17 StGB, Rn. 35.

¹²⁰ BGHSt, 3, 248 (255); 4, 347 (352); *Roxin*, Strafrecht AT Bd. 1., S. 486 m.w.N.

meist ohne weiteren Hinweisen nachzukommen, steuerrechtlich relevante Vorgänge sind anzugeben.¹²¹ Der Staat erwartet also, dass der Bürger die Normen in bestimmten Grenzen kennt und befolgt. Wie diese Kenntnis zu erlangen ist, ist damit indes noch nicht gesagt.

b) *Die staatliche Gewalt als alleiniger Adressat*

Jhering vertritt in seinem Werk „Zweck im Recht“ die These, dass die Rechtsnormen für die Behörden, zu denen er auch die Richter zählt, verfasst seien. Seiner Auffassung liegt zunächst die Annahme zugrunde, dass die Rechtsnorm abstrakter Imperativ für das menschliche Handeln sei.¹²² Im Unterschied zu gesellschaftlichen Imperativen, ließen sich diese durch die Staatsgewalt durchsetzen. Dabei müsse die Frage beantwortet werden, wer derjenige sei, der zwingt, und wer derjenige, der gezwungen werde.¹²³

Jhering ist damit Vertreter der Imperativentheorie. Diese kann grob wie folgt zusammengefasst werden: Das Recht besteht ausschließlich aus Imperativen, und soweit diese Imperative gelten, verpflichten sie (rechtlich) alle diejenigen, an die sie gerichtet sind.¹²⁴ Mögliche Gezwungene können das Volk oder die Behörden sein.

Jhering stellt fest, dass sich die Privatpersonen normgemäß verhalten sollen und sich die externen Zwangsnormen¹²⁵ insoweit an das Volk richten.¹²⁶ Dennoch gelangt Jhering zu dem Ergebnis, dass sich die Rechtsnormen in erster Linie an die Behörde richteten. Eine Norm werde in seinem Verständnis erst dadurch zu einer Rechtsnorm, dass die Staatsgewalt ihre Organe dazu verpflichte, die Normen mit äußerem Zwang durchzusetzen. So könnten auch berechtigende Normen als Zwangsnormen, die an die staatlichen Organe adressiert sind, verstanden werden. Wenn ein Privater ein solches Recht geltend machen möchte, müsse dieser ein staatliches Organ anrufen, das dann zum Handeln verpflichtet sei.

Die Argumentation Jherings ist später aufgenommen und erweitert worden.¹²⁷ Mayer etwa stützt diese These im Wesentlichen mit drei Argumenten. Zunächst spreche gegen die Auffassung, die Gesetze richteten sich an die Bürger, schon die Tatsache, dass das Volk die Normen gar nicht kenne und aufgrund der großen

¹²¹ Vgl. nur Jäger, in: Klein, § 370 AO, Rn. 40 ff.

¹²² Jhering, Der Zweck im Recht, Band I, S. 320.

¹²³ Jhering, Der Zweck im Recht, Band I, S. 338.

¹²⁴ Engisch, Einführung in das juristische Denken, S. 22; Krüger, Der Adressat des Rechtsgesetzes, S. 42.

¹²⁵ Diese sieht Jhering als Gegensatz zu internen Zwangsnormen, die „die Organisation, den Geschäftsgang und die Kompetenz der verschiedenen Behörden regeln.“, S. 333.

¹²⁶ Jhering, Der Zweck im Recht, Band I, S. 338.

¹²⁷ Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 4. Mayer geht aus einer strafrechtlichen Sichtweise vor, der sich vorwerfen ließe, dass es für das verbotsgeprägte Strafrecht leichter sei, einen solchen Ansatz zu vertreten. Mayer stellt aber noch in der Einleitung klar, dass seine These für alle Gesetze und nicht nur für die Strafgesetze gelten solle.

Zahl der Vorschriften auch nicht kennen könne.¹²⁸ Das zweite Argument Mayers ist vergleichbar. Er sieht in der Tatsache, dass der Sinn eines Gesetzes nur durch mühevolleres Studium, nicht aber durch den Laien zu verstehen sei, einen Hinweis darauf, dass der Bürger nicht Adressat der Gesetze sein könne.¹²⁹ Nach Mayer ist die Unverständlichkeit der Gesetze also nicht Nachlässigkeit oder Unfähigkeit des Gesetzgebers, sondern Konzeption. Da sich das Gesetz nicht an die Bürger wende, werde auch nicht der Versuch unternommen, es verständlicher zu formulieren. Mayer schreibt,

„man würde Gesetze schaffen, die an Handlichkeit für die Praxis verlieren, was sie an Verständlichkeit für das Volk gewinnen“,¹³⁰

und zieht aus der Entscheidung des Normgebers, der Handlichkeit für die Praxis den Vorzug zu geben, den obengenannten Schluss.

Auch in der Verkündung im Gesetzblatt sieht Mayer keinen Hinweis darauf, dass die Gesetze an das Volk adressiert seien. Es dürfe auch nicht von einer entsprechenden Fiktion ausgegangen werden. Die Verkündung diene nicht der Bekanntmachung des Inhaltes des Gesetzes an die Bevölkerung, sondern es solle authentisch erklärt werden, welcher Gesetzesinhalt verbindlich sei.¹³¹ Damit könne die verpflichtende Kraft eines Gesetzes auch nicht aus der Bekanntgabe und der Möglichkeit der Kenntnisnahme hergeleitet werden. Mayer gelangt letztlich zu der Auffassung, dass das Recht nur deshalb gelte, weil es mit den bestehenden Kulturnormen übereinstimme, die jeder kenne.¹³²

Binder vertritt ebenfalls die These, dass sich die Rechtsnorm nicht an das Volk, sondern an die Behörden wende.¹³³ Auch er erläutert dies exemplarisch an Strafrechtsnormen. Diese würden dem Einzelnen nicht befehlen, eine bestimmte Handlung zu tun oder zu unterlassen, ihr Befehl liege lediglich in der Strafpflicht der Behörde. Bei Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes müsse diese eine bestimmte Strafe in einem bestimmten Rahmen verhängen.¹³⁴ Er unterscheidet dabei zwischen formellem und materiellem Adressaten. Der formelle Adressat ist nach Binder derjenige, an den sich das Gesetz nach Formulierung und Art der Publikation richte. Ein solcher sei dem Gesetz nicht mehr zu entnehmen: „Sie sprechen zu allen oder zu niemand.“¹³⁵ Materieller Adressat sei die Behörde.¹³⁶ Er sieht als denjenigen, der den Befehl ausspricht, den Staat an und als denjenigen, dem befohlen werde, den Richter. Dies werfe aber das Problem auf, dass Staat und Beam-

¹²⁸ Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 6 f.

¹²⁹ Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 8.

¹³⁰ Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 8.

¹³¹ Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 11.

¹³² Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 16.

¹³³ Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht, S. 12.

¹³⁴ Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht, S. 12.

¹³⁵ Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung, S. 25.

¹³⁶ Binder, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung, S. 61.

ter als Einheit anzusehen seien und der Staat sich so wenig selbst befehlen könne, wie er seinem Richter befehlen könne.¹³⁷ Binder verweist dann aber auf den hindenkenden Charakter des Organvergleiches und mit Jellinek auf den Unterschied „zwischen den Organen und den sie tragenden Menschen“¹³⁸. Binder zieht die Möglichkeit der Adressierung an Behörden und Volk in Betracht, lehnt dies aber mit der Überlegung, dass der Bürger dann gezwungen sei, „die Gesamtheit aller erdenklichen Rechtsnormen im Auge zu haben, um sich täglich und stündlich nach ihnen zu richten und ja nicht gegen sie zu verstoßen“¹³⁹, ab.

c) *Allgemeine und spezielle Adresse von Rechtsnormen*

Den stärksten Zuspruch hat wohl die Auffassung erfahren, dass sich die Normen prinzipiell an jeden Menschen richteten.¹⁴⁰ Dabei wird teilweise weiter zwischen verschiedenen Typen von Normen unterschieden. Thon etwa nimmt solche Normen heraus, die den Adressaten genau beschreiben.¹⁴¹ In solchen Fällen kämen nur diese in Betracht, den Gesetzesbefehl zu erfüllen, und die Frage nach dem Adressaten sei überflüssig.¹⁴² Somló gesteht der „Rechtsmacht“ zu, selbst zu bestimmen, an wen sie ihre Normen richten wolle, worin sie frei sei. Grundsätzlich seien aber alle Untergebenen einer Rechtsmacht mögliche Normenadressaten.¹⁴³ Der tatsächliche Adressat einer Norm sei dann aber im Einzelfall zu bestimmen.¹⁴⁴

Kaufmann meint, allein für „generell und gänzlich und für alle Zeit Willensunfähige“ sei es denkbar, dass sie keine Normenadressaten wären.¹⁴⁵ Nach Kaufmanns Auffassung liege die Lösung für das Adressatenproblem darin, zwischen der Adressierung der abstrakten Norm und der konkreten Verpflichtung durch die Norm zu unterscheiden.¹⁴⁶ Die Suche nach einem bestimmten Adressatenkreis sei

¹³⁷ *Binder*, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung, S. 53.

¹³⁸ *Binder*, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung, S. 53; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 564.

¹³⁹ *Binder*, Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung, S. 63.

¹⁴⁰ So auch die Einschätzung von *Krüger*, Der Adressat des Rechtsgesetzes, S. 38; Bereits *Kaufmann*, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, S. 122; *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 231 f.; *Bartone*, Gedanken zu den Grundsätzen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, in: Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 305 (312) geht davon aus, dass die herrschende Meinung der Ansicht sei, die Normen richteten sich an alle Rechtsunterworfenen, wobei sich die Frage, wer das sei, nach dem Inhalt der Norm beantworten ließe.

¹⁴¹ Als Beispiel führt *Thon*, Der Normadressat, S. 3 Bestimmungen des GVG an, die die Gliedstaaten verpflichteten, bestimmte Gerichte zu bilden.

¹⁴² *Thon*, Der Normadressat, S. 3.

¹⁴³ *Somló*, Juristische Grundlehre, S. 501.

¹⁴⁴ *Somló* wählt das Beispiel „Wer einen Mord verübt, erleidet Todesstrafe“. Diese Norm sei sowohl an den Richter adressiert (die Todesstrafe zu verhängen), als auch an den Untergeben (das Verbot zu morden), *Juristische Grundlehre*, S. 502.

¹⁴⁵ *Kaufmann*, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, S. 125.

¹⁴⁶ *Kaufmann*, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, S. 132.

somit auch für die besonderen Normen im Sinne der Differenzierung Bindings – die Kaufmann übernimmt – falsch.¹⁴⁷ Es komme bei besonderen Normen zu einer „Normierung“ des Handelnden.

Dass diese Tatsachen praktisch in der Regel nur von einem engeren Kreis von Tätern oder Teilnehmern erfüllt werden könnten, wirke sich erst bei der Konkretisierung der besonderen Normen zur Pflicht aus.¹⁴⁸

Kaufmann sieht also die Frage des Befehles oder Zwanges der Norm getrennt von der nach der Normadressierung. Damit sei auch das Problem der untauglichen Normenadressaten nicht mehr in diesem Zusammenhang zu sehen.

d) *Fiktive Adressierung als tatsächliche Anforderung*

Zentral für diese Untersuchung ist die Frage, ob sich die Normen zumindest auch an den Bürger richten. Ist das nicht der Fall, erübrigt sich die Betrachtung der Verständlichkeit aus Laiensicht, da dann vorausgesetzt werden kann, dass die Normen nur für Fachleute verfasst wurden und es keine Rolle spielt, ob der Bürger etwas mit dem Inhalt der Norm anfangen kann.

In der breiten Diskussion über die Verständlichkeit von Gesetzen, zu der Beiträge von den verschiedensten Seiten gemacht werden, wird fast immer selbstverständlich vorausgesetzt, dass Gesetze für den Bürger verständlicher gemacht werden müssen. Unabhängig von einer wissenschaftlichen Betrachtung steht diese Forderung also im Raum und drückt die Erwartungshaltung der Bevölkerung aus.¹⁴⁹ Es wird davon ausgegangen, dass als Rezipient der Norm zumindest auch der Bürger angesehen werden muss. Initiativen, Absichtserklärungen und konkrete Maßnahmen von Abgeordneten, die sich mit der Gesetzesverständlichkeit beschäftigen, haben ebenfalls den Bürger im Auge. Es herrscht also ein intuitives Verständnis, dass sich Normen an den Bürger richten.

Bei der Frage nach dem wirklichen Normenadressaten sind m. E. solche Argumente, die die Gegebenheiten nach der Analyse der vorhandenen Normen beschreiben, von solchen zu unterscheiden, die nach staatstheoretischen und rechtsstaatlichen Erwägungen bestimmte Anforderungen stellen.

Die Argumente der ersten Gruppe sind geeignet, die tatsächliche Adressierung des Gesetzes zu bestimmen. Sie werden überwiegend anhand der äußeren und inneren Struktur und der verwendeten Sprache der Normen entwickelt.

¹⁴⁷ Kaufmann, *Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie*, S. 133.

¹⁴⁸ Kaufmann, *Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie*, S. 134.

¹⁴⁹ Thieme, *Bürgernahe Rechts- und Verwaltungssprache*, in: *Verständlichkeit als Bürgerrecht*, S. 230 (230); Schlussbericht der *Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“*, BT-Drucksache 16/7000, S. 410; Simon, *Rechtsverständlichkeit*, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, *Recht verstehen*, S. 405 (409); auch Jaspersen, *Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien*, S. 12: „Bei den Adressaten handelt es sich um die gesamte erwachsene Bevölkerung.“

Auch Argumente, die anhand der Komplexität des Rechts und der tatsächlichen Normenunkenntnis des Bürgers davon ausgehen, dass Normen nicht an die Allgemeinheit adressieren (können), gehen m. E. an dem tatsächlichen Problem vorbei.¹⁵⁰

Der Gesetzgeber hat in Fragen der Gesetzgebung einen weiten Entscheidungsspielraum. Er kann auch in der Frage, wen eine Norm konkret betreffen soll, im Rahmen der Vorgaben der Verfassung selbst entscheiden.

Dies ist aber nicht die Frage, wer Adressat der Normen ist. Diese Frage steht nicht zur Disposition des Normengebers. Die Ansicht, dass Normen nicht zunächst für den Bürger geschrieben werden, ist mit dem gebotenen modernen Staatsverständnis nicht vereinbar. In der repräsentativen Demokratie verfasst die Volksvertretung Regeln für das Volk. Dem Volk obliegt die Verantwortung, die Arbeit des Parlamentes zu überprüfen und dazu gehört die Normengebung. Wie gesehen, erwartet der Staat auch in gewissen Grenzen eine Normenkenntnis des Bürgers.¹⁵¹ Der Bürger darf nicht zum Objekt eines Gesetzgebers gemacht werden, der die Gesetze für die eigenen Organe verfasst.

Normentexte richten sich also prinzipiell an jedermann. Darüber hinaus adressieren Gesetze aber auch an Behörden und Richter. Der Kreis der potentiell Betroffenen grenzt faktisch den Leserkreis ein. Theoretisch richten sich Gesetze an jedermann, praktisch ist Adressat nur der potentiell Betroffene.

Tatsächliche Empfänger sind bei der Betrachtung, wer tatsächlich mit den Normen in Kontakt kommt:

1. Der professionelle Rechtsanwender, also etwa die Behörde, der Anwalt oder der Richter.
2. Der tatsächlich betroffene Bürger.
3. Der potentiell betroffene Bürger.
4. Der nicht potentiell Betroffene.

Aus rechtsstaatlicher Betrachtung ergibt sich, wie gesehen, jedoch eine andere Gewichtung:

1. Allgemeinheit
2. Die tatsächlich und potentiell Betroffenen
3. Professionelle Rechtsanwender

Die Diskrepanz zwischen tatsächlicher und aus rechtsstaatlicher Sicht anzunehmender Leserschaft darf die Gesetzgebung nicht bestimmen. An die Stelle des tatsächlichen Rezipienten im Kommunikationsmodell Normensprache – zunächst der Richter und die Behörde – muss der Adressat aus rechtsstaatlicher Sicht ge-

¹⁵⁰ So aber etwa auch *Lersch*, *Ultra posse nemo obligatur*, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, S. 54 (75).

¹⁵¹ Siehe Normenadressat und relative Textverständlichkeit, S. 38.

setzt werden. Nur so kann die Verständlichkeit und Tauglichkeit der Kommunikation angemessen bewertet werden. Ein weiteres funktionales Argument ist die Überlegung, dass Gesetze nicht erst durch den Richterspruch Beachtung erlangen sollen, sondern als ordnende Elemente der Gesellschaft kommunikativ wirksam werden und von den jeweiligen Adressaten in ihre Handlungen einbezogen werden.

Im Ergebnis sind Normentexte also mehrfachadressierte Texte, die sich sowohl an relative juristische Laien, die aber wiederum regelungsspezifisch relative Fachleute sein können, und juristische Fachleute, die auf dem entsprechenden Gebiet der Regelung Laien sein können, richten. Die Mehrfachadressierung gewinnt zusätzlich an Bedeutung, da die einzelnen Adressatengruppen sowohl innerhalb der eigenen Gruppe als auch im Verhältnis zur jeweils anderen Gruppe, hinsichtlich der Fähigkeiten, die Einfluss auf die relative Textverständlichkeit haben können, äußerst heterogen besetzt sind.

Die Frage der tatsächlichen Adressierung spielt erst im Rahmen der Anforderungen an die Verständlichkeit einer Norm eine Rolle, kann aber keinen Einfluss auf die zu fordernde Adressierung haben. Dies ist eine Frage des „Wie“ der Adressierung, also der sprachlichen Gestaltung.¹⁵² Faktisch kann der Bürger durch den Umfang der Normen und ihre Sprache von der Möglichkeit der Kenntnisnahme ausgeschlossen sein, rechtsstaatlich zu fordern ist die entsprechende Adressierung dennoch.

Für die Bewertung der Verständlichkeit eines Rechtstexts muss also das Bezugsobjekt jedermann verwendet werden.

4. Fachwortschatz und Nähe zur Umgangssprache

Fachtexte haben gewöhnlich einen hohen Fremdwortanteil. Das kann die Verständlichkeit relativ verringern. Für die Rechtssprache gilt dies zunächst für den Teilbereich der Sprache der Rechtswissenschaft. Die Begriffe der Normensprachen hingegen zeichnen sich dadurch aus, dass sie der Gemeinsprache nah sind.¹⁵³ Die auf dem Normentext basierende Entscheidungsfindung muss es leisten, den abstrakten Gesetzeswortlaut mit dem tatsächlichen Lebenssachverhalt, der ebenfalls meist durch Sprache vermittelt dargelegt wird, in Einklang zu bringen. Es

¹⁵² Einen anderen Ansatz vertritt *Anisimova*, Verständlichkeit der Gesetzessprache, S. 25 f., die die Frage stellt, „für wen Gesetze verständlich sein müssen“, bevor sie die Frage, ob es eine „Rechtspflicht zum verständlichen Gesetz“ (S. 27) gibt, bejaht. Mit ihrer Antwort, dass das Gesetz demjenigen zugänglich sein solle, dessen Rechte betroffen sind und der sich über seine Rechte informieren möchte, dürfte sie eher der Ansicht der Adressierung an jedermann folgen, wobei hier jedoch bereits Fragen des „wie“ mit ins Spiel gebracht werden.

¹⁵³ *Schmidt-König*, Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie, S. 11; *Felder*, Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, S. 17; *Kirchhof*, Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache, S. 5 bezweifelt daher auch die Einordnung als Fachsprache; *Simonnas*, Verstehensprobleme bei Fachtexten, S. 53 f., die von einem gleitenden Übergang spricht; *Eckardt*, Fachsprache als Kommunikationsbarriere?, S. 26.

besteht bei der Wortwahl die Notwendigkeit, an die tatsächlichen Gegebenheiten anzuknüpfen.¹⁵⁴ Dazu muss der Gesetzeswortlaut ein Maß an Abstraktheit aufweisen, das es erlaubt, eine Vielzahl von Fällen zu erfassen. Andererseits muss aber auch ein hohes Maß an Bestimmtheit erreicht werden, um notwendigen rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen und Willkür vorzubeugen. Die gemeinsprachliche Wortverwendung kann beide Kriterien kaum erfüllen.¹⁵⁵ Die vermeintlich bekannten Begriffe werden daher in der Gesetzessprache häufig anders verwendet und ausgelegt als in der Gemeinsprache. Entweder wird bereits durch das Gesetz selbst eine Definition der Begriffe vorgenommen, oder Rechtsprechung und Rechtswissenschaft haben Definitionen entwickelt.¹⁵⁶ Teilweise weichen diese dann stark von der gemeinsprachlichen Verwendung der Begriffe ab.¹⁵⁷

Die Normensprache enthält also einen Widerspruch zwischen der aus der Gemeinsprache bekannten Wortverwendung und ihrem davon häufig stark abweichenden „technischen“ Gebrauch in der Auslegung.¹⁵⁸ Dieser Widerspruch kann nicht aufgelöst werden, da die Auslegung allein nach der gemeinsprachlichen Verwendung nicht möglich ist und weil es bereits an der nach Bestimmtheitsgesichtspunkten notwendigen Ermittlung der konkreten Wortbedeutung scheitern würde. Das Recht muss für die durch die Gemeinsprache vermittelten sozialen Handlungen abstrakte Deutungsschemata bereithalten. Das könnte die Norm nicht leisten, wenn sie bereits gemeinsprachliche Ausdrücke in gemeinsprachlicher Verwendung enthalten würde.¹⁵⁹

Keine Fachsprache kommt aber ohne den Rückgriff auf gemeinsprachliches Vokabular aus. Auch die Gesetzessprache enthält notwendigerweise gemeinsprachliche Elemente. Das bedeutet, dass neben die spezifische Verwendung eines Begriffes in der Gesetzessprache zusätzlich die Verwendung als gemeinsprachlicher Ausdruck treten kann. Die jeweilige Verwendung ist dann nur kontextual zu ermitteln.¹⁶⁰ Damit ist die Verständlichkeit des Textes erschwert.¹⁶¹ Hinzu kommt,

¹⁵⁴ M.w.N. *Oksaar*, Alltagssprache, Fachsprache, Rechtssprache, in: ZG 1989, S. 210 (223).

¹⁵⁵ Einerseits vermittelt die Gemeinsprache nicht die Abstraktheit, die notwendig ist, und andererseits variiert die gemeinsprachliche Wortverwendung soziolektal sehr stark. Einen Begriff in der gemeinsprachlichen Verwendung allgemeingültig zu definieren, ist daher unmöglich; vgl. *Neumann*, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: Rechtskultur und Sprachkultur, S. 110 (119).

¹⁵⁶ „Etikettierungsfunktion“ *Stroubal*, Fachsprache Gesetz, in: ZG 1987, S. 117 (120).

¹⁵⁷ *Neumann*, Juristische Umgangssprache und Fachsprache, in: Rechtskultur und Sprachkultur, S. 110 (113); *Schmidt-König*, Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie, S. 36.

¹⁵⁸ *Eichhoff-Cyrus/ Strobel*, Einstellungen der Justiz zur Rechts- und Verwaltungssprache, in: Der Sprachdienst, S. 133 (136).

¹⁵⁹ *Neumann*, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: Rechtskultur und Sprachkultur, S. 110 (119).

¹⁶⁰ Vgl. dazu *Neumann*, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: Rechtskultur und Sprachkultur, S. 110 (116 ff.).

¹⁶¹ *Stroubal*, Fachsprache Gesetz, in: ZG 1987, S. 117 (123), führt aus, dass gerade der Mangel an echten Fachbegriffen der Verständlichkeit abträglich sei.

dass viele Begriffe mittlerweile veraltet sind. Sie finden in der heutigen Sprache keine Verwendung mehr. Oder zu dem Zeitpunkt, in dem das jeweilige Gesetz entstand, wurde der Begriff, der heute noch verwendet wird, damals in einem anderen Sinne verwendet, als dies heute der Fall ist.¹⁶²

Bemerkenswert ist, dass auch Normen, die aus dem römischen Recht stammen – die Verwendung von Fremdwörtern würde hier nahe liegen – sich gerade dadurch auszeichnen, dass die Fremdwortdichte besonders niedrig ist. Insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, das viele Regelungen des römischen Zivilrechts übernommen hat, fällt dadurch auf, dass für zahlreiche lateinische Rechtsinstitute deutsche Begriffe verwendet werden. Diese Begriffswahl war jedoch nicht Folge des Versuches, möglichst verständliche Gesetze zu erlassen, sondern resultierte aus einem letztlich nationalistisch geprägten Bemühen um „Sprachreinheit“ und „Sprachästhetik“.¹⁶³

Dennoch findet sich auch in der Normensprache ein spezifischer Fachwortschatz als typisches Merkmal einer Fachsprache.¹⁶⁴ Wie auch in Fachtexten definiert der Gesetzestext selber oder referiert ausdrücklich oder implizit auf bestehende Definitionen. Damit kann die Eindeutigkeit und Deutlichkeit des Textes steigen. Weicht die Definition von dem Gemeingebrauch ab, oder ist sie selbst unverständlich, kann dadurch die Verständlichkeit abnehmen.

Wie die Fachsprachen muss die Normensprache Bezeichnungen für bislang unbezeichnete Sachverhalte, bzw. hier Institute, finden. Dazu bedient sie sich der gleichen Mittel wie die Fachsprachen. Es finden sich zahlreiche Komposita. Aus der Notwendigkeit zur Abstraktion resultiert auch die der Modellbildung. Dazu verwendet auch die Normensprache Metaphern.¹⁶⁵

Die Normensprache teilt mit den Fachsprachen den häufigen Einsatz von Substantiven. Insbesondere die Tendenz, bedeutungsarme Verben zu verwenden bzw. bedeutungstragende Verben zu substantivieren, ist ein Merkmal der Normensprache.¹⁶⁶

Busse hat darauf hingewiesen, welche Rolle die sogenannten Rechtsinstitute für die Auslegung und für das Verständnis von Rechtstexten spielen. Er hat die Rechtsinstitute als juristische Wissenskomplexe angesehen, die als Wissensrahmen

¹⁶² *Schmidt-König*, Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie, S. 66 ff.

¹⁶³ Die Vermeidung von Fremdwörtern wurde in den Beratungen zum Entwurf des BGB zum Selbstzweck erhoben. Insbesondere der Deutsche Sprachverein übernahm hier eine Art Wächterstellung, vgl. zum Ganzen, *Emmenegger*, Gesetzgebungskunst, S. 185 ff.; *Mertens*, Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen, S. 401 ff.

¹⁶⁴ *Eckardt*, Fachsprache als Kommunikationsbarriere, S. 28 ff.

¹⁶⁵ Viele traditionelle Rechtsbegriffe sind Metaphern, *Oksaar*, Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens, in: Fachsprache und Gemeinsprache, S. 100 (105); *Eckardt*, Fachsprache als Kommunikationsbarriere, S. 29.

¹⁶⁶ Vgl. *Oksaar*, Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens, in: Fachsprache und Gemeinsprache, S. 100 (105).

dauerhafte Relationen zwischen einzelnen Elementen herstellen, die durch eine Änderung der jeweiligen Elemente Aktualisierungen erfahren können, in ihrem Bestand aber zunächst relativ unabhängig davon zu beurteilen sind.¹⁶⁷ Damit ist eine weitere Besonderheit von Normentexten erkannt worden, die aber m. E. als besonderer Fall der Faktoren im Rahmen der Beurteilung der relativen Textverständlichkeit zu betrachten ist. Die Verständlichkeit der Normentexte wird von dem Wissen um diese Institute beeinflusst.

5. Ein-Eindeutigkeitspostulat und Vagheit als Methode

Die Begriffe in Fachtexten sollen möglichst eindeutige Bedeutungen haben. Diese Anforderung und Funktion besteht auch für Normentexte. Bestimmtheit und Exaktheit sind wesentliche Ziele der Gesetzgebung.¹⁶⁸ Der fiktive Idealfall ist die Eindeutigkeit der Bedeutung eines Begriffes.

Demgegenüber besteht das Bedürfnis, den Normenanwendern einen Auslegungs- und Rechtsfolgenspielraum einzuräumen.¹⁶⁹ Dies erfordert die Abstraktheit und Generalität der Gesetze und der Gedanke der Einzelfallgerechtigkeit.

Die modernere Gesetzgebung versucht nicht jeden denkbaren Einzelfall zu beschreiben.¹⁷⁰ Erforderlich sind daher Rechtsbegriffe, die den gewollten Anwendungsbereich eröffnen und zugleich auf diesen beschränken. Erfasst werden soll also eine Gruppe von Sachverhalten. Diese Gruppe lässt sich dann unter den Gesetzesbegriff subsumieren. Seine Bedeutung umfasst die verschiedenen Konstellationen. Die Bedeutung des Begriffs kann daher dennoch eindeutig festgelegt sein, ohne dass die möglichen Sachverhalte feststehen. Das Tatbestandsmerkmal wird abstrakt beschrieben.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sollen dem Normeninterpreten selbst einen weiten Entscheidungsspielraum einräumen, der es erlaubt, wertende Aspekte einfließen zu lassen und dem Einzelfall angemessene Entscheidungen bereits im Rahmen der Frage, ob der Tatbestand eröffnet ist, zu treffen.¹⁷¹ Das Gesetz vermeidet die abstrakte oder konkrete Festlegung auf bestimmte Sachverhalte. Die Offenheit des Begriffs ist hier gewollt. Diese Begriffe müssen notwendigerweise unscharf bleiben.

Normentexte können lange Zeit in Kraft bleiben. Die Bedeutungen der Begriffe werden sich verändern. Der Normentext kann nun die Funktion haben, diesem Begriffswandel entgegenzutreten und die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke zu fixieren. Die Offenheit für den zeitlich bedingten Wandel kann aber auch gera-

¹⁶⁷ *Busse*, Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation?, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 3, Recht vermitteln, S. 33.

¹⁶⁸ *Noll*, Gesetzgebungslehre, S. 192 ff.

¹⁶⁹ *Von Arnandl*, Rechtssicherheit, S. 249.

¹⁷⁰ *Bathia/ Engberg/ Gotti/ Heller*, Introduction, in: *Vagueness in Normative Texts*, S. 10.

¹⁷¹ *Nussbaumer*, Zwischen Rechtsgrundsätzen und Formularsammlung: Gesetze brauchen (gute) Vagheit zum Atmen, in: *Vagueness in Normative Texts*, S. 49 (55).

de gewollt sein. Ist das der Fall, besteht die Möglichkeit für den Gesetzgeber, Begriffe zu wählen, die es dem Normenanwender ermöglichen und ihn verpflichten, diesen Wandel in der Anwendung zu berücksichtigen.¹⁷²

Ebenso kann auf der Rechtsfolgenseite eine gewisse Variationsbreite gegeben sein. Doch auch hier wird man nicht schon deshalb von fehlender Eindeutigkeit sprechen können. Die möglichen Rechtsfolgen sind zwar variabel, jedoch eingrenzend festgelegt.

Normtexte können und müssen also gegebenenfalls sowohl auf Tatbestandsseite als auch auf Rechtsfolgenseite eine gewisse Unschärfe aufweisen. Das erfordert der Gewaltenteilungsgrundsatz, aber auch das Ziel gerechte Entscheidungen zu erreichen. Die deshalb notwendige Fokussierung ist durch dieses gesetzgeberische Mittel auf den Normenanwender übertragen.

Diese Besonderheiten sind den Normtexten eigen und unterscheiden sie von Fachtexten. Die Funktion, dem Leser Spielraum für eigene wertende Entscheidungen einzuräumen und die Offenheit des Textes für unerwartete Konstellationen oder Änderungen der äußeren Umstände ist in einem Fachtext gerade nicht gewollt und nicht erforderlich. Nur der Normtext ist Grundlage für weitere Texte, die in ihrer Wirkung autoritär sind. Das erfordert Vagheit.

6. Grammatische Muster

In der Normensprache finden sich die grammatischen Muster der Fachsprachen, wie Substantivierungen und hypotaktischer, überlanger Satzbau. Das ist belegt und bei einem Blick in die meisten Gesetze unmittelbar zu erkennen.¹⁷³ Auch die Normensprache verwendet sehr häufig das Passiv oder passivische Konstruktionen. Zusätzlich zu den Funktionen, die oben genannt wurden, tritt hier hinzu, dass Normtexte so kürzer werden können. Zudem können Zuständigkeiten einfacher und schneller geregelt bzw. geändert werden. Wie bei Fachsprachen soll die Sprachverwendung möglichst ökonomisch sein.¹⁷⁴ Der häufige Einsatz von Substantiven ist also ein hervorstechendes Charakteristikum der deutschen Rechtssprache. Dadurch wird die Anonymität der Sprache unterstützt. Weiterhin wird der Einsatz von Substantiven bevorzugt, da diese einer Definierung eher zugänglich sind als Verben.

In dieser Hinsicht hat die Normensprache daher die typischen Eigenschaften einer Fachsprache.

¹⁷² *Kirchhof*, Rechtsprechen ist mehr als Nachsprechen von Vorgeschriebenem, in: Sprache und Recht, S. 119 (126).

¹⁷³ *Jaspersen*, Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien, S. 127 ff. m.w.N.

¹⁷⁴ *Stroubal*, Fachsprache Gesetz, in ZG 1987, S. 117 (125).

7. Syntax und Struktur ohne Überzeugungsdruck

Wissenschaftliche Fachtexte legen u. a. Forschungsergebnisse dar, versuchen von Theorien zu überzeugen und führen den Leser. Es handelt sich bei diesen Texten um längere Passagen, die einen oder mehrere Gedankengänge präsentieren oder entwickeln. Wesentlich ist vielfach der Versuch, den Leser zu überzeugen. Das ist ein Unterschied zum Normtext.¹⁷⁵ *Lex inbeat, non doceat* ist ein Grundsatz bei der Formulierung von Gesetzen.¹⁷⁶ Gesetze versuchen nicht, den Leser von ihrer inhaltlichen Stimmigkeit zu überzeugen und aufgrund ihrer zunächst formellen Geltung müssen sie das auch nicht.¹⁷⁷

Im Unterschied zu übrigen wissenschaftlichen Fachtexten ist der Gesetzestext nicht als fortlaufender Fließtext formuliert. Seine Textstruktur zeichnet sich dadurch aus, dass vergleichsweise kurze Abschnitte aufeinander folgen, die syntaktisch allenfalls lose in Verbindung zu den übrigen Teilen stehen. Zwar stehen auch die einzelnen Rechtssätze nicht allein und ein gelungenes Gesetz zeichnet sich gerade durch die Zusammenhänge und Widerspruchsfreiheit aus, dennoch fehlt die innere Gedankenführung eines wissenschaftlichen Textes. Zudem sind inhaltliche Verknüpfungen teilweise wesentlich schwerer zu erkennen als in anderen Texten. Während wissenschaftliche Fließtexte durch Überleitungen, Konjunktionen und gegebenenfalls direkte Textverweise auf Beziehungen zu anderen Textteilen hinweisen, werden diese Hinweise für den Leser eines Normtextes nur sehr selten gegeben. Solche Hinweise wären aufgrund der Vielzahl der möglichen Verknüpfungen und der hohen Variabilität in verschiedenen Fällen nur sehr schwer und nicht abschließend in den Gesetzestext aufzunehmen.¹⁷⁸ Hinzu kommt, dass Bezüge zu Kommentarwerken oder vorangegangenen höchstrichterlichen Entscheidungen u. U. wichtiger für das Verständnis eines Normtextes sein können als Bezüge zu anderen Gesetzen oder Gesetzesteilen.¹⁷⁹

Schon nach diesen Überlegungen ist die Vergleichbarkeit eines Normtextes mit anderen Textarten zweifelhaft. Ohne eine nähere Beschäftigung mit dessen Aufbau und Struktur ist es nicht möglich, einen Gesetzestext aufzuschlagen und vollständig zu lesen.

¹⁷⁵ Natürlich auch – wenn auch weniger stark ausgeprägt – zu Texten der Verwaltung. Allerdings ist der autoritäre Anspruch solcher Texte doch geringer als der von Normtexten, da die Verwaltungstexte potentiell überprüfbar sind und eine Begründung enthalten sollen.

¹⁷⁶ Siehe FN 43.

¹⁷⁷ *Wassermann*, Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens, in: Fachsprachen und Gemeinsprachen, S. 114 (119).

¹⁷⁸ *Busse* stellt die Vielzahl der benötigten Rechtssätze für einen Gewährleistungsfall bei einem Autokauf nach altem Schuldrecht grafisch dar. Das Ergebnis ist zumindest unübersichtlich. *Busse*, Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht, in: Sprache und Recht, S. 136 (155).

¹⁷⁹ *Busse*, Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation?, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 3, Recht vermitteln, S. 23 (31).

III) Ergebnis: Sonderfall

Die These, dass es sich bei Normentexten um fachsprachliche Texte handelt, lässt sich nicht klar bestätigen.¹⁸⁰ Wenn man eine Fachsprache nur als eine *special language* oder *language for special purposes* ansieht, ergeben sich kaum Zuordnungsprobleme. Der Aufgabenbereich von Normentexten ist klar umrissen, ihr Zweck ist es, verbindliches Recht zu setzen; dadurch unterscheiden sie sich von anderen Texten.

Schwieriger wird die Zuordnung schon, wenn man die oben bereits zitierte Definition Hoffmanns heranzieht:

„Die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“¹⁸¹

Bereits der fachlich begrenzbare Kommunikationsbereich lässt sich kaum ausmachen. Wenn man die fachliche Begrenztheit auf die Rechtswissenschaft bezieht, ist sie gegeben. Allerdings unterscheiden sich Normentexte von rechtswissenschaftlichen Texten. Normentexte können grundsätzlich Regelungen zu jedem fachlichen Gebiet treffen. Dann bedienen sie sich der Terminologie des jeweiligen Fachbereichs und sind selbst nicht auf ein bestimmtes Fach begrenzt.¹⁸²

Ein weiteres Element der Hoffmannschen Definition ist die Gewährleistung der Kommunikation der in dem jeweiligen Bereich tätigen Menschen. Hier lässt sich der Einwand von oben wiederholen. Wenn es grundsätzlich keinen fachlich begrenzbaren Bereich gibt, sind auch die Kommunikationsteilnehmer nicht auf diesen Bereich beschränkt. Zumindest stehen nicht auf beiden Seiten des Kommunikationsprozesses Fachleute derselben Disziplin. Handelt es sich um Normentexte, die einen im Einzelfall begrenzbaren Fachbereich betreffen, so steht auf der einen Seite der Gesetzgeber als Sender. Dieser ist als Institution nicht als Experte auf dem jeweiligen Rechtsgebiet anzusehen. Wohl aber kann der Normentext faktisch aus Expertenhand stammen, wenn nämlich davon ausgegangen wird, dass die Gesetzesentwürfe, die die wesentliche Basis für den späteren Text bilden, von

¹⁸⁰ So aber etwa *Otto*, Die Paradoxie einer Fachsprache, in: Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd. II, S. 44 (46 f.), der davon ausgeht, dass es an der Annahme, dass die Rechtssprache eine Fachsprache sei, „keinen ernsthaften Zweifel“ mehr gebe; auch *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 66, der daraus, dass die Gesetzessprache Unterart der Rechtssprache ist, zu diesem Ergebnis gelangt; auch *Anissimova*, Verständlichkeit der Gesetzessprache, S. 96, die darin die „herrschende Meinung“ ausmacht. *Eichhoff-Cyrus/ Strobel*, Einstellungen der Justiz zur Rechts- und Verwaltungssprache, in: Der Sprachdienst 2009, S. 133 (133), die davon ausgehen, dass die Frage seit Anfang der 1970er-Jahre geklärt sei. Sie differenzieren zwar zwischen den Erscheinungsformen der Rechtssprache, ziehen aber daraus keine Schlüsse auf die Einordnung (S. 134), auch *Strouhal*, Fachsprache Gesetz, in: ZG 1987, S. 117 (119).

¹⁸¹ *Hoffmann*, Vom Fachwort zum Fachtext, S. 53.

¹⁸² *Strouhal*, der die Gesetzessprache als Fachsprache ansieht, bezeichnet dies als das „Problem der doppelten Fachsprache“. *Strouhal*, Rechtssprache und Bürokratismus, in: Sprache und Recht, S. 129 (145).

Autoren stammen, die mit Fachwissen auf dem jeweiligen Gebiet ausgestattet sind. Dies kann jedoch nur mit der Einschränkung gelten, dass die endgültige Entscheidung über den Normtext der Gesetzgeber trägt und, wie gesehen, ein Gesetz auch immer einen Kompromiss bedeutet.

Auf der Empfängerseite können Experten stehen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Normentexte einen bestimmten Fachbereich betreffen. Außerdem ist unter dem Gesichtspunkt der faktischen Mehrfachadressierung von Normentexten zu bedenken, dass sich Rechtstexte sowohl an betroffene Bürger als auch an den Rechtsanwender in der Gestalt von Gericht und Verwaltung wenden. Das notwendige Expertenwissen erlangt der Rechtsanwender mittelbar gewöhnlich dadurch, dass er einen Sachverständigen hinzuzieht. Dennoch kann auch in solchen Fällen nicht von einem fachinternen Kommunikationsprozess gesprochen werden. Auch dann, wenn alltägliche Lebenssachverhalte von Normentexten geregelt werden, liegt keine Fachbezogenheit – da diese eben nicht als juristisch fachbezogen gegeben angesehen werden kann – vor.

Somit kann nach der Definition Hoffmanns keine Zuordnung der Normensprache zu den Fachsprachen getroffen werden. Die Normensprache soll Recht setzen und dient nicht dem fachlichen Diskurs. Sie ist an jedermann adressiert und verwendet Begriffe der Gemeinsprache.

IV) Schwerverständlichkeit von Normen

Die Schwerverständlichkeit von Gesetzen wird häufig beklagt. Warnke hat empirisch nachgewiesen, dass die Schwerverständlichkeit von Normen in der Bevölkerung angenommen wird. Oft ohne eigene Textkenntnis zu besitzen, geht ein großer Teil der Befragten davon aus, dass Gesetzestexte schwer zu verstehen seien.¹⁸³ In der Bevölkerung herrscht also eine Ahnung vor, dass es ihr schwer fallen würde, die Gesetzestexte zu verstehen, ohne unbedingt unmittelbar eigene Erfahrungen in einem größeren Umfang gesammelt zu haben.

¹⁸³ Warnke, Schwerverständlichkeitsannahme als Stereotyp, S. 443 ff. und ders., Das Stereotyp vom „unverständlichen deutschen Gesetz“ in: Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem, S. 327 (335).

Dieses Gefühl wird durch die Ergebnisse von Untersuchungen zur Textverständlichkeit von Normentexten bestätigt.¹⁸⁴ Rechtstexte sind tatsächlich verhältnismäßig schwer zu verstehen.¹⁸⁵

Wesentliche Textmerkmale für die Schwerverständlichkeit eines Texts sind die spezifische Verwendung des Vokabulars und die große Satzlänge.¹⁸⁶ Generell verständlichkeitserschwerend treten der Nominalstil und eine hypotaktische Satzbildung hinzu. Noch nicht nachgewiesen, aber als verständlichkeitserschwerend verdächtig, sind nach Schendera die Polysemie innerhalb von Normen, sowie die hohe Zahl von inneren Bezügen und Verflechtungen.¹⁸⁷ Die Tendenz der Rechtsprache Begriffe zu definieren, sei es im Normentext selbst, oder sei es durch die Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, widerspricht dabei der Assoziativität des menschlichen Denkens.

Von hoher Wichtigkeit für die relative Verständlichkeit der Normentexte sind aber die Faktoren auf der Rezipientenseite. Bildung und Wissen spielen für das erfolgreiche Verstehen eines Rechtstextes eine entscheidende Rolle.¹⁸⁸ Dieses Ergebnis überrascht nicht. Neben der generell größeren Fähigkeit von Personen mit höherer Bildung, komplizierte Texte oder solche mit ungewohnten und fordernden Konstruktionen zu verstehen, ist das Vorwissen entscheidend. Damit unterscheiden sich die Faktoren, die die relative Verständlichkeit von Rechtstexten beeinflussen, nicht von denen anderer Textsorten.

Die Schwerverständlichkeit liegt auch in komplexen Formulierungen begründet. Wichtiger ist aber, dass die Materie selbst so komplex ist, dass nur durch einfacher formulierte Gesetze keine wesentlich erhöhte Allgemeinverständlichkeit im Sinne des Verstehens auf zweiter Stufe erreichbar wäre.¹⁸⁹ Die Ursachen für die

¹⁸⁴ Die Untersuchung der *Gesellschaft für deutsche Sprache* „Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache?“, die das Institut für Demoskopie Allensbach durchgeführt hat, kommt zwar zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der Befragten Schwierigkeiten hat, die Rechts- und Verwaltungssprache zu verstehen, hier sind aber nicht speziell Normentexte untersucht worden; *Stronhal*, Fachsprache Gesetz, in: ZG 1987, S. 117 (123), der die Verständlichkeit einer österreichischen Bauordnung anhand verschiedener Kriterien überprüft und zu dem Ergebnis gelangt, dass sie schwerverständlich ist.

¹⁸⁵ Vgl. *Nussbaumer*, Der Verständlichkeit eine Anwältin!, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, S. 301 (301); auch *Iluk*, Die Verständlichkeit der deutschen, österreichischen, schweizerischen und polnischen Verfassung, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, S. 136-154.

¹⁸⁶ *Neumann*, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: Rechtskultur und Sprachkultur, S. 110 (118); vgl. auch zur historischen Entwicklung des Problems, *Herberger*, Unverständlichkeit des Rechts, in: Recht und Sprache, S. 19 ff.

¹⁸⁷ *Schendera*, Die Verständlichkeit von Rechtstexten, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, S. 321 (356 f.).

¹⁸⁸ *Schendera*, Die Verständlichkeit von Rechtstexten, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, S. 321 (354).

¹⁸⁹ *Antos*, „Verständlichkeit“ als Bürgerrecht?, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht?, S. 9 (10), hält dies für einen Fehlschluss und verweist auf Aktionen an „Kinderuniversitäten“ in denen Kinder und Jugendliche an hochkomplexe wissenschaftliche Themen herangeführt werden könnten. Kritisch auch *Thieme*, Bürgernahe Rechts- und Verwaltungssprache, in: Verständlichkeit als Bür-

relative Unverständlichkeit der Normen liegen also nur zum Teil in der Textstruktur begründet. Ein anderer Teil ergibt sich aus der Notwendigkeit für das Verstehen eines Rechtstextes, über ein gewisses Bildungs- und Wissensniveau zu verfügen. Um tatsächlich eine relative Allgemeinverständlichkeit zu erreichen, müssen die Regelungsgegenstände selbst einfacher werden. Dies wird jedoch aufgrund der Komplexität der zu regelnden Frage häufig nicht möglich sein.

V) Auslegung und Verstehen

Es finden sich also zahlreiche verständlichkeitserschwerende Faktoren in Normentexten. Die Texte sind relativ schwer verständlich. Betrachtet man jedoch nur die Verständlichkeit der Texte, bleibt die Frage danach, ob das Ergebnis der Normenanwendung vorhersehbar ist, unbeantwortet.

In der Gesetzesanwendung ist die Auslegung der Norm ein entscheidender Schritt. Durch ihn gelangt der Normanwender zu dem Ergebnis. Das Verstehen kann als Erfassen des Sinns definiert werden.¹⁹⁰ Das Auslegen geht darüber hinaus. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Sinn einer Norm nicht unbedingt nur mit Vorwissen und aus dem Text und dem relevanten Textgefüge selbst heraus ermittelt werden kann. Das institutionalisierte Auslegen kann den durch Verstehen ermittelten Sinn im Bedeutungsgehalt erweitern oder einschränken.¹⁹¹ Die Auslegung des Gesetzes kann anders als das Verstehen nicht abstrakt geschehen. Der Richter hat in dem Prozess der Auslegung dem ihm präsentierten konkreten Lebenssachverhalt mit der abstrakten Norm zu vergleichen.¹⁹² Verständlichkeit einer Norm bedeutet daher nicht unbedingt, dass am Ende des verständigen Lesens das Ergebnis einer bspw. richterlichen Auslegung entsprechen würde.¹⁹³ Die Auslegung enthält wertende Aspekte, mehrere unterschiedliche Deutungen sind im Verhältnis zueinander nicht unbedingt falsch, sondern können jeweils eine vertretbare Auslegung der Norm darstellen.¹⁹⁴ Die Auslegung einer Norm kann sich

gerrecht, S. 230 (231), die meint, dass komplexe Regelungsmaterien gern als Entschuldigung für schlechte oder unverständliche Gesetze genutzt würden.

¹⁹⁰ Siehe Verstehen, S. 31.

¹⁹¹ Vgl. zum Verhältnis von Auslegen und Verstehen auch: *Lerb, Ultra posse nemo obligatur*, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, S. 54 (70).

¹⁹² *Lasere-Kiesow*, Die Theorie der drei Fiktionen, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, S. 213 (215), die darin eine Form des Verstehens, nämlich das kontextuelle Verständnis des Rechts sieht.

¹⁹³ *Simon*, Rechtsverständlichkeit, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, S. 405 (411); vgl. *Müller*, Recht – Sprache – Gewalt, S. 40.

¹⁹⁴ Am Ende steht die richterliche Entscheidung, die eine Lesart als die richtige erkennt. Zumindest in Grenzen, können aber verschiedene Lesarten des Gesetzes, insbesondere auf Rechtsfolgen-seite nebeneinander stehen. Vertreter der „*right answer thesis*“ Dworkins werden dies anders sehen. Danach soll es für jedes rechtliche Problem eine richtige Lösung geben. Dworkin akzeptiert in seinen jüngeren Werken die Offenheit und Vagheit der Normensprache, geht aber weiter von seiner These aus, wobei er zur Lösung, d.h. zum Auffinden der richtigen Lösung das Her-

im Laufe der Zeit ändern, wenn etwa ausfüllungsbedürftige Begriffe an den jeweiligen Zeitgeist angepasst werden. Die frühere Auslegung war zu ihrem Zeitpunkt aber nicht falsch. Bei beiden Ergebnissen wäre die Norm aber im sprachwissenschaftlichen Sinne verstanden.

Das Ausfüllen eines Textes mit wertenden Aspekten, der bewusst unscharf gehalten wurde, ist ein produktiver Akt, der dem Verstehen nicht eigen ist. Die Auslegung stellt das als für den jeweiligen Anwender verbindlich erkannte Ergebnis der Rechtsanwendung dar. Im Rechtsstreit steht am Ende die Entscheidung des Richters, der das Ergebnis seiner Normenauslegung gegenüber den Betroffenen begründet.¹⁹⁵ Diese Besonderheiten der juristischen Textarbeit werden mit den klassischen Ansätzen zum Textverstehen nicht erfasst. Durch das reine Textverstehen würde keine Verbindlichkeit geschaffen werden.

In der Gesetzesanwendung übernimmt die Auslegung eine unerlässliche Konkretisierungs- und Kontrollfunktion, die der reine Gesetzestext, wenn er nur zum Verstehen, aber nicht zum Auslegen auffordern würde, nicht selber ausüben kann. Für die besondere Funktion der Normentexte ist diese Eigenart der juristischen Textarbeit also nicht nur hinzunehmen, sondern unerlässlich.

Auslegen und Verstehen einer Norm sind Begriffe, die sich überschneiden, aber nicht decken.

anziehen moralischer Erwägungen gegebenenfalls für geboten hält. Einen Überblick über den Diskussionsstand zu dieser Frage gibt u.a. *Brix*, in: *Law, Language and Legal Determinacy*, S. 77 ff. Ich werde dieser Frage in dieser Arbeit nicht weiter nachgehen, da auch bei der Annahme der „*right answer thesis*“ die richterliche Auslegung gerade im Vordergrund steht, also auch hier, wenn auch unter anderen Voraussetzungen Verstehen und Auslegung nicht gleichgesetzt werden könnten.

¹⁹⁵ *Christensen*, Die Verständlichkeit des Rechts ergibt sich aus der gut begründeten Entscheidung, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, *Recht verstehen*, S. 21 (32).

C Normenverständlichkeit als Verfassungsgebot: Eine Abwägung

Normen sollten inhaltlich bestimmt, klar und verständlich sein. Sie dienen als Handlungsanweisung für die Verwaltung, als Entscheidungsgrundlage für die Gerichte, als Rechtfertigung für Grundrechtsbeschränkungen und -eingriffe und sie benennen und konstituieren Rechte und Pflichten für den Bürger. Nur ausreichend bestimmte Normen garantieren, dass die wesentlichen Entscheidungen der gewählten Volksvertretung vorbehalten bleiben. Nur klare und verständliche Normen erlauben es dem Bürger, staatliche Entscheidungen vorherzusehen, sein Verhalten an den Normen auszurichten und staatliche Entscheidungen inhaltlich nachzuvollziehen, sie gegebenenfalls als richtig oder unrichtig zu erkennen und sie zu akzeptieren. Doch der Gesetzgeber kann nicht jeden einzelnen Fall regeln und jede Fallgestaltung vorhersehen. Die Zahl der geregelten Sachverhalte wird größer und der Inhalt immer komplexer.

I) Begriffe

Die Begriffe Bestimmtheit, Klarheit und Verständlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. Allgemein anerkannte Anforderungen lassen sich nicht ausmachen¹⁹⁶, oft werden die Begriffe nicht abgegrenzt oder definiert.¹⁹⁷ Zusätzlich wird das Prinzip der Normenwahrheit diskutiert.

Alle Prinzipien stehen miteinander in Verbindung, da sie das Verhältnis von Normtext, Normenbedeutung und ihre Erkennbarkeit für den Adressaten betreffen.¹⁹⁸ Sie tragen gemeinsam zu der Verlässlichkeit der Rechtsordnung bei.¹⁹⁹

1. Grundsätzliches

Das Bestimmtheitsgebot²⁰⁰ wird in der Literatur überwiegend als die Forderung nach ausreichend präzisen Rechtsbegriffen verstanden.²⁰¹ Das bedeutet, dass Normen einen gewissen Eindeutigkeitsgrad aufweisen müssen und die Regelungswerte nicht zu groß sein darf. Normen seien so präzise zu formulieren, dass ein Normenadressat sein Handeln kalkulieren kann, weil die Folgen der Regelung für ihn vorhersehbar und berechenbar sind.²⁰²

Der Begriff der Klarheit wird im Zusammenhang mit dem der Bestimmtheit verwendet und betrachtet, so dass eine präzise Differenzierung schwer fällt.²⁰³ Wird er zu der Bestimmtheit abgegrenzt, wird unter Normenklarheit die inhaltliche Übersichtlichkeit, Widerspruchsfreiheit²⁰⁴ und teilweise auch die inhaltliche Verständlichkeit von Normen gefasst.²⁰⁵ Bei der Frage der Normenklarheit han-

¹⁹⁶ *Sobota*, Das Prinzip Rechtsstaat, S. 133; *Bartone*, Gedanken zu den Grundsätzen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, in: *Linien der Rechtsprechung des BVerfGs*, S. 305 (308); *Grzeszick*, in: *Maunz/ Dürig*, Art. 20 GG, VII, Rn. 50.

¹⁹⁷ *Jehke*, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 22 macht die Tendenz aus, den Begriff Bestimmtheit als Passepartout für „defizitäre“ Gesetzgebung zu verwenden; *Grzeszick*, in: *Maunz/ Dürig*, Art. 20 GG, VII, Rn. 58.

¹⁹⁸ *Von Arnault*, Rechtssicherheit, S. 240.

¹⁹⁹ *Grzeszick*, in: *Maunz/ Dürig*, Art. 20 GG, VII, Rn. 50.

²⁰⁰ Oder auch Normenbestimmtheit, Gesetzesbestimmtheit, Bestimmtheitsgrundsatz; *Bartone*, Gedanken zu den Grundsätzen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, in: *Linien der Rechtsprechung des BVerfGs*, S. 305 (309); *Jehke*, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 28 ff.

²⁰¹ *Bartone*, Gedanken zu den Grundsätzen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, in: *Linien der Rechtsprechung des BVerfGs*, S. 305 (310); vgl. *Jehke*, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 180 m.w.N.

²⁰² *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, Art. 20 (Rechtsstaat) GG, Rn. 129 m.w.N.

²⁰³ So auch *Grzeszick*, in: *Maunz/ Dürig*, Art. 20 GG, VII, Rn. 58; vgl. auch *von Arnault*, Rechtssicherheit, S. 240, 243.

²⁰⁴ *Jarass*, in: *Jarass/ Pieroth*, Art. 20 GG, Rn. 63 sieht die Widerspruchsfreiheit offenbar als etwas anderes als die Klarheit an.

²⁰⁵ *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, Art. 20 (Rechtsstaat) GG, Rn. 141.

delt es sich also in erster Linie um eine Frage der Gesetzessprache, also des „Wie“ der Gesetzesgestaltung und nicht des „Was und Wieviel“ gesetzlicher Regelung.²⁰⁶

Der Begriff der Verständlichkeit von Normen wird in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ebenfalls äußerst uneinheitlich verwendet. Das Bundesverfassungsgericht hat ein Verständlichkeitsgebot *expressis verbis* nicht aufgestellt und überprüft auch nicht ausdrücklich auf „Normenverständlichkeit“. Trotz einer offensichtlichen Nähe kann der Begriff der Normenverständlichkeit nicht ohne weiteres als Synonym für den der Klarheit verwendet werden.²⁰⁷

Die Abgrenzung kann erleichtert werden, wenn man den Begriff der Klarheit weiter untergliedert. Von Arnauld schlägt vor, dass der Begriff der Klarheit in drei weitere Aspekte unterteilt werden sollte. Neben der sprachlichen Klarheit sei die formale und prozedurale Dimension zu beachten.²⁰⁸ Diese Abgrenzung hilft weiter. Klarheit kann in verschiedenen Formen auftreten und meint nicht ausschließlich die sprachliche Seite. Auch sprachlich klare Normen können in anderer Hinsicht unklar sein. Die sprachliche Klarheit weist die größte Schnittmenge mit dem Verständlichkeitsbegriff auf, während formale und prozedurale Klarheit nicht unbedingt einen Einfluss auf die Verständlichkeit haben müssen. Sprachliche Klarheit trägt unmittelbar zur Verständlichkeit bei.²⁰⁹

²⁰⁶ Geitmann, Bundesverfassungsgericht und „offene“ Normen, S. 28.

²⁰⁷ So aber Jehke, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 191, der seine Darstellung allerdings eng an der Verwendung durch das Bundesverfassungsgericht orientiert. Das Bundesverfassungsgericht schreibt in dem von Jehke genannten Urteil BVerfGE 14, 13 (16) von den rechtsstaatlichen Anforderungen die an „Klarheit und Verständlichkeit“ einer Norm zu stellen seien. Inhaltliche Präzisierungen nimmt das Gericht dort jedoch nicht vor, so dass auch nicht klar wird, in welchem Zusammenhang beide Begriffe in der Entscheidung stehen.

Bartone, Gedanken zu den Grundsätzen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, in: Linien der Rechtsprechung des BVerfGs, S. 305 (312) nimmt das Bestimmtheitsgebot als Prinzip der Erkennbarkeit des Rechts und fasst darunter auch die Allgemeinverständlichkeit.

²⁰⁸ Von Arnauld, Rechtssicherheit, S. 236 ff.; formale Klarheit ergebe sich danach durch das Anknüpfen rechtlicher Regelungen an äußere Umstände, prozedurale Klarheit ergebe sich hingegen aus einer möglichst klaren Verteilung von Kompetenzen und der Grundsatz stehe einer allzu komplexen Verschachtelung rechtlicher Entscheidungen entgegen; Sobota, Das Prinzip Rechtsstaat, S. 139, spricht von Kompetenzklarheit; Bartone, Gedanken zu den Grundsätzen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, in: Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, S. 305 (310 f.), verwendet den Begriff der Klarheit gerade nicht für die sprachliche Dimension, sondern im Sinne der Übersichtlichkeit der Normen und sieht die begriffliche Verständlichkeit von Normen als einen anderen Punkt.

²⁰⁹ Grzeszick, in: Maunz/ Dürig, Art 20 GG, VII, Rn. 53, spricht davon, dass die Gesetze inhaltlich hinreichend klar sein und verständlich sein müssten; von Arnauld fordert hier das, was er selbst als „alte, aber darum nicht überholte Forderungen an die Sprache des Gesetzes“ bezeichnet, nämlich Kürze, Prägnanz und Beschränkung auf das Wesentliche, von Arnauld, Rechtssicherheit, S. 239; Sandrock, Die Verständlichkeit von Eingriffsnormen als Verfassungsgebot, in: FS Ipsen, S. 781 (795), spricht von dem „Klarheits- oder Verständlichkeitsgebot“.

Auch Elemente des Bestimmtheitsgebotes können zu dem Verständlichkeitsbegriff gerechnet werden. So weisen ein-eindeutige Begriffe meist eine höhere Verständlichkeit auf als mehrdeutige. Der Begriff der Verständlichkeit sollte also eher als sprachwissenschaftliches denn als juristisches Kriterium betrachtet werden, dem aber Elemente des Klarheits- und des Bestimmtheitsgebotes zuzuordnen sind.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion spielen eher die Begriffe Bestimmtheit und Klarheit eine Rolle. Da sie helfen können, die Frage nach dem Verständlichkeitsgebot zu beantworten, werde ich zunächst mit diesen Begriffen fortfahren.

2. Unklare und unbestimmte Normen

Zunächst ist festzustellen, dass der Begriff „Klarheit“ nicht als weiterer Begriff angesehen werden kann, der den der „Bestimmtheit“ einschließt. Eine Norm kann klar und trotzdem unbestimmt sein. Die polizeiliche Generalklausel, als Beispiel zitiere ich § 11 NSOG, lautet etwa:

*„Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren [...]“*²¹⁰

Die Vorschrift weist einen hohen Grad an sprachlicher Klarheit auf. Nach der sprachlichen Gestaltung ist der Normeninhalt in Tatbestand und Rechtsfolge nachvollziehbar geregelt. Die Norm ist nicht besonders komplex und in der Wortwahl nicht kompliziert. Bestimmt ist die Norm aber nicht. Ihre Bestimmtheit erhält sie erst durch die Subsidiaritätsklausel und die einschränkende Rechtsprechung.²¹¹

Andererseits schließt auch der Begriff Bestimmtheit den der Klarheit nicht ein. Denn das würde bedeuten, dass jede Norm, die als ausreichend bestimmt angesehen werden kann, auch ausreichend klar wäre. Denkt man an Normen, die alles sehr ausführlich und präzise regeln, wird deutlich, dass das nicht richtig ist. Solche Bestimmungen lassen es nicht an einer ausreichenden Bestimmtheit vermissen, können aber dadurch, dass sie sehr bestimmt sind, gerade unklar werden. Dies wird teilweise anders gesehen.²¹² Es wird argumentiert, dass Normen, deren Bedeutungsinhalt in sprachlicher Hinsicht nicht klar sei, auch zwangsläufig unbestimmt seien. Dabei wird allerdings übersehen, dass mangelnde Klarheit nicht nur auf den einzelnen Begriffen beruhen muss, sondern auch durch einen komplizierten, unübersichtlichen Normaufbau oder umständliche Verweisungsketten verursacht werden kann. Solche Normen sind – nach ihrer „Entschlüsselung“ – vielleicht sehr bestimmt, für unerfahrene Leser von Normentexten aber völlig unklar.

²¹⁰ Die Gefahrenabwehrgesetze der anderen Länder haben ähnliche Vorschriften.

²¹¹ Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/ Hofmann/ Hopfau, Art. 20 II GG, Rn 86.

²¹² Jehke, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 186 m.w.N.

Sehr präzise Regelungen können eine inhaltliche Übersichtlichkeit und sprachlich verständliche Formulierung vermissen lassen. Die Frage, ob ein Normtext bestimmt ist, kann absolut, grundsätzlich unabhängig von anderen Begleitumständen, beantwortet werden, während die Klarheit kontext- und adressatenabhängig zu beurteilen ist.²¹³

Bestimmtheit und Klarheit meinen also weder das gleiche, noch schließt ein Begriff den anderen vollständig ein.

3. Offene und planmäßig oder planwidrig uneindeutige Normen

Einen gemeinsamen Oberbegriff für die Begriffe zu finden ist schwer. In der Literatur wird teilweise der Begriff Offenheit als Oberbegriff für Unklarheit, Unverständlichkeit und Unbestimmtheit verwendet.²¹⁴ Der Begriff der Offenheit setzt eine Vieldeutigkeit voraus. Eine Norm ist dann offen, wenn ihre Bedeutung verschiedene Interpretationen zulässt. Dies passt auf den Begriff Bestimmtheit problemlos und erfasst auch viele unklare oder unverständliche Normen.

Allerdings muss die Bedeutung sprachlich unklarer Normen nicht notwendig offen sein. Ist es erst einmal gelungen, den Normeninhalt zu ermitteln, kann die Bedeutung sehr eng sein. Normen, die so unverständlich sind, dass ihr Inhalt gar nicht mehr ermittelt werden kann, oder die inter- oder intranormativ widersprüchlich sind, sind schon deshalb nicht mehr offen, weil sich gar kein denkbarer Inhalt mehr ermitteln lässt. Die Norm, die gar nicht ausgelegt werden kann, kann erst recht nicht vielfältig verstanden werden. Somit erscheint auch der Begriff Offenheit nicht als tauglicher Oberbegriff. Der Begriff Offenheit weist jedoch auf eine wichtige Gemeinsamkeit unklarer und unbestimmter Normen hin: Die zuverlässige Ermittlung des Normeninhaltes bereitet bei beiden Schwierigkeiten.

Doch auch hier zeigen sich bei näherer Betrachtung Unterschiede. Bei unbestimmten Normen wird sich zumindest ein – wenn auch bisweilen sehr weiter – Rahmen ermitteln lassen, den der Normbefehl zieht. Bei unklaren Normen kann schon das – meist empfängerabhängig – Schwierigkeiten bereiten.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied wird erkennbar, wenn die Senderseite, also die des Normengebers, betrachtet wird. Während in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass unklare Normen nicht bewusst unklar formuliert werden, können unbestimmte Normen ein gewolltes Ziel sein. Dies ist sogar relativ häufig der Fall und ein wichtiges gesetzgeberisches Instrument, das das Bundesverfassungsgericht auch grundsätzlich als zulässig ansieht.²¹⁵ Der Grad der Bestimmtheit einer Norm wird vom Gesetzgeber in seine Überlegungen aufgenommen, um die gewollte Regelungswirkung zu erzielen.²¹⁶

²¹³ *Sobota*, Das Prinzip Rechtsstaat, S. 134.

²¹⁴ *Geitmann*, Bundesverfassungsgericht und „offene“ Normen, S. 47 ff. m.w.N.; *Jehke*, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 38.

²¹⁵ BVerfGE 84, 34 (50); 49, 89 (133); 79, 174 (195).

²¹⁶ *Emmenegger*, Gesetzgebungskunst, S. 215 ff.

Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei der Unbestimmtheit um einen gesetzestechnischen Fehler. Ungewollt unbestimmte Regelungen bedürfen also einer anderen Behandlung als gewollt unbestimmte Regelungen. Gewollt unbestimmte Regelungen sind daraufhin zu überprüfen, ob das gesetzgeberische Ziel und der gewählte Grad der Unbestimmtheit in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und ob der Grad der Unbestimmtheit generell noch zulässig ist. Bei ungewollter Unbestimmtheit wird die Norm daraufhin zu untersuchen sein, ob der gesetzgeberische Fehler so schwerwiegend ist, dass die Norm nicht mehr als verlässliche Grundlage dienen kann. Dieser zweite Fall ist damit dem der Unklarheit sehr ähnlich.

Damit zeigt sich, dass das Begriffspaar unklare Normen/ unbestimmte Normen nicht ausreichend differenziert. Zusätzliche Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich, wenn beide Phänomene jeweils danach unterschieden werden, ob sie planwidrig oder planmäßig vorliegen.

Dennoch ist bei Betrachtung der Literatur und Rechtsprechung festzuhalten, dass unbestimmte und unklare Normen sehr häufig gemeinsam betrachtet oder gar nicht unterschieden werden.²¹⁷ Es stellt sich die Frage, wieso das so ist. Die Antwort könnte sein, dass das Problem in beiden Fällen in der sprachlichen Gestaltung der Norm liegt. Das unterscheidet das Problem der Unklarheit und Unbestimmtheit aber noch nicht von anderen Auslegungsschwierigkeiten; auch diese sind in der Sprache begründet. Der entscheidende Unterschied als Antwort auf die Frage liegt darin, dass sich auch in der Auslegung bei unbestimmten oder unklaren Normen kein eindeutiger Normeninhalt ermitteln lässt. Die unklare Norm lässt ab einem gewissen Grad nicht erkennen, was der Normeninterpret zu tun hat. Dies gilt damit erst recht für den Normenadressaten.

Ein denkbarer Oberbegriff wäre der der uneindeutigen Norm. Das Wort uneindeutig lässt sich nicht durch das Wort mehrdeutig ersetzen, da, wie gesagt, unklare Normen eben teilweise überhaupt keine Deutung zulassen. Der denkbaren Kritik, dass jeder Normenbegriff uneindeutig ist, lässt sich entgegenstellen, dass es dort aber zumindest zu einer normativen Festlegung durch Gerichte kommt, auch wenn das Ergebnis dieser Interpretation im Einzelnen angreifbar bleiben kann.

Die entscheidende Gemeinsamkeit zwischen unbestimmten und unklaren Normen liegt also in den besonderen Schwierigkeiten, die die Ermittlung des Normenbefehls verursachen kann. Uneindeutige Normen erschweren die Ermittlung des jeweiligen Normenbefehls. Planmäßig uneindeutige Normen lassen sich dabei von planwidrig uneindeutigen Normen unterscheiden. Planmäßige Uneindeutigkeit stellt eine Art der Umsetzung von gesetzgeberischen Zielvorstellungen dar. Während planmäßige Uneindeutigkeit also in Relation zu den gesetzgeberischen inhaltlichen Zielen zu sehen ist, stehen die Regelungsziele zu der planwidrigen Uneindeutigkeit in keinem Zusammenhang. Planwidrig uneindeutige

²¹⁷ *Schnapp*, in: Münch/ Kunig, Art. 20 GG, Rn. 29.

Normen stellen einen gesetzestechnischen Fehler dar und sind deshalb zu vermeiden.

Hinsichtlich der planmäßig uneindeutigen Normen ist wieder zu differenzieren. Planmäßig unbestimmte Normen können gerechtfertigt werden. Hinsichtlich planmäßig unklarer Normen ist das nicht der Fall. So hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zu Mitfahrzentralen klargestellt, dass der Gesetzgeber seine Ziele nicht verschleiern darf.²¹⁸ Hier hatte der Gesetzgeber eine planmäßig uneindeutige Norm erlassen, die aufgrund ihrer Unklarheit uneindeutig war. Die planmäßige Unklarheit einer Regelung kann also nicht gerechtfertigt werden. Dieses Prinzip wird meist mit dem Begriff der Normenwahrheit bezeichnet.²¹⁹

4. Normenverständlichkeit als weiter Begriff

Die Begriffe Unbestimmtheit und Unklarheit verbindet, dass ihr Auftreten die Ermittlung des Normenbefehles erschwert. Sie können unter dem Oberbegriff uneindeutige Normen zusammengefasst werden. Je nachdem, ob die Uneindeutigkeit gewollt auftritt, ist wieder zwischen planmäßig und planwidrig uneindeutigen Normen zu differenzieren. Zu dem Begriff der Normenverständlichkeit lässt sich Folgendes festhalten:

- Normenverständlichkeit bedeutet noch nicht, dass das Ergebnis der Normenauslegung eindeutig vorhersehbar ist.²²⁰
- Unverständlich ist eine Norm, die Regelungsziel und -gehalt nicht erkennen lässt. Dies kann aufgrund der sprachlichen Gestaltung oder der inhaltlichen Komplexität der Fall sein.
- Der Grad der Normenverständlichkeit ist nur empfängerabhängig zu beurteilen.
- Sowohl planmäßig als auch planwidrig uneindeutige Normen können Auswirkungen auf die Textverständlichkeit der Norm haben.
- Der Begriff der Verständlichkeit steht neben denen der Bestimmtheit und Klarheit und enthält Elemente beider Begriffe ohne ein gemeinsamer Oberbegriff zu sein.

²¹⁸ BVerfGE 17, 306 (318).

²¹⁹ Vgl. zur Differenzierbarkeit von Normenwahrheit und Normenklarheit, *Driien*, Normenwahrheit als Verfassungspflicht, in: ZG 2009, S. 60 (64), der darstellt, dass es bei der Normenwahrheit um die Übereinstimmung von Normerwartung und Normgehalt gehe (S. 66). Als Beispiel nennt er BVerfGE 108, 1 zur baden-württembergischen Rückmeldegebühr. Dort hat das BVerfG entschieden, dass der Gesetzgeber sich an den in dem Gesetz genannten Gründen (hier die Gebühr *für* die Rückmeldung) festhalten lassen müsse und andere, nicht genannte, daher nicht in Betracht kämen.

²²⁰ Siehe Auslegung und Verstehen, S. 54.

II) Existenz eines Bestimmtheits- und Klarheitsgebotes als Element eines Verständlichkeitsgebotes

Es hat sich gezeigt, dass die genannten Elemente begrifflich und inhaltlich in einem engen Zusammenhang stehen. Da, wie bereits erwähnt, nicht immer klar zwischen Bestimmtheits- und Klarheitsgebot differenziert wird, soll hier zunächst eine gemeinsame Betrachtung stattfinden.

Zunächst werde ich untersuchen, ob das Grundgesetz geschriebene Klarheits- oder Bestimmtheitsgebote kennt und wie diese in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts behandelt und durch die Annahme ungeschriebener Gebote ergänzt werden. In der Gesamtschau ließe sich daraus gegebenenfalls die Existenz eines Verständlichkeitsgebotes annehmen.

1. Aus dem geschriebenen Verfassungsrecht

Bestimmungen über die Verständlichkeit von Normen finden sich im Grundgesetz nicht. Ausdrückliche Vorschriften zu einem Gebot der Normenklarheit sind ebenfalls nicht zu finden. Einige Artikel weisen jedoch Regelungen zu der Bestimmtheit von Normen auf.

Diese könnten Schlüsse auf ein Verständlichkeitsgebot zulassen.

a) *Bestimmtheitstrias: Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG*

Art 80 Abs. 1 S. 2 GG nennt Anforderungen an das Ermächtigungsgesetz zu einer Rechtsverordnung. Bereits im ermächtigenden Gesetz müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein. Das ist eine Ausprägung des Grundsatzes der Gewaltenteilung und des Gesetzesvorbehalts. Die Macht der Exekutive soll begrenzt und die Verantwortung der Legislative für die delegierte Gesetzgebung gestärkt werden.²²¹

Das Bestimmtheitsgebot hat im Rahmen des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG auch den Sinn, die Vorhersehbarkeit für den Bürger zu gewährleisten. Er soll erkennen können, in welchem Rahmen sich die entsprechende Verordnung letztlich bewegen kann.²²² Rückschlüsse auf ein generelles Bestimmtheits- oder Klarheitsgebot von Normen lassen sich aus dieser Norm aufgrund ihres Zweckes und ihrer speziellen Adressierung an den Gesetzgeber als Ermächtigenden nicht ziehen. Bei Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG steht das Verhältnis zwischen den Rechtsetzungsaufgaben der Legislative zu den beschränkten Rechtsetzungsbefugnissen der Exekutive im Vordergrund.

²²¹ *Sanmvald*, in: Schmidt-Bleibtreu/ Klein Art. 80 GG, Rn. 5; *Maunz*, in: Maunz/ Dürig, Art. 80 GG, Rn. 1 f.

²²² *Maunz*, in: Maunz/ Dürig, Art. 80 GG, Rn. 27 f.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in frühen Entscheidungen die Kriterien des Artikels auch auf die gesetzestechnische Formulierung angewendet,²²³ später hat es jedoch die allgemeinen Auslegungsregeln zur Bestimmung des Gesetzesinhaltes angewendet und diesen dann daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen des Bestimmtheitstrias erfüllt sind.²²⁴

Der Zweck des Art. 80 GG ist also begrenzt. Ein allgemeines Bestimmtheits- oder Verständlichkeitsgebot lässt sich aus ihm nicht herleiten, auch wenn deutlich wird, dass das Bundesverfassungsgericht aus der Empfängerperspektive prüft.

b) Anforderungen an das Strafrecht und ihre Übertragbarkeit

Für das Strafrecht ist ein ausdrücklicher Bestimmtheitsgrundsatz im Grundgesetz normiert.

(a) Art. 103 Abs. 2 GG: nulla poena sine lege

Der *nulla poena sine lege* Grundsatz enthält Einzelprinzipien:

Das *lex scripta* Gebot setzt ein geschriebenes Gesetz voraus, womit Gewohnheitsrecht als Strafgrundlage ausscheidet und strafscharfende oder -begründende Analogien verboten sind.²²⁵ *Nulla poena sine lege praevia* meint das Rückwirkungsverbot im Strafrecht.

Das Bestimmtheitserfordernis im Strafrecht wird schließlich mit dem Gebot der *nulla poena sine lege certa* bezeichnet.²²⁶ Dieser Grundsatz sichert zum einen die Entscheidungszuständigkeit des Gesetzgebers über die Strafbarkeit²²⁷ und ist damit Ausfluss des Gewaltenteilungsprinzips, zum anderen bedeutet er aber einen individuellen Schutz des Normenadressaten.²²⁸ Das Gebot bezieht sich auf Tatbestand und Rechtsfolge, es muss also bestimmt sein, welche Voraussetzungen das Verbot hat und mit welcher Sanktion zu rechnen ist.²²⁹

Generelle Kriterien für die Beantwortung der Frage, wann eine strafrechtliche Norm ausreichend bestimmt ist, finden sich in Literatur und Rechtsprechung nicht.²³⁰

²²³ BVerfGE 2, 307 (334 f.).

²²⁴ BVerfGE 8, 274 (307); *Hasskarl*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, in: LÖR 94 (1969), S. 85 (103); *Bryde*, in: von Münch/ Kunig, Art. 80 GG, Rn. 22.

²²⁵ *Eser/ Hecker*, Schönke/ Schröder, § 1 StGB, Rn. 6.

²²⁶ Kritisch zur Beachtung dieser Grundsätze: *Schünemann*, *Nulla poena sine lege?*.

²²⁷ BVerfGE 71, 108 (114).

²²⁸ BVerfGE 14, 245 (252) zu Blankettstrafgesetzen; 26, 41 (42) zu der Bestimmtheit von *groben Unfug*.

²²⁹ *Eser/ Hecker*, Schönke/ Schröder, § 1 StGB, Rn. 17, *Gribbhorn*, in: Leipziger Kommentar, § 1 StGB, Rn. 47.

²³⁰ *Kunig*, in: von Münch/ Kunig, Art. 103 GG, Rn. 29 mit zahlreichen Nachweisen.

Letztlich ist in der gerichtlichen Praxis die Beantwortung der Frage, wann eine Norm hinreichend bestimmt ist und wann dies nicht mehr der Fall ist, eine Einzelfallabwägung, ohne dass generelle Kriterien genannt werden. Die Rechtsprechung nimmt die Abgrenzung aus der Sicht des einzelnen Bürgers vor. Demnach sei eine Norm etwa dann ausreichend bestimmt, wenn

„der einzelne die Möglichkeit hat, den durch die Strafnorm geschützten Wert sowie das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion vorauszu sehen.“²³¹

Was von diesem „Bürger“ erwartet werden kann, also etwa wie gebildet er ist, welche Vorkenntnisse er besitzt oder wie intensiv er sich mit der jeweiligen Bestimmung auseinandergesetzt hat, wird von den Gerichten nicht geklärt.

Zumindest müsse das „Risiko einer Bestrafung“²³² erkennbar sein. Dabei seien die „üblichen Auslegungsmethoden“²³³ heranzuziehen. Allerdings sei

„in erster Linie der für den Adressaten erkennbare und verstehbare Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes maßgebend.

[..]

Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. [...] Wenn, wie gezeigt Art. 103 Abs. 2 GG Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit der Straf- und Bußgeldandrohung für den Normenadressaten verlangt, so kann das nur bedeuten, dass dieser Wortsinn aus der Sicht des Bürgers zu bestimmen ist.“²³⁴

Damit richtet sich das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot an der Perspektive des Bürgers aus. Für ihn soll das Recht soweit bestimmt sein, dass er erkennen kann, was strafbar sein könnte und in welchem Rahmen sich seine Strafe bewegen kann. Teilweise werden in das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot ausdrücklich Aspekte der Normenverständlichkeit aufgenommen. Jedoch findet keine generelle Untersuchung strafrechtlicher Normen auf Verständlichkeit statt.

(b) Ausweitung des Gebotes auf übrige Eingriffsnormen?

Staatliche Eingriffe in die Grundrechte ohne Sanktionscharakter können tatsächlich weitreichendere Folgen für den Bürger haben als eine Bewährungsstrafe, so dass die Intensität des Eingriffs auch als größer empfunden wird. Fraglich ist deshalb in diesem Zusammenhang, ob der Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG auf Normen außerhalb des Strafrechts ausgeweitet werden kann. Denkbar ist das für Eingriffsnormen im Allgemeinen, also solchen Bestim-

²³¹ BGHSt 28, 312 (313), auch BVerfGE 45, 363 (370 f.).

²³² BVerfGE 73, 206 (235); Eser/ Hecker, in: Schönke/ Schröder § 1 StGB, Rn. 20.

²³³ Etwa BVerfG NJW 2009, S. 2370 (2371).

²³⁴ BVerfGE 71, 108 (115).

mungen, welche die Grundrechte des Bürgers einschränken. Die Regulationssituationen sind vergleichbar. Nimmt man an, dass es Sinn des Art. 103 Abs. 2 GG ist, an Ermächtigungen des Gesetzgebers für besonders intensive staatliche Eingriffe besonders hohe Anforderungen zu stellen, dann ist eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf andere Eingriffsnormen nicht von vornherein von der Hand zu weisen.

Dies lässt sich im Wege einer Analogie erreichen. Dazu ist die geschilderte Vergleichbarkeit der Situation nur eine Voraussetzung.²³⁵ Es muss auch eine ungeplante Regelungslücke vorliegen. Das lässt sich bezweifeln. Hinweise darauf, dass der Grundgesetzgeber die übrigen Eingriffsnormen schlicht vergessen hat, gibt es nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade aufgrund der Ähnlichkeit der Bereiche eine bewusste Entscheidung getroffen wurde.²³⁶ Insbesondere ist auch daran zu denken, dass der Grundsatz *nulla poena sine lege* mit dem Grundgesetz nicht neu entstanden ist, sondern als Bestandteil einer Grundrechtstradition aufgenommen wurde.²³⁷

Gegen eine Übertragung sprechen auch Natur und Sinn der Strafe. Strafe als missbilligende hoheitliche Reaktion auf schuldhaftes Verhalten setzt persönliches Verhalten durch ein staatliches Werturteil herab.²³⁸ Dazu bedarf es besonderer Einschränkungen des Gesetzgebers.²³⁹ Übrige staatliche Eingriffe können den Betroffenen zwar genauso belastend treffen, sie sind aber das Ergebnis staatlich neutralen Verhaltens, das eben nicht wertet.

(c) Anwendung durch die Blanketttechnik

Wenn also schon nicht alle Eingriffsnormen nach Art. 103 Abs. 2 GG überprüfbar sind, dann könnte das aber zumindest für die Teile des Rechts, die in irgendeiner Weise sanktionsbewehrt sind, gelten. Über die Normen des eigentlichen Strafrechts hinaus ist dabei besonders an solche Vorschriften zu denken, die über die sogenannte Blanketttechnik Tatbestandsmerkmale für Strafrechtsnormen bestim-

²³⁵ Natürlich lässt sich auch daran, ob diese tatsächlich vorliegt, weitere Zweifel erheben. Neben den unmittelbaren Auswirkungen einer Strafe, die wie gesagt weniger folgenreich sein kann als ein übriger Eingriff, darf insbesondere die gesellschaftliche Missachtung eines Straftäters nicht vergessen werden. Vgl. auch *Barth*, Richterliche Rechtsfortbildung im Steuerrecht, S. 405 ff. oder BVerfGE 137, 144 in dem die Anwendung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes auf ein Reuegeld abgelehnt wurde, da es an dem spezifischen Unwerturteil fehle, dass vom Standpunkt der Rechtsordnung aus über Tat und Täter ausgesprochen werde. Weiterhin wird vorgetragen, dass eine solche Konstruktion schon deshalb abzulehnen sei, weil es sich dann um ein Analogieverbot aufgrund einer Analogie handeln würde. Das aber sei ein „Monstrum“, *Herzog*, Leitlinien und Entwicklungstendenzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Steuerfragen, in: StJb 1985/86, S. 27 (43).

²³⁶ BVerfGE 7, 89 (95); *Papier*, Die finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalte und das grundgesetzliche Demokratieprinzip, S. 177.

²³⁷ *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 II GG, Rn. 1 ff. m.w.N.

²³⁸ *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 II GG, Rn. 10.

²³⁹ *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/ Dürig, Art. 103 Abs. 2 GG, Rn. 165.

men. Solche Blankettnormen nennen Merkmale, die erst mit dem Rückgriff auf das jeweilige materielle Recht genauere Konturen erhalten.²⁴⁰

Die jeweiligen Bestimmungen aktualisieren und konkretisieren die strafrechtlichen Normen. Da sie somit als Tatbestandsmerkmale zu einem Teil der Strafrechtsnormen werden, müssen auch sie den grundgesetzlichen Anforderungen nach Art. 103 Abs. 2 GG genügen. Nach einer Norm, die diesen Anforderungen nicht genügt, kann grundsätzlich auch nicht bestraft werden. Die relevante strafrechtliche Norm ist gewissermaßen aus einer Gesamtschau der Blankettvorschrift und der konkretisierenden Norm zu bestimmen. Dies wirft die Frage auf, ob eine solche Norm dann auch – als nur potentieller Teil einer strafrechtlichen Bestimmung – unabhängig von einer Betrachtung im Zusammenhang mit einer unmittelbar sanktionierenden Norm an den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG überprüft werden kann. Alternativ müsste danach unterschieden werden, welche Funktion eine Norm gerade einnimmt. Bleibt sie Teil des übrigen Rechts, könnte sie nur an ungeschriebenen Bestimmtheitsgeboten überprüft werden. Verbindet sie sich mit einer Blankettnorm zu einem Teil des Strafrechts, würden die geschriebenen grundgesetzlichen Bestimmungen gelten. Hier sind die Argumente zu betrachten, die schon im Rahmen der Frage, ob eine analoge Anwendung möglich ist, Beachtung fanden.

Art. 103 Abs. 2 GG stellt die bewusste Entscheidung dar, für das Strafrecht einen besonderen Bestimmtheitsgrundsatz aufzustellen.²⁴¹ Würde man jede Norm, die Teil einer strafrechtlichen Bestimmung werden *kann*, an diesem Maßstab messen, ginge der spezielle Charakter der Bestimmung verloren. Für eine Überprüfung einer solchen Norm kommt also nur der Einzelfall in Betracht, wenn sie – vermittelt durch eine Blankettnorm – tatsächlich Teil des Strafrechts wird.

c) *Weitere spezielle Bestimmtheitsgebote im Grundgesetz*

Spezielle Bestimmtheitsgrundsätze lassen keine generellen Rückschlüsse auf die Anforderungen an den Gesetzgeber zu und können daher hier vernachlässigt werden. Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG etwa nennt bestimmte Anforderungen an enteignende Gesetze. Art und Ausmaß der Entschädigung müssen notwendigerweise im Enteignungsgesetz geregelt sein. Insbesondere reicht ein abstrakter Entschädigungsmaßstab nicht aus.²⁴² Somit lässt sich auch in diesem Fall von einem Bestimmtheitsgebot sprechen. Allerdings lassen sich auch dessen Grundsätze nicht

²⁴⁰ Dies ist z.B. bei § 370 AO der Fall, der das Tatbestandsmerkmal „steuerlich erhebliche Tatsachen“ enthält. Damit ist dann beinahe das gesamte materielle Steuerrecht für die Strafbarkeit nach dieser Norm relevant. Vgl. zum Ganzen: *Jehke*, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 45 ff.

²⁴¹ *Bartone*, Gedanken zu den Grundsätzen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, in: *Linien der Rechtsprechung des BVerfGs*, S. 305 (309).

²⁴² *Wieland*, in: *Dreier*, Art. 14 GG, Rn. 102.

zu einem allgemeinen Gebot erweitern, noch werden diese grundsätzlich angewandt.

2. Ergebnis

Die Verfassung kennt ausdrückliche, benannte Bestimmtheitsgebote. Diese haben aber einen beschränkten Anwendungsbereich. Die wichtigsten sind Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 103 Abs. 2 GG.

Aus Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG sind keine grundsätzlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von Normen zu entnehmen.

Art. 103 Abs. 2 GG in der Ausprägung des *lege certa* Grundsatzes enthält ein Bestimmtheitsgebot für Normen des Strafrechts. Die Rechtsprechung beurteilt die Frage, ob dem Grundsatz genüge getan ist, einzelfallabhängig. Generelle Kriterien konnten nicht ausgemacht werden. Der Anwendungsbereich des Artikels lässt sich nicht auf Normen außerhalb des Strafrechts erweitern. Damit kann man zunächst feststellen, dass es einen speziellen, geschriebenen Bestimmtheitsgrundsatz nur für wenige Ausnahmebereiche und den Bereich des Strafrechts gibt. Ein allgemeiner, auf alle Normen anwendbarer Grundsatz lässt sich daraus noch nicht herleiten.

Ein generelles Bestimmtheitsgebot ist nicht normiert. Bestimmungen zur Klarheit oder Verständlichkeit von Normen finden sich nicht.

3. Anforderungen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Der größte Teil des Rechts und der Eingriffsnormen wird von den geschriebenen Bestimmtheitsgrundsätzen nicht erfasst. Bestimmungen zur Normenklarheit finden sich nicht.

Das Bundesverfassungsgericht überprüft Normen allerdings anhand bestimmter Kriterien, die Bestandteile des Klarheits- oder Bestimmtheitsgrundsatzes sein können. Diese sollen im Folgenden betrachtet werden.

a) *Anerkennung und Herleitung*

Große Teile des Verfassungsrechts sind ungeschriebenes Recht und wurden durch das Bundesverfassungsgericht aus allgemeinen Verfassungsprinzipien entwickelt.²⁴³

Das Bundesverfassungsgericht hat ein Bestimmtheits- und Klarheitsgebot in seiner Rechtsprechung regelmäßig geprüft.²⁴⁴ Zu der Herleitung des Gebotes hat das Gericht zunächst allgemein auf die „rechtsstaatlichen Grundsätze“ verwiesen, denen das Bestimmtheitsgebot zu entnehmen sei. So heißt es bereits in der Ent-

²⁴³ Vgl. nur *Wolff*, Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, S. 3 ff.; zum Bestimmtheitsgrundsatz, S. 424 ff.

²⁴⁴ Zu der Anerkennung des Bestimmtheitsgebotes in der Zeit vor dem Grundgesetz *Wolff*, Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, S. 424 ff.; das BVerfG unterscheidet in der Begrifflichkeit häufig nicht, *Grzeszick*, in: Maunz/ Dürig, Art. 20 GG, VII, Rn. 58.

scheidung zu der Neugliederung der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern aus dem Jahre 1951:²⁴⁵

„Immerhin bleibt nach der Prüfung des Gesetzesinhaltes die Tatsache bestehen, dass der – hier in Betracht kommende – wirkliche Gehalt der §§ 4, 5 und 10 des Gesetzes in der Formulierung der Bestimmungen des Gesetzes nur sehr unvollkommen und nicht unmissverständlich zum Ausdruck gelangt.

In extremen Fällen dieser Art könnte ein Gesetz nichtig sein, weil es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen – das Grundgesetz bekennt sich in Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 ausdrücklich zu diesen Grundsätzen – unvereinbar ist.“

Das Bundesverfassungsgericht prüft hier also ein nicht näher bezeichnetes Normenbestimmtheits- oder -klarheitsgebot unter Verweis auf die rechtsstaatlichen Grundsätze.

Dabei ist zu bedenken, dass unter rechtsstaatlichen Grundsätzen oder dem Rechtsstaatsgebot eine Vielzahl von Prinzipien zusammengefasst werden.²⁴⁶ Mit dem Hinweis auf die „rechtsstaatlichen Grundsätze“ des Bundesverfassungsgerichts wird nicht klar, auf welche Elemente sich das Gericht genau bezieht.

1956 hat das Bundesverfassungsgericht die Herleitung dann in seiner Entscheidung zu den Apothekenstoppgesetzen präzisiert. Das Gericht verweist zunächst wieder auf rechtsstaatliche Gründe,²⁴⁷ führt dann aber aus:

„Wenn ein Gesetz nicht selbst den gesetzlichen Tatbestand festlegt, sondern auf andere Normen verweist, so muss es, um den Anforderungen der Rechtssicherheit zu genügen, für den Rechtsunterworfenen klar erkennen lassen, was rechtens sein soll.“²⁴⁸

Genannt wird hier also das Prinzip der Rechtssicherheit als Element des Rechtsstaatsgebotes, aus dem ein Gebot der Normenklarheit abgeleitet wird.

Mit seiner Entscheidung zum Preisgesetz nimmt das Bundesverfassungsgericht eine genauere Herleitung des Bestimmtheitsgebotes vor. Hier stützt das Gericht das Bestimmtheitsgebot wiederum auf den Grundsatz der Rechtssicherheit und nennt zusätzlich den der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das Gewaltenteilungsprinzip und die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG.²⁴⁹

²⁴⁵ BVerfGE 1, 14 (45).

²⁴⁶ Sachs, Sachs, Art. 20 GG, Rn. 77; *Geitmann*, Bundesverfassungsgericht und „offene“ Normen, S. 77; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 61.

²⁴⁷ BVerfGE 5, 25 (31).

²⁴⁸ BVerfGE 5, 25 (31).

²⁴⁹ BVerfGE 8, 274 (325 f.): „Eine vage Generalklausel [...] ist mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht vereinbar [...]. Das ergibt sich ferner aus dem Prinzip der Gewaltenteilung. Sind die Vollmachten der Exekutive nicht hinreichend bestimmt, so führt sie nicht mehr das Gesetz aus und handelt nicht mehr nach den Richtlinien des Gesetzgebers, sondern entscheidet an dessen Stelle. Das verletzt den Gewaltenteilungsgrundsatz [...]. Das folgt schließlich aus der rechtsstaatlichen Forderung nach lückenlosem gerichtlichem Schutz [...], wie er heute durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet ist.“

Seitdem nennt das Bundesverfassungsgericht, wenn es das Bestimmtheits- oder Klarheitsgebot prüft, regelmäßig das Rechtsstaatsgebot und das Prinzip der Rechtssicherheit.²⁵⁰

b) *Inhaltliche Ausgestaltung*

An dieser Stelle werde ich untersuchen, welche inhaltlichen Anforderungen das Bundesverfassungsgericht mit dem Bestimmtheits- und Klarheitsgebot aufstellt. Dabei spielen die Fragen nach der Perspektive, aus der die Bestimmtheit und Klarheit beurteilt werden, nach den materiellen Anforderungen und nach gegenläufigen Faktoren eine Rolle.

(a) Perspektive

Die Bestimmtheit und Klarheit einer Norm kann, ähnlich wie die Textverständlichkeit, nur relativ beurteilt werden. Die Bestimmtheit kann mit der Kenntnis der bestimmenden Auslegungsmethoden zumindest leichter erkannt werden und auch die Klarheit einer Norm wird der Laie anders einschätzen als der Jurist. Wie oben gesehen, richten sich Normen nach der hier vertretenen Auffassung in erster Linie an die Bürger und darüber hinaus an die Behörden.

Denkbar ist also, dass das Bundesverfassungsgericht:

- Eine professionelle Perspektive, also seine eigene Sichtweise oder die der Behörden, zugrunde legt oder
- eine Bürgersicht einnimmt, also die Frage objektiv aus der Sicht aller Betroffenen, aus objektiver Sicht der potentiell Betroffenen oder aus der Sicht des tatsächlich Betroffenen beantwortet.

Im letzteren Fall wäre wieder danach zu differenzieren, ob die tatsächliche subjektive Sicht oder eine objektivierte als Beurteilungsmaßstab dient. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage nicht so differenziert behandelt.

Im Preisgesetzbeschluss²⁵¹ stellt das Bundesverfassungsgericht Anforderungen auf, die eine Ermächtigung der Exekutive zur Vornahme belastender Verwaltungsakte erfüllen müsse. So müssten nach den Grundsätzen des Rechtsstaates,

„auch Ermächtigungen der Exekutive zur Vornahme belastender Verwaltungsakte durch das ermächtigende Gesetz nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sein und begrenzt sein, so dass die Eingriffe messbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar werden.“²⁵²

²⁵⁰ Vgl. auch *Bartone*, Gedanken zu den Grundsätzen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, in: *Linien der Rechtsprechung des BVerfGs*, S. 305 (308).

²⁵¹ BVerfGE 8, 275.

²⁵² BVerfGE 8, 275 (325).

Die Voraussetzungen erinnern an die Bestimmtheitstrias des Art. 80 GG. In ihrer Funktion sind sie hier allerdings unmittelbarer, da sich die Vorhersehbarkeit nicht auf eine spätere untergesetzliche Normgebung, sondern auf das unmittelbar belastende Verwaltungshandeln bezieht.

In der Begründung wird, wie bereits erwähnt, auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, auf das Prinzip der Gewaltenteilung und die Rechtsschutzgarantie verwiesen. Diese Prinzipien dienen auch dem Schutz des Bürgers, setzen aber für sich betrachtet nicht voraus, dass es dem Bürger ermöglicht wird, den Normeninhalt zu erfassen. Allerdings wird die Perspektive des betroffenen Bürgers zumindest in dem, der Bestimmtheitstrias folgenden Halbsatz, eingenommen: „so dass die Eingriffe messbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar werden.“ Dieser Satz lässt aber nicht den Schluss zu, dass das Gericht die Klarheit der Norm aus Bürgersicht untersucht hat. Vielmehr legt die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts nahe, dass es bei Erfüllung der Bestimmtheitsanforderungen auch die Vorhersehbarkeit für den Bürger als gegeben ansieht; die Erfüllung der Voraussetzungen, also Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit, zumindest vermuten lässt.

In der Entscheidung „Einfuhrgesetz“²⁵³ heißt es, dass das Prinzip des Rechtsstaates fordere, dass

*„der Einzelne wissen muss, inwieweit die Verwaltung in seinen Rechtskreis eingreifen darf.“*²⁵⁴

Noch deutlicher auf die Perspektive des Betroffenen stellt das BVerfG in der Entscheidung zu den Apothekenstoppgesetzen²⁵⁵ ab:

*„Für den Rechtsunterworfenen sind daher weder die in Bezug genommenen Bestimmungen klar erkennbar, noch kann er gegebenenfalls deren Inhalt mit hinreichender Sicherheit feststellen.“*²⁵⁶

Die Nichtigkeitsentscheidung beruht hier darauf, dass aus den überprüften Vorschriften, die auf älteres Recht verweisen, nicht deutlich hervorgeht, welche der jeweiligen Bestimmungen zur Anwendung gelangen sollen. Der maßgebende Entscheidungsgrund war also nicht eine unklare Formulierung des Wortlauts des Gesetzes, sondern eine unklare gesetzliche Verweisung:

²⁵³ BVerfGE 9, 137.

²⁵⁴ BVerfGE 9, 137 (149).

²⁵⁵ BVerfGE 5, 25.

²⁵⁶ BVerfGE 5, 25 (33).

„Wenn nicht einmal die mit der Sache befassten Behörden hinsichtlich der am 1. Oktober 1945 geltenden Vorschriften übereinstimmen, kann dem Rechtsunterworfenen nicht zugemutet werden, von sich aus zu ermitteln, welche Bestimmungen Anwendung finden.“²⁵⁷

Verwerfungsgrund ist die Schwierigkeit, der gesetzlichen Verweisung zu folgen. Hervorzuheben ist die Bewertung nach dem „Verständnishorizont“ des Betroffenen.²⁵⁸ Der Normenbetroffene wird in dieser Entscheidung auch als tatsächlicher Textrezipient angesehen, der Beurteilung der Erfassbarkeit des Normeninhaltes wird seine Sicht zugrunde gelegt. Von der Notwendigkeit, gegebenenfalls Mittler, also etwa einen Rechtsanwalt in einer Übersetzerfunktion, herbeizuziehen, ist in den Entscheidungen nicht die Rede. Im Gegenteil wird darauf abgestellt, dass die Ermittlung dessen, was Recht sein soll, „ohne die Zuhilfenahme spezieller Kenntnisse“ möglich sein müsse.²⁵⁹

In diesem Zusammenhang ist auch die Entscheidung zu dem Bestimmtheits- und Klarheitsgebotes zu der Zulässigkeit von Mitfahrzentralen nach dem Personenbeförderungsgesetz einzuordnen.²⁶⁰

Das Gesetz sah vor, dass Personenbeförderung genehmigungsbedürftig sein sollte. Entsprechende Fahrten ohne Genehmigung standen unter Strafe. Ausnahmen machte das Gesetz u.a. für Beförderungen mit dem PKW, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt und Fahrer und Mitfahrer weder durch öffentliche Vermittlung noch durch Werbung zusammengeführt werden. Dies war aber die Tätigkeit der Mitfahrzentralen, also durch Werbung und gegen ein Entgelt Fahrer und Mitfahrer zu vermitteln. Die Bundesregierung vertrat offiziell die Ansicht, dass für diese Art der Beförderung bei gebotener verfassungskonformer Auslegung des Gesetzes eine andere Ausnahmenvorschrift greife.²⁶¹ Dies wurde jedoch von der Literatur abgelehnt und von den Gerichten auch nicht angenommen. Strafrechtlich verfolgt wurden letztlich nicht die unmittelbaren „Täter“, also die Kraftfahrer. Verurteilt wurde der Geschäftsführer einer Mitfahrzentrale wegen fortgesetzter Beihilfe zur unerlaubten Personenbeförderung.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung schließlich in einem Normenkontrollverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG – vorgelegt durch den BGH als Revisionsinstanz – für nichtig erklärt. Ein wesentlicher Punkt war die Widersprüchlichkeit des Gesetzesinhaltes. Auch in dieser Entscheidung hat das BVerfG auf den Verständnishorizont des betroffenen Bürgers abgestellt:

²⁵⁷ BVerfGE 5, 25 (33).

²⁵⁸ So *Sandrock*, Die Verständlichkeit von Eingriffsnormen als Verfassungsgebot, in: FS Ipsen, S. 781 (795).

²⁵⁹ BVerfGE 5, 25 (33).

²⁶⁰ BVerfGE 17, 306, ausführliche Analyse auch *Stern*, Staatsrecht Bd. 1, S. 807.

²⁶¹ Nämlich für „Gelegenheitsfahrten“, die aber tatsächlich nur für „Mietwagenfahrten“ griff.

„Ein gesetzliches Verbot muss in seinen Voraussetzungen und in seinem Inhalt so klar formuliert sein, dass die davon Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach bestimmen können.“²⁶²

Das Gericht billigt Unklarheiten und Zweifel zu, fordert aber, dass „der Gesetzgeber wenigstens seinen Grundgedanken, das Ziel seines gesetzgeberischen Wollens, vollkommen deutlich macht“ und führt fort, dass es sich hier um einen einfachen Lebenssachverhalt handele.²⁶³ Hier seien die Fahrten genehmigungspflichtig. Über Voraussetzungen, Verfahren und Form der Genehmigung sei aber nichts bestimmt. Vielmehr sei aus den §§ 46, 49 der Regelung zu schließen, dass Fahrten dieser Art nicht genehmigungsfähig seien. Das Bundesverfassungsgericht sieht den Widerspruch zwischen der Auffassung der Bundesregierung, dass die Fahrten genehmigungsfähig seien, und der unterschiedlichen Behandlung durch die Gerichte und der Literatur. Dazu bemerkt das Gericht:

„Dieser Streit darf nicht auf dem Rücken des Bürgers ausgetragen werden, der sich dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung aussetzt, wenn er der Auffassung der Bundesregierung folgt.“²⁶⁴

Zudem sei – das Gericht ist der Auffassung, der Gesetzgeber habe darauf abgezielt, die Tätigkeit der Mitfahrzentralen lahmzulegen – das Gesetz auch an den Falschen gerichtet.²⁶⁵ Belangt worden ist wie gesagt nur der Geschäftsführer; wegen Beihilfe in mindestens 2000 Fällen.

Auch dieses Urteil betrachtet die fragliche Regelung also aus der Perspektive des Betroffenen. Hier ist insbesondere interessant, dass die unterschiedliche Auslegung des Gesetzes durch verschiedene Organe zu der Nichtigkeit der Regelung führt und die Rechtsauffassung der Bundesregierung von dem Bundesverfassungsgericht zu Gunsten des Bürgers Beachtung findet, so dass diese gewissermaßen Vertrauensschutz begründet. Es geht in dieser Entscheidung tragend jedoch weniger um die Absehbarkeit der Folgen, sondern um die Offenlegung des Normenzwecks, der nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bewusst verschleiert wurde.²⁶⁶ Aber auch in dieser Entscheidung wurde nicht der eigentliche Wortlaut der Regelung gerügt. Die Regelung war widersprüchlich; dies war einer der Nichtigkeitsgründe, aber diese Widersprüchlichkeit beruhte nicht auf unklaren Begrifflichkeiten. Seine Absichten hat der Gesetzgeber nicht durch vage Begriffe verschleiert, sondern durch den „Mißbrauch strafrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten.“ Es war also die gesetzgeberische Konstruktion, die es hier dem Betroffenen verfassungswidrig erschwert hat, die Gesetzeslage zu erkennen.

²⁶² Wiederum die Einschätzung *Sandrock*, Die Verständlichkeit von Eingriffsnormen als Verfassungsgebot, in: FS Ipsen, S. 781 (797).

²⁶³ BVerfGE 17, 306 (314).

²⁶⁴ BVerfGE 17, 306 (314).

²⁶⁵ BVerfGE 17, 306 (317, 318).

²⁶⁶ BVerfGE 17, 306 (318).

Entscheidend für die Nichtigkeitserklärung durch das Bundesverfassungsgericht war aber die Diskrepanz zwischen den angegebenen Gründen für das Verbot und den tatsächlichen Gründen – hier nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Schutz der Deutschen Bundesbahn. Eine Gesetzesgestaltung, die die wahren Absichten des Gesetzgebers verschleierte, verstoße gegen das Rechtsstaatsgebot.²⁶⁷ Beurteilt wurde diese Durchschaubarkeit aus der Sicht der Betroffenen.

Nach diesen frühen Entscheidungen findet sich die Beurteilung aus Betroffensicht nicht mehr in dieser Deutlichkeit. Sandrock spricht davon, dass der Grundsatz, wie er in der Apothekenstoppendeclaration aufgestellt wurde, „immer mehr in Vergessenheit geraten ist“.²⁶⁸

In der Tat befasst sich das Bundesverfassungsgericht in den kommenden Jahrzehnten mit der Frage, ob eine Norm für den Betroffenen klar ist, kaum noch.

Der Gedanke, dass sich der Normeninhalt auch für den Bürger erschließen lassen muss, wird dennoch vereinzelt aufgegriffen. In der Mikrozensus-Entscheidung heißt es etwa zu der Frage, ob die gesetzliche Grundlage für eine statistische Erhebung die erforderliche Normenklarheit aufweist:

*„§ 2 Nr. 3 des Gesetzes ließ in seinem Tatbestand „Urlaubs- und Erholungsreisen“ nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Normenklarheit vermissen. [...] Die sich hieraus ergebende Fragestellung ließ sich damit aus den gesetzlichen Normen sowohl für den Bürger als auch für die mit der Durchführung befassten Landesverwaltungen erkennen.“*²⁶⁹

Häufiger findet sich die Formel des Bundesverfassungsgerichts, nach der Normen, die grundrechtsbeschränkend wirken, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen,

*„[...] aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht.“*²⁷⁰

Normen müssten in ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalt so formuliert sein, dass die von ihnen Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können.²⁷¹

²⁶⁷ BVerfGE 17, 306 (318).

²⁶⁸ Sandrock, Die Verständlichkeit von Eingriffsnormen als Verfassungsgebot, in: FS Ipsen, S. 781 (801).

²⁶⁹ BVerfGE 27, 1 (8).

²⁷⁰ BVerfGE 65, 1 (44).

²⁷¹ BVerfGE 20, 150 (168 f.); 31, 255 (264); 45, 400 (420).

In einer steuerrechtlichen Entscheidung geht das Bundesverfassungsgericht dann wieder konkreter auf die Lage des Normenbetroffenen als Beurteilungsmaßstab für die Klarheit der betreffenden Regelung ein. Demnach sei eine Einfachheit und Klarheit der gesetzlichen Regelungen zu fordern, die es dem nicht Steuerpflichtigen erlaubten, seinen – strafbewehrten (§ 370 AO) – Erklärungspflichten sachgerecht zu genügen.²⁷²

Das Bundesverfassungsgericht hat die Klarheit einer Norm also nicht aus der tatsächlichen Sicht des Betroffenen oder Rechtsunterworfenen beurteilt. Es kann vielmehr von der objektivierten Sicht der potentiell Betroffenen gesprochen werden. Die tatsächliche Sicht kann nicht Beurteilungsmaßstab des Gerichtes sein, da ansonsten bereits die bloße Behauptung der individuell empfundenen Unklarheit als ausreichend angesehen werden müsste. Ein nachvollziehbarer Perspektivenwechsel des Verfassungsgerichts in die „Innenperspektive“ des Betroffenen ist aber in keiner Entscheidung deutlich geworden. Daher ist am ehesten davon zu sprechen, dass das Gericht seine Entscheidungen nach dem mutmaßlichen objektivierten Betroffenenhorizont getroffen hat. Dabei steigen die Anforderungen, die das Gericht aufstellt, mit der Unmittelbarkeit der Betroffenheit, wie insbesondere die Entscheidung zu den steuerrechtlichen Erklärungspflichten zeigt.²⁷³

(b) Materielle Anforderungen

Griffige Prüfungsformeln zur Beurteilung der Frage, ob dem Bestimmtheits- und Klarheitsgebot genüge getan ist, hat das Bundesverfassungsgericht nicht entwickelt. Dennoch lassen sich Kriterien aus der Rechtsprechung ableiten:

„Normen so bestimmt formuliert sein müssten, dass die Folgen der Regelung für den Normadressaten so vorhersehbar und berechenbar sind, dass er sein Verhalten danach ausrichten kann, dass der Verwaltung angemessen klare Handlungsmaßstäbe vorgegeben werden und dass eine hinreichende gerichtliche Kontrolle möglich ist.“²⁷⁴

Danach muss eine Norm ihre Folgen für den Adressaten erkennen lassen. Dies muss so konkret möglich sein, dass er sein Verhalten danach ausrichten kann. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Gebot der Rechtssicherheit.

Aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Rechtsweggarantie ergeben sich die Anforderungen, dass der Verwaltung klare Handlungsmaßstäbe vorgegeben sein müssen und eine hinreichende gerichtliche Kontrolle möglich ist.

²⁷² BVerfGE 99, 216 (243).

²⁷³ Vgl. *Drüen*, Normenwahrheit als Verfassungspflicht, in: ZG 2009, S. 60 (63), der den Bürger in diesen Fällen als „Erstadressaten“ ansieht.

²⁷⁴ BVerfGE 110, 33 (54 f.); *Grzeszick*, in: Maunz/ Dürig, Art. 20 GG, VII, Rn 58.

Genauere Konkretisierungen finden sich aber nicht. Die Fragen, wann eine Norm für ihren Adressaten vorhersehbar und berechenbar ist, wann Handlungsmaßstäbe klar sind und wann eine hinreichende Kontrolle ermöglicht ist, bleiben offen.

Teilweise hat das Bundesverfassungsgericht für Eingriffsnormen, mit denen die Verwaltung zur Vornahme belastender Verwaltungsakte ermächtigt wurde, in Parallelität zu Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG die Gesetze dahingehend überprüft, ob mit der Ermächtigung Inhalt, Zweck und Ausmaß ausreichend genau dargelegt wurden.²⁷⁵ Eine durchgehende, der Prüfungssystematik zu Art. 80 GG vergleichbare Vorgehensweise hat sich aus diesem Ansatz jedoch nicht entwickelt.

Im Wesentlichen handelt es sich bei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Bestimmtheits- und Klarheitsgebot um Einzelfallentscheidungen.

In der bereits erwähnten frühen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Neugliederung der südwestlichen Länder war in der Begründung davon die Rede, dass in extremen Fällen, wenn der wirkliche Gehalt eines Gesetzes nur sehr unvollkommen und nicht unmissverständlich zum Ausdruck komme, ein solches Gesetz nichtig sein könne.²⁷⁶ Der Leitsatz des Urteils spricht aber nicht von „extremen“ Fällen. Nimmt man als Grundlage nur den Leitsatz, könne ein Gesetz wegen Widerspruchs mit den Grundsätzen des Rechtsstaates nichtig sein, wenn die Fassung des Gesetzes „seinen wirklichen Gehalt nicht zum Ausdruck bringt, wenn sie missverständlich oder irreführend ist.“²⁷⁷

Danach wären also bereits missverständliche oder irreführende Normen nichtig. Zieht man aber die Urteilsbegründung hinzu, muss ein nicht näher bestimmter „extremer Fall“ vorliegen. Wie die Unmissverständlichkeit des wirklichen Gehaltes eines Gesetzes ermittelt werden soll, wird in dem Urteil nicht näher ausgeführt. Offen bleibt ebenfalls, wann die Qualität eines extremen Falles erreicht ist.

Ein hinreichendes Indiz für die Unklarheit einer Norm hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall gesehen:

„Wenn nicht einmal die mit der Sache befassten Behörden hinsichtlich der [...] geltenden Vorschriften übereinstimmen, kann dem Rechtsunterworfenen nicht zugemutet werden, von sich aus zu ermitteln, welche Bestimmungen Anwendung finden. [...]

Für den Rechtsunterworfenen sind daher weder die in Bezug genommenen Bestimmungen klar erkennbar noch kann er gegebenenfalls deren Inhalt mit hinreichender Sicherheit feststellen.“²⁷⁸

Hier ergab sich die Unklarheit der Norm also aus der undurchschaubaren Verweisungstechnik.

²⁷⁵ Etwa BVerfGE 8, 274 (324).

²⁷⁶ BVerfGE 1, 14 (45).

²⁷⁷ BVerfGE 1, 14 (16, I.S. 14).

²⁷⁸ BVerfGE, 5, 25 (33)

Zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Bereich gehört die Anerkennung der generellen Zulässigkeit von Generalklauseln, sowie unbestimmter Rechtsbegriffe auf Tatbestandsseite und der Einräumung von Ermessen auf Rechtsfolgenseite.²⁷⁹

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen angenommen, dass die Auslegungsbedürftigkeit mittels der anerkannten juristischen Auslegungsmethoden der Normenklarheit oder -bestimmtheit nicht entgegenstehe.²⁸⁰

(c) Relativierende Faktoren

Das Bundesverfassungsgericht hat die Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit unbestimmter und unklarer Regelungen gesehen. Unbestimmtheit kann notwendig und wünschenswert sein, sie dient dazu, Einzelfallgerechtigkeit zu erzeugen und überkomplexe Regelungen zu vermeiden.

Absolute Klarheit und Bestimmtheit der sprachlichen Äußerung Norm können nicht erreicht werden, einen gewissen Grad an Unbestimmtheit und Unklarheit wird eine Regelung immer aufweisen. Zu der Beantwortung der Frage, wann dieser Grad in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu hoch geworden ist, wurden oben bereits Angaben gemacht. Allerdings ist die Beantwortung dieser Frage durch das Gericht nicht als statisch anzusehen. Der notwendige Grad verschiebt sich bei Berücksichtigung verschiedener Faktoren.

i) Eingriffsintensität

Bei stärkeren Eingriffen in die Rechte des Bürgers steigen auch die Anforderungen an Klarheit und Bestimmtheit der Norm.²⁸¹ Je größer die Auswirkungen für den Betroffenen, desto eher soll es ihm möglich sein, zu erkennen, unter welchen Umständen er mit welchen Eingriffen zu rechnen hat, um sich gegebenenfalls vorzubereiten oder den Eingriff durch normgerechtes Verhalten abzuwenden. Für das Strafrecht finden sich, wie bereits dargelegt, ausdrückliche Bestimmungen im Grundgesetz. Liegen Grundrechtseingriffe vor, prüft das Bundesverfassungsgericht häufiger und strenger.²⁸² Allgemein lässt sich sagen, dass mit zunehmender Eingriffsintensität der erforderliche Grad an Klarheit und Bestimmtheit einer Norm steigen muss.

²⁷⁹ Siehe Ein-Eindeutigkeitspostulat und Vagheit als Methode, S. 48

²⁸⁰ BVerfGE 110, 370 (397); 34, 348 (366); 21, 209 (215).

²⁸¹ BVerfGE 93, 213 (238) „Allerdings sind die Anforderungen um so strenger, je intensiver der Grundrechtseingriff ist.“; BVerfGE 86, 288 (311).

²⁸² *Driren*, Normenwahrheit als Verfassungspflicht, in: ZG 2009, S. 60 (63).

ii) Komplexität und Eigenart der Materie

Je eindeutiger, abgrenzbarer und vorhersehbarer der Regelungsgegenstand ist, desto höher ist die gebotene inhaltliche Bestimmtheit der Norm. Ist der Regelungsgegenstand vielgestaltig, unübersichtlich und raschen Änderungen unterworfen, sind die Anforderungen geringer.²⁸³ Das Bundesverfassungsgericht gesteht dem Gesetzgeber also zu, komplexere Materien unübersichtlicher und unverständlicher zu regeln, fordert aber auf der anderen Seite, dass einfache Sachverhalte auch klarer geregelt werden.²⁸⁴

iii) Adressatenkreis

Von der Eigenart der geregelten Materie nicht unbedingt zu trennen und in einem engen Zusammenhang mit der oben angesprochenen Frage der Beurteilungsperspektive stehend, ist der spezielle Adressatenkreis der jeweiligen Normen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einigen Entscheidungen angedeutet, dass bei der Frage nach der Klarheit der Norm nicht außer acht gelassen werden kann, an wen sich die Regelung richtet.²⁸⁵ Danach richtet sich dann auch das gebotene Maß an Klarheit und Bestimmtheit.

4. Bestimmtheits- und Klarheitsgebot und Verständlichkeit der Normentexte

Wie gesehen, nimmt das Bundesverfassungsgericht in seiner Beurteilung zu der Frage der Nichtigkeit von Normen teilweise eine objektivierte Betroffenenperspektive ein und bewertet aus dieser Perspektive die Klarheit und Erkennbarkeit des Normeninhaltes.

Ebenfalls deutlich geworden ist, dass der Maßstab, nach dem dies beurteilt wird, stark einzelfallabhängig ist und differenzierte Beurteilungskriterien nicht aufgestellt werden.

Inwieweit sind damit aber Aspekte der Normenverständlichkeit angesprochen?

²⁸³ *Grzeszick*, in: Maunz/ Dürig, Art. 20 GG, VII, Rn. 60.

²⁸⁴ BVerfGE 17, 306 (314) „Ein gesetzliches Verbot muss in seinen Voraussetzungen und in seinem Inhalt so klar formuliert sein, dass die davon Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach bestimmen können. Gewiss können bei einer gesetzlichen Regelung nicht alle Unklarheiten und Zweifel von vornherein vermieden werden. Es muss aber verlangt werden, dass der Gesetzgeber wenigstens seinen Grundgedanken, das Ziel seines gesetzgeberischen Willens, vollkommen deutlich macht – besonders dann, wenn es sich um die Regelung eines verhältnismäßig einfachen und leicht zu übersehenden Lebenssachverhalts handelt und die Formung des gesetzlichen Tatbestandes deshalb wenig Schwierigkeiten bereitet.“

²⁸⁵ BVerfGE 99, 216, (238) zu strafbewehrten, steuerlichen Erklärungspflichten „Das rechtsstaatliche Gebot der Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit der Steuerlasten und die Besteuerungsgleichheit fordern eine Einfachheit und Klarheit der gesetzlichen Regelungen, die dem nicht steuerrechtskundigen Pflichtigen erlauben seinen – strafbewehrten (370 AO) – Erklärungspflichten sachgerecht zu genügen.“ Vgl. auch *Driien*, Normenwahrheit als Verfassungspflicht, in: ZG 2009, S. 60 (61).

Wie oben, soll es hier im weitesten Sinne um das Erfassen des Sinnes einer Norm gehen. In der Tat prüft das Bundesverfassungsgericht teilweise dahingehend, ob der Sinn einer Norm klar, d. h. zumindest sprachlich erfasst wird. Dies geschieht jedoch nur äußerst selten aus der tatsächlichen Sicht des Normenadressaten. Zusätzlich wird der Grad der geforderten Verständlichkeit durch eine Vielzahl von Faktoren relativiert. Insbesondere findet eine weitgehende Beschränkung auf Eingriffsnormen statt.²⁸⁶ Weiterhin ist nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine originäre Klarheit des Gesetzestextes erforderlich. Das Gericht hält es regelmäßig für unschädlich, wenn der Normsinn erst durch die anerkannten Auslegungsmethoden der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ermittelt werden kann.²⁸⁷

Damit entfernt sich das Gericht aber von dem Ansatz der relativen Verständlichkeit von Normen, den es implizit vertritt. Wenn von dem Betroffenen Kenntnisse über juristische Auslegungsmethoden und deren praktische Anwendung gefordert werden und die Ermittlung der einschlägigen Rechtsprechung zu einem Gebiet die Sinnermittlung einer Norm erst ermöglicht, dann überschreitet dies in den meisten Fällen Kenntnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Adressaten.

Bestimmtheit und Klarheit der Norm sind rechtswissenschaftliche Kategorien, in denen das Bundesverfassungsgericht eigene Sachkenntnis in Anspruch nimmt. Demgegenüber steht die Verständlichkeit des Normentextes als sprachwissenschaftliche Kategorie, die das Gericht nicht ausdrücklich untersucht.

Bislang sind keine Gutachten über die Verständlichkeit einer Norm in Auftrag gegeben worden, noch hat das Gericht selbst Erkenntnisse der Linguistik angewandt und sich deren Modelle zunutze gemacht.

Die Kriterien, nach denen die Verständlichkeit im Rahmen der beiden Grundsätze überprüft wird, bleiben unklar. Die Beurteilung der Klarheit unter Berücksichtigung der Auslegungsmethoden und Rechtsprechung ist mit einer relativen, am Normadressaten orientierten Beurteilung der Textverständlichkeit nicht in Einklang zu bringen. Das Klarheits- und Bestimmtheitsgebot weist Überschneidungen zu einem Verständlichkeitsgebot auf, geht jedoch teilweise darüber hinaus und bleibt teilweise dahinter zurück. Nach dem hier vertretenen Verständlichkeitsbegriff findet keine systematische Überprüfung von Normen durch das Bundesverfassungsgericht auf ihre Verständlichkeit statt. Damit stellt sich das Bundesverfassungsgericht aber in Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen, nach denen die Rechtslage für den Betroffenen klar und vorhersehbar sein müsse.

²⁸⁶ zur „Subventionsklarheit“ vgl. *Kirchhof*, Der Grundrechtsschutz des Steuerpflichtigen, in: AöR 128 (2003), S. 1 (50); *Driien*, Normenwahrheit als Verfassungspflicht, in: ZG 2009, S. 60 (62).

²⁸⁷ BVerfGE 80, 103 (108); 87, 234 (263); 102, 254 (337) „Dabei reicht es aus, wenn sich dies mit Hilfe der anerkannten Auslegungsregelungen feststellen lässt.“

5. Ergebnis

Eine wirkliche Differenzierung nach Bestimmtheits- und Klarheitsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht zu treffen. Hergeleitet aus dem Rechtsstaatsgebot und seinen Teilaspekten hat das BVerfG eine Judikatur entwickelt, die fordert, dass Normen so bestimmt formuliert sein müssen, dass die Folgen der Regelung für den Normadressaten²⁸⁸ so vorhersehbar und berechenbar sind, dass er sein Verhalten danach ausrichten kann, dass der Verwaltung angemessen klare Handlungsmaßstäbe vorgegeben werden und dass eine hinreichende gerichtliche Kontrolle möglich ist.²⁸⁹

Das Bundesverfassungsgericht legt in einigen Entscheidungen die Sicht des Bürgers zugrunde, dies ist aber nicht die Regel. Die Prüfung, ob Rechtsbegriffe eine ausreichende Bestimmbarkeit aufweisen, wird häufiger und strenger vorgenommen als die Prüfung, ob ein Gesetz klar ist. Eine ausdrückliche Prüfung auf Verständlichkeit findet nicht statt. Die sprachliche Klarheit – Bestandteil der Verständlichkeit – wird aber angesprochen. Die Maßstäbe verändern sich unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren:

- Eine Unterscheidung ist nach der Art der Norm zu treffen. Handelt es sich um Eingriffsnormen, sind höhere Anforderungen an die Verständlichkeit zu stellen. Diese nehmen mit der Intensität des Eingriffes noch zu. Die höchsten Anforderungen werden an das Strafrecht gestellt.
- Auch der spezielle Adressatenkreis kann eine Rolle spielen. Normen, die sich direkt an den einfachen Bürger richten, müssen einfacher zu verstehen sein als solche, die große Unternehmen betreffen.²⁹⁰
- Weiterhin beurteilt das Bundesverfassungsgericht die Verständlichkeit und Bestimmtheit einer Norm auch unter Berücksichtigung der Komplexität der geregelten Materie. Einfache Gebiete müssen verständlicher geregelt sein als komplizierte Lebenssachverhalte.

III) Verständlichkeit als Pflicht?

In beinahe jedem Beitrag zur Gesetzgebung und jedem Werk, das sich mit Recht und Sprache befasst, findet sich auch die Forderung, dass die Gesetzessprache verständlicher werden müsse.²⁹¹

²⁸⁸ Der Begriff wird hier offensichtlich im Sinne von Betroffenen oder Rechtsunterworfenem verwendet.

²⁸⁹ *Grzeszick*, in: Maunz/ Dürig Art. 20 GG, VII, Rn. 59 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung.

²⁹⁰ *Sandrock*, Die Verständlichkeit von Eingriffsnormen als Verfassungsgebot, in: FS Ipsen, S. 781 (803).

²⁹¹ vehement *Klein*, Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht, Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen,

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *muss* sie dies nicht unbedingt. Wie sich gezeigt hat, nimmt das Verfassungsgericht keine generelle Pflicht des Gesetzgebers an, allgemeinverständliche Gesetze zu erlassen. Selbst eine Überprüfung auf Adressatenverständlichkeit findet nur bei Gelegenheit statt. Dennoch besteht die Diskussion um die Allgemeinverständlichkeit von Gesetzen seit Langem und sie wird ständig geführt.²⁹²

Handelt es sich dabei um eine rein politische Forderung oder gibt es – anders als es das Bundesverfassungsgericht annimmt – doch eine Verpflichtung des Gesetzgebers, verständliche Gesetze zu erlassen?

1. Unmittelbare Verfassungsbestimmungen und das Verständlichkeitsgebot

Wie gesehen, gibt es keine Bestimmungen in der Verfassung, die ausdrücklich allgemeinverständliche Gesetze fordern. Dennoch könnte sich ein solcher Grundsatz unmittelbar aus anderen Verfassungsbestimmungen herleiten lassen.

Hier ist an die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG zu denken. Die Normen, die der Einzelne nicht verstehen kann, könnten diesen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabsetzen. Das wäre aber wohl nur dann denkbar, wenn die Unverständlichkeit ein Ausmaß und eine Systematik annimmt, die den Adressaten in menschenverachtender und willkürlicher Art und Weise vernachlässigt.²⁹³ Dabei müsste man, um von einer objektgleichen Behandlung des Einzelnen ausgehen zu können, ein gewolltes, zielgerichtetes staatliches Handeln voraussetzen. Gesetze müssten unverständlich gefasst sein, *damit* sie der Bürger nicht versteht. Erst in solch derzeit undenkbarsten Extremfällen käme eine Verletzung der Menschenwürde in Betracht. Ein allgemeines Verständlichkeitsgebot lässt sich aus Art. 1 GG nicht herleiten.

Auch der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG könnte verletzt sein, wenn es einer Gruppe von Normenadressaten gegenüber einer anderen ohne sachlichen Grund erschwert wird, den Normeninhalt zu ermitteln.²⁹⁴ Das setzt eine willkürliche Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund voraus und diese dürfte in aller Regel nicht vorliegen. Zudem wird auch die Feststellung der Ungleichbehandlung im Kreis der Normenadressaten bereits Probleme bereiten, da die Norm nur für

S. 197 (201); vgl. auch *Lassere-Kiesow*, Die Theorie der drei Fiktionen, ebd. S. 212, (214); *Schuppert*, Gute Gesetzgebung (ZG Sonderheft 2003), S. 4 (8), zählt das verständliche Gesetz zum verfassungsrechtlichen Anforderungskatalog; a.A. *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 67 ff., der annimmt es genüge, wenn sich das Gesetz für den „juristischen Generalisten“ mit den Mitteln der juristischen Methodik erschließen lasse. Weitere Quellen und Zitate bei *Antos*, „Verständlichkeit“ als Bürgerrecht?, in: *Verständlichkeit als Bürgerrecht?*, S. 9 (9 ff.).

²⁹² Vgl. zur historischen Entwicklung, *Jaspersen*, Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien, S. 22 ff.; *Karpen/ Breutz/ Nünke*, Gesetzescheck, S. 166, die das Bürgerliche Gesetzbuch als „sprachlich vorbildlich“ (ebd.) bezeichnen.

²⁹³ Vgl. zu der vorherrschenden Objektformel, *Herdegen*, in: *Maunz/ Dürig*, Art. 1, Rn. 33 ff.

²⁹⁴ Auf Grundlage der Willkürformel des Bundesverfassungsgerichts, vgl. *Gubelt*, in: *Münch/ Kunig*, Art. 3 GG, Rn. 14.

einen unterscheidbaren Teil der Adressaten unverständlich sein dürfte, während sie für einen anderen verständlich wäre. Eine solche gruppenbezogene klare Unterscheidbarkeit der relativen Verständlichkeit dürfte aber in aller Regel nicht auszumachen sein. Damit lässt sich auch aus dem allgemeinen Gleichheitssatz kein Verständlichkeitsgebot herleiten.

2. Der Rechtsstaat und das Verständlichkeitsgebot

Ein wesentlicher Grund für die Annahme des Bestimmtheits- und Klarheitsgebotes ist die Rechtssicherheit als Verfassungsprinzip.²⁹⁵ Berechenbar und vorhersehbar kann staatliches Handeln für den Einzelnen nur sein, wenn die Normen als Grundlage des Staatshandelns im Grundsatz für ihn verständlich sind. Dies heißt aber noch nicht unbedingt, dass es jedem Einzelnen gelingen muss, die Normen direkt zu verstehen. So könnte es zumutbar sein, die Hilfe von kundigen Dritten in Anspruch zu nehmen oder den interessierten Adressaten auf parallel zum Gesetz erscheinende Begleitmaterialien zu verweisen.²⁹⁶ Trotzdem bleibt die Frage, ob sich aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit die Pflicht an den Gesetzgeber ergibt, nicht nur bestimmte und im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klare Normen zu erlassen, sondern auch allgemeinverständliche oder zumindest für den konkret oder abstrakt Betroffenen verständliche Gesetze zu verfassen.

Dieser Überlegung muss die Frage vorausgehen, ob und wieweit der Staat verpflichtet ist, sicheres Recht zu gewährleisten, also ob eine Verpflichtung zur Garantie von Rechtssicherheit besteht. Diese Frage ist schon wegen des tatsächlichen Über-/Unterordnungsverhältnisses zwischen Staat und Bürger zu bejahen.²⁹⁷ Staatliche Gewaltausübung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie auf beständigen und verlässlichen Grundlagen vollzogen wird. Diese Verpflichtung kann allerdings wiederum mit anderen Verfassungsgrundsätzen konkurrieren. Insbesondere die Gerechtigkeit im Einzelfall, die ebenfalls als Prinzip der Rechtsstaatlichkeit angesehen wird, kann als Rechtfertigung für die Einschränkung der Rechtssicherheit dienen.²⁹⁸

Aus dieser grundsätzlichen Verpflichtung des Gesetzgebers, Rechtssicherheit zu gewährleisten, könnte sich die Verpflichtung ergeben, verständliche Gesetze zu erlassen, um Rechtssicherheit zu erreichen. Wie oben gesehen, bildet die Möglich-

²⁹⁵ Von *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 664 ff.

²⁹⁶ So etwa der Hinweis im Handbuch der Rechtsförmlichkeit des *Bundesministeriums der Justiz*, S. 36. Dort heißt es: „In Rechtsvorschriften darf Allgemeinverständlichkeit nicht zu Lasten der inhaltlichen und juristischen Genauigkeit gehen. Der Mangel an Allgemeinverständlichkeit kann zum Teil durch „Begleittexte“ ausgeglichen werden. [...] Bei diesen Texten sollte die Allgemeinverständlichkeit Vorrang vor der Präzision haben.“

²⁹⁷ Vgl. von *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 120 f., der die Frage nach einem Vergleich zu dem privatrechtlichen und völkerrechtlichen Gleichstellungsverhältnissen bejaht.

²⁹⁸ *Schnapp*, in: Münch/ Kunig, Art. 20 GG, Rn. 30.

keit staatliches Handeln vorhersehbar und berechenbar zu machen einen wesentlichen Bestandteil des Prinzips der Rechtssicherheit. Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit setzen aber voraus, dass die Grundlage für das Handeln verstanden werden kann. Daher ergibt sich schon aus der grundsätzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung von Rechtssicherheit die grundsätzliche Verpflichtung verständliche Gesetze zu verfassen.

Es gibt weitere Überlegungen, die die Forderung nach allgemeinverständlichen Gesetzen als begründet erscheinen lassen.

Aus staatsrechtlicher Sicht lässt sich die These vertreten, dass mit der Machtaufgabe des Einzelnen zugunsten des Staates auch die Verpflichtung an die Gemeinschaft ergeht, nur solche Normen zu erlassen, die der Einzelne nachvollziehen und verstehen kann. Die Übertragung der Macht, die gesellschaftliche Ordnung zu regeln, und die gesetzten Regeln als normatisierte Gewaltausübung setzen, um dauerhafte Akzeptanz zu erreichen, die zumindest abstrakte Kontrollmöglichkeit durch die Gesellschaft voraus.

Dieser Gedanke lässt sich auch aus dem Demokratieprinzip herleiten. Für die Kontrolle und Beurteilung der gewählten Abgeordneten spielen ihre Entscheidungen zu Gesetzesvorhaben eine entscheidende Rolle. Diese Kontrolle wird für den Bürger erschwert, wenn die Texte unverständlich formuliert werden. Auch das Gesetz verlangt eine inhaltliche Überprüfbarkeit für den Bürger. Nur wenn der Bürger in der Lage ist, den Inhalt eines Gesetzes nachzuvollziehen, kann er auch seiner Aufgabe der Wahl verantwortungsvoll entsprechen. Die Überprüfbarkeit der gesetzlichen Vorgaben ist zudem notwendige Grundlage für das Nachvollziehen und Einsehen gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen.²⁹⁹ Damit ist das Verständlichkeits- und Bestimmtheitsgebot auch aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz zu fordern.³⁰⁰

Schwerverständliche Normen können den Zugang zu staatlichen Leistungen und Angeboten erschweren. Reaktionsmöglichkeiten auf staatliche Eingriffe bleiben gegebenenfalls unbekannt. Sind Normen nur für einen Teil der Bevölkerung verständlich oder kann sich nur ein Teil der Bevölkerung die Möglichkeit verschaffen, sich Normen erklären zu lassen, bedeutet das, dass dieser Teil gegenüber dem Teil, der diese Möglichkeiten nicht hat, im Vorteil ist. Das Verständlichkeitsgebot muss also auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit berücksichtigt werden.³⁰¹

²⁹⁹ Vgl. dazu *Neumann*, Wahrheit statt Autorität, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 3, S. 369 ff.

³⁰⁰ *Drien*, in: *Normenwahrheit als Verfassungspflicht*, in: *ZG* 2009, S. 60, 62.

³⁰¹ Als Aspekt des „sozialen Rechtsstaats“, von *Bonin*, *Verfassungsrechtliche Überlegungen zu Recht und Sprache*, in: *Recht und Sprache*, S. 64 (67 ff.).

3. Gesetzesgeltung und das Verständlichkeitsgebot

Weitergehend als die Frage, ob es eine gesetzgeberische Verpflichtung gibt, allgemeinverständliche Gesetze zu erlassen, ist die, ob unverständliche Gesetze überhaupt Geltung beanspruchen können.

Sprachhandlungen, die nicht verstanden werden, werden im gewöhnlichen Argumentationsprozess von der Empfängerseite abgelehnt und der Geltungsanspruch grundsätzlich nicht zuerkannt. Habermas formulierte:

„Mit jeder Sprechhandlung werden kritisierbare Geltungsansprüche erhoben, die auf intersubjektive Anerkennung angelegt sind.“³⁰²

Gelingt schon der Kommunikationsprozess nicht, wird es zu keiner Anerkennung der inhaltlichen Aussage kommen können. Dies muss aber nicht zwangsläufig auf den Sprachgebrauch im Bereich der Gesetzessprache übertragbar sein. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass Gesetzestexte einen normativen/ autoritären Charakter aufweisen. Dennoch stellt sich die Frage, ob Gesetzestexte Geltung nicht erst dann beanspruchen können, wenn sie verständlich formuliert sind und der Empfänger in der Lage ist, den durch den Normentext vermittelten Gesetzessinn nachzuvollziehen.

Nach einem rein positivistischen Rechtsbegriff gilt das Recht, wenn es in dem vorgesehenen Verfahren gesetzt wurde. Grenzen würden Regeln darstellen, die die Verständlichkeit der Rechtsnormen vorschreiben, ohne dass damit aber von vornherein die Geltung in Zweifel gezogen wäre.

Faktische Geltung können aber Normen nur erreichen, wenn sie zumindest regelmäßig befolgt werden. Dabei entspricht das regelkonforme Verhalten entweder ohnehin der inneren Überzeugung ohne Kenntnis der Norm – denkbar ist auch die Vermittlung durch eine gesellschaftliche Norm – oder wegen der Kenntnis der Norm wird der Bürger zu regelkonformem Verhalten motiviert. Im letzteren Fall wäre die Verständlichkeit der Normen, zumindest aber die Vermittlung des Gesetzesinhaltes, Voraussetzung für die faktische Geltung.³⁰³

Wenn über die Frage der reinen Geltung der Normen hinaus, die in ihrer Wirkung betrachtet werden sollen, die tatsächliche Anerkennung durch das Volk in den Blick gerät, steht die Frage der Verständlichkeit der Normen wieder im Vordergrund. Allerdings ist der Gesetzestext im Wortlaut dabei nur ein Faktor unter vielen.³⁰⁴ In den wenigsten Fällen wird der Bürger sich durch den Gesetzestext über relevante Normen informieren. Der Vermittlung durch die Presse kommt eine entscheidende Rolle zu. Gelingt diese, hängt die Frage der Akzeptanz der Norm dann von der inhaltlichen Nachvollziehbarkeit ab, die sich nicht unbedingt mit der Verständlichkeit des Normentextes im Wortlaut decken muss.

³⁰² Habermas, Faktizität und Geltung, S. 34.

³⁰³ Zu den Geltungsbegriffen *Rühlens*, Rechtstheorie, S. 217 ff.

³⁰⁴ *Kindermann*, Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm, in: Recht und Sprache, S. 53 (67).

Aus den Geltungsbegriffen lässt sich also kein unbedingtes Verständlichkeitsgebot ableiten. Die Chance, dass eine Norm akzeptiert wird und faktische Geltung erlangt, steigt aber mit der Verständlichkeit des Normentextes.

4. Allgemeinverständlichkeit oder (spezielle) Adressatenverständlichkeit?

Wie gesehen, lässt sich eine graduelle Verpflichtung des Normengebers, verständliche Gesetze zu erlassen, begründen.

Insbesondere dem Argument der Rechtssicherheit kommt dabei große Bedeutung zu. Die relativierenden Faktoren, die das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Bestimmtheits- und Klarheitsgebot berücksichtigt, werden diese Verpflichtung wieder einschränken. Dazu ist es notwendig, dass zunächst die Frage beantwortet wird, wen der Gesetzgeber als Maßstab für die Verständlichkeit bedenken sollte.

Wie oben begründet, vertrete ich die Auffassung, dass sich die Normen an jedermann richten, bin aber der Meinung, dass die Frage, für wen sie möglichst verständlich verfasst werden sollten, davon getrennt werden kann. Müssen die Normen allgemeinverständlich formuliert werden, oder ist die Verständlichkeit für den speziellen Adressatenkreis des Gesetzes ausreichend?

Unter dem speziellen Adressatenkreis sollen hier die tatsächlich oder potentiell von einer Norm Betroffenen verstanden werden. Dabei ist zunächst zu bedenken, dass Gesetze häufig einen sehr speziellen Anwendungsbereich haben können. In solchen Fällen bedient sich die Gesetzessprache der Fachterminologie des jeweils betroffenen Bereichs. Dabei ist davon auszugehen, dass der jeweils Betroffene diese Terminologie kennt und sich Verständlichkeit und Präzision der gesetzlichen Regelung durch ihre Verwendung erhöhen. Für den fachfremden, nicht betroffenen Bürger wird das Verstehen einer solchen Regelung stark erschwert. Um die Norm allgemeinverständlich zu gestalten, müssten Fachausdrücke paraphrasiert und erläutert werden, wodurch der Normumfang steigen und die Präzision abnehmen würde.³⁰⁵ Dem erhöhten Aufwand und Verlust an Präzision steht nur ein geringes Interesse des Nichtbetroffenen an solchen Regelungen gegenüber. Dies mag im Einzelfall natürlich anders sein, denkbar ist das Beispiel der Errichtung einer potentiell gefährlichen technischen Anlage. In einem solchen Falle wäre die Gesetzessprache geprägt von fachsprachlichen Ausdrücken, die dem Anlagenbetreiber geläufig wären. Doch es könnten auch Dritte (etwa Anwohner) ein großes Interesse daran haben, Voraussetzungen und Auflagen der Genehmigung einer solchen Anlage dem Gesetz zu entnehmen. Ihnen wäre es deutlich erschwert, den Normeninhalt zu erfassen.³⁰⁶ Dennoch erscheint die allgemeinverständliche Ab-

³⁰⁵ Vgl. *Karpen/ Breutz/ Nünke*, Gesetzescheck, S. 166.

³⁰⁶ *Kirchhof*, Die Allgemeinheit des Gesetzes, S. 317, gesteht in diesen Fällen den Gebrauch einer Fachsprache zu, diese Normen dürften aber nicht in „für Nichtfachleute völlig unzulängliche Formulierungen ableiten.“

fassung der speziell-fachsprachlichen Teile der Norm, also etwa bei Begriffen aus der Atomphysik, als schlechte Alternative. Unabhängig von der Tatsache, ob fachsprachliche Ausdrücke verwendet oder diese umschrieben werden, muss sich der Bürger dennoch in die möglicherweise sehr komplizierten technischen Details einarbeiten, um den Sinn der Gesetze zu erfassen. Eine alltagssprachliche Abfassung des Normtextes könnte dies sogar erschweren.³⁰⁷ Die konkreten Schwierigkeiten würden also weniger in der Gesetzessprache, sondern in dem Gesetzesinhalt liegen. Zudem würde in dem gewählten Beispiel die adressatenspezifische Verständlichkeit sogar leiden.³⁰⁸

Es sprechen auch Gründe für die Forderung nach allgemeinverständlicher Formulierung ohne Berücksichtigung des konkreten Adressatenkreises. Zunächst ist die Ermittelbarkeit des konkreten Adressatenkreises zu nennen. Dem Bürger muss die Möglichkeit gegeben werden, aus dem Gesetz zu ermitteln, ob er zu dem Kreis der durch ein Gesetz betroffenen gehört. Auch das oben bereits angesprochene Argument der Überprüfbarkeit der Normenqualität ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Aus demokratischer Sicht wäre es zu bevorzugen, wenn der Bürger sich grundsätzlich über alle Gesetze eines Bundestages informieren könnte. Dazu gehört auch die Möglichkeit, seine eigene Position mit der anderer zu vergleichen, um zu erkennen, welcher Gruppe welche Rechte und Pflichten auferlegt wurden.

Dem kann jedoch entgegnet werden, dass in solchen Fällen, in denen es zu keiner unmittelbaren Eigenbetroffenheit kommt, die Information durch Dritte ausreicht und zur Feststellung der Tatsache, ob man möglicherweise zu dem Kreis der Adressaten gehört, schon der Blick auf die Gesetzesüberschriften, Einleitungen, Präambeln o.ä. genügen kann.

Adressat der Norm ist jedermann, verständlich formuliert werden kann das Gesetz nicht für jedermann. Die Forderung nach allgemeinverständlichem Gesetz geht aber von dieser Illusion aus. Gefordert werden können aber möglichst – nämlich relativ – verständliche Gesetze. Der Grad der zu fordernden Verständlichkeit kann sich dabei nach dem Kreis der konkret Betroffenen richten. Sinnvoll erscheint auch eine Unterscheidung danach, bis zu welcher „Tiefe“ des Gesetzestextes die Verständlichkeit gewährleistet sein muss. Allgemeinverständliche Überschriften und Zwischenüberschriften können dem Interessierten einen Überblick über die Regelungsmaterie geben und ihm die Entscheidung erlauben, ob er die relative Verständlichkeit des Textes für sich selbst, also etwa durch eine Beschäftigung mit der Materie, erhöhen möchte.

³⁰⁷ Vgl. dazu *von Arnald*, Rechtssicherheit, S. 231, der hier von „Adressatenverständlichkeit“ spricht.

³⁰⁸ Siehe *Normenadressat und relative Textverständlichkeit*, S. 38.

Dadurch könnten einige der Forderungen von oben erfüllt werden und dennoch würde ein Verlust an Präzision und spezifischer Verständlichkeit vermieden werden. Unterschieden werden kann daher nach Regelungsmaterie und Adressatenkreis und der „Tiefe“ der zu fordernden Verständlichkeit.

5. Relativierende Verfassungsprinzipien

Vorangehend hat sich gezeigt, dass es eine Vielzahl von Erwägungen gibt, die für eine gesetzgeberische Verpflichtung sprechen, verständliche Normen zu erlassen.

Insbesondere dem Gebot der Rechtssicherheit kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Die Begründung zur Herleitung eines grundsätzlichen adressatenorientierten Verständlichkeitsgebotes weist dabei Parallelen zur Herleitung des Bestimmtheits- und Klarheitsgebotes durch das Bundesverfassungsgericht auf.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist hier trotz der grundsätzlichen Anerkennung der Gebote relativ zurückhaltend. Dies ist in erster Linie damit zu erklären, dass das Gericht eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt, die einschränkend wirken.

Diese sollen nun in Hinblick auf das Verständlichkeitsgebot betrachtet werden.

a) *Eingriffsintensität*

Ein wesentliches Kriterium des Bundesverfassungsgerichts ist die Intensität des Eingriffs, der von einer Norm ausgeht, oder zu dem sie berechtigt. So wurden etwa Spezifizierungen insbesondere für das Steuerrecht aufgestellt.³⁰⁹

Andererseits finden sich für Normen, von denen kein unmittelbarer Eingriff ausgeht, kaum Entscheidungen, in denen die Klarheit oder Verständlichkeit einer Norm in Frage stand. Dabei ist die grundsätzliche Erwägung, dass Normen, die Grundrechtseingriffe rechtfertigen, besonders hohen Anforderungen an Klarheit und Bestimmtheit genügen müssen, auch auf den Verständlichkeitsgrundsatz übertragbar.

Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass weniger grundrechtsintensive Normen oder solche, die Rechte gewähren oder Rechtsverhältnisse zwischen Privaten regeln, weniger verständlich sein dürfen. Der strengere Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichtes könnte sich mit der größeren Relevanz von grundrechtsberührenden Normen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erklären. Durch einen Grundrechtseingriff lässt sich die Nichtigkeit einer Norm leichter begründen. Würde das Gericht die Nichtigkeit unverständlicher, nicht oder weniger grundrechtsrelevanter Normen annehmen, müsste es die Verständlichkeit von Normen selbst zu einem grundrechtsgleichen Abwehrrecht erheben.

³⁰⁹ dazu *Jehke*, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 22 ff.

Das würde bedeuten, dass in einer Individualverfassungsbeschwerde der Einzelne das unverständliche Gesetz, das seine (übrigen) Grundrechte nicht unmittelbar berührt, zum Beschwerdegegenstand erhebt. Die Beschwerdebefugnis, die das Vorliegen der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung als Zulässigkeitsvoraussetzung fordert,³¹⁰ würde sich dann aus der Möglichkeit der Verletzung des Rechtes auf verständliche Gesetze ergeben. Dazu wäre dann allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer potentieller Adressat des Gesetzes ist, ausreichend. Damit könnte grundsätzlich jedes Gesetz, ohne dass es weiterer Grundrechtsverletzungen bedarf, der Überprüfungsmöglichkeit durch Individualverfassungsbeschwerden ausgesetzt sein. Sollte dem Gebot der Verständlichkeit jedoch tatsächlich ein grundrechtsgleicher Rang einzuräumen sein, käme man um diese Konsequenz nicht herum.

Auch an dieser Stelle kann eine Rückführung auf das Gebot der Rechtssicherheit helfen. In der gerichtlichen Prüfung spielt es eine bedeutende Rolle bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Regelung, vermag aber die Betroffenheit selbst nicht zu begründen. Das Gebot der Rechtssicherheit schützt individuell, aber nicht grundrechtsgleich. Hierzu bedarf es einer Grundrechtsverletzung, die sich nicht direkt aus dem Gebot der Rechtssicherheit herleiten lässt.³¹¹ Ein Unterschied zu dem Verständlichkeitsgebot liegt jedoch darin, dass unverständliche Gesetze nicht nur unvorhergesehene Grundrechtseingriffe bedeuten können, sondern es auch zu einer faktischen Einschränkung von Rechten kommen kann. So kann ein leistungsgewährendes Gesetz, dessen Inhalt der Einzelne nicht verstehen kann, bedeuten, dass der Begünstigte seine Leistungen aufgrund der fehlenden Kenntnis auch nicht einfordert. Der unverständliche Gesetzestext erschwert dann den Zugang zu Leistungen, ohne dass es zu einer Grundrechtsverletzung kommt. Eine Verfassungsbeschwerde kann mit dieser Begründung jedoch nicht erfolgreich erhoben werden.

Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass ein solches Gesetz nicht im Hinblick auf Verständlichkeit überprüft werden kann. In einer Abwägung, in der das Verständlichkeitsgebot anderen widerstreitenden Verfassungswerten gegenüber zu stellen ist, ist das Gewicht des Verständlichkeitsgebotes umso höher zu bewerten, je stärker der Eingriff in Grundrechte ausfällt. Die Grundrechtsintensität des Eingriffs ist also ein notwendiges Kriterium, um die Anforderungen, die an die Verständlichkeit einer Regelung zu stellen sind, heraufzusetzen, ohne dass daraus im Gegenschluss gefolgert werden könnte, die Verständlichkeit einer Regelung, die keine Grundrechte berührt, könne in der Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit einer Regelung keine Rolle spielen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer solchen Prüfung kommt, ist dann aber als wesentlich geringer einzuschätzen.

³¹⁰ Vgl. nur *Pieroth/ Schlink*, Staatsrecht II; Rn. 1129.

³¹¹ *Von Arnould*, Rechtssicherheit, S. 668 ff.

b) *Verständlichkeit und Präzision*

Es sind durchaus Konstellationen vorstellbar, in denen eine höhere Verständlichkeit zu Lasten der Präzision gehen kann.³¹² Das kann etwa dann der Fall sein, wenn fachspezifische Terminologie vermieden wird, um eine verbesserte relative Allgemeinverständlichkeit zu erreichen. Der Vorteil der Ein-Eindeutigkeit des Einsatzes spezifischer Fachwörter geht verloren. Damit wird die Regelung insgesamt unpräziser. Unpräzise Normen sind aber ihrerseits nicht in der Lage, die Vorhersehbarkeit einer richterlichen Entscheidung zu gewähren.

Die Abwägung zwischen Präzision und Verständlichkeit ist deshalb besonders schwer.

c) *Praktikabilität: Die Komplexität gesetzgeberischer Entscheidungen*

Das Verfassen von verständlichen Rechtstexten ist immer im Zusammenhang zum jeweiligen Regelungsbereich zu sehen. Ähnlich wie für den Adressatenkreis bereits betrachtet, kann die Verständlichkeit stets nur in Relation zur Materie gesehen werden.

Komplizierte Lebenssachverhalte lassen sich häufig nicht mit einfachen Gesetzen regeln. Dabei darf dies nur zur Rechtfertigung komplizierter Regelungen dienen, die ihre Komplexität gerade durch die Widerspiegelung der zugrunde liegenden Lebenssachverhalte erhalten haben. Häufig wird es aber so sein, dass die Komplexität eher in den Regelungen selbst ihren Ursprung nimmt. Umgehen lässt sich dies nur, wenn die sprachliche Verfassbarkeit und die Möglichkeit der verständlichen Übermittlung der Normidee bereits in frühen Stadien des Gesetzgebungsprozesses bedacht werden.³¹³ Dennoch ist die Komplexität des Lebenssachverhaltes ein Kriterium, das bei den Anforderungen an die Verständlichkeit der Regelung zu berücksichtigen ist. Wie gesehen, wird sich diese Unverständlichkeit jedoch häufig als eine relative Unverständlichkeit herausstellen, da es dem speziellen Adressatenkreis auf vielen Gebieten leichter fallen dürfte, den Normeninhalte zu erfassen.³¹⁴ Dies gilt insbesondere für Sachgebiete, auf die der Gesetzgeber durch fortschreitende technische Entwicklungen erstmalig reagieren muss. Zudem ist zu bedenken, dass die Kompromissfindung wesentlicher Bestandteil einer parlamentarischen Demokratie ist. Das muss sich auch im Gesetzestext widerspiegeln dürfen.

³¹² Vgl. auch *Fluck*, Fachsprachen, S. 35.

³¹³ *Simitis*, Verständlichkeit des Rechts – oder konkrete Utopie, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, *Recht verstehen*, S. 393 sieht die Komplexität zudem in den Konflikten ihrer Entstehung begründet (S. 397).

³¹⁴ Siehe *Normenadressat und relative Textverständlichkeit*, S. 38.

Zudem bedarf das Verfassen verständlicher Texte Zeit und Ressourcen, die häufig noch nicht vorhanden sind. Dieses Argument kann allerdings nur insoweit gelten, als dass die Umstände nicht zu ändern sind; im Übrigen stellen sie gerade einen Teil des Problems dar, das es zu lösen gilt.

d) Einzelfallgerechtigkeit

Die Forderung an den Gesetzgeber, dafür zu sorgen, dass gerechte Lösungen im Einzelfall möglich sind, kann mit dem Verständlichkeitsgebot konkurrieren. Es kann angemessen sein, für atypische Fälle Ausnahmeregelungen zu ermöglichen und diese bereits abstrakt oder konkret im Gesetzestext zu berücksichtigen. Daneben kann es erforderlich sein, dem Rechtsanwender Spielräume auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite zu eröffnen, damit dieser im Einzelfall gerecht reagieren kann. Auch wenn diese Techniken Gesetze grundsätzlich eher kürzer und übersichtlicher machen als die Aufnahme möglichst aller denkbaren Fallgestaltungen in den Normtext, können die Regelungen auch unübersichtlicher und unklarer werden. Der Gesetzestext wird abstrakter und kann durch Regel-Ausnahme-Konstruktionen insgesamt schwerer zu überblicken sein. Die Verständlichkeit kann deshalb abnehmen.

e) Die Einschätzung durch den Gesetzgeber und ihre Überprüfbarkeit

Wesentlich für die Frage nach der Verpflichtung des Gesetzgebers verständliche Normen zu erlassen, ist die Frage der Justiziabilität einer solchen Verpflichtung. Inwieweit können also Gerichte, die davon ausgehen, dass eine Norm für den speziellen Adressatenkreis unverständlich ist, die Norm unangewendet lassen oder sind verpflichtet, diese dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, und inwieweit kann dieses solche Normen verwerfen. Die Nichtigkeitserklärung stellt grundsätzlich das letzte Mittel der verfassungsgerichtlichen Möglichkeiten dar und wird daher restriktiv angewendet.³¹⁵ Die verfassungskonforme Auslegung einer unverständlichen Norm ist nicht möglich, damit wird der Mangel der Unverständlichkeit nicht behoben.

In der Frage der Überprüfbarkeit gilt es, verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

So ist die Verständlichkeit eines Textes allenfalls begrenzt objektiv und jedenfalls nur relativ überprüfbar. Insbesondere lässt sich kein Grenzpunkt ausmachen, an dem ein Text gerade noch verständlich oder schon unverständlich ist. Damit muss die Einschätzung des Gesetzgebers, dass ein verständlicher Gesetzestext erlassen wurde, zunächst ihm selbst überlassen bleiben und als Vermutung, dass er davon ausgeht, mit der Verkündung der Norm angenommen werden. Nur in extremen Fällen wird die Sichtweise des Gerichts an die Stelle des Gesetzgebers treten können.

³¹⁵ *Schlaich/ Koriath*, Das Bundesverfassungsgericht, S. 219 ff.

Dies ist notwendigerweise aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung abzuleiten. Die gesetzgeberischen Entscheidungen können nur im begrenzten Umfang von der Rechtsprechung überprüft werden. Die Gesetzesredaktion ist die originäre Aufgabe der Legislative.

6. Ergebnis: Normenverständlichkeit als Optimierungsgebot

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass ein Verständlichkeitsgebot aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet werden muss. Dieses wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwar teilweise mit dem Klarheits- und/ oder Bestimmtheitsgebot, aber nach meiner Auffassung nicht ausreichend berücksichtigt. Wenn das Gericht auf Bestimmtheit prüft, wird es damit aber häufig auch Aspekte der Verständlichkeit ansprechen und prüfen. Das Bundesverfassungsgericht prüft Normen, die ihm zur Kontrolle vorgelegt werden, nicht regelmäßig und umfassend auf ihre Klarheit und Verständlichkeit. Es gibt nur wenige Entscheidungen, in denen eine solche Überprüfung stattfand. Wenn eine solche Prüfung stattfindet, bleiben die Kriterien, die ihr zugrunde liegen, teilweise unklar. Insbesondere die Frage, wann eine Norm zu unverständlich ist, wird von dem Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich beantwortet.

Weiterhin kann festgestellt werden, dass das Bundesverfassungsgericht zur Beurteilung der Verständlichkeit einer Vorschrift einen relativierten, d. h. adressatengruppenabhängigen Verständlichkeitsbegriff verwendet.³¹⁶ Es wird also nicht der einzelne Normenadressat betrachtet, sondern die Gruppe derer, an die sich eine Regelung richtet. Offen bleibt allerdings im Übrigen, wie das Bundesverfassungsgericht diese relative Verständlichkeit dann tatsächlich testet. Eine systematische Verständlichkeitsprüfung findet nicht statt. Die relativierenden Faktoren, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zum Klarheits- / Bestimmtheitsgebot berücksichtigt, müssen aber auch Anwendung auf das Verständlichkeitsgebot finden.

Insgesamt gilt zu bedenken, dass die Einhaltung des Gebotes nur begrenzt gerichtlich überprüfbar ist.

Die Anforderungen an die Verständlichkeit müssen mit der Tiefe des Grundrechtseingriffs steigen. Auch der Kreis der Betroffenen muss Berücksichtigung finden. Je weiter er ist, desto verständlicher ist das Gesetz zu fassen. Andererseits darf sich der Gesetzgeber bei einem speziellen Betroffenenkreis auch der speziellen (Fach-)Terminologie bedienen.

³¹⁶ Sandrock, Die Verständlichkeit von Eingriffsnormen als Verfassungsgebot, in: FS Ipsen, S. 781 (791) spricht vom „*Verständnishorizont*“.

Klarheits-, Bestimmtheits-, und Verständlichkeitsprinzip sind aus dem Rechtsstaatsgebot herzuleiten. Sie bauen auf den gleichen verfassungsrechtlichen Grundlagen auf. Rechtssicherheit, das Gebot der Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfordern bestimmte, klare und verständliche Normen. Betrachtet man Bestimmtheit und Verständlichkeit getrennt, stellt das Prinzip der Rechtssicherheit jeweils unterschiedliche Anforderungen. Unbestimmte und unklare oder unverständliche Normen können deshalb auch jeweils aus unterschiedlichen Gründen zu rechtfertigen sein.

Planmäßig unbestimmte Normen lassen es zu, viele Sachverhalte zu erfassen, ohne überkomplexe Normen zu erfordern. Es können Lösungen für Sachverhalte gefunden werden, die der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes möglicherweise noch gar nicht bedacht hatte. Dem damit einhergehenden Verlust an Rechtssicherheit steht ein Zugewinn an Einzelfallgerechtigkeit gegenüber.

Dies ist bei unklaren oder unverständlichen Normen nicht der Fall. Allerdings können unverständliche Normen besonders präzise sein, wenn die (relative) Unverständlichkeit auf der Verwendung spezifischer oder juristischer Fachterminologie beruht. Das Gleiche kann für überkomplexe Normen gelten, die sehr genaue und umfangreiche Regelungen treffen, deren Inhalt aber aufgrund der hohen Reglungsdichte nur noch schwer zu erfassen ist.

Daraus könnte die paradoxe Situation entstehen, dass unverständliche Normen als Gewinn für die Rechtssicherheit anzusehen wären. Grundsätzlich sind die Wirkungen von besonders präzisen Normen und die durch sie verliehenen Eingriffsbefugnisse auch besonders gut absehbar, da sie exakt beschrieben sind. Tatsächlich ist die Vorhersehbarkeit jedoch nur relativ hoch. Für den juristischen Experten, der in der Lage ist, eine sehr komplexe Norm und die entsprechende Terminologie zu entschlüsseln, kann die Vorhersehbarkeit steigen. Der Laie wird vor einer solchen Norm kapitulieren müssen. Für ihn kann eine Norm, deren Inhalt er nicht verstehen wird, auch keinen Gewinn an Rechtssicherheit bringen. Die Vorhersehbarkeit dessen, was auf ihn zukommt, ist dann gerade nicht gegeben.

So verstanden könnte auch der Begriff der Rechtssicherheit relativ sein. Ob eine Norm konkret dem Gebot der Rechtssicherheit genügt, könnte zum einen rein objektiv und damit allein nach dem Regelungsgehalt der jeweiligen Norm beurteilt werden. Andererseits könnte die Frage auch aus der Sicht der jeweiligen potentiell Normbetroffenen beurteilt werden. Ist es für diese unmöglich, den Regelungsgehalt einer komplexen Norm zu erfassen, bietet sie den jeweiligen Bürgern keine Rechtssicherheit, da die Vorhersehbarkeit späterer Entscheidungen nicht gegeben sein kann. Der Widerstreit bei unklaren Normen ist also der zwischen Präzision und Verständlichkeit oder individueller, d. h. relativer, Rechtssicherheit.

Die Frage, ob es auf diese relative Rechtssicherheit ankommen kann, ist schwer zu beantworten. Als übergeordnetes, objektives Prinzip ist die Rechtssicherheit einer relativen Betrachtungsweise nicht zugänglich. Rechtssicherheit soll garantieren.

Eine nur relative Betrachtung lässt unterschiedliche Ergebnisse zu. Das steht gerade im Widerspruch zu einer objektiven Garantie. Die Antwort ergibt sich durch die Fixierung des Betrachtungswinkels. Relative Verständlichkeit und Vorhersehbarkeit des Regelungsgehaltes einer Norm können nicht zu einem relativen Rechtssicherheitsbegriff führen. Die Annahme, präzise, aber unverständliche Normen könnten aufgrund der mit ihnen verbundenen Möglichkeit das Ergebnis der Normenanwendung genauer vorhersehen, zu einem Gewinn an Rechtssicherheit führen, täuscht, wenn man den Betrachtungswinkel von vornherein richtig wählt. Wie bei der Frage, für wen eine Norm verständlich formuliert sein muss, kommt es auch hier auf die potentiell Betroffenen an. Nur wenn für sie „relative Rechtssicherheit“ gegeben ist, ist auch „absolute Rechtssicherheit“ erreicht. Daher spielt die Frage der Normenverständlichkeit auch bei der Frage präziser aber überkomplexer oder von unverständlicher aber eindeutiger Fachterminologie durchsetzten Normen unter dem Aspekt der Rechtssicherheit eine Rolle. Zu Recht nimmt das Bundesverfassungsgericht bei der Frage, ob dem sprachlichen Klarheits- oder Verständlichkeitsgebot Genüge getan ist, also eine Bürgerperspektive ein. Die Frage, ob eine Norm im Hinblick auf ihre mögliche Unklarheit ausreichend Rechtssicherheit bietet, kann bei überkomplexen Normen nur aus dieser Perspektive sinnvoll beantwortet werden.

Eine Verpflichtung, nur verständliche Gesetze zu erlassen, kann es nicht geben. Damit bedeutet das Verständlichkeitsgebot praktisch ein Optimierungsgebot, also das Gebot zum Erlass möglichst verständlicher Gesetzestexte. Die Frage, ob ein Gesetz verständlich ist oder nicht, hat zunächst der Normengeber zu beantworten.

In Extremfällen ist die Erklärung der Nichtigkeit durch das Bundesverfassungsgericht jedoch geboten und zu erwarten.³¹⁷

Das Bundesverfassungsgericht orientiert sich in seiner Rechtsprechung zur Normenklarheit also überwiegend an praktischen Gesichtspunkten. Insgesamt gesteht es dem Gesetzgeber einen weiten eigenen Beurteilungsspielraum zu. Entscheidungen, in denen Normen überwiegend aufgrund mangelnder Verständlichkeit als nichtig erklärt wurden, sind selten.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechung an dem Machbaren ausgerichtet. Es ist weit davon entfernt, jedes Gesetz vollständig auf Verständlichkeit zu überprüfen.

³¹⁷ So auch: *Sobota*, Das Prinzip Rechtsstaat, S. 133.

IV) Initiativen des Bundes zur Verbesserung der Verständlichkeit

Die Forderung nach verständlicheren Gesetzen ist Gemeingut.³¹⁸ Auch die Vorschläge und Initiativen, wie dieses Ziel erreicht werden soll, sind zahlreich. Meist finden sich relativ allgemeine Vorschläge. Gesetze müssten kürzer werden, eine einfachere Sprache verwenden, die Satzlänge müsse abnehmen, die Normlogik müsse eingehalten werden und ein klarer Stil sei zu verwenden.³¹⁹ Konkrete oder erprobte Vorschläge finden sich weniger häufig.³²⁰

Die Schweiz ist als mehrsprachige Nation besonderen Herausforderungen in der Gesetzesredaktion ausgesetzt. Das Land hat auf diese Herausforderungen mit der Einrichtung eines hochprofessionellen, interdisziplinär besetzten Sprachdienstes reagiert. Dieser begleitet die Gesetzesredaktion frühzeitig und ist bereits im Entwurfsstadium beratend tätig. Neben der Aufgabe, dadurch für eine möglichst hohe Äquivalenz der Sprachfassungen zu sorgen, bewirkt der Dienst auch ein insgesamt höheres Sprachniveau der Texte und trägt zu der Verständlichkeit der Normen insgesamt bei. Die Erfahrungen in der Schweiz werden auch in Deutschland zum Anlass genommen, eine dauerhafte Gesetzesredaktion mit dem Ziel einer höheren Gesetzesverständlichkeit zu institutionalisieren.³²¹

Im Bundesministerium der Justiz versucht seit 2009 der Redaktionsstab Rechtsprache die sprachliche Qualität der Gesetze zu verbessern. Der Stab ist mit Sprachwissenschaftlern besetzt, die derzeitige Leiterin ist Germanistin und Juris-

³¹⁸ *Nussbaumer*, Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe, in: ZRP 2000, S. 491 (492), spricht davon, dass diese Forderung zu dem „unerschöpflichen Fundus juristischer und sprachkritischer Sonntagspredigten“ gehöre.

³¹⁹ *Fleiner-Gerster*, Gesetzgebung im parlamentarischen Rechtsstaat, in: ZG 1993, S. 265, fordert etwa, dass der Verfasser sich zunächst einmal über den Normeninhalt klar werden müsse und darauf die gewählte Formulierung zu überprüfen habe. Er fordert auch einen klaren Stil. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit des *Bundesministeriums der Justiz* weist etwa recht pauschal unter dem Abschnitt „Sprachliche Verständlichkeit“ auf einige Regeln wie: „Ein Gedanke – ein Satz! Kernaussagen an den Anfang! Möglichst nur ein Hauptsatz und nicht mehr als ein Nebensatz! Bevorzugen Sie Verben! Vermeiden Sie Substantive! Vermeiden Sie das Passiv, verwenden Sie das Aktiv!“.

³²⁰ *Nussbaumer*, Gesetzestext und Wissenstransfer, in: Studien zur Rechtskommunikation, S. 17, benennt konkrete Faktoren aus seiner Erfahrung als Leiter des Deutschen Sprachdienstes der Schweizerischen Bundeskanzlei und unterscheidet zwischen äußerlichen, sprachlichen und gesetzestechnischen Faktoren. Auffällig ist, dass hier die sonst vorrangigen sprachlichen Faktoren, die teilweise in konkreten Zahlen, etwa was die Satzlänge oder ähnliches angeht, benannt werden, nicht die vorrangige Rolle einnehmen.

³²¹ *Schröder/Würdemann*, Verständlichere Gesetzessprache – Institutionalisierung der Sprachprüfung im Gesetzgebungsverfahren, in: ZRP 2007, S. 231; ablehnend *Möller*, Verständlichere Gesetzessprache – Institutionalisierung der Sprachprüfung im Gesetzgebungsverfahren, in: ZRP 2008, S. 100.

tin. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Verständliche Gesetze“, die im Jahre 2007 als Pilotprojekt eingesetzt wurde, wird damit institutionalisiert.³²² Die Arbeitsgruppe soll möglichst frühzeitig in den laufenden Gesetzgebungsprozess eingebunden werden und auf die sprachliche Gestaltung Einfluss nehmen. Die Arbeit zielt dabei auf die Verbesserung der Sprachwahl und der Gliederung der Texte ab.³²³ Eine Inhaltskontrolle der Gesetze findet durch diese Arbeitsgruppe aber gerade nicht statt.³²⁴ Das Angebot des Stabes richtet sich an die Bundesministerien. Die Prüfung der Entwürfe ist dabei aber von dem Willen der jeweiligen Ministerien abhängig.³²⁵ Eines der ersten „Vorzeigeprojekte“ des Redaktionsstabes ist das neue Versorgungsausgleichsgesetz.³²⁶

³²² Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 17. März 2009.

³²³ Einen Überblick über die Arbeitsweise gibt die Leiterin *Thieme*, Bürgernahe Rechts- und Verwaltungssprache, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, S. 230 (239 ff.).

³²⁴ *Thieme*, Bürgernahe Rechts- und Verwaltungssprache, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, S. 230 (241).

³²⁵ Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beschreibung der Arbeitsschritte des Stabes. Der Stab bietet an, bereits an den Entwurfssitzungen teilzunehmen. Für den Fall, dass bereits ein Entwurf vorliege, habe sich nach den Angaben des Stabes auf der Homepage der Gesellschaft für deutsche Sprache (www.gfds.de/redaktionsstab-rechtssprache/) folgendes Vorgehen bewährt:

1. Sie übersenden uns Ihren Entwurf per E-Mail und nennen uns eine Bearbeitungsfrist.
2. Wir bearbeiten Ihren Text im Kommentar- und Änderungsmodus und schicken ihn per E-Mail an Sie zurück.
3. In einer Redaktionssitzung besprechen wir die Vorschläge miteinander und klären offene Frage.
4. Wir erstellen in Ihrem Beisein eine Textfassung, die den Gesprächsstand der Sitzung dokumentiert.
5. Hat sich Ihr Entwurf zum Beispiel durch das Einarbeiten von Stellungnahmen verändert, können Sie uns diesen zur erneuten Überprüfung zusenden.

Es zeigt sich hier zumindest, dass der Erfolg der Redaktion zu einem großen Teil von dem guten Willen der Mitarbeiter der jeweiligen Ministerien abhängt.

³²⁶ Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 17. März 2009.

D Authentizität der Fassungen im Völker- und Europarecht: Eine Herausforderung

Der erste Teil der Arbeit hat gezeigt, wie vielfältig die Probleme sind, die sich aus dem notwendigen Einsatz der Sprache in Normentexten ergeben. Zumindest als unerlässliche Fiktion muss die bindende Wirkung der Sprache im Recht angenommen werden.

Aus der Struktur der Gesetze, teilweise aus ihrer ungeschickten Formulierung und besonders ihrem komplizierten, materiellen Regelungsgehalt ergeben sich kaum zu überwindende Verständnisprobleme für die Allgemeinheit. Dies steht in einem schwierigen Widerspruch zu der Bedeutung der Gesetze für die Gesellschaft. Rechtsstaatliche Überlegungen, unter denen das Postulat der Rechtssicherheit die bedeutendste darstellt, verlangen nach allgemeinverständlichen Gesetzen. Doch die Sprache scheitert an dieser Aufgabe. Dieses Scheitern ist in erster Linie dem komplizierten Inhalt geschuldet. Die Sprache kann das notwendige Wissen nicht verständlich, zugleich präzise und mit vertretbarem Wortaufwand liefern. Dennoch besteht ein Anspruch auf verständliche Gesetzestexte. Nur steht dieser im Widerstreit mit vielen anderen Überlegungen und existiert tatsächlich daher nur als gerichtlich kaum zu überprüfendes Optimierungsgebot.

Bisher hat die Untersuchung nur einen Teil der Rechtsquellen betrachtet, nämlich diejenigen, die der nationale Normengeber in der Amtssprache des Landes erlassen hat. Die ausgemachten Probleme vervielfältigen sich, wenn sich der Blick aus diesem idealisierenden, nationalstaatlichen Winkel in einen realistischeren, weiten wandelt.³²⁷ Deutschland als europäischer Staat und aktives Völkerrechtssubjekt geht zahlreiche internationale Verpflichtungen ein. Jetzt geraten die inter- und supranationalen Normen des Europa- und Völkerrechts in das Blickfeld. Das Problem der Sprache wird zu einem der vielen Sprachen. Rechtstexte sind in mehreren Sprachen verbindlich. Es wird von einer Fassung in andere Sprachen übersetzt. Dabei sollte der Inhalt des Rechts unabhängig von der verwendeten Sprache gleich bleiben.³²⁸

Mit den Sprachen wechseln die Rechtssysteme und es werden neue geschaffen, die die bisherigen ergänzen, in Konkurrenz zu ihnen treten oder sie ersetzen. Die Herausforderungen an den Normengeber steigen weiter.

I) Mehrsprachige Rechtssysteme

Die Mehrsprachigkeit kann auf verschiedenen Wegen ins Recht gelangen.

Zunächst ist an die Länder zu denken, die ohnehin mehrere Amtssprachen auf ihrem Staatsgebiet haben und authentische Gesetzestexte in mehr als einer Sprache erlassen.

Klassisch sind Rechtsbeziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlichen Landessprachen, die Verträge miteinander schließen. Hier kann es zu mehrsprachigen Normentexten kommen. Als wichtigster Bereich ist die institutionalisierte Mehrsprachigkeit auf supra- und internationaler Ebene zu nennen.

Die Europäische Union als supranationaler Hoheitsträger spielt dabei für Deutschland die wichtigste Rolle.

1. Authentische Fassung, offizielle Übersetzung, Übersetzung

In mehrsprachigen Rechtssystemen ist zunächst unabhängig von der Frage der Auslegung generell zwischen verschiedenen Möglichkeiten des Ranges einer sprachlichen Fassung zu unterscheiden.

Authentische Fassungen haben jeweils den gleichen Rang. Hier wird grundsätzlich kein Unterschied zwischen Urtext und Übersetzung gemacht. Die Fassungen sind dann gleichermaßen verbindlich. Offizielle oder amtliche Übersetzungen und nicht amtliche Übersetzungen unterscheiden sich davon durch die fehlende Verbindlichkeit.³²⁹

³²⁷ *Cao*, Inter-lingual uncertainty in bilingual and multilingual law, in: *Journal of Pragmatics* 2007, S. 69 (69).

³²⁸ *Levits*, in: Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union, S. 44 (47).

³²⁹ *Ipsen*, Völkerrecht, S. 147.

2. Nationalstaatliche mehrsprachige Rechtstexte

Es gibt zahlreiche Staaten, die mehr als eine offizielle Amtssprache haben.³³⁰ Die Regelungen zu der Frage, inwieweit Normen in diesen Ländern in mehreren authentischen Fassungen veröffentlicht werden und wie bei Abweichungen verfahren wird, sind dabei vielfältig. Diese Länder haben unterschiedliche Wege entwickelt, mit der Gleichrangigkeit der Fassungen umzugehen.³³¹ Anders als andere mehrsprachige Rechtssysteme müssen die Nationalstaaten nicht das zusätzliche Problem einer systemübergreifenden Übersetzung bewältigen. Mehrsprachigkeitsbezogene Auslegungsprobleme und Übersetzungsschwierigkeiten treten trotzdem auf.

3. Völkerrecht

Jedes Jahr wird weltweit eine Vielzahl von völkerrechtlichen Vertragstexten produziert.³³² Völkerrechtliche Verträge können in einem institutionalisierten Rahmen oder durch „freie“ Verhandlung der Vertragspartner entstehen. Die Sprachenregelung wird dabei entweder zwischen den Parteien vereinbart oder ist durch den institutionalisierten Rahmen bereits vorgegeben.³³³

Noch bis zum Ersten Weltkrieg war es üblich, völkerrechtliche Verträge lediglich in einer verbindlichen Fassung zu erstellen. Während zunächst die lateinische Sprache die Vorrangstellung innehatte, wurde sie ab dem 17. Jahrhundert durch Französisch als internationale Sprache der Diplomatie abgelöst.³³⁴ Nach dem Ersten Weltkrieg wuchs dann die Bedeutung der englischen Sprache in der Diplomatie. Mit dem Friedensvertrag von Versailles und der inkorporierten Satzung des Völkerbundes waren bedeutende Vertragstexte nun auch in authentischen englischen Fassungen vorhanden.³³⁵

³³⁰ Zur historischen Entwicklung vgl. *Ostrower*, *Language, Law and Diplomacy*, Vol. 1, S. 596 ff.

³³¹ Vgl. etwa *Sarveric*, *The Quest for Legislative Bilingualism and Multilingualism: Co-Drafting in Canada and Switzerland*, in: *Jurilinguistique*, S. 278-292.

³³² *Vagts*, *Treaty Interpretation and the New American Way of Law Reading*, in: *EJIL* 1993, S. 472 (474) schätzt, dass die *major actors* im Völkerrecht jedes Jahr zwei bis drei Bände mit Verträgen veröffentlichen.

³³³ *Länderfalk*, *On the Interpretation of Treaties*, S. 355.

³³⁴ *Rest*, *Interpretation von Rechtsbegriffen in internationalen Verträgen*, S. 102; *Hardy*, *The Interpretation of plurilingual treaties by international courts and tribunals*, in: *The British Year Book of International Law* 1961, S. 72 (72); *Kudryavtsev/ Ouedraogo*, *Implementation of multilingualism in the United Nations System*, Joint inspection Unit, REP 2002/11, S. 3; *Haraszti*, *Some Fundamental Problems of the Law of Treaties*, S. 174 f.

³³⁵ Art. 440 des Friedensvertrages von Versailles. Eine Bestimmung welche Fassung bei Zweifelsfällen vorrangig sein solle, findet sich nicht. Die übrigen Pariser Vorortverträge sehen teilweise auch eine italienische Fassung als verbindlich an, nehmen dabei aber den in diese Verträge ebenfalls inkorporierten Wortlaut der Völkerbundssatzung heraus.

Vgl. dazu auch *Müssner*, *Die Auslegung mehrsprachiger Verträge*, in: *ArchV* 1972, S. 273 (280), der die vorherrschende Stellung des lateinischen und französischen zumindest für die amerika-

Die Charta der Vereinten Nationen von 1947 ist nach Art. 111 des Vertrages in fünf Sprachfassungen (Chinesisch, Französisch, Russisch, Englisch und Spanisch) gleichermaßen verbindlich. Insbesondere bei multilateralen Verträgen stellt der Abschluss in mehreren sprachlichen Fassungen die Regel dar.³³⁶ Dabei sehen die Abschlussbestimmungen der Abkommen meist vor, in welchen Fassungen die Verträge verbindlich sein sollen.³³⁷

Bilaterale Abkommen sind gewöhnlich in den Amtssprachen der Vertragspartner verfasst und in diesen Sprachen authentisch. Denkbar ist auch die Wahl einer dritten, vermittelnden Sprache, die dann zusätzlich oder allein verbindlich sein kann.³³⁸ Nach völkerrechtlichen Grundsätzen steht es den Parteien frei, die Vertragssprachen selbst zu bestimmen.³³⁹

4. Europarecht

a) Relevanz europäischer Normen

Nach der Ansicht des EuGH geht das Gemeinschaftsrecht den nationalstaatlichen Regelungen vor.³⁴⁰

Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das Leben des einzelnen Unionsbürgers ist nicht als wesentlich geringer einzuschätzen als der des originär nationalen Rechts. Beschränkt ist der Einfluss am stärksten dadurch, dass der europäische Gesetzgeber keine Kompetenz-Kompetenz besitzt. Der besonders grundrechtsrelevante Bereich des Strafrechts bleibt auch nach dem Vertrag von Lissabon überwiegend in nationaler Hand. In bestimmten Bereichen kann die EU Mindeststandards festsetzen.³⁴¹ Im übrigen hat die Union Kompetenzen in einer Vielzahl von grundrechtsrelevanten Bereichen.

nischen und afroasiatischen Staaten in Zweifel zieht; auch *Tabory*, Multilingualism in International Law and Institutions, S. 4; *Ostromer*, Language. Law and Diplomacy, Vol. 1, S. 724 ff., 780.

³³⁶ *Mössner*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, in: ArchV 1972, S. 273 (274); *Kudryantsev/ Ouedraogo*, Implementation of Multilingualism in the United Nations System, Joint Inspection Unit, REP 2002/11, S. 3.

³³⁷ Etwa Art. VIII der Revidierten Rheinschiffahrtsakte nachdem im Fall von Abweichungen der französische Wortlaut maßgeblich ist; oder Art. 21 der OECD-Konvention nachdem die englische und französische Fassung gleichermaßen verbindlich sind; Oder die Schlussbestimmung nach Art. 33 des Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA nach der der Wortlaut der deutschen und englischen Fassung gleichermaßen verbindlich sind. Wie üblich sieht die englische Fassung in anderer Reihenfolge vor, dass die Texte „in English and German“ verbindlich sind.

³³⁸ *Linderfalk*, On the Interpretation of Treaties, S. 355.

³³⁹ *Tabory*, Multilingualism in International Law and Institutions, S. 4; *Kuner*, The Interpretation Multilingual Treaties, in: ICLQ 1991, S. 953, sieht 1991 einen wachsenden Trend dazu, Verträge in mehreren authentischen Fassungen zu veröffentlichen.

³⁴⁰ EuGH, Urteil v. 15.07.64, Rs. 6/64, Slg. 01253, Costa ./ E.N.E.L., S. 1270; EuGH, Urteil v. 5.02.63, Rs. 26/62, Van Gend und Loos, Slg. 00003, S. 23.

³⁴¹ *Zeder*, Mindestvorschriften der EU im materiellen Strafrecht: Was bringt der Vertrag von Lissabon Neues?, in: ERA Forum (2008), S. 209 ff.

b) *Sprachenregelungen im Europarecht zu Normentexten*

(a) Primärrecht

Mittlerweile sind die Verträge über die Europäische Union und die Arbeitsweise der Europäischen Union in 23 verschiedenen Sprachen „gleichermaßen verbindlich“. Nach Art. 55 Abs. 1 EUV³⁴² sind das: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch, Bulgarisch, Estnisch, Finnisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch.³⁴³ Damit sind authentische, verbindliche Fassungen in den Amtssprachen aller Mitgliedstaaten vorhanden.³⁴⁴ Durch die Erweiterungen ist die Zahl immer weiter gestiegen. Zum Zeitpunkt der Gründung der EWG wurden nur vier verbindliche Fassungen in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache als Urtexte beschlossen. 506 Sprachkombinationen sind derzeit möglich.

(b) Sekundärrecht

Die Sprachenregelung für die Rechtsakte des Sekundärrechts ergibt sich aus den Regelungen über die Amts- und Arbeitssprachen der Gemeinschaft. Dazu wurde, gestützt auf Art. 342 VAEU (ex-Art. 290 EGV), nach dem die Regelung für die Organe der Gemeinschaft unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs einstimmig vom Rat getroffen werde, die Ratsverordnung Nr. 1 und damit die erste Verordnung überhaupt erlassen.

Art. 1 der Verordnung Nr. 1 lautet heute:

„Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.“

Nach Art. 4 der Verordnung werden Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung in den Amtssprachen, die Art. 1 aufzählt und die den Sprachen der Fassungen der Vertragstexte entsprechen, verfasst.

Eine Regelung zu der Verbindlichkeit der Sprachfassungen von Rechtsakten der Union trifft Art. 16 Abs. 5 GO der Kommission. Danach sind verbindliche Sprachen bei Rechtsakten mit allgemeiner Geltung die Amtssprachen, andernfalls die der Adressaten oder des Adressaten.

³⁴² Der den ex-Art. 53 EUV ablöst und den aufgehobenen Art. 314 EGV im Wesentlichen ersetzt hat.

³⁴³ Auf spezifisch österreichische Ausdrücke wird nach dem der Beitrittsakte beigefügten Protokoll Nr. 10 (Abl. C 241/5) durch die Verwendung der entsprechenden Ausdrücke (*Paradeiser*) Rücksicht genommen.

³⁴⁴ Mit Ausnahme des *Lëtzebuergesch*, das 1984 Amtssprache in Luxemburg wurde. Luxemburg hat aber nicht beantragt, die Sprache aufzunehmen.

Richtlinien und Verordnungen sind in allen Amtssprachen gleichermaßen verbindlich, Entscheidungen gegebenenfalls nur in der Adressatensprache. Für generelle Normentexte der EU gilt das Prinzip der Authentizität aller Amtssprachen.³⁴⁵

c) *Vielfalt und Aufwand*

Die Vielzahl der europäischen Rechtsakte ist also in der Union der heutigen Größe in 23 verschiedenen Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich. Das gleiche gilt für die Verträge über die Gemeinschaft und die Union.

Die Sprachen haben dabei die verschiedensten Wurzeln. In der EU werden germanische Sprachen, wie das Deutsche, Schwedische oder Englische gesprochen. Eine große Gruppe stellen die romanischen Sprachen, zum Beispiel Französisch, Spanisch, Italienisch oder Rumänisch dar. Aber auch baltische (Lettisch und Litauisch) oder slawische Sprachen (Bulgarisch, Slowenisch, Tschechisch) gehören zu Europa. Estnisch, Finnisch und Ungarisch als uralische Sprachen stammen nicht aus der großen indoeuropäischen Familie. Maltesisch wiederum hat arabishe Wurzeln und ist die einzige semitische Sprache in der EU.

Die 23 Sprachen aus 27 verschiedenen Nationen gehören zu sehr unterschiedlichen Rechtssystemen. Die einzelnen Nationen haben wie Belgien und Luxemburg teilweise bis zu drei verschiedene Amtssprachen. Auf dem europäischen Kontinent werden 80 Amts- und Regionalsprachen gesprochen, davon 60 indigene Sprachen auf dem Gebiet der EU.³⁴⁶ In der Europäischen Union stellt Deutsch mit einigem Abstand vor Englisch und Französisch die Sprache mit den meisten Muttersprachlern dar.³⁴⁷ Englisch ist die meistgesprochene Fremdsprache in der EU, an zweiter Stelle folgen Deutsch und dann Französisch.³⁴⁸ Die Sprachen, die in den meisten Mitgliedsstaaten Amtssprachen sind, sind ebenfalls Deutsch und Englisch. Weltweit betrachtet wird Spanisch, gefolgt von Englisch und Französisch, von den EU-Sprachen am häufigsten gesprochen. Faktisch nimmt im Wirtschaftsleben in der EU und mittlerweile auch im Kultur- bzw. Unterhaltungsbe- reich Englisch die vorherrschende Rolle ein. Französisch genießt als traditionelle Bildungs- und Diplomaten-sprache noch immer eine besondere Stellung.³⁴⁹ Die

³⁴⁵ Berteloot, Die Europäische Union und ihre mehrsprachigen Rechtstexte, in: *Rechtssprache Europa*, S. 181.

³⁴⁶ Schambeck, Sprachgebrauch in Politik und Recht mit Blick auf Europa, in: *Europa: Sprache und Recht*. S. 215 (219).

³⁴⁷ Special EUROBAROMETER 243 / Wave 64.3 „Europeans and their Languages“, http://ec.europa.eu/education/languages/pdf/doc631_en.pdf (12.02.2011), S. 7. Nicht berücksichtigt sind die Sprachen, die eine hohe Anzahl von Muttersprachlern haben, aber keine Amtssprachen der EU sind. Zu denken ist dabei etwa an Katalan oder solche Sprachen, die aus jüngeren Migrationsbewegungen nach Europa gekommen sind, wie insbesondere das Türkische und das Arabische oder Indische in Großbritannien, Russisch für Lettland und Estland.

³⁴⁸ Eurobarometer 243 (siehe FN 347), S. 12 f.

³⁴⁹ Zu dem Einfluss auf die Mehrsprachigkeit in der EU, Braselmann, Gleiches Recht für alle – in allen Sprachen?, in: *Sprache und Recht*, S. 240 (248 f.).

Europäische Kommission fasst regelmäßig Aktionspläne für das Sprachenlernen und zum Erhalt der linguistischen Vielfalt. Zu ihren Zielen gehört neben der Förderung der Mehrsprachigkeit des einzelnen Bürgers auch ausdrücklich die Förderung des Zuganges der Bürger zu den Rechtsvorschriften, Verfahren und Informationen der EU in der eigenen Sprache.³⁵⁰

Sprachen spielen für ein grenzüberschreitendes Leben auf dem Europäischen Kontinent eine bedeutende Rolle.

Die EU hat als langfristiges Ziel formuliert, dass alle EU-Bürger zusätzlich zu ihrer Muttersprache zwei weitere Sprachen sprechen können. Derzeit geben 56 % der Befragten der Eurobarometer-Umfrage an, dass sie mindestens eine Fremdsprache gut genug sprechen, um eine Unterhaltung darin führen zu können, für zwei Fremdsprachen geben das 28 % an.³⁵¹

II) Das Erstellen authentischer Sprachfassungen eines Normentextes

Die Entstehung mehrsprachiger Normentexte setzt immer einen Übersetzungsprozess voraus. In irgendeinem Stadium der Entstehung des Textes ist es nötig, den Text, Textteile oder Entwürfe von einer in die andere oder die anderen Sprachen zu übertragen.

In den hier gewählten Beispielen, dem Völker- und dem Europarecht, geht es dabei um interkulturelle Übersetzung. Geht man nicht bereits davon aus, dass allein der Wechsel von einer Sprache zur nächsten auch notwendigerweise eine andere kulturelle Ausgangslage mit sich bringt, bedeutet die Übersetzung in diesen Gebieten zumindest auch einen Transfer der Konventionen und Rahmenbedingungen.³⁵² Es findet mit dem Wechsel in eine andere Sprache auch ein Wechsel der begrifflichen Referenzen an das jeweilige zugrunde liegende nationale Rechtssystem statt.

1. Übersetzen

a) Grundsätzliche Probleme

Für die grundsätzliche Frage der Übersetzbarkeit von Texten ist von entscheidender Bedeutung, ob sich ein Gedanke, eine Idee oder die Aussage genauso in einer anderen Sprache ausdrücken lässt.³⁵³ Das hängt davon ab, ob das Denken derart eng mit der Muttersprache oder der verwendeten Sprache verknüpft ist, dass der-

³⁵⁰ Vgl. nur „Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit“ KOM(2005) 596 endg.

³⁵¹ Eurobarometer 243 (siehe FN 347) S. 11 zu den Faktoren, die den Fremdsprachenerwerb fördern. Siehe auch Carson, Multilingualism in Europe – A Case Study.

³⁵² Risku, Translationmanagement, S. 17.

³⁵³ Gémard, Traduire ou l'art d'interpréter, S. 141.

selbe Gedanke in einer anderen Sprache nicht möglich wäre. Prominent vertreten wurde diese Idee zu Beginn des 19. Jahrhunderts von Wilhelm von Humboldt und Schleiermacher. Humboldt hat die Einheit von Sprache und Denken postuliert.³⁵⁴ Die Sprache als äußerliche Erscheinung des Geistes mache das Übersetzen zu einer unmöglichen Aufgabe. Kein Wort einer Sprache sei in der anderen vollkommen gleich, vielmehr sei das Denken mit der Rede gleichzusetzen.³⁵⁵

Schleiermacher differenziert mit einer Einteilung, die heute in der Übersetzungswissenschaft noch ähnlich gebraucht wird. Auf der einen Seite stehe das bloße Berichten über einen Sachverhalt, auf der anderen Texte, die die Eigenheiten des Verfassers zum Ausdruck brächten, also etwa künstlerische oder wissenschaftliche Texte. Übersetzen in der ersten Gruppe sei lediglich ein mechanisches Geschäft, das bei mäßiger Kenntnis beider Sprachen gelänge. In der zweiten Gruppe würden hingegen Wörter verwendet werden, in denen sich der Geist der Sprache und das Denken des Einzelnen äußerten.³⁵⁶ Die Ähnlichkeit zu Humboldts Schlussfolgerungen zeigt sich in der Aussage Schleiermachers, dass es unmöglich sei, eine Übersetzung so zu gestalten, dass sie wie ein Original wirke, ein solches Vorhaben erweise sich angesichts der Einheit von Denken und Reden als unmöglich.

Whorfs linguistisches Relativitätsprinzip geht noch weiter. Durch einen Vergleich der Raum-Zeit-Bezeichnungen mexikanischer Indianerstämme mit den entsprechenden Bezeichnungen im Englischen hat Whorf auf beträchtliche Unterschiede in der Raum-Zeit-Auffassung geschlossen. Whorf geht davon aus, dass bereits die Verschiedenartigkeit der Grammatik zu einer unterschiedlichen Bewertung äußerer Vorgänge führe:

*„[...] users of markedly different grammars are pointed by their grammars toward different types of observations and different evaluations of externally similar acts of observation, and hence are not equivalent as observers but must arrive at somewhat different views of the world.”*³⁵⁷

Die Konsequenz aus dieser Theorie ist, dass die Übertragung eines sprachlichen Inhaltes aus der einen in die andere Sprache nicht möglich sei. Nicht nur die Bezeichnungen, sondern die Auffassungen unterscheiden sich.

Eine andere Bewertung der Übersetzbarkeit von Texten haben die Ergebnisse Chomskys in die Diskussion in der Übersetzungswissenschaft gebracht.³⁵⁸ Chomsky hat die Sprachen auf eine Universalgrammatik zurückgeführt. Bestimm-

³⁵⁴ Humboldt, Über die Kawi-Sprache auf der Insel Java, S. CLII.

³⁵⁵ Erläuternd und mit Nachweisen Stolze, Übersetzungstheorie, S. 24.

³⁵⁶ Schleiermacher, Ueber die verschiedenen Methoden des Uebersetzens, S. 5.

³⁵⁷ Whorf, Language, Thought and Reality, S. 221.

³⁵⁸ Einführend Cook, Chomsky's Universal Grammar.

te grammatische Grundprinzipien existierten demnach in jeder Sprache und seien dem Menschen angeboren. Für den Spracherwerb bedeute dies, dass die Grammatik der Sprache nicht vollständig erlernt werden müsse, sondern gewisse grammatische Kenntnisse angeboren seien. Sprachen variieren demnach stets innerhalb begrenzter, erfassbarer Parameter.³⁵⁹ Daraus wird teilweise der Schluss gezogen, dass prinzipiell alles in jeder Sprache ausgedrückt werden könne.³⁶⁰

Chomskys Arbeiten sind hochabstrakt. Geht man davon aus, dass der Grundgedanke richtig ist, ist die praktische Arbeit eines Übersetzers damit noch nicht erleichtert.

b) *Fachübersetzungen*

Fachtexte stellen an Übersetzer ganz andere Herausforderungen als prosaische oder gemeinsprachliche Texte. Der Übersetzer muss fachspezifisch denken. Diese Notwendigkeit und die enge Verknüpfung mit den Denkstrukturen und Kenntnissen der jeweiligen Disziplin spiegeln sich in der Diskussion um die Frage, wer der bessere Fachübersetzer sei, der Fachmann mit Sprachkenntnissen oder der Sprachler mit Fachkenntnissen, wider.³⁶¹ Damit wird die Frage gestellt, ob in Fachübersetzungen die Kenntnis der Fachterminologie höher zu bewerten sei als die allgemeine Kompetenz in den jeweiligen Sprachen und die Fachkompetenz in der Übersetzungswissenschaft. Unabhängig von der Antwort zeigt schon diese Diskussion, welchen hohen Stellenwert die fachliche Kompetenz in der Fachübersetzung besitzt.

Fachübersetzungen lassen sich zunächst grob wie folgt unterscheiden. In der Übersetzungswissenschaft wird die in der Linguistik mittlerweile als überholt angesehene Unterteilung in naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Textvorkommen für bestimmte Einteilungszwecke beibehalten.³⁶² Die Naturwissenschaften als die Wirklichkeit benennende, nomothetische Wissenschaften erleichtern die Einigung über den bezeichneten, der Benennung entsprechenden Gegenstand. Aufgrund der referentiellen Funktion der Bezeichnungen ist auch das Auffinden des Äquivalents in der Zielsprache erleichtert.³⁶³

³⁵⁹ Cook, Chomsky's Universal Grammar, S. 9.

³⁶⁰ Stolze, Übersetzungstheorien, S. 45; vgl. Koller, Einführung in die Übersetzungswissenschaft, S. 179 ff. m.w.N.

³⁶¹ Stolze, Die Fachübersetzung, S. 11; Sarcevic, Das Übersetzen normativer Rechtstexte, in: Übersetzen von Rechtstexten, S. 103 (103); Zur Übersetzerausbildung auch Arntz, Fachbezogene Mehrsprachigkeit im Recht und Technik, S. 334 ff.

³⁶² Stolze, Die Fachübersetzung, S. 28.

³⁶³ Stolze, Die Fachübersetzung, S. 28; Capellas-Espuny, The Problem of Terminological Equivalence in International Maritime Law, in: Translation Journal 1999 Vol. 3, S. 1 (1).

Den hermeneutischen, geisteswissenschaftlichen Texten hingegen kann die Referenz auf die außersprachliche Wirklichkeit fehlen. Sie befassen sich mit Gefühlen und Theorien. Es werden Entitäten geschaffen oder entdeckt, die mit Begriffen bezeichnet werden, die direkt der Gemeinsprache entnommen sind oder zumindest an ihre Bedeutung und das vermeintliche gemeinsame Vorverständnis appellieren. Hier erschwert die Übersetzung die Notwendigkeit des exakten Erkennens des Bezugspunktes, gefolgt von der, die entsprechende Benennung in der Zielsprache nachzuempfinden. Dies gilt insbesondere, wenn der zu übersetzende Begriff gemeinsprachliche Merkmale enthält und die Bedeutung schon in der Verwendung im Ausgangstext transponiert wurde.

c) *Normentexte als besonderes Übersetzungsproblem*

Die Übersetzung von Rechtstexten bedeutet die Übertragung und Vermittlung von Rechtsvorschriften bzw. Rechtsinhalten und im weitesten Sinn von rechtlicher Information.³⁶⁴

(a) Systemgebundenheit juristischer Begriffe

1. *„Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauch der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinn eine Sache genannt.“*
2. *„Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände“*

Beide Regelungen sind in der deutschen Sprache verfasst. Die erste Regelung findet sich in § 285 des österreichischen ABGB, die zweite ist § 90 des deutschen BGB entnommen. Beide Regelungen sind Legaldefinitionen, die den Begriff der Sache für das jeweilige Rechtssystem normativ festlegen. Der Unterschied wird beim Lesen des Gesetzestextes deutlich. Das deutsche Recht legt den Schwerpunkt auf die Körperlichkeit, während das österreichische Recht die Abgrenzung zur Person in den Vordergrund stellt und die Gebrauchsbestimmung für den Menschen. Hier basiert der Sachbegriff „auf der Vorstellung der Sache als jeglichem Vermögenswert“³⁶⁵. Nach dem österreichischen Zivilrecht fallen also auch nichtkörperliche Gegenstände unter den Sachenbegriff, womit er sich grundlegend von dem deutschen unterscheidet.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch in Österreich und Deutschland dürften sich kaum Unterschiede im Gebrauch des Wortes „Sache“ ausmachen lassen. Der Begriff ist der Gemeinsprache entnommen und bekommt in der Rechtssprache eine Bedeutung, die in beiden Rechtssystemen unterschiedlich ist, obwohl die

³⁶⁴ Sandrini, Translation zwischen Kultur und Kommunikation, in: Übersetzen von Rechtstexten, S. 9 (15).

³⁶⁵ Ecker, in: Koziol/ Bydlinski/ Bollenberger, § 285 ABGB, Rn. 1.

gemeinsprachliche Verwendung übereinstimmt.³⁶⁶ Wenn ein österreichischer und ein deutscher Jurist also über eine „Sache“ reden, unterscheidet sich das jeweilige Verständnis; wenn aber Nichtjuristen aus beiden Ländern das Wort verwenden, unterscheidet sich ihr Verständnis gegenüber Angehörigen des jeweils anderen Staates nicht.

In der rechtssprachlichen Verwendung erfährt der Begriff der Sache eine spezifische Variation. Das Verständnis hängt von dem jeweiligen System ab. Neben der deutschen Terminologie der deutschen Rechtsordnung gibt es also die deutsche Terminologie der österreichischen Rechtsordnung. In der Unterhaltung zwischen deutschen und österreichischen Juristen wäre eine Art Übersetzung nötig, obwohl beide die gleiche Sprache sprechen.

Dieses Beispiel zeigt, welche Probleme sich beim Übertragen eines Normentextes aus einer Sprache und Rechtsordnung in die andere ergeben können. Gemeinsprachliche Begriffe, die scheinbar äquivalent sind, erfahren durch die spezifische systemabhängige Verwendung eine Variation in der Bedeutung.³⁶⁷

Die Übersetzung von Normentexten bedeutet also nicht nur die Übertragung von einer Sprache in die andere. Zusätzlich muss der Übersetzer die Verwendung in der Ausgangsrechtsordnung gegenüber der in der Zielrechtsordnung bedenken.³⁶⁸

Dabei darf der Begriff der Rechtsordnung nicht nur auf das spezifische Wortverständnis reduziert werden. Vielmehr sind in der Übersetzung auch andere Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnung zu berücksichtigen. Ein Ansatzpunkt kann es daher sein, dass bereits bei der Übersetzung die Frage nach der gewünschten rechtlichen Wirkung eines Textes gestellt wird. Dies könnte allerdings die Interpretationshoheit der Gerichte gefährden.³⁶⁹

Der Umgang mit dem Rechtstext in der jeweiligen Rechtsordnung kann ebenfalls berücksichtigt werden. So muss die Interpretationstechnik in den Rechtsordnungen nicht identisch sein. Steht zum Beispiel in einer Rechtsordnung die grammatikalische Auslegung stärker im Vordergrund als in einer anderen, kann das Auswirkungen auf die begriffliche Äquivalenz haben. Für die Übersetzung kann dies bedeuten, dass der Übersetzer bedenken muss, dass mit der Übertragung nicht auch die Wertungen übertragen werden, also der Rechtstext bei annähernd äquivalenter Wortwahl nicht auch äquivalente Folgen herbeiführt.

³⁶⁶ *Barbour*, Germany, Austria, Switzerland, Luxembourg: The Total Coincidence on Nations and Speech Communities?, in: *Language and Nationalism in Europe*, S. 151-167.

³⁶⁷ *Stolze*, Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers, in: *Übersetzen von Rechtstexten*, S. 45 (47); *Creech*, Law and Language in the European Union, S. 28.

³⁶⁸ *Sandrini*, Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht, in: *Übersetzen von Rechtstexten*, S. 9 (15); *de Groot*, Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie, in: *Sprache und Recht*, S. 222 (227).

³⁶⁹ *Sandrini*, Transnationale interlinguale Rechtskommunikation, in: *Rechtssprache Europas*, S. 139 (151). Der Anwendungsbereich einer Norm dürfe nicht durch den Übersetzer festgelegt werden.

Wenn der Begriff in einer Rechtsordnung durch den in einer anderen ersetzt wird, gehen notwendigerweise Informationen verloren, und Konnotationen an die Verwendung des Begriffs in der Rechtsordnung der Zielsprache werden hervorgerufen. Das muss sowohl dem Übersetzer als auch dem Leser übersetzter Rechtstexte klar sein. Dabei ist genauer zwischen verschiedenen Situationen zu unterscheiden. Bei Übersetzungen innerhalb einer mehrsprachigen nationalen Rechtsordnung treten keine Konflikte durch die Übertragung in eine andere Rechtsordnung auf. Hier sind die Probleme vergleichsweise überschaubar und beschränken sich auf die allgemeinen Übersetzungsprobleme. Dies gilt nicht mehr unbedingt, wenn nun ein Leser den Rechtstext liest, der zwar Muttersprachler in der Textsprache ist, aber aus einem Land mit einer anderen Rechtsordnung stammt; also etwa, wenn ein Franzose einen französischen Rechtstext aus Belgien liest. Hier muss dieser wiederum die Besonderheiten des belgischen Rechtstextes beim Lesen bedenken.

Größer werden die Probleme, wenn der Text in eine andere Rechtsordnung übersetzt werden soll. Ist die Aufgabe, den italienischen *codice civile* in das Deutsche zu übersetzen, müsste genaugenommen zunächst die Frage gestellt werden, in welches Rechtsdeutsch übersetzt werden soll. Auch hier muss dem interessierten Leser in jedem Fall klar sein, dass er aus einer vermeintlichen Bekanntheit der verwendeten Begriffe keine falschen Schlüsse ziehen darf. Der Übersetzer muss dies durch seine Wortwahl unterstützen und muss vermeiden, durch nur vermeintlich äquivalente Übersetzungen dem Leser zu suggerieren, es handle sich um ein auch der Zielrechtsordnung bekanntes Rechtsinstitut.³⁷⁰

Diese Systemabhängigkeit der jeweiligen Rechtssprache stellt das größte spezifische Problem bei Übersetzungen von Normentexten zwischen Rechtsordnungen dar.

Eine annähernd äquivalente Übersetzung ist in einem solchen Fall nur möglich, wenn die Rechtssysteme in dem jeweiligen Bereich übereinstimmen.

Damit unterscheidet sich die juristische Fachübersetzung von Übersetzungen in anderen Fachgebieten. Diese zeichnen sich meist durch einen internationalen Diskurs aus, der bis zu einem gewissen Grad zur Vereinheitlichung der Terminologie führt. In der juristischen Wissenschaft ist die Vereinheitlichung, zumindest solange es um nationales Recht geht, hingegen nicht zu beobachten.³⁷¹

Es kann zu der Unübersetzbarkeit der Texte kommen.³⁷²

³⁷⁰ Auf die besonderen Schwierigkeiten der Übersetzung offener und mehrdeutiger Rechtsbegriffe weist *Azur*, *Preserving Ambiguity in Legal Text Translation*, in: *Language for Special Purposes* Vol. 2, S. 735-741 hin, der die Gefahr sieht, dass die Übersetzer intuitiv versuchen, die Mehrdeutigkeit aufzulösen.

³⁷¹ *Weber*, *Spreche global, kommuniziere lokal*, in: *Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union*, S. 81 (105).

³⁷² *Sandrini*, *Translation zwischen Kultur und Kommunikation*, S. 17; *Raitio*, *The Principle of Legal Certainty in EC Law*, S. 327.

(b) Übersetzung in gemeinsames Recht

Ein anderer Fall liegt vor, wenn die Übersetzung nicht nur zur Information über das Recht einer fremden Rechtsordnung dient, sondern über gemeinsames Recht informieren soll oder gemeinsames mehrsprachiges Recht geschaffen wird.³⁷³

Übersetzungen können also über Normentexte informieren, die das eigene Rechtssystem betreffen, etwa wenn mehrsprachige, das eigene Land betreffende Verträge nicht in der Landessprache verbindlich sind. Als verbindliche Übersetzungen können sie aber auch ein Teil des geschaffenen gemeinsamen Rechts sein. In beiden Fällen ist die Systemgebundenheit anders zu beurteilen als bei Übersetzungen zwischen Rechtsordnungen. Internationale Abkommen können zum einen Bezug nehmen auf die jeweiligen nationalen Rechtssysteme und sind zum anderen als zwischenstaatliches Recht unabhängig davon zu beurteilen. Dann handelt es sich bei der Übersetzung nicht notwendigerweise um eine Übertragung von einem Rechtssystem in das andere, vielmehr wird ein eigenes Rechtssystem geschaffen, das – je nach Verknüpfung mit anderen Abkommen – auch in einem einzelnen bilateralen Vertrag bestehen kann. In diesem System sind auch die Begriffe grundsätzlich unabhängig zu betrachten.³⁷⁴ Sie sind Bestandteil einer eigenen Terminologie eines mehrsprachigen Rechtssystems. Häufig nehmen Verträge aber gerade Bezug auf nationale Rechtsinstitute oder andere bestehende Verträge, so dass die skizzierte unabhängige Terminologisierung nicht möglich ist. Darüber hinaus muss unterscheidbar sein, welche Begriffe Bezug auf bestehendes Recht nehmen und welche in einem autonomen Zusammenhang verwendet werden. Es besteht die Gefahr, dass Konnotationen zu den nationalen Rechtssystemen entstehen, die nicht gewünscht sind. Insbesondere der nationale Normeninterpret wird sich nicht immer bewusst sein, dass er gegebenenfalls überprüfen muss, ob sich der Normengeber für eine autonome Begriffsverwendung /-bildung entschieden hat. Das Problem der Systemgebundenheit des Rechts besteht also auch hier. Es ist teilweise ein anderes als in dem ersten genannten Fall.

Eine Sonderstellung nimmt in diesem Zusammenhang das Recht der EU ein. Das liegt zum einen an seinem besonders starken Einfluss auf das nationale Recht und zum anderen an der fortgeschrittenen Entwicklung dieses supranationalen Rechtssystems. Insbesondere Normen, die durch die Umsetzung einer Richtlinie entstanden sind, müssen in ihren Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der supranationalen Verwendung betrachtet werden. Auch hier stellt die Systemgebundenheit der Rechtssprache ein großes Problem dar.

³⁷³ Sarvenic, Das Übersetzen normativer Rechtstexte, in: Das Übersetzen von Rechtstexten, S. 103 (105).

³⁷⁴ Etwa in der Sache, EuGH, Urteil v. 6.10.82, Rs. 283/83, C.I.L.F.I.T., Slg. 1982 03415, Nr. 19, hat der EuGH darauf hingewiesen, dass das Gemeinschaftsrecht eine eigene „besondere Terminologie verwendet. Im übrigen ist hervorzuheben, dass Rechtsbegriffe im Gemeinschaftsrecht und in den verschiedenen nationalen Rechten nicht unbedingt den gleichen Gehalt haben müssen.“

Je nach geschildertem Fall ist auch zwischen den Übersetzungszielen zu differenzieren. Abhängig davon, ob die Übersetzung der Information dienen soll oder ihr Ergebnis als Grundlage für verbindliches Recht dient, können Ungenauigkeiten und Umschreibungen gegebenenfalls eher hingenommen werden.

(c) Gemeinsprachliche Begriffe, ausfüllungsbedürftige Begriffe, Bedeutungswechsel

Die spezifische Verwendung von Wörtern in der Rechtssprache führt zu besonderen Problemen bei der Übersetzung. Wie oben gesehen, zeichnet sich die Rechtssprache u.a. dadurch aus, dass sie viele Begriffe der Gemeinsprache übernimmt. Die Verwendung in der Gesetzessprache entfernt sich dann jedoch durch genaue gesetzliche oder richterliche Definition von der gemeinsprachlichen. Das Beispiel „Sache“ aus dem österreichischen und dem deutschen Recht zeigt, welche Probleme sich für die Übersetzung daraus ergeben können.

Ein weiteres Problem ist die Verwendung unbestimmter und ausfüllungsbedürftiger Begriffe in der Rechtssprache.³⁷⁵ Diese Begriffe sind im rechtlichen Zusammenhang nur mithilfe von Kommentarliteratur und der einschlägigen Rechtsprechung zu erfassen. Im Vordergrund steht aber später die einzelfallbezogene Anwendung, die schwer vorherzusehen ist, aber auf den Grundlagen des Rechtsbegriffes basieren sollte. Diese Begriffe sind in ihrer Bedeutung schwer zu erfassen und stellen große Herausforderungen an den Rechtsanwender. Für den Adressaten sind die konkreten Folgen einer Norm, die sich eines solchen Begriffes bedient, viel schwerer einzuschätzen als die übrigen Gesetze. Außerdem sind viele unbestimmte Rechtsbegriffe bereits sehr lange im Recht vorhanden. Als feststehende Begriffe transportieren sie nicht nur die semantische Information des Wortes, sondern tradieren ganze Rechtsüberzeugungen. Nimmt man den § 242 BGB „Verträge sind so auszulegen, wie es die Verkehrssitte mit Rücksicht auf Treu und Glauben erfordert“ als Beispiel, wird klar, was gemeint ist. Die Begriffe Treu und Glauben sind kaum zu fassen und inhaltlich sehr weit. Ein Jurist verbindet mit diesem Ausdruck aber weitere Formeln, Beispiele und Bedeutungen, die einen Umgang mit der Norm ermöglichen. Übersetzen lässt sich solch ein Begriff aber nicht und seine weitere Entwicklung bleibt offen. Die wörtliche Übersetzung der Begriffe „Treu“ und „Glauben“ würde nicht weiterhelfen, mit ihnen würde der Leser ohne die Kenntnis der deutschen Verwendung nichts anzufangen wissen.³⁷⁶

³⁷⁵ *Schmidt-König*, Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie, S. 65, nennt als Beispiel den Grundsatz der *ordre public*, der in der deutschen Rechtswissenschaft meist unübersetzt bleibt, um Verwechslungen mit dem Begriff der öffentlichen Ordnung zu vermeiden.

³⁷⁶ Vgl. zum Ganzen *Schmidt-König*, Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie, S. 64 f.

Würde die wörtliche Übersetzung ohne weitere Informationen zur Grundlage der Auslegung gemacht werden, erscheint der Gedanke, dass es zufällig zu einem deckungsgleichen oder zumindest ähnlichen Verständnis kommt, geradezu absurd. Zu eng ist die Verknüpfung mit der Rechtstradition und zu sehr ist die Funktion dieser Norm eine „lückenfüllende“ geworden.

Vielleicht gibt es in der entsprechenden Zielsprache ein Rechtsinstitut, das dem des „Treu und Glauben“ zumindest ähnelt. Würde hier eine entsprechende Übersetzung gewählt werden, wäre eine Annäherung an den Begriff erreicht. Gerade dann ist aber die Gefahr, dass der Leser des Zieltextes den Begriff entsprechend seines eigenen Systems versteht, sehr groß. Solche Begriffe müssen als unübersetzbar gelten. Die Lösung kann also nur darin bestehen, die Worte – wenn schon bei der Fassung des Urtextes klar ist, dass er übersetzt werden soll – zu vermeiden oder sie als Notlösung unübersetzt zu lassen.³⁷⁷

Wenn also bislang die Systemgebundenheit der Rechtssprache als größtes Problem für die juristische Übersetzung ausgemacht werden konnte, muss dies an dieser Stelle ergänzt und präzisiert werden.

Das Rechtssystem ist als kulturelle Einheit anzusehen, das nicht nur hinsichtlich der rechtlichen Inhalte selbstständig ist. Auslegungstradition und Rechtsgeschichte bedingen einen spezifischen Umgang mit den rechtlichen Begriffen, der sich durch die Übersetzung nicht unbedingt wiedergeben lässt.³⁷⁸

Die Verwandtschaft zweier Rechtsordnungen innerhalb desselben Rechtskreises kann dabei zu einer gewissen Nähe der Rechtsinhalte führen, was die Übersetzbarkeit erhöht.³⁷⁹ Allerdings werden gerade auch Übersetzungen von Rechtstexten verschiedener Rechtskreise immer wichtiger. Kulturelle Unterschiede beeinflussen Normensetzung und -auslegung und können so die Übersetzung der jeweiligen Rechtstexte erschweren.

(d) Abstraktion und Wirklichkeit

Ein prägendes Merkmal der Normensprache ist ihr sehr hohes Abstraktionsniveau. Die Begriffe der Normensprache können juristische Fiktionen oder Gedanken beschreiben, die in der realen Welt keine Entsprechung und keine Bezeichnung haben. Für die Übersetzung von Rechtstexten stellt das eine große Hürde dar.³⁸⁰ Viele dieser Institute wird es auch in anderen Rechtssystemen geben. Sicher ist das keinesfalls. Eine völlige Äquivalenz dürfte ausgeschlossen sein. Auch hier besteht also nur die Möglichkeit zu paraphrasieren oder unübersetzt zu lassen.

³⁷⁷ Allgemein zu den Vor- und Nachteilen Begriffe in der Zielsprache unübersetzt zu lassen: *Schmidt-König*, Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie, S. 198 ff.

³⁷⁸ *Sandrini*, Translation zwischen Kultur und Kommunikation, S. 10.

³⁷⁹ *Sandrini*, Translation zwischen Kultur und Kommunikation, S. 17.; *Smith*, Culture Clash: Anglo-American Case Law and German Civil Law in Translation, in: Translation and the Law, S. 179 ff., die das Fehlen äquivalenter Rechtsterminologie im *case law* und *civil law* herausarbeitet (S. 188).

³⁸⁰ *Schmidt-König*, Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie, S. 56 f.

d) *Produktion von Rechtstexten in der Europäischen Union*

Bei 23 Amtssprachen ist es unmöglich, alle Textentwürfe parallel zu redigieren.³⁸¹ Arbeitsgrundlage für die Beratung und frühe Beschlussfassung können nur Entwürfe in wenigen Sprachen sein. Dies betrifft insbesondere die Kommissionsentwürfe. Hier wird zunächst nur in einer bis drei Sprachen gearbeitet, wodurch diese Sprachen dann auch im weiteren Verfahren eine führende Rolle einnehmen.³⁸² Dabei verwendet die Kommission in der alltäglichen Arbeit meist Englisch und weniger häufig Französisch,³⁸³ während das Deutsche in den Beratungen kaum eine Rolle spielt und meist erst mit der Veröffentlichung des Dokumentenentwurfs Berücksichtigung findet.³⁸⁴

Die Produktion der Normtexte beschränkt sich indes nicht auf die Übersetzung einer endgültigen Textversion. Noch im Beratungsstadium werden Übersetzungen der Entwürfe angefertigt, so dass die Beteiligten bereits auf Texte in ihrer Muttersprache zurückgreifen können und mögliche Übersetzungsfehler oder Probleme bereits diskutiert werden können.³⁸⁵ Dabei werden die Organe von Rechts- und Sprachsachverständigen unterstützt. Gemeinschaftliche Rechtstexte entstehen also in einem Übersetzungsverfahren, das koredaktionelle Elemente enthält.³⁸⁶ Dieses Verfahren stellt einen Kompromiss dar. Optimal wäre die echte Koredaktion.³⁸⁷ Dies kann jedoch nicht mit einem vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. Die Einbindung koredaktioneller Elemente darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die meisten Amtssprachen in den Beratungen keine Rolle spielen. Faktisch findet die Textproduktion in einer englischen oder seltener auch in einer französischen Fassung statt.

³⁸¹ Berteloot, Die Europäische Union und ihre mehrsprachigen Rechtstexte, in: *Rechtssprache Europas*, S. 179 (181).

³⁸² Schübel-Pfister, *Sprachenrecht der EU*, S. 100; Pozzo/ Jacometti, *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*, S. 4.

³⁸³ Von Donat, *Spracherfahrungen in den EU-Behörden*, Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 2000, S. 214 (218); Weber, *Spreche global, kommuniziere lokal*, in: *Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union*, S. 81 (88).

³⁸⁴ Wichard, Calliess/ Ruffert, Art. 290 EGV, Rn. 15; Kärten, *Die Bedeutung des Deutschen in der Europäischen Union*, S. 79; Berteloot, *Die Europäische Union und ihre mehrsprachigen Rechtstexte*, S. 187, in: *Rechtssprache Europas*; Creech, *Law and Language in the European Union*, S. 39, 44; Schweitzer, in: Grabitz/ Hilf, Art. 290 EGV, Rn. 4 berichtet von der Praxis, dass auch das Deutsche in der Kommission teilweise als Arbeitssprache verwendet werde.

³⁸⁵ Zu dem praktischen Ablauf und grundlegend zur Textproduktion vgl. Burr/ Gallas, *Zur Textproduktion im Gemeinschaftsrecht*, in: *Rechtssprache Europas*, S. 195 (199 ff.).

³⁸⁶ Gallas, *Herausforderungen der Sprachenvielfalt bei der Abfassung von Rechtstexten*, in: *Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union*, S. 51 (57), der von einer „Interaktion zwischen allen Sprachfassungen“ spricht; Einen praktischen Einblick bietet: Wagner/ Bech/ Martínez, *Translating for the European Union Institutions*.

³⁸⁷ Gallas, in: *Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union*, S. 51 (57), hält dieses Verfahren schon bei mehr als zwei authentischen Sprachen für nicht anwendbar, S. 55.

(a) Aufwand und Umfang der Übersetzungsarbeit

Von ursprünglich vier Sprachen ist die Zahl der Amtssprachen auf 23 gestiegen. Den damit verbundenen Übersetzungsaufwand bewältigt die Generaldirektion Übersetzung mit derzeit 2350 Mitarbeitern,³⁸⁸ wobei zu bedenken ist, dass im Bereich der Übersetzungen der Dokumente überwiegend aus dem Englischen übersetzt wird.³⁸⁹ Nach Angaben der Kommission betragen die Kosten für die Generaldirektion Übersetzung ca. 300 Mio. € pro Jahr.³⁹⁰ Wenn die EU diese Kosten angibt fügt sie meist hinzu, dass dies für den einzelnen EU-Bürger lediglich 2 € pro Jahr bedeute.³⁹¹

(b) Automatisierte und standardisierte Übersetzungen

Die Europäische Union versucht, den Übersetzungsaufwand durch eine immer weitere Standardisierung aber auch Automatisierung der Übersetzung zu bewältigen. Dabei gilt die EU als treibende Entwicklungskraft in diesem Bereich.

Eine Beschleunigung und Vereinfachung der Übersetzungsaufgaben wird auch dadurch erreicht, dass Texte zunächst in *pivot*- oder *relay*-Sprachen übersetzt werden und aus diesen dann in weniger verbreitete Sprachen. Die Vorteile liegen auf der Hand. Es müssen viele Sprachkombinationen nicht bedient werden und es ist leichter einen Übersetzer zu finden, der aus einem maltesischen Text in einen englischen übersetzen kann und dann einen weiteren, der aus der englischen Fassung ins Finnische übersetzt, als jemanden, der diese Aufgabe ohne *relay* bewältigt.³⁹²

Aber auch der Nachteil ist klar. Jeder Übersetzungsprozess verändert den Sinn und es werden vermeidbare und unvermeidbare Ungenauigkeiten passieren.³⁹³

Den Übersetzern der Europäischen Union stehen einige Hilfsmittel zur Verfügung. Um die Arbeitsabläufe zu beschleunigen und die Einheitlichkeit der Übersetzungen zu gewährleisten, verwenden die Übersetzer Datenbanken und Übersetzungsspeicher, mit denen in der spezifischen Terminologie gesucht werden kann. Textteile, die schon einmal übersetzt worden sind, können mit den Hilfsmitt-

³⁸⁸ http://ec.europa.eu/dgs/translation/faq/index_de.htm#3 (12.02.11).

³⁸⁹ Vgl. *Lönroth*, Discours sur le rôle de la Direction générale de la traduction, veröffentlichte Rede anlässlich des Séminaire de réflexion sur les multiplicités linguistiques et culturelles en Europe am 11. November 2008 in Brüssel, der formuliert: «*Pour rester sur cette question de lingua franca, je crain que cette bataille - si tant est qu'il y en ait eu une - concernant l'anglais comme langue d'elaboration des documents soit déjà perdue.*»

http://ec.europa.eu/dgs/translation/publications/presentations/speeches/20081111_role_dgtranslation_fr.pdf (12.02.11).

³⁹⁰ http://ec.europa.eu/dgs/translation/faq/index_de.htm#3 (12.02.11).

³⁹¹ http://ec.europa.eu/dgs/translation/faq/index_de.htm#3 (12.02.11). Kritisch zur der "public relations-friendly „two euros a year“ figure", *Creech*, Law and Language in the European Union, S. 26.

³⁹² Allerdings waren beispielsweise im Jahr 2006 ohnehin 72 % der Ausgangstexte in Englisch und weitere 14 % in Französisch und 2,8 % in Deutsch verfasst. Der Rest verteilte sich auf die übrigen 20 Sprachen: Broschüre der EU: Übersetzung und Mehrsprachigkeit, S. 6.

³⁹³ *Creech*, Law and Language in the European Union, S. 27 f.

teln gesucht und gegebenenfalls direkt in den Zieltext eingefügt werden. Eine Vorreiterrolle nimmt die Europäische Union auch bei der Entwicklung „maschinelles“ Übersetzungsmethoden ein. Die *European Commission Machine Translation* lieferte 2005 über 800.000 übersetzte Seiten. Derzeit ist die Übersetzung für 18 Sprachenpaare möglich. Deutsch steht für Französisch und Englisch sowohl als mögliche Ziel- wie auch Ausgangssprache zur Verfügung. Das System liefert eine Rohübersetzung, die der Information oder als Grundlage für die Nachbearbeitung durch einen Übersetzer dienen kann.³⁹⁴

(c) Die europäische Rechtssprache eigener Art: „*eurospeak*“

Das Gemeinschaftsrecht ist gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht eigenständig und vorrangig. Auch für die Frage seiner Rechtsterminologie ist es als Rechtsordnung eigener Art einzustufen. Wie gesehen, zeichnet sich die Rechtssprache durch ihre Systemgebundenheit aus. Dies gilt auch für die Terminologie des Gemeinschaftsrechts. Die systematische Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechts verlangt eine spezifische Begriffswahl und ein spezifisches Begriffsverständnis. Andererseits ist das Gemeinschaftsrecht nicht von den mitgliedstaatlichen Regelungen zu trennen. Die europäische Terminologie muss also als integraler Bestandteil der mitgliedstaatlichen Rechtsterminologie verstanden werden. Daraus ergeben sich wiederum spezielle Übersetzungsprobleme für europäische Rechtsakte. Einerseits kann nicht bedenkenlos der entsprechende Begriff der nationalstaatlichen Rechtsterminologie für die Übersetzung verwendet werden und andererseits darf bei der Wahl des Begriffes die Verknüpfung mit nationalstaatlichen Regelungen nicht außer acht gelassen werden. Diese Spannung erfordert – zumindest in Teilen – notwendigerweise eine eigene europäische Rechtsterminologie.³⁹⁵ Zu der jeweiligen Rechtssprache im nationalen Rechtssystem tritt also die Rechtssprache im Gemeinschaftsrecht. Dies bedeutet, dass zunächst dieselben Probleme auftreten wie bei Übersetzungen in Staaten mit mehreren Amtssprachen. Hinzu kommt die notwendige Bezugnahme auf die nationale Rechtsterminologie und das nationale Rechtssystem. Der Übersetzungsvorgang ist somit mehrfach interkulturell und intersystematisch.

³⁹⁴ Vgl. zum Ganzen: *Europäische Kommission*, Übersetzung: Hilfsmittel und Arbeitsablauf. http://bookshop.europa.eu/is-bin/INTERSHOP.enfinity/WFS/EU-Bookshop-Site/de_DE/-/EUR/ViewPublication-Start?PublicationKey=HC8108467 (12.02.11).

³⁹⁵ *Gallas*, Herausforderungen der Sprachenvielfalt bei der Abfassung von Rechtsakten, in: Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union, S. 51 (57), kritisch zu „*eurospeak*“.

Die entstehende Rechtssprache eigener Art kann aber auch als Chance gesehen werden, die systembedingten Unterschiede zumindest teilweise zu überwinden.³⁹⁶ Für Rechtsakte der Union, deren Bedeutung weiter steigen wird, wird die Übersetzbarkeit dadurch erleichtert. Für den nationalen Rechtsanwender besteht zumindest in einer Übergangszeit die Gefahr, von der Bedeutung im nationalen Recht auszugehen.

Diese Tendenz wird durch eine Terminologisierung der Rechtssprache Europas weiter vorangebracht. Begriffe erhalten eine möglichst eindeutige Gebrauchsfestlegung.³⁹⁷ Dadurch kann die Verständlichkeit erhöht werden und die Übersetzbarkeit steigt, da Begriffspaare festgelegt sind.

e) Besonderheiten der Übersetzungen im Völkerrecht

Stärker als bei der Übersetzung europarechtlicher Normen ist der Druck Kompromisse zu finden bei der Abfassung völkerrechtlicher Verträge. Hier sind die „Normengeber“ zwei oder mehrere verschiedene Parteien, deren Interessen sich meist nur teilweise entsprechen und häufig sogar gegensätzlich sind. Gerade dann kann es aber noch schwerer sein, sich auf klare und bestimmte Ausdrücke in jeder Sprache zu verständigen.³⁹⁸

Auch ein System, das die parallele Redaktion eines Entwurfstextes fördert, ist auf internationaler Ebene nicht etabliert. Dokumente der VN werden etwa – obwohl ein Sprachendienst institutionalisiert ist – meist in einem englischen Entwurf vorgelegt und verhandelt und erst später in die anderen Sprachen übersetzt.³⁹⁹

2. Bewusste Fehlübersetzungen als Kompromissmöglichkeit

Der Leiter des Dienstes der Rechts- und Sprachsachverständigen im Rat der Europäischen Union bemerkt einen interessanten Effekt der Mehrsprachigkeit. Er sieht die Möglichkeit, Kompromisse in der gesetzgeberischen Entscheidungsfindung, die in der Sache unklar geblieben sind, hinter einer mehrdeutigen Formulierung zu verstecken, im mehrsprachigen Rechtssetzungsprozess verringert. Eine mehrdeutige Formulierung könne es nur dort geben, wo dies der kleinste gemeinsame Nenner der Möglichkeiten aller Sprachfassungen zulasse. Zweifelhafte Formulierungen der Ausgangssprache könnten aber in Sprachen mit einer anderen

³⁹⁶ Engbert, Durchschaubarkeit durch Vielfalt, in: Muttersprache 2009, S. 181 (190), nennt als wichtiges Merkmal die Bildung einer „europaweiten juristischen Diskursgemeinschaft“.

³⁹⁷ Christensen/ Müller, Mehrsprachigkeit oder das eine Recht in vielen Sprachen, in: Rechtssprache Europas, S. 9 (14).

³⁹⁸ Cao, Inter-lingual uncertainty in bilingual and multilingual law, in: Journal of Pragmatics 2007, S. 69 (72).

³⁹⁹ Taborj, Multilingualism in International Law and Institutions, S. 74 (95).

Struktur oft nicht wiedergegeben werden, so dass die Mehrdeutigkeit dann aufzulösen sei.⁴⁰⁰

Dieser Effekt der Verringerung der Mehrdeutigkeit durch den Zwang, eine Konkordanz der Fassungen herzustellen, wird allerdings nur dann zu beobachten sein, wenn die Möglichkeit, Diskrepanzen bewusst und gerade als Kompromissmöglichkeit in Kauf zu nehmen, von den Beteiligten ausgeschlossen ist.

Für die Verhandlungen zwischen China und den USA über die Anerkennung des Anspruchs Chinas auf das taiwanesisches Gebiet wird berichtet, dass die Texte im Zusammenhang mit dieser Frage das englische Wort *acknowledge* verwenden, welches in der chinesischen Fassung dann mit *chengren* übersetzt wurde. *Chengren* hat eine weitere Bedeutung als *acknowledge* nämlich auch *recognise* und *admit*. In der chinesischen Fassung drückt der Text also die ausdrückliche Anerkennung der „Ein-China“-Politik aus. Henry Kissinger und sein chinesischer Amtskollege sollen sich zuvor auf eine entsprechende Übersetzung geeinigt haben.⁴⁰¹ Auch hier wurden durch eine bewusst ungenaue Übersetzung diplomatische Spannungen vermieden.

3. Alternativen zum Übersetzen

a) Parallelredaktion

Eine Parallelredaktion der Normentexte würde einige der Probleme verringern können. Die Verfasser könnten versuchen, von vornherein keine Begriffe zu verwenden, die besondere Übersetzungsprobleme mit sich bringen. Durch die ständige Arbeit an allen Texten sinkt auch die Gefahr echter Übersetzungsfehler.

Das grundsätzliche Problem, das sich aus der Systemabhängigkeit der Normensprache ergibt, ist aber auch mit der Parallelredaktion nicht gelöst. Bei den Muttersprachlern der jeweiligen Fassungen werden Wertungen und Erwartungen durch die Erfahrungen mit den Begriffen ausgelöst.⁴⁰²

b) *Lingua Franca*

Die Übersetzungsprobleme sind gelöst, wenn auf die Übersetzung verzichtet wird. Werden die Texte nur in einer Verkehrssprache oder *lingua franca*⁴⁰³ verbindlich veröffentlicht, ist die Auslegungsgrundlage eindeutig bestimmt. Zwar können noch Übersetzungsprobleme auftauchen, wenn aus einer anderen Entwurfsspra-

⁴⁰⁰ Gallas, Herausforderungen der Sprachenvielfalt bei der Abfassung von Rechtsakten, in: Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union, S. 51 (58).

⁴⁰¹ Cao, Inter-lingual uncertainty in bilingual and multilingual law, in: Journal of Pragmatics 2007, S. 69 (71); Kan, China/Taiwan: Evolution of the „One China“ Policy, Congressional Research Service 7-5700, S. 34.

⁴⁰² Kjaer, Recht und Sprache in der Europäischen Union, S. 17 f.

⁴⁰³ Zur eigentlichen Wortbedeutung und Entwicklung des Begriffs, Ostrower, Language, Law, and Diplomacy Vol. 1, S. 96 ff.

che in die *lingua franca* übersetzt wird, dann aber wäre nur diese verbindlich. Diese Idee taucht mitunter in der Literatur auf.⁴⁰⁴ Ihre Behandlung ist zunächst eine politische Frage. Derzeit verfolgen die EU-Organe und die Mitgliedsstaaten eine andere Strategie. Die Mehrsprachigkeit wird als kostbares Gut angesehen, das es zu bewahren gilt. Jeder Bürger soll Zugang zu den Dokumenten in seiner Amtssprache haben. Aufgrund der identitätsstiftenden Bedeutung der Sprache ist das auch eine Frage staatlicher Souveränität, die die Mitglieder nicht in diesem Umfang aufzugeben bereit sind. Daneben stellt sich aber auch ein rechtliches Problem, nämlich das, ob es mit dem Rechtsstaatsgebot vereinbar ist, Rechtstexte nur in einer Sprache zu veröffentlichen, die eine Mehr- oder Vielzahl der Bürger nicht als Muttersprache beherrscht.

c) *Referenzsprachenmodell*

Ähnliche Vor- und Nachteile bietet das Referenzsprachenmodell.

Es sieht vor, dass zwei der Amtssprachen der Union „in supranationaler Dimension aus dem Kreis der bisherigen Amtssprachen“ hervortreten. Rechts- und Sprachfragen bei der Auslegung des Europäischen Rechts seien dann verbindlich für die gesamte Union zwischen den Referenzsprachen vergleichend zu lösen.⁴⁰⁵

Auch hier liegen die Vorteile auf der Hand. Die Textproduktion wird vereinfacht. Die Gefahr von Divergenzen wird geringer und die sprachvergleichende Auslegung wird mit nur zwei Sprachen wesentlich vereinfacht. „Einsprachige Dominanz erschiene hegemonial“⁴⁰⁶; das vermeidet ein zweisprachiges System. In der Amtssprache jedes Mitgliedsstaates soll dann von dem Mitgliedsstaat eine weitere Fassung angefertigt werden, deren Authentizität durch die Übereinstimmung mit den jeweiligen Referenzsprachen bedingt sei.⁴⁰⁷

⁴⁰⁴ *Lüdi*, Braucht Europa eine Lingua franca, in: Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union, S. 128 ff.; *Arntz*, Das vielsprachige Europa, S. 65 ff.; *Schilling*, Eine neue Rahmenstrategie für die Mehrsprachigkeit, in: *ZeuP* 2007, S. 754 ff.; *House*, English as lingua franca in Europe today, S. 63 ff.

⁴⁰⁵ *Luttermann/ Luttermann*, Ein Sprachenrecht für die Europäische Union, in: *JZ* 2004, S. 1002 (1007 ff.).

⁴⁰⁶ *Luttermann/ Luttermann*, Ein Sprachenrecht für die Europäische Union, in: *JZ* 2004, S. 1002 (1008).

⁴⁰⁷ *Luttermann/ Luttermann*, Ein Sprachenrecht für die Europäische Union, in: *JZ* 2004, S. 1002 (1008); sowie *Luttermann*, Mehrsprachigkeit am Europäischen Gerichtshof, in: *Studien zur Rechtskommunikation*, S. 47.

Das bedeutet die Aufgabe des Prinzips der formellen Gleichrangigkeit der Fassungen. Die Einschränkung, dass eine Fassung nur dann authentisch sei, wenn sie mit einer Referenzfassung übereinstimmt, heißt, dass die Referenzsprache vorrangig ist. Die Authentizität der Sprachfassung wird nicht positiv festgestellt. Sie kann ihren Status aber jederzeit verlieren, wenn Divergenzen auftauchen. Verlässlichkeit für den Bürger und damit Rechtssicherheit ist damit nicht erreicht.⁴⁰⁸

III) Die Auslegung mehrsprachiger Normentexte: Der Umgang mit Textdivergenzen

Übersetzungen von Normentexten führen zu Textdivergenzen. Dies ist bis zu einem gewissen Grad unvermeidbar und stellt die Normeninterpreten vor die Frage, wie sie mit bedeutungsrelevanten und entscheidungserheblichen Unterschieden umgehen sollen.

1. Normen des Europarechts

a) *Textdivergenzen im Europarecht*

Europarechtliche Normen weisen bedeutungsrelevante Unterschiede in den sprachlichen Fassungen auf. Es gibt mittlerweile zahlreiche Untersuchungen, die diese These belegen.⁴⁰⁹ Dieses Ergebnis ist auch theoretisch zu erwarten, da – wie oben dargelegt – eine Äquivalenz durch Übersetzungen nicht erreicht werden kann.⁴¹⁰ Entscheidend ist daher die Frage, welches Ausmaß diese Unterschiede annehmen und wie mit ihnen umgegangen werden muss.

Im Wesentlichen verwirklichen sich im Europarecht die Gefahren, die bei der Frage der Übersetzbarkeit von Rechtstexten dargestellt wurden.⁴¹¹

Ein relativ häufig zu findendes Auslegungsproblem ist die Polysemie der Ausdrücke einzelner Fassungen. Polysemien einzelner Textfassungen können durch einen Vergleich mit anderen, relativ eindeutigen Fassungen aufgelöst werden, so dass hier ein Eindeutigkeitsgewinn durch die Mehrsprachigkeit erzielt wird. In solchen

⁴⁰⁸ Kritisch wohl auch *Wimmer*, Zur Verflechtung von Rechtsarbeit und Spracharbeit in der EU, S. 234 (239).

⁴⁰⁹ Zahlreiche Beispiele bringt *Mayer*, Europäisches Sprachenverfassungsrecht, in: *Der Staat 2005*, S. 367 (385 ff.); oder *Braselmann*, Gleiches Recht für alle – in allen Sprachen?, in: *Sprache und Recht*, S. 240 (243 f.).

⁴¹⁰ Siehe Normentexte als besonderes Übersetzungsproblem, S. 117.

⁴¹¹ Einen systematischen Überblick über die Divergenzen liefert *Loebr*, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union, S. 59 ff.; sowie *Cao*, Inter-lingual uncertainty in bilingual and multilingual law, in: *Journal of Pragmatics 2007*, S. 69 (73 f.), die zwischen lexikalischer, grammatikalischer oder syntaktischer Unsicherheit und solcher unterscheidet, die schlicht aus Fehlern, d.h. beispielsweise Irrtümern resultiert.

Fällen liegt also nur eine Diskrepanz hinsichtlich des möglichen Auslegungsumfanges der Fassungen vor. Lässt beispielsweise eine Fassung die Auslegung *a* und *b* zu, eine andere aber nur *a*, kann diese Polysemie regelmäßig aufgelöst werden. Es spricht dann viel dafür, die textliche Entsprechung mit *a* anzunehmen. In einem solchen Fall liegt keine echte Divergenz vor, da der Bedeutungsbereich der ersten Fassung den der zweiten überschneidet.

Das Auffinden einer Polysemie in einer Fassung lädt daher zum Sprachvergleich regelrecht ein. Syntaktische Diskrepanzen können häufig noch als Polysemien verstanden werden.⁴¹² Schwieriger ist der Umgang mit echten Bedeutungsunterschieden, also dann, wenn die unterschiedlichen Fassungen sich unter keiner Lesart entsprechen.

b) Auslegung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene

Divergenzen zwischen verschiedenen Sprachfassungen werden in erster Linie im Bereich des Sekundärrechts Gegenstand einer Betrachtung durch den EuGH. Dabei wird dieses Problem meist bereits durch die Parteien in das Verfahren eingebracht, jedoch auch häufig durch den EuGH selbst erkannt, ohne dass die übrigen Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen haben.⁴¹³ Teilweise legen nationale Gerichte auch Fragen im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens konkret im Hinblick auf Divergenzen in den Sprachfassungen vor.⁴¹⁴

Der Europäische Gerichtshof bedient sich in seiner Rechtsprechung im Wesentlichen eines klassischen Auslegungscanons. Er verwendet die grammatische, systematische, historische und teleologische Methode.⁴¹⁵ Alle Auslegungsmethoden können dabei von Mehrsprachigkeitsaspekten beeinflusst werden, oder die Auslegung unter Mehrsprachigkeitsaspekten wird als eine Art zusätzlicher Methode verwendet.

(a) Berücksichtigung des Wortlauts

Selbst bei optimaler Äquivalenz der gewählten Begriffe in den verschiedenen Sprachfassungen ist es unmöglich, von nur einem Wortlaut auszugehen, da eine „Eins zu Eins“-Äquivalenz bei komplexen Rechtstexten nicht zu erreichen ist. Grundlage der Wortlautauslegung bilden also potentiell 23 Textfassungen. Dabei unterscheidet sich diese richterliche Vorgehensweise notwendigerweise von der des Richters, der seine Auslegung auf nur eine Fassung stützt. Aber auch bei mehreren Fassungen kann die Auslegung nur bei einer Fassung beginnen. Zu berücksichtigen sind nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch alle Fassungen.

⁴¹² *Loehr*, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union, S. 75.

⁴¹³ Vgl. *Schübel-Pfister*, Sprachenrecht der EU, S. 179 f., die entsprechende Zahlen bis 2003 liefert.

⁴¹⁴ *Derlén*, Multilingual Interpretation of European Union Law, S. 95 ff.

⁴¹⁵ *Derlén*, Multilingual Interpretation of European Union Law, S. 49.

Das Ergebnis der isolierten Auslegung einer Fassung ist dann in Beziehung zu anderen Fassungen zu setzen, die ihrerseits in der isolierten Betrachtung das Ergebnis stützen oder von ihm abweichen.⁴¹⁶ Den Vorrang der Fassung eines der Beteiligten lehnt der EuGH in ständiger Rechtsprechung ab, dies sei „mit dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts unvereinbar“.⁴¹⁷

Eine Wortlautauslegung im eigentlichen Sinne ist hier also nicht möglich, da der Wortlaut einer Fassung nach der Rechtsprechung des EuGH nicht Auslegungsgrundlage sein darf.

(b) Systematik

Die systematische Auslegung ordnet die Norm in den Gesamtzusammenhang des europäischen Rechtsgefüges ein. Dazu gehören die primären und sekundären Normen des Gemeinschaftsrechts, aber auch die nationalen Regelungen. Dabei betrachtet der EuGH klassisch sowohl die nähere Umgebung der Norm als auch das Gesamtrechtsgefüge.⁴¹⁸ Hierbei ist besonders zu beachten, dass der EuGH das gemeinschaftliche Rechtssystem als ein in sich geschlossenes System versteht. Rückschlüsse können systematisch also aus der Verwendung bestimmter Begriffe in gemeinschaftlichen Normen, jedoch gerade nicht aus der Verwendung in der nationalen Rechtssetzung gezogen werden. Dies bedeutet, dass der Normenbegriff unter Beachtung seiner Stellung im Gemeinschaftsrecht eine spezifische, gegebenenfalls von der national geprägten abweichende und damit autonome Bedeutung erhalten kann.⁴¹⁹

(c) Historische Auslegung

Unter historischer Auslegung versteht man die Ermittlung des historischen Willens des Gesetzgebers unter Berücksichtigung der Materialien und der Entwicklung einer Vorschrift. Ähnlich wie auch im nationalen Recht kann für die Rechtsprechung des EuGH festgestellt werden, dass der historischen Auslegung meist indizielle oder bestätigende Bedeutung beigemessen wird.⁴²⁰

Naheliegend wäre es, im Rahmen der historischen Auslegung zu vermuten, dass der EuGH hier die *travaux préparatoires* in seiner Auslegung auch zur Überwindung von Textdivergenzen berücksichtigt. Dies geschieht aber nur vereinzelt

⁴¹⁶ *Krefse*, Die Auslegung mehrsprachiger Texte durch den EuGH, in: Europa: Sprache und Recht, S. 157 (158).

⁴¹⁷ EuGH, Urteil v. 27.03.90, Rs. 372/88, Cricket St. Thomas, Slg. 1990 I-01345, Nr. 18.

⁴¹⁸ *Schübel-Pfister*, Sprachenrecht der EU, S. 237; *Krefse*, Die Auslegung mehrsprachiger Texte durch den EuGH, in: Europa: Sprache und Recht, S. 157 (161).

⁴¹⁹ Diese Frage wird in der Literatur auch im Zusammenhang mit der grammatikalischen Auslegung angesprochen. Vgl. *Schübel-Pfister*, Sprachenrecht der EU, S. 128; *Vismara*, The Role of the Court of Justice of the European Communities in the Interpretation of Multilingual Texts, in: Multilingualism and the Harmonisation of European Law, S. 61 (67).

⁴²⁰ *Schübel-Pfister*, Sprachenrecht der EU S. 243.

und ohne der Fassung, die den anderen faktisch zugrunde liegt, einen die Auslegung determinierenden Charakter ausdrücklich zukommen zu lassen. Diese Vorgehensweise ist wiederum der Gleichheit der Sprachfassungen geschuldet. Da die vorbereitenden Arbeiten meist in der Sprache einer oder gegebenenfalls mehrerer Urfassungen verfasst sind, käme der Urfassung ansonsten faktisch der Vorrang zu.

(d) Teleologische Auslegung

Unter den Auslegungsmethoden, derer sich der EuGH bedient, nimmt die teleologische Auslegung die wichtigste Rolle ein. In der gemeinschaftlichen Rechtsprechung kommt ihr die wichtige Funktion zu, vermeintliche Textdiskrepanzen aufzulösen und in den Fassungen den gemeinsamen Inhalt zu erkennen.⁴²¹ Es finden auch die besonderen europarechtlichen Grundsätze, insbesondere der *ef-fet utile*-Gedanke, Anwendung.⁴²² Insofern verwendet der EuGH eine den Erfordernissen der Mehrsprachigkeit angepasste Form der Wortlautauslegung. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass bei Divergenzen ein eindeutiges Ergebnis gefunden und begründet werden kann, ohne dabei den Vorrang einer Fassung nach formalen Kriterien, die dem Postulat der Gleichrangigkeit widersprechen würden, zu bestimmen.

(e) Besondere Methoden in der Mehrsprachigkeit

Alle Auslegungsmethoden sind von vornherein – ausgesprochen oder unausgesprochen – notwendigerweise von Mehrsprachigkeitsaspekten beeinflusst. Die Gleichrangigkeit bringt theoretisch immer das Erfordernis einer Äquivalenzkontrolle mit sich. Wird sie unterlassen, ist damit gleichzeitig implizit die Feststellung getroffen, dass ein weitergehender Vergleich der Fassung nicht nötig ist. Bezüglich der klassischen Auslegungsmethoden lässt sich eine klare Feststellung, wann der EuGH welche Methode anwenden wird, nicht treffen.⁴²³

In eindeutigen Fällen wendet der EuGH unausgesprochen die Auslegung nach den Mehrheitsfassungen an. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn es sich bei der abweichenden Fassung offensichtlich um einen „Ausreißer“⁴²⁴ handelt.⁴²⁵

⁴²¹ *Streinz*, Europarecht, Rn. 282 sieht semantische Argumente bereits durch die nicht selten un-sorgfältige Abfassung der verschiedenen Texte entwertet.

⁴²² *Anweiler*, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, S. 219 f.

⁴²³ *Derlén*, Multilingual Interpretation of European Union Law, S. 49 „*radical teleological method*“.

⁴²⁴ *Kreße*, Die Auslegung mehrsprachiger Texte durch den EuGH, in: Europa: Sprache und Recht, S. 157 (171).

⁴²⁵ Etwa EuGH, Urteil v. 27.02.97, Rs. C-177/95, *Ebony Maritime*, Slg. 1997 I-01111, Rn. 31, hier lag nach dem EuGH in der italienischen Fassung, in der es „*äromobili e ärei da carico*“ statt von „*äromobili e carichi*“ hieß, ein offensichtlicher Schreibfehler vor, der der italienischen Fassung aber einen anderen Sinn gab; s. a. *Steinle*, in: *Streinz*, Art. 290 EGV, Rn. 33.

Häufig lässt der EuGH offen, im Sinne welcher Fassungen er entscheidet, oder er weicht gar von allen Fassungen ab, insbesondere, wenn gerade die sprachliche Divergenz im Streit steht.

Diese „radikal teleologische Methode“⁴²⁶ oder weniger offensiv formuliert „harmonisch teleologische Auslegung“⁴²⁷ bzw. der „wertende Rechtssprachenvergleich“⁴²⁸ bestimmt den Normzweck. Die Methode ist im Hinblick auf die formelle Gleichrangigkeit der Fassungen nachvollziehbar. Eine Auslegung, die einen Sinn ermittelt, der keiner isolierten Auslegung einer Fassung entspricht, sondern stattdessen einen harmonisierten Gesamtgehalt ermittelt, steht mit dieser Gleichrangigkeit im Einklang.⁴²⁹ Für den EuGH hat sie den Vorteil, in der Entscheidungsfindung einen relativ weiten Spielraum begründen zu können. Der Generalanwalt Lagrange hat es in dem Verfahren *Bosch* so formuliert:

*„Bekanntlich sind alle vier Sprachen maßgebend, was letzten Endes bedeutet, dass keine maßgebend ist.“*⁴³⁰

Der EuGH vermeidet es in seiner Rechtsprechung, deutlich einer Fassung den Vorrang oder auch nur ein höheres Gewicht gegenüber den anderen Fassungen einzuräumen. Nachteil dieser Auslegungsmethode ist eine geringe Vorhersehbarkeit der richterlichen Entscheidung für den Rechtsanwender.⁴³¹ Es ist kaum möglich, die maßgebenden Kriterien auszumachen, welche die Auslegung leiten.

c) *In der mitgliedsstaatlichen Rechtsauslegung*

Die Verbindlichkeit aller Sprachfassungen gilt nicht nur, wenn grenzüberschreitende Elemente in einem Rechtsstreit vorhanden sind. Der Normtext – wenn Gemeinschaftsrecht zur Anwendung gelangt – ist auch vor dem Gericht des Mitgliedsstaates in allen Fassungen verbindlich. Die Auslegung müsste damit grundsätzlich – wie bei einem Verfahren vor dem EuGH – alle Fassungen berücksichtigen. Wie oft das tatsächlich geschieht, ist nicht bekannt, es dürfte aber davon auszugehen sein, dass dies in einem monolingual geführten Rechtsstreit eher die

⁴²⁶ *Steinle*, in: *Streinz*, Art. 290 EGV, Rn. 33.

⁴²⁷ *Ackermann*, Das Sprachenproblem im europäischen Primär- und Sekundärrecht und der Turmbau zu Babel, in: *WRP* 2000, S. 807 (809).

⁴²⁸ *Steinle*, in: *Streinz*, Art. 291 EGV, Rn. 33; *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 278.

⁴²⁹ *Vismara*, The Role of the Court of Justice of the European Communities in the Interpretation of Multilingual Texts, in: *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*, S. 61 (68).

⁴³⁰ Schlussanträge des GA Lagrange v. 27.02.62, Rs. 13/61, Slg. 00099, Rn. 149.

⁴³¹ *Ackermann*, Das Sprachenproblem im europäischen Primär und Sekundärrecht und der Turmbau zu Babel, in: *WRP* 2000, S. 807 (809), *Loehr*, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union, S. 173.

Ausnahme ist.⁴³² Faktisch erscheint es ausgeschlossen, dass auch nur eine Mehrzahl der 23 Fassungen betrachtet wird.

Wenn das nationale Gericht aber auf Abweichungen stößt und es diese nicht selber auflösen kann, ist die Frage dem EuGH vorzulegen. Der Mehrsprachigkeitsaspekt kann dabei entweder dadurch in den Prozess gelangen, dass eine Partei auf eine abweichende Fassung Bezug nimmt, oder dadurch, dass das Gericht selbst eine entsprechende Abweichung erkennt.⁴³³ Interessant ist, dass der nationale Richter Auslegungsprobleme, die zunächst nicht auf einer erkannten Sprachdivergenz beruhen, vereinzelt durch einen Vergleich der Fassungen aufzulösen versucht. In einem solchen Fall findet sich in der Mehrsprachigkeit des Normentextes also die Lösung für ein Auslegungsproblem, das ausschließlich mit der eigenen Sprachfassung nicht oder schwerer zu lösen gewesen wäre. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn eine Sprachfassung weiter ist als die anderen. Voraussetzung ist eine entsprechende Sprachkenntnis der beteiligten Richter, die aber, wie in der Bevölkerung, durchschnittlich nicht über einige wenige, geläufige Fremdsprachen hinausgehen wird.⁴³⁴

In der grundlegenden Rechtssache C.I.L.F.I.T.⁴³⁵ ging es um die Frage, wann der nationale Richter eine Frage zu der Auslegung des Gemeinschaftsvertrages dem EuGH vorlegen muss.

„Zunächst ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in mehreren Sprachen abgefaßt sind und daß die verschiedenen sprachlichen Fassungen gleichermaßen verbindlich sind; die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift erfordert somit einen Vergleich ihrer sprachlichen Fassungen. Sodann ist auch bei genauer Übereinstimmung der sprachlichen Fassungen zu beachten, daß das Gemeinschaftsrecht eine eigene, besondere Terminologie verwendet. Im übrigen ist hervorzuheben, daß Rechtsbegriffe im Gemeinschaftsrecht und in den verschiedenen nationalen Rechten nicht unbedingt den gleichen Gehalt haben müssen.“⁴³⁶

Der EuGH postuliert also die Pflicht des nationalen Richters, alle Fassungen zu berücksichtigen. Faktisch muss diese theoretische Verpflichtung des nationalen Richters aber eingeschränkt sein. Diese Aufgabe könnte er nicht bewältigen. Wenn Divergenzen aufgedeckt sind, können diese aber nicht mit Blick auf die eigene Sprachfassung ignoriert werden.

⁴³² *Derlén*, Multilingual Interpretation of European Union Law, S. 97 f., nimmt an, dass eine sorgfältige Beachtung der Auslegungsgrundsätze des EuGH zu einem deutlichen Anstieg der Vorabentscheidungsverfahren führen müsse.

⁴³³ Vgl. *Derlén*, Multilingual Interpretation of European Union Law, S. 96 ff., der von *concret* und *abstract language control* spricht.

⁴³⁴ *Derlén* (siehe FN 423) hat eine Vielzahl von Fällen nachgewiesen in denen eine Referenz zu wenigen anderen Fassungen vorgenommen wird. Meist beschränkt es sich auf die englische, französische, italienische, spanische oder deutschen Fassungen.

⁴³⁵ EuGH, Urteil v. 6.10.82, Rs. 283/83, C.I.L.F.I.T., Slg. 1982 03415.

⁴³⁶ EuGH, Urteil v. 6.10.82, Rs. 283/83, C.I.L.F.I.T., Slg. 1982 03415, Nr. 18, 19.

2. Normen des Völkerrechts

a) *Textdivergenzen in Normen des Völkerrechts*

Als das Ergebnis von Übersetzungen weisen auch die Sprachfassungen der völkerrechtlichen Vertragstexte Divergenzen auf.⁴³⁷ Wie bereits gesehen ist das unvermeidbar und kann Auswirkungen auf die Auslegung haben.⁴³⁸

b) *Die Auslegung in der völkerrechtlichen Streitbeilegung*

Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge kann durch die Parteien selbst als authentische Auslegung oder eingesetzte *ad hoc*-Gerichte bzw. institutionalisierte Gerichte oder Schiedsgerichte vorgenommen werden.

Völkerrechtliche Verträge sind dabei seit 1969 dem Regime der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) unterworfen. Auch auf die übrigen völkerrechtlichen Verträge können die Regelungen der WVRK angewendet werden, da ihr Inhalt – insbesondere Art. 33 WVRK – bestehendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziert hat.⁴³⁹ Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen nicht unterzeichnet haben.⁴⁴⁰

⁴³⁷ *De Casadevante y Romani*, Sovereignty and Interpretation of International Norms, S. 59, “There a few multi-lingual treaties of more than one or two articles which do not contain any discrepancy between the texts.”; so auch die Einschätzung von *Linderfalk*, On the Interpretation of Treaties, S. 365: “Actually, it seems to be more the rule than the exception that the comparison of the authenticated texts of a treaty discloses a difference in meaning.”; *Fronza/ Malarino*, Die Auslegung von multilingualen strafrechtlichen Texten am Beispiel des Statuts für den IstGH, übersetzt in: ZStW 118 (2006), S. 171 (172, 174 ff.).

⁴³⁸ Zu diesem Schluss gelangen auch *Fronza/ Malarino*, Die Auslegung von multilingualen strafrechtlichen Texten am Beispiel des Statuts für den IstGH, in: ZStW 118 (2006), S. 171 (176 ff.). Die Übersetzung von VN-Konventionen kann auch Auswirkungen auf die Landespolitik haben. Die Grünen-Fraktion im Landtag von NRW forderte die Landesregierung auf, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, die in den Augen der Fraktion fehlerhafte Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Deutsche zu korrigieren (Landtag-NRW-Drucksache 14/7958). Hier ging es um die Begriffswahl in der amtlichen (aber nicht authentischen) deutschen Übersetzung, die dem Gesetzesentwurf neben der französischen und englischen Fassung beigelegt war (Bundestags-Drucksache 16/10808). In dem Antrag heißt es:

„Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert in ihrer Originalausfertigung ein Recht auf ‚inclusive education‘ (Artikel 24). Die deutschsprachige Fassung spricht in diesem Zusammenhang von einem Recht auf ‚integrative Bildung‘. Integration und Inklusion sind nicht als Synonyme anzusehen.“

⁴³⁹ *Viliger*, Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, Issues of customary International Law, Rn 52 ff. und Art. 33, Rn. 16; *De Casadevante y Romani*, Sovereignty and Interpretation of International Norms, S. 37.

⁴⁴⁰ http://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=XXIII~1&chapter=23&Temp=mtdsg3&lang=en (12.02.11).

(a) Die Auslegung nach Art. 33 WVRK

Der dritte Abschnitt der WVRK regelt die Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen. Art. 31, 32 WVRK stellen allgemeine Auslegungsgrundsätze auf. Art. 31 WVRK nennt die allgemeine Auslegungsregel. Zur Bestätigung des erreichten Ergebnisses oder bei Zweifelsfällen treten die Auslegungsmittel des Art. 32 WVRK hinzu.⁴⁴¹

Ergänzend enthält Art. 33 WVRK spezielle Auslegungsregelungen für die Auslegung von Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachen.

i) Art. 33 Abs. 1, 2 WVRK: Vereinbarung eines Vorrangs

Zu dem Verhältnis zwischen verschiedenen Sprachfassungen heißt es in Art. 33 Abs. 1 WVRK zunächst:⁴⁴²

„1. When a treaty has been authenticated in two or more languages, the text is equally authoritative in each language, unless the treaty provides or the parties agree that, in case of divergence, a particular text shall prevail.“⁴⁴³

Der erste Teil der Norm definiert also den Begriff der „authentischen“ Sprachfassung.⁴⁴⁴ Danach ist der Wortlaut jeder authentischen Fassung maßgebend. Der zweite Teil stellt klar, dass es den Parteien offen steht, für den Fall von Divergenzen eine vorrangige Fassung festzulegen.⁴⁴⁵ Die Bezeichnung einer Fassung als authentisch schließt nicht aus, dass der Vertrag oder die Parteien übereinstimmend den Vorrang einer bestimmten Fassung vereinbaren können. Im Gegenschluss kann Abs. 1 auch entnommen werden, dass – solange die Parteien keine Festlegung getroffen haben – keine der authentischen Fassungen als vorrangig angesehen werden kann.⁴⁴⁶

Absatz 2 des Art. 33 der WVRK⁴⁴⁷ sieht darüber hinaus auch die Möglichkeit vor, dass eine Sprachfassung, die nicht authentisch ist, durch den Vertrag oder Parteivereinbarung als authentisch angesehen werden soll.

⁴⁴¹ *Orakbelahnili*, The Interpretation of Acts and Rules in Public International Law, S. 313.

⁴⁴² Zur Verwendung der Begriffe „*authentic*“, „*authoritative*“, „*text*“ und „*version*“ vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, S. 51-53.

⁴⁴³ Der Wortlaut der Bestimmungen wird nach der englischen Fassung zitiert, die gem. Art. 85 WVRK neben der chinesischen, französischen, russischen und spanischen Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

⁴⁴⁴ Zu den Schwierigkeiten im Entwurfsstadium der WVRK vgl. *Gardiner*, Treaty Interpretation, S. 335.

⁴⁴⁵ S.a. Art. 10 WVRK „*Authentication of the Text*“.

⁴⁴⁶ *Villiger*, Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 33, Rn. 6, 15.

⁴⁴⁷ *A version of the treaty in a language other than one of those in which the text was authenticated shall be considered an authentic text only if the treaty so provides or the parties so agree.*

ii) Art. 33 Abs. 3 WVRK: Ein vorläufiges Eigenleben?

Relevant für die Auslegung der mehrsprachigen Verträge sind insbesondere die Absätze 3 und 4 der Norm. Absatz 3 stellt die Vermutung auf, dass Begriffe der Fassungen dieselbe Bedeutung haben:

„3. *The terms of the treaty are presumed to have the same meaning in each authentic text.*“

Die Vermutung, dass zwei authentische Sprachfassungen eines Vertrages auch dieselbe Bedeutung haben sollen, erscheint eine Selbstverständlichkeit und begründet sich bereits daraus, dass auch eine mehrsprachige Norm eine ausreichend bestimmte Entscheidungsgrundlage darstellen muss.⁴⁴⁸ Über diesen offenkundigen Inhalt hinaus kann diese Norm Hilfe bei der Interpretation und bei der Auflösung von Textdiskrepanzen leisten.⁴⁴⁹ Nimmt man etwa das Beispiel einer Polysemie, kann diese mit der Interpretationsregel des Art. 33 Abs. 3 WVRK aufgelöst werden. Lassen verschiedene Fassungen aufgrund der Wahl eines weiten Begriffes mit unterschiedlich weiter, aber nicht deckungsgleicher Bedeutung verschiedene Interpretationen zu, erlaubt diese Vermutung, den Inhalt der fraglichen Regelung in der Schnittmenge der Bedeutungen zu sehen. Wenn möglich, sollte nach dieser Bestimmung also eine übereinstimmende Bedeutung der Begriffe gefunden werden.⁴⁵⁰ Lässt sich sowohl eine abweichende als auch eine übereinstimmende Interpretation der einzelnen Fassungen zur Auslegung des Vertrages vertreten, bestimmt Absatz 3, dass diejenige zu wählen ist, die zu keiner Divergenz führt.⁴⁵¹ Für dieses Ergebnis spricht auch die Stellung der Regelung vor Absatz 4, denn erst dort geht es um die Auflösung von Textdivergenzen.⁴⁵² In den Fällen, in denen eine unterschiedliche Auslegung nur möglich ist, stets von einer Divergenz zu sprechen, würde unter Beachtung des gefundenen Ergebnisses, dass es eine richtige Bedeutung eines Wortes nicht gibt, zu weit gehen.

Verbreitet ist auch die Auffassung, dass aus der Bestimmung des Art. 33 Abs. 3 WVRK gefolgert werden könne, dass dem einzelnen Text so lange ein vorläufiges Eigenleben zugebilligt werden könne, bis es Unklarheiten aufzulö-

⁴⁴⁸ *Cao*, Inter-lingual uncertainty in bilingual and multilingual law, in: *Journal of Pragmatics* 2007, S. 69 (73).

⁴⁴⁹ *Gardiner*, *Treaty Interpretation*, S. 363.

⁴⁵⁰ *Germer*, *Interpretation of Plurilingual Treaties*, in: *Harv. International Law Journal* 1970, S. 400 (402).

⁴⁵¹ *Bernhardt*, in: *Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht*, S. 508; jedoch nicht im Sinne einer rein technischen Auslegungsregel, *Mössner*, *Auslegung mehrsprachiger Staatsverträge*, in: *Archiv des Völkerrechts*, S. 273 (300).

⁴⁵² *Hilf*, *Die Auslegung mehrsprachiger Verträge*, S. 74.

sen gelte oder Divergenzen zwischen den mehreren Vertragstexten sichtbar würden.⁴⁵³

Zur Begründung werden die bestehende Praxis und die Schwierigkeiten für Staaten und Richter angeführt, Textvergleiche durchzuführen.⁴⁵⁴

Die Frage der praktischen Durchführbarkeit der Regelung ist von der Frage des tatsächlichen Inhaltes jedoch zu trennen. Es ist die Aufgabe eines jeden Gesetzesinterpreten, den Inhalt des Gesetzes zu ermitteln. Zumindest bei der Auslegung eines Vertragsstaates oder seiner Organe wird man nicht von einer authentischen Auslegung sprechen können, die geeignet wäre, konstitutiv zu interpretieren. Dies ist nur übereinstimmend durch die Vertragspartner möglich. Interpretationsziel des zur Auslegung Berufenen muss also die Ermittlung des tatsächlichen Sinnes des Gesetzes sein. Versteht man die Interpretationsregel des Art. 33 Abs. 3 WVRK aber so, dass eine Interpretation, solange es keine Hinweise auf die Notwendigkeit eines anderen Vorgehens gibt, zu einer Ermittlung des tatsächlichen Inhaltes führen kann – und nur das kann das Ziel der Auslegung sein –, dann wäre jede nur aufgrund von Divergenzen abweichende Auslegung als richtig anzusehen.

Erst dann würden die Divergenzen offenkundig werden und die vormals richtige Auslegung wäre falsch.⁴⁵⁵ Die Folge wäre ein sich infolge von Zufälligkeiten verändernder Norminhalt. Ein „vorläufiges Eigenleben“ anzunehmen, dürfte insofern als kaum begründbar angesehen werden. Welchen Sinn soll ein solches vorläufiges Ergebnis haben, wenn es sich dann doch als unrichtig herausstellt? Es wäre nur dann sinnvoll, wenn man die Vorläufigkeit dahingehend versteht, dass die vorläufige Interpretation auch im Nachhinein dann als richtig anzusehen ist, wenn der Richter nicht von Divergenzen ausgehen musste. Der Fehler würde dann also nicht in dem Auffinden eines falschen Normeninhaltes liegen, sondern in dem Nichtnachgehen von deutlichen Hinweisen auf Divergenzen. Dann wäre eine solche Interpretation rechtsfehlerfrei gefunden und nicht von einer möglichen höheren Instanz aufzuheben. In Ausnahmefällen könnten so zwei oder mehr nicht vereinbare Interpretationen eines Vertrages rechtsfehlerfrei nebeneinander stehen.

⁴⁵³ *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, m.w.N. S. 77; vgl. auch *Tabory*, Multilingualism in International Law and Institutions, S. 177, 199: *“The absence of a legal obligation to do so is simply an adjustment of the law [...] to practical considerations based of the inability of practitioners to master individually or jointly at least the five Charter languages.”*

⁴⁵⁴ *Kuner*, The Interpretation Multilingual Treaties, in: ICLQ 1991, S. 953 (962), spricht von einer „*rule of comience*“.

⁴⁵⁵ *Gardiner*, Treaty Interpretation, S. 36, kommt zu dem Schluss, *„that the interpreter may legitimately use a single language for „routine“ interpretation[...]; but a prudent interpreter must be very aware of the possibility, that language differences may be relevant.“*; *Fronza/ Malarino*, Die Auslegung von multilingualen strafrechtlichen Texten am Beispiel des Statuts für den IstGH, ZStW 118 (2006), S. 171 (180) verweist auf die Gefahr eines „delegitimierenden Effektes auf die Funktionsweise des Systems.“, auch S. 185.

Dieses Ergebnis wird aber auch von Hilf und anderen nicht vertreten. Das anhand der landessprachlichen Fassung gefundene Ergebnis kann wegen der Notwendigkeit einer abweichenden Auslegung in der Gesamtschau aller Fassungen rechtswidrig sein. Mehrere verschieden geartete und dennoch vertragsgemäße Auslegungen ließen sich gerade nicht anerkennen.⁴⁵⁶

Die Konsequenzen aus dieser Frage zieht Hilf auf der Haftungsebene. Das Vertrauen der Vertragspartner darauf, dass jeder Text den vollen Vertragsinhalt wiedergibt, sei solange gerechtfertigt, bis deutlich werde, dass Divergenzen bestehen, oder der Text unklar und vielen Deutungen zugänglich sei. Wenn dann die anderen Sprachfassungen außer acht gelassen werden, könne es zu gerechtfertigten Vorwürfen kommen, die Schadensersatzforderungen nach sich zögen.⁴⁵⁷ Ein Nacherfüllungs-, Folgenbeseitigungs- oder Wiederherstellungsanspruch sei unabhängig davon bereits aufgrund des ggf. nicht vorwerfbaren vertragswidrigen Verhaltens anzunehmen.⁴⁵⁸

Diese Differenzierung löst das Problem also sekundär auf der Haftungsebene. Es besitzt aber m. E. keine Aussagekraft für die Frage der Auslegung. Nach meiner Auffassung bedarf es nach Art. 33 Abs. 3 WVRK schon für die Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine Textdiskrepanz anzunehmen ist, der Betrachtung aller Sprachfassungen. Das gilt unabhängig von der Frage, ob eine Divergenz offenkundig ist oder ein weiter Ausdruck nach einer Konkretisierung durch die Betrachtung anderer Fassungen verlangt. Nur so kann eine einheitliche Auslegung des Vertrages gewährleistet werden. Die Frage, inwieweit ein davon abweichendes Verhalten vorwerfbar ist, liegt auf einer anderen Ebene, beeinflusst aber die zur Ermittlung des Vertragsinhaltes gebotene Auslegung nicht.

Das „vorläufige Eigenleben“ der Sprachfassungen berührt also nur die Frage weitergehender vertraglicher Haftung. Ein solches Risiko können Staaten bewusst eingehen. Die Tatsache, dass die Betrachtung aller Fassungen bei der Anwendung völkerrechtlicher Verträge die Ausnahme ist, zeigt, dass dieses Risiko besteht und eingegangen wird.⁴⁵⁹

Ermittlungsfähig kann der Normeninhalt also von vornherein nur durch die Gesamtschau aller Sprachfassungen sein. Solche Fragen erst in der Folge durch vermittelnde Gerichte klären zu lassen, ist notwendig und richtig, kann aber nicht als Einwand gegen die vorstehende Argumentation verwendet werden, da dieses Gericht gerade feststellen müsste, dass der nationale Richter einen Fehler gemacht hat, seine Auslegung also nicht die richtige war.

⁴⁵⁶ Hilf, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, S. 78.

⁴⁵⁷ Hilf, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, S. 78.

⁴⁵⁸ Hilf, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, S. 79.

⁴⁵⁹ Eine *rule of enforced ignorance* nennt dies Kuner, The Interpretation of Multilingual Treaties, in: ICLQ 1991, S. 953 (956).

Die Vermutung des Art. 33 Abs. 3 WVRK gibt also ein Ziel vor. Im Zweifel soll eine harmonisierende Auslegung gewählt werden. Sie entlässt den Normeninterpreten aber nicht aus seiner Obliegenheit, sich der Übereinstimmung zu vergewissern.

Die Möglichkeit, bei der Ermittlung des Normeninhaltes auf verschiedene Fassungen zurückgreifen zu können, kann die Auslegung erleichtern. Die Ermittlung des Normeninhaltes mehrsprachiger Rechtstexte durch den Vergleich der Fassungen entspricht dem Wesen dieser Texte.

iii) Art. 33 Abs. 4 WVRK: Ziel und Zweck

Absatz 4 des Art. 33 WVRK bestimmt schließlich, wie mit einer zunächst nicht aufzulösenden Divergenz umgegangen werden soll:

„4. Except where a particular text prevails in accordance with paragraph 1, when a comparison of the authentic texts discloses a difference of meaning which the application of articles 31 and 32 does not remove, the meaning which best reconciles the texts, having regard to the object and purpose of the treaty, shall be adopted.“

Liegen die Voraussetzungen der Norm vor, ist der Anwendungsbereich für eine Entscheidung nach Sinn und Zweck zwischen mehreren divergenten Bedeutungsalternativen eröffnet. Zunächst darf keine vorrangige Fassung bestimmt sein. Weiterhin darf sich die Divergenz nicht bereits mit der Anwendung der Art. 31, 32 WVRK ausräumen lassen. Es fällt auf, dass Art. 33 Abs. 4 WVRK wie auch schon Art. 31 WVRK die Auslegung nach Ziel und Zweck ermöglicht.

Eine eigenständige Interpretationsregel kann Art. 33 Abs. 4 WVRK also nur enthalten, wenn er über die bereits in Art. 31 aufgestellte Regelung hinausgeht.⁴⁶⁰ Art. 33 Abs. 4 WVRK bestimmt, dass im Falle eines Bedeutungsunterschiedes die Bedeutung verwendet werden soll, die dem Ziel und Zweck am ehesten gerecht wird. Art. 34 Abs. 4 WVRK enthält also zugleich eine Einschränkung für die Interpretationsmöglichkeiten nach Art. 31 WVRK. Befindet sich der Interpret noch auf dieser Stufe der Auslegung, darf er sich nicht zwischen verschiedenen Bedeutungen entscheiden. Ein Bedeutungsunterschied soll zunächst durch die Anwendung des Art. 31 WVRK ausgeräumt werden. Ein Bedeutungsunterschied hätte dann aber von Anfang an nicht vorgelegen. Allerdings wäre zwischen verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten, die einen Unterschied in den Fassungen bedeuten oder nicht bedeuten, stets die übereinstimmende zu wählen, wobei dies nicht erlaubt, von der Anwendbarkeit der Regel des kleinsten gemeinsamen Nenners zu sprechen. Die Reduzierung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner würde nämlich gerade keine Übereinstimmung der Fassungen herbeiführen. Würde es

⁴⁶⁰ A.A wohl *Hummer*, „Ordinary“ versus „Special“ Meaning, in: *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht* 26 (1975), S. 87 (122 f.); Wie hier *Linderfalk*, *On the Interpretation of Treaties*, S. 364 ff.

bereits Art. 31 WVRK erlauben, sich für eine Fassung zu entscheiden, wäre Art. 33 Abs. 4 WVRK überflüssig.

Abs. 4 gilt also nur für die Fälle, in denen eine einheitliche Auslegung – ggf. trotz der Möglichkeit einer divergierenden Auslegung – nicht mehr erreicht werden kann.⁴⁶¹ Dann soll zwischen den Möglichkeiten diejenige gewählt werden, die dem Ziel und Zweck des Vertrages am ehesten gerecht wird.⁴⁶² Damit legt die Vertragsrechtskonvention für den Fall einer aufgefundenen Abweichung fest, dass die teleologische Auslegung geboten ist. Nun stellt sich aber die Frage, inwieweit dennoch ergänzend auf andere Auslegungsmethoden oder -hilfen zurückgegriffen werden kann. Art. 33 Abs. 4 WVRK gibt keine weitere Methodik für das Auffinden des Ziels und Zwecks eines Vertrages vor. Hierbei sind die Besonderheiten einer teleologischen Auslegung zu beachten. Die Suche nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes kann nur gelingen, wenn man sich dazu der anderen Auslegungsmethoden bedient. Erst eine Gesamtschau der verwendeten Wörter, der Gesetzssystematik und der Historie erlauben es, einen Schluss auf Sinn und Zweck zu ziehen.

Die Grenze findet sich dort, wo das Ziel, den Fassungen zu einer möglichst großen Gleichrangigkeit zu verhelfen, gefährdet wird. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn die verwendete Auslegungsmethode auf eine faktische Bevorzugung einer Sprachfassung hinausläuft.

Insbesondere im Rahmen der nach Art. 32 WVRK zulässigen Verwendung der vorbereitenden Arbeiten können sich Probleme ergeben. Zunächst könnte man unter den *travaux préparatoires* auch den Urtext verstehen. Ein solcher wird jedoch häufig nicht veröffentlicht oder nicht zu ermitteln sein. Insbesondere bei koredaktionellen Verfahren zur Texterstellung wird dieser nicht zur Verfügung stehen. Aber auch der Blick in die vorbereitenden Arbeiten kann schon auf die faktische Bevorzugung der Fassung hinauslaufen, in der sie verfasst sind. Denn anders als der Vertragstext selbst werden die Materialien regelmäßig nicht in die verschiedenen Sprachen übertragen. Sie können aber bereits terminologisch einen engen Zusammenhang mit dem tatsächlichen Vertragstext aufweisen. Dadurch kann die Auslegung eines Begriffes zugunsten der Fassung in der Sprache beeinflusst werden, in der die Verhandlungen stattfanden und die Materialien verfasst wurden.

Die Folge wäre, dass in Zweifelsfällen auf eine Sprachfassung zurückgegriffen werden würde, die gegenüber den anderen dann faktisch vorrangig wäre. Neben dem eher formalen Argument, dass dies der Regelung der WVRK und den Sprachklauseln der jeweiligen Vertragstexte widersprechen würde, dürfte dies auch

⁴⁶¹ *Tabory*, Multilingualism in International Law and Institutions, S. 202 ff.; *Germer*, Interpretation of Plurilingual Treaties, in: Harvard International Law Journal 1970, S. 400 (403); *Villiger*, Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 33, Rn. 11.

⁴⁶² Beispiele formuliert *Linderfalk*, On the Interpretation of Treaties, S. 367 f.

dem jeweiligen Parteiwillen nicht entsprechen.⁴⁶³ Konsens der Beschlussfassung ist der Vertrag in den jeweiligen Fassungen.⁴⁶⁴ Die Festlegung der Authentizität der jeweiligen Fassungen mit der Folge der Gleichrangigkeit ist nicht nur Zeichen und Folge der staatlichen Souveränität, sondern verhindert gerade, dass Verträge mit einseitiger Festlegung auf die Rechtsprechungshistorie und Begriffsverwendung eines Vertragsstaates geschlossen werden. Daher kann die Authentizität eines Vertrages in mehreren Sprachen zu einer Loslösung von nationalstaatlicher Auslegung führen. Das jeweilige Vertragsgebilde und seine Einordnung in das jeweilige völkerrechtliche Regime ersetzen dann im Idealfall die jeweilige Auslegungshistorie, soweit der Bezug auf das nationale Recht nicht gewollt ist.

Eine Bezugnahme auf die *travaux préparatoires* kann also nur eingeschränkt erfolgen. Insbesondere darf der Urtext nicht herangezogen werden, um zu erkennen, welche von verschiedenen Ausdrücken in den Sprachfassungen die eigentlich gewollte ist. Die *travaux préparatoires* können aber subsidiär herangezogen werden, um als Hilfsmittel für die anderen Auslegungsmethoden Divergenzen auszuräumen.

(b) Weitere Auslegungsmethoden

Es werden weitere, eher an formalen Kriterien orientierte, Auslegungsmethoden diskutiert.

Für den Bereich von Austauschverträgen etwa wird teilweise die Vermutung aufgestellt, dass im Zweifel eine souveränitätsfreundliche Auslegung (*in dubio pro mitius*) gewollt war.⁴⁶⁵ Danach hätte bei divergierenden Texten die Fassung den Vorrang, die die geringste Belastung für den verpflichteten Vertragspartner darstellen würde.⁴⁶⁶

Weiterhin denkbar ist eine Auslegungsregel, nach der die verpflichtete Partei sich an ihrer eigenen Fassung festhalten lassen muss, sich aber auch auf sie verlassen kann. Vorrang würde danach also stets die Fassung genießen, die in der Sprache der belasteten Partei verfasst ist. Diese Regel hätte den Vorteil, dass jeder Partei in der eigenen Fassung klar sein muss, welche Verpflichtungen sie eingegangen wäre. Der klare Nachteil ist jedoch, dass vertragliche Verpflichtungen in ihrem Gesamtgefüge aus dem Gleichgewicht geraten würden.

Noch weiter geht die Regel, nach der jede Partei nur an ihre eigene Fassung gebunden sein soll. Für diese Methode sprechen die gleichen Gründe wie für die Belastetenregel, ihr lässt sich aber auch mit den gleichen Argumenten begeben.

⁴⁶³ Kuner, The Interpretation Multilingual Treaties, in: ICLQ 1991, S. 953 (963).

⁴⁶⁴ Gardiner, Treaty Interpretation, S. 366.

⁴⁶⁵ Herdegen, Völkerrecht, S. 132.

⁴⁶⁶ Doehring, Völkerrecht, S. 170 f.; Hardy, The Interpretation of plurilingual treaties by international courts and tribunals, in: The British Year Book of International Law 1961, S. 72 (113).

Insbesondere in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Wiener Vertragsrechtskonvention gelangte auch die Gemeinsamer-Nenner-Regel oder die Klarheitsregel zur Anwendung.⁴⁶⁷ Danach soll bei Fassungen, in denen die Bedeutung der einen weiter als die der anderen ist, die engere zur Anwendung gelangen, da zumindest insoweit ein einheitliches Verständnis bestanden habe. Die Abgrenzung der Gemeinsamen-Nenner-Regel von der Klarheitsregel, nach der der klarere oder speziellere Ausdruck dem unklaren oder ungenauen Ausdruck vorzuziehen sei, ist dabei schwierig.⁴⁶⁸

Ähnlich wie die Heranziehung der *travaux préparatoires* versucht auch die Regel, nach der die Ursprachenregelung den Vorrang genießen soll, den Sinn und Zweck des Vertrages dadurch zu ermitteln, dass sie unmittelbar an die Entstehung der Vorschrift anknüpft.⁴⁶⁹ Die Ursprachenfassung soll den ursprünglichen Willen der Parteien am besten wiedergeben, da in ihr meist auch die Verhandlungen geführt wurden und sie die Grundlage für spätere Übersetzungen bildet. Dabei stellt sich jedoch das Problem, dass dies der Vermutung widerspricht, dass alle Fassungen authentisch sind. Eine Fassung, die im Zweifel den Vorrang haben soll, wurde von den Parteien ja gerade nicht bestimmt. Die Bestimmung der Gleichwertigkeit aller Fassungen kann eine Kompensation dafür sein, dass gerade die Verhandlungen in einer Sprache geführt wurden, die nicht die Sprache einer der Parteien ist. Dann befindet sie sich zwangsläufig in einer schlechteren Verhandlungsposition. Ein Nachteil, der durch die Bestimmung aller Fassungen als authentisch gerade ausgeglichen werden soll.

(c) Praxis der internationalen Rechtsprechung

Der Internationale Gerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechungsgeschichte nur in wenigen Fällen ausdrücklich mit der Frage von abweichenden Sprachfassungen beschäftigt.⁴⁷⁰

Ein bekannter Fall der jüngeren Zeit, an dem auch Deutschland beteiligt war, ist der Fall *LaGrand*.⁴⁷¹ Anlass war ein Streit um die Wirkungen von Maßnahmen nach Art. 41 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

⁴⁶⁷ Mit Beispielen *Mössner*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, in: ArchV 1972, S. 273 (284).

⁴⁶⁸ *Mössner*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, in: ArchV 1972, S. 273 (284); *Hardy*, The Interpretation of plurilingual treaties by international courts and tribunals, in: The British Year Book of International Law 1961, S. 72 (97).

⁴⁶⁹ *Hardy*, The Interpretation of plurilingual treaties by international courts and tribunals, in: The British Year Book of International Law 1961, S. 72 (97); vgl. auch *Gardiner*, Treaty Interpretation, S. 366.

⁴⁷⁰ *De Casadevante y Romani*, Sovereignty and Interpretation of International Norms, S. 147.

⁴⁷¹ *LaGrand* (Germany v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2001, p. 466.

Nach der Auffassung der amerikanischen Delegation impliziert die Vorschrift⁴⁷² nach der Wahl der Worte *indicate, ought, suggested*, dass den Maßnahmen kein verpflichtender, bindender Charakter zukommen solle.⁴⁷³

Für die gleichermaßen verbindliche französische Sprachfassung⁴⁷⁴ bemerkt der IGH, dass die Worte *indiquer* und *l'indication* bezüglich eines verpflichtenden Charakters neutral seien, während *doivent être prises* verpflichtender Natur sei.⁴⁷⁵

Der Gerichtshof stellt dann fest, dass beide Fassungen nicht in *total harmony* seien.

Da weder das Statut selbst noch die Charta bestimmen, wie im Falle von Divergenzen zu verfahren ist, wendet der IGH Art. 34 Abs. 4 WVRK an, der nach der Auffassung des Gerichtshofes Völkergewohnheitsrecht wiedergebe.⁴⁷⁶ In einer Auslegung nach Ziel und Zweck des Statuts gelangt der IGH schließlich zu der Auffassung, dass den Maßnahmen nach Art. 41 WVRK bindender Charakter zukomme.⁴⁷⁷

Weiter führt der IGH ausdrücklich aus, dass er eine Heranziehung der *travaux préparatoires* zur Bestimmung des Normeninhaltes nicht für nötig halte, stellt dann aber heraus, dass diese das gefundene Ergebnis gerade nicht ausschließen.⁴⁷⁸

c) *In der nationalstaatlichen Rechtsauslegung*

Auch in der nationalstaatlichen Rechtsprechung kann die Auslegung völkerrechtlicher Verträge eine Rolle spielen. Von dem Vertrag kann dann entweder eine authentische Fassung existieren, die der Gerichtssprache entspricht, oder es gibt nur eine nicht-authentische Übersetzung. In beiden Fällen ist die Auslegungsgrundlage in fast allen Rechtssystemen nur die authentische Fassung, der Übersetzung kommt nur eine informierende Rolle zu.⁴⁷⁹ Dennoch beziehen sich die nationalen

⁴⁷² The Court shall have the power to indicate, if it considers that circumstances so require, any provisional measures which ought to be taken to preserve the respective rights of either party.
2. Pending the final decision, notice of the measures suggested shall forthwith be given to the parties and to the Security Council.

⁴⁷³ LaGrand (Germany v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2001, p. 466, Rn. 100.

⁴⁷⁴ 1. La Cour a le pouvoir d'indiquer, si elle estime que les circonstances l'exigent, quelles mesures conservatoires du droit de chacun doivent être prises à titre provisoire.
2. En attendant l'arrêt définitif, l'indication de ces mesures est immédiatement notifiée aux parties et au Conseil de sécurité.

⁴⁷⁵ LaGrand (Germany v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2001, p. 466, Rn. 100.

⁴⁷⁶ siehe Die Auslegung in der völkerrechtlichen Streitbeilegung, S. 138.

⁴⁷⁷ LaGrand (Germany v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2001, p. 466, Rn. 103.

⁴⁷⁸ LaGrand (Germany v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2001, p. 466, Rn. 104-107, der IGH führt hier einen relativ umfassenden Vergleich der Fassungen durch.

⁴⁷⁹ Vgl. *Gambaro*, Interpretation of Multilingual Legislative Texts in: EJCL Vol. 11.3, S. 1 (17 f.), der die Länderreports des XVIIth World Congress of Comparative Law u.a. auf diese Frage hin untersucht hat.

Richter meist auf die Übersetzung in die eigene Sprache, solange sie keinen Grund haben, die Übersetzung in Zweifel zu ziehen.

IV) Mehrsprachige Normentexte als Herausforderung an den Rechtsstaat

Auch Normen, die in mehreren Sprachen verbindlich sind, können Rechte und Pflichten für den Einzelnen begründen. Auslegungsgrundlage ist dabei aber – wie gesehen – nicht die einzelne Fassung, sondern die Gesamtschau der Fassungen.

Der Betroffene kann diese Auslegungsleistung nicht erbringen. Verstehen kann er bestenfalls den Text in seiner Muttersprache, der tatsächliche Normeninhalt wird aber nicht nur aus diesem hergeleitet. Verständener und tatsächlicher Normeninhalt als Ergebnis der Auslegung können weit auseinanderliegen.

Hier können sich Widersprüche zu dem oben postulierten Verständlichkeitsgebot ergeben.

1. Im Europarecht

Der EuGH legt die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in einer Gesamtschau der Fassungen aus. Den Vorrang einzelner Sprachfassungen lehnt er dabei ausnahmslos ab. Nimmt man ein Verständlichkeitsgebot auch auf europäischer Ebene an, kann das zu Konflikten führen.

a) *Drei Fallbeispiele:*

Mit der kurzen Darstellung von drei bekannten Entscheidungen des EuGH möchte ich in die Problematik einführen, die sich mit Blick auf ein Verständlichkeitsgebot stellen kann.

(a) *Measures:* Rechtssache Bouchereau

Zu der Rechtssache Bouchereau aus dem Jahr 1977 hat der EuGH ein Urteil gefällt, das die Frage der Auslegung bei abweichenden Sprachfassungen betrifft.⁴⁸⁰ Der *Malborough Streets Magistrates Court London* hatte dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens drei Fragen vorgelegt.⁴⁸¹ Auch hier standen weitreichende Grundrechtseingriffe im Raum. Einem französischen Staatsbürger, der sich des Drogenbesitzes in England schuldig bekannt hatte, drohte die Auswei-

⁴⁸⁰ EuGH, Urteil v. 27.10.77, Rs. 30-77, Bouchereau, Slg. 1977 01999.

⁴⁸¹ In diesem Verfahren wurde unter anderem die interessante Frage nach der Auslegung des Begriffes der *Public Policy* und *Public Peace or Order* und der öffentlichen Ordnung gestellt, die als unbestimmte Rechtsbegriffe mit jeweiliger nationaler Auslegungshistorie besonders schwer übersetzbar und auslegbar sind. Der EuGH hat sich im Wesentlichen auf die Feststellung beschränkt, dass die Begriffe eng auszulegen seien.

sung aus dem englischen Staat. Grundlage für das Ausweisungsverfahren war eine nichtbindende Empfehlung eines Gerichts an die zuständige Verwaltungsbehörde. Als auslegungsbedürftig sah das englische Gericht die Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964, die das Einreise- und Aufenthaltsrecht von Staatsbürgern eines Mitgliedsstaates in einen anderen betrifft, an. Unstreitig war für das Gericht, dass die Richtlinie unmittelbare Wirkung habe und Rechte für Einzelpersonen begründe.⁴⁸² Inhaltliche Frage des Streites war, vereinfacht, ob der französische Staatsbürger bereits gegen die Empfehlung der Ausweisung vorgehen konnte.

Zur Klärung bedurfte es nach der Auffassung des vorlegenden Gerichts der Beantwortung der Frage, ob die Empfehlung bereits eine Maßnahme im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 der Richtlinie war.

Das vorlegende Gericht nahm hier unter Berücksichtigung der englischen Sprachfassung an, dass der Begriff *measures*, der an zwei Stellen der Richtlinie verwendet wurde, auch einheitlich auszulegen sei. Dieser Schluss ist bei einer systematischen Auslegung nachvollziehbar. Verwendet die gleiche Norm den gleichen Ausdruck an verschiedenen, aber im Zusammenhang stehenden Stellen, ist der Ausdruck grundsätzlich auch einheitlich zu verstehen.

Das Gericht hatte dennoch Zweifel an der Auslegung und legte die Frage vor. Der EuGH beschränkte sich nicht auf die Betrachtung der englischen Fassung und stellte fest, dass außer der englischen Fassung nur noch die italienische Fassung an beiden Stellen der Richtlinie identische Ausdrücke verwendet. Alle anderen Sprachfassungen verwendeten deutlich abweichende Begriffe.⁴⁸³

Der Gerichtshof stellte lediglich eine Abweichung zwischen den Fassungen fest, unternahm nun jedoch keine weitergehende sprachliche Analyse. Denkbar wäre hier insbesondere die Klärung der Frage gewesen, ob der Begriff *measures*, der besonders weit ist, die Begriffe der anderen Fassungen einschließt und diese Polysemie insofern aufgelöst werden könnte. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass aus der verwendeten Terminologie keine Schlussfolgerungen gezogen werden könnten und führte weiter aus:

⁴⁸² EuGH, Urteil v. 27.10.77, Rs. 30-77, Bouchereau, Slg. 1977 01999, Rn. 9/10.

⁴⁸³ D: Vorschrift – Maßnahme; F: *Dispositions – Mesures*; DÄ: *Bestemmler – Forbholdsregler*. Rn. 9//10 der Entscheidung: „Artikel 2 der Richtlinie Nr. 64/221 betrifft die „Vorschriften“ (*Measures, Dispositions, provvedimenti, bestemmler, voorschriften*) [...] nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 derselben Richtlinie darf bei „Maßnahmen“ (*measures, mesures, provvedimenti, forbholdsregler, maatregelen*) [...]“.

„Die verschiedenen sprachlichen Fassungen einer Gemeinschaftsvorschrift müssen einheitlich ausgelegt werden; falls die Fassungen voneinander abweichen, muss die Vorschrift daher nach dem allgemeinen Aufbau und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört.“⁴⁸⁴

Auf diese Formel nimmt der EuGH in weiteren Verfahren, in denen es um die Auslegung von Gemeinschaftsrecht bei divergierenden Sprachfassungen geht, stets Bezug.⁴⁸⁵

Entscheidend für die Auslegung in solchen Zweifelsfällen sollen der allgemeine Aufbau und der Sinn und der Zweck der Regelung sein.

Damit stehen, wenn der EuGH in einem Verfahren dieses Stadium der Auslegung erreicht hat – in den Kategorien des klassischen Auslegungsconsens – die systematische und die teleologische Auslegung im Vordergrund.

Darin kann keine Abkehr von der grammatikalischen Auslegung gesehen werden. Die Auslegung nach dem Wortlaut ist die Voraussetzung, um eine Abweichung zwischen den Sprachfassungen überhaupt feststellen zu können. In der Rechtssache *Bouchereau* hätte der EuGH jedoch im Rahmen der Wortlautauslegung zunächst den Versuch unternehmen können, die vermeintliche Diskrepanz aufzulösen. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn die Begriffe *measures* und *provvedimenti* jeweils mit den anderen Fassungen vereinbar gewesen wären und dies somit eine entsprechende Auslegung im unmittelbaren Normenzusammenhang ermöglicht hätte.

Der EuGH hat in diesem Urteil eine Entscheidung getroffen, die dem betroffenen Bürger günstig war. Dies hat aber in den Entscheidungserwägungen keine Rolle gespielt. Die Frage, welche Fassung denn für den Betroffenen maßgeblich gewesen wäre, und ob er sich auf den Wortlaut anderer Fassungen – etwa seiner muttersprachlichen, also der französischen, die eindeutig unterschiedliche Begriffe verwendete – verlassen durfte, lässt der EuGH unbeantwortet.

(b) *Kettingen*: Rechtssache *Endendijk*⁴⁸⁶

Die Rechtssache *Endendijk* ist ein Vorabentscheidungsverfahren aus 2007. Ausgangsverfahren war eine Strafsache gegen einen Kälberzüchter in den Niederlanden. Ihm wurde vorgeworfen, Kälber entgegen den Bestimmungen einer Richtli-

⁴⁸⁴ EuGH, Urteil v. 27.10.77, Rs. 30-77, *Bouchereau*, Slg. 1977 01999, Rn. 13/14.

⁴⁸⁵ Etwa EuGH, Urteil v. 13.04.00, Rs. C-420/98, *W.N.*, Slg. 2000 I-02847; EuGH, Urteil v. 28.03.85, Rs. 100/84, Slg. 1985 01169; Formulierung in EuGH, Urteil v. 21.11.74, Rs. 6/74, *Moulijn*, Slg. 1974 01287, LS 1: „Eine Vorschrift, die wegen der zwischen den verschiedenen sprachlichen Fassungen bestehenden Abweichungen eine klare und einheitliche Auslegung nicht zulässt, ist nach ihrer Zielsetzung und nach dem Gesamtsystem auszulegen, in das sie hineingestellt ist.“

⁴⁸⁶ EuGH, Urteil v. 3.04.08, Rs. C-187/07, *Endendijk*, Slg. 2008 I-02115.

nie der EG gehalten zu haben. Das nationale Gesetz verwies unmittelbar auf die Richtlinie.⁴⁸⁷

Der Züchter hatte Kälber in Einzelboxen mit einer Größe von 2,5 m x 1,20 m mit einem gewöhnlichen Seil von etwa 3 m Länge angebunden. Vorgelegt waren die Fragen, wie der Begriff des „Anbindens“ im Sinne der Richtlinie auszulegen sei und ob das Material und die Länge der Anbindevorrichtung eine Rolle spiele.

Zunächst hat der EuGH festgestellt, dass ein Anbinden der Kälber auch dann anzunehmen ist, wenn die Bindevorrichtung eine Länge von 3 m aufweise. So dann stellt das Gericht fest, dass das Anbinden bereits deshalb nicht zulässig gewesen sei, weil dies bei Kälberhaltung in Einzelboxen schlechthin verboten sei.⁴⁸⁸

Die weitere Vorlagefrage über das Material und die Beschaffenheit hatte den Hintergrund, dass in der niederländischen Sprachfassung das Wort *Kettingen* also „Ketten“ verwendet wird. Der EuGH verstand das Wort als metallische Anbindevorrichtung. Wie gesagt, und das macht auch der EuGH klar, kam es für die Entscheidung auf diese Frage nicht mehr an. Das Anbinden von Kälbern in Einzelboxen war unabhängig von dem Material verboten.⁴⁸⁹

Dennoch beschäftigt sich der EuGH mit der Frage:

„Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der fragliche Ausdruck jedenfalls nicht allein in der Fassung dieser Nummer in niederländischer Sprache untersucht werden kann, da die Gemeinschaftsbestimmungen im Licht der Fassungen in allen Sprachen der Europäischen Gemeinschaft einheitlich ausgelegt und angewandt werden müssen.“⁴⁹⁰

Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH.⁴⁹¹ Die Auslegung erfolgt anhand der bekannten Vorgehensweise im Vergleich zu den übrigen Sprachfassungen nach Systematik und Sinn und Zweck der Regelung. Der Gerichtshof stellt dabei fest, dass die anderen Fassungen Ausdrücke verwenden, die Anbindevorrichtung, Halterung, Befestigung, Bindung, o. ä. entsprechen.⁴⁹² Nach

⁴⁸⁷ Art. 2 Abs. 1 des *Kalverenbesluit* (Staatsblad 1994, Nr. 576): „Die Kälberhaltung erfolgt gemäß Nr. 8 Satz 1 des Anhangs der geänderten Richtlinie 91/629.“

⁴⁸⁸ EuGH, Urteil v. 3.04.08, Rs. C-187/07, Endendijk, Slg. 2008 I-02115, Rn. 19.

⁴⁸⁹ EuGH, Urteil v. 3.04.08, Rs. C-187/07, Endendijk, Slg. 2008 I-02115, Rn. 21.

⁴⁹⁰ EuGH, Urteil v. 3.04.08, Rs. C-187/07, Endendijk, Slg. 2008 I-02115, Rn. 22.

⁴⁹¹ Vgl. schon EuGH, Urteil v. 5.12.67, Rs. 19/67, van der Vecht, Slg. 00462, S. 473: „Die Notwendigkeit einheitlicher Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen schließt eine isolierte Betrachtung der Fassung einer Vorschrift aus und gebietet, sie bei Zweifeln im Lichte der Fassungen in den drei anderen Sprachen auszulegen und anzuwenden.“

⁴⁹² EuGH, Urteil v. 3.04.08, Rs. C-187/07, Endendijk, Slg. 2008 I-02115, Rn. 25: „Es ist festzustellen, dass die anderen Sprachfassungen als die niederländische der Nr. 8 des Anhangs der geänderten Richtlinie 91/629 auf einen allgemeinen Ausdruck zurückgreifen. So verwendet z. B. die deutsche Sprachfassung den Ausdruck „Anbindevorrichtung“, die englische Sprachfassung das Wort „*restraint*“ (Halterung), die französische Sprachfassung das Wort „*attache*“ (Befestigung, Halterung) und die italienische Sprachfassung den Ausdruck „*attacco*“ ([Ver-]Bindung).“

all den anderen Fassungen würde das Seil also verboten sein, nach der niederländischen aber nicht, da es nicht metallisch ist. Letztlich schließt der EuGH, dass es aufgrund der gewollten Bequemlichkeit für das Tier nur um das Anbinden gehe, weshalb die Verwendung des allgemeinen Ausdrucks folgerichtig sei und der Ausdruck Kette dem Ziel des Gemeinschaftsgesetzgebers zuwiderlaufe.

Es kam in diesem Fall für die Entscheidung nicht darauf an, wie der Begriff auszulegen war. Der EuGH beantwortet die Frage trotzdem. Es ist also nicht anzunehmen, dass, wenn die Auslegung entscheidungserheblich gewesen wäre, ein anderes Ergebnis vertreten worden wäre.

Der mehrdeutige, weite Ausdruck der Anbindevorrichtung erhielt den Vorrang vor dem spezielleren der Kette. Auch der andere Weg wäre denkbar gewesen. Die Divergenz zwischen allgemeineren mehrdeutigen und spezielleren eindeutigen Fassungen lässt sich durch das Auffinden eines spezielleren Ausdrucks in einer Sprachfassung auflösen.⁴⁹³ Hier ist ein anderer Weg gewählt worden. Der speziellere Ausdruck wurde mit den anderen Fassungen als nicht vereinbar angesehen und ein Ergebnis nach dem Zweck der Regelung gewählt:

„Der Ausdruck „Kette“ erweist sich dabei als dem vom Gemeinschaftsgesetzgeber verfolgten Ziel zuwiderlaufend.“⁴⁹⁴

Damit konnte der Widerspruch zwischen den Fassungen semantisch nicht aufgelöst werden. Letztlich ist die niederländische Fassung damit nicht angewendet worden.

Angesichts der Argumentation des Gerichts und damit dem Ziel der Regelung ist das nachvollziehbar. Es erscheint auch nicht sinnvoller, grundsätzlich der Auslegung den Vorzug zu geben, die möglichst viele Sprachfassungen vereint.

Hier besteht jedoch das weitere Problem, dass die Vorlagefrage Bedeutung für ein Strafverfahren gegen den niederländischen Bürger hatte. Es handelte sich also um einen Fall, in dem schwere Grundrechtseingriffe durch staatliche Strafen im Raum standen. Das nationale Gesetz verwies nur allgemein auf die Richtlinie. Wäre es in diesem Fall darauf angekommen, dann wäre der Niederländer also trotz eines klaren, entgegenstehenden Wortlauts in seiner Sprachfassung verurteilt worden.

⁴⁹³ Vgl. *Loehr*, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union, S. 63 ff.

⁴⁹⁴ EuGH, Urteil v. 3.04.08, Rs. C-187/07, Endendijk, Slg. 2008 I-02115, Rn. 25.

(c) *Sourcherries*: Rechtssache Lubella

Offensichtliche Schreibfehler oder redaktionelle Fehler können zu Divergenzen zwischen Sprachfassungen führen. Auch zu solchen Fällen hatte sich der EuGH zu äußern. Fehler in den Fassungen dieser Art zeichnen sich dadurch aus, dass sie durch einen Vergleich mit anderen Fassungen besonders leicht erkannt und aufgelöst werden können.

In der Rechtssache Lubella gegen Hauptzollamt Cottbus⁴⁹⁵ aus 1996 ging ein Teil des Streits um solch einen offensichtlichen Fehler. Mit Ausnahme der deutschen Fassung beschäftigten sich alle Versionen der Verordnung Nr. 1932/93 mit Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Sauerkirschen. Die deutsche Fassung verwendete hingegen sowohl im Verordnungstitel und in den Begründungserwägungen als auch im Tatbestand der Verordnung selbst den Begriff Süßkirschen. Die Verordnung führte aber in allen Fassungen den richtigen, d. h. Sauerkirschen zugeordneten, 12-stelligen KN-Code an. Das Ausgangsverfahren, in dessen Rahmen das Finanzgericht des Landes Brandenburg dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, beschäftigte sich mit der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Ausgleichsabgaben gegen die deutsche Konservenfabrik Lubella wegen der Einfuhr von Sauerkirschen aus Polen nach Deutschland. Am 20. Juli 1993 wurde in der deutschen Fassung des Amtsblattes eine Berichtigung veröffentlicht, mit der das Wort Süßkirschen durch Sauerkirschen ersetzt wurde.

Die Konservenfabrik Lubella, die in dem Verfahren die Rolle der Klägerin innehatte, vertrat in dem Verfahren die Auffassung, die ursprüngliche Fassung der Verordnung sei inhaltlich nicht ausreichend bestimmt. Es sei nicht erkennbar, ob sie Süßkirschen oder Sauerkirschen betreffe.⁴⁹⁶ Das zuständige Finanzgericht des Landes Brandenburg hat u. a. die Vorlagefrage gestellt, ob die Regelungen der strittigen Verordnung auch für Sauerkirschen bis zum Zeitpunkt der Korrektur galten.

In seiner Beantwortung der Fragen führt der EuGH zunächst aus, dass in der deutschen Sprachfassung ein Schreibfehler geschehen sei. Der EuGH löste dieses Problem in der bekannten Art und Weise. Die isolierte Betrachtung nur einer Sprachfassung sei ausgeschlossen. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen gebiete es, die Vorschrift im Lichte der anderen Sprachfassungen auszulegen und anzuwenden. Der Widerspruch zwischen der deutschen und den übrigen Fassungen sei leicht aufzulösen gewesen.⁴⁹⁷

⁴⁹⁵ EuGH, Urteil v. 17.10.96, Rs. C-64/95, Lubella, Slg. 1996 I-05105.

⁴⁹⁶ EuGH, Urteil v. 17.10.96, Rs. C-64/95, Lubella, Slg. 1996 I-05105, Rn. 3.

⁴⁹⁷ EuGH, Urteil v. 17.10.96, Rs. C-64/95, Lubella, Slg. 1996 I-05105, Rn. 18: „Im vorliegenden Fall beziehen sich sämtliche Sprachfassungen der streitigen Verordnung mit Ausnahme der deutschen Fassung nur auf Sauerkirschen. Wie die Kommission und die spanische Regierung ausgeführt haben, enthielt die deutsche Fassung der Verordnung ursprünglich aufgrund eines später berichtigten Schreibfehlers das Wort „Süßkirschen“ statt des Wortes „Sauerkirschen“. Da

Der EuGH beschäftigt sich aber nicht mit der Frage, ob es auch für den Importeur leicht ersichtlich gewesen wäre, dass Sauerkirschen gemeint waren. Ob dieser sich auf den Wortlaut der Vorschrift verlassen durfte, spricht der Gerichtshof nicht an.

Dass der EuGH insofern nur auf die objektive Bestimmbarkeit und Vollziehbarkeit abstellt, wird auch deutlich, wenn der Gerichtshof weiter ausführt, dass unstreitig die zuständigen deutschen Behörden von diesem Versehen unterrichtet und damit in die Lage versetzt waren, die Verordnung von Anfang an richtig anzuwenden.⁴⁹⁸

So hat auch Generalanwalt Elmer in seinem Schlussantrag zu der Sache argumentiert. Weiter habe auf dem Kirschenmarkt immer nur die Einfuhr von Sauerkirschen Probleme bereitet, so dass auch eine Auslegung unter diesem Gesichtspunkt zu einem eindeutigen Ergebnis führen würde.⁴⁹⁹

Wie der EuGH beschäftigt sich auch der Generalanwalt ausschließlich mit der objektiven Auslegbarkeit der Regelung. Auf die Frage, ob auch für den betroffenen Bürger die Regelung eine entsprechende Klarheit aufwies, geht er in seinem Antrag nicht ein.

Die Divergenz zwischen den Fassungen wird in dieser Entscheidung durch zwei Argumentationen aufgelöst. Mit dem Hinweis darauf, dass der KN-Code eindeutig sei und es ohnehin in der Vergangenheit nur Probleme mit Sauerkirschen gegeben habe, wird eine Argumentation verfolgt, die nur die deutsche Fassung betrachtet. Ein solcher Ansatz könnte auch in einem monolingualen Rechtssystem verfolgt werden.

Die zweite Argumentation betrachtet zusätzlich die anderen Fassungen, die insofern eindeutig sind. Dadurch kann sowohl der Widerspruch innerhalb der deutschen Fassung als auch der zu den anderen Fassungen aufgelöst werden. Würde nur der zweite Ansatz verfolgt werden – also der Vergleich mit den anderen Fassungen – würde dies faktisch auf eine Entscheidung nach der Mehrheit der Sprachfassungen hinauslaufen. Damit wäre aber dem Grundsatz der Authentizität jeder Fassung nicht genüge getan. Die Auslegung bei divergierenden Sprachfassungen bedeutet also, einen Ausgleich zwischen der Authentizität der einzelnen Sprachfassungen und der Notwendigkeit der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu finden.

in dieser Fassung jedoch die KN-Codes für Sauerkirschen angegeben waren, hätte dieser Widerspruch leicht durch Heranziehung der anderen Sprachfassungen der Verordnung gelöst werden können. Darüber hinaus ist unstreitig, daß die zuständigen deutschen Behörden von diesem Versehen unterrichtet und damit in die Lage versetzt worden waren, die Verordnung von Anfang an richtig anzuwenden. Unter diesen Umständen kann der Inhalt der streitigen Verordnung nicht als unbestimmt angesehen werden.“

⁴⁹⁸ EuGH, Urteil v. 17.10.96, Rs. C-64/95, Lubella, Slg. 1996 I-05105, Rn. 18.

⁴⁹⁹ Schlussantrag des GA Elmer v. 4.07.96 Rs. C-64/95, Slg. 1996 I-05105, Rn. 54 ff.

Interessant an dieser Entscheidung ist, dass das Problem, dass der Importeur sich möglicherweise auf die eigene Fassung verlassen durfte, von keiner Seite angesprochen wurde. Selbst die betroffene Konservenfabrik rügt nur die mangelnde Bestimmtheit der Fassung aufgrund des abweichenden Wortlautes.

Sie beruft sich zwar auch auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes, jedoch nicht in dem Zusammenhang der unterschiedlichen Sprachfassungen. Ihrer Ansicht nach habe die Einführung einer Mindestpreisregelung gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, da die Regelung inmitten der bereits weit fortgeschrittenen Saison eingeführt worden sei und auch ein aufmerksamer Marktbeobachter nicht mit ihrer Einführung habe rechnen müssen.

(d) Ergebnis

Die Entscheidungen zeigen, dass die Frage, ob der Bürger den Normeninhalt durch das Lesen seiner Sprachfassung überhaupt ermitteln konnte, keine Rolle spielt. Dies gilt selbst für Fälle, in denen die Entscheidung die Grundlage für schwere Grundrechtseingriffe, wie staatliche Strafen, bildet. Nimmt man an, dass eine Wortlautgrenze durch die eigene Fassung gezogen ist, wäre diese überschritten gewesen. Die Ermittlung des Normeninhaltes durch das Lesen der eigenen Fassung war für den Bürger nicht möglich. Der EuGH hat dieses Problem nicht angesprochen.

Damit berührt die Auslegung mehrsprachiger Normen durch den EuGH das Verständlichkeitsgebot als Grundsatz des Rechtsstaates oder der *rule of law*.⁵⁰⁰

b) *Normenverständlichkeit als Gebot an die Europäische Union*

Im ersten Teil der Arbeit habe ich festgestellt, dass sich aus verschiedenen Verfassungsprinzipien und insbesondere dem Gebot der Rechtssicherheit eine allgemeine Verpflichtung an den Gesetzgeber ableiten lässt, verständliche Gesetze zu erlassen. Unter Beachtung aller widerstreitenden Prinzipien ergibt sich daraus ein Optimierungsgebot. Das heißt also, es müssen *möglichst* verständliche Gesetze erlassen werden. Justiziabel ist dieses Gebot nur sehr eingeschränkt.

Für Rechtsakte der Union stellt sich die Frage, inwieweit es ein entsprechendes Gebot auch auf gemeinschaftlicher Ebene gibt. Hieraus könnten insbesondere unter Beachtung der Sprachenfrage besondere Konsequenzen zu ziehen sein.

⁵⁰⁰ Wobei diese Begriffe nicht gleichzusetzen sind. Mit *Pescatore*, Das Konzipieren übersetzung-rechter juristischer Dokumente, in: Recht und Übersetzen, S. 91 (98), hieße das „Die Perle der deutschen Verfassungsmäßigkeit [...] auf das Niveau der bloßen Gesetzmäßigkeit herabzusetzen.“

(a) „Unrichtige“ Sprachfassung als Teil des Problems der Normenverständlichkeit

Die Verständnisprobleme, die der Einzelne mit nationalen, einsprachigen Rechtstexten haben kann, können in gleicher Weise mit gemeinschaftsrechtlichen Texten auftreten. Aufgrund der hohen Anzahl technischer Regelungen auf der europäischen Ebene ist die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens sogar noch höher.⁵⁰¹ Präzision und Verständlichkeit gesetzlicher Regelungen sind dann, wenn sie multilingual sind, zudem noch schwerer zu erreichen.⁵⁰²

Im Vergleich zu der nationalen Ebene erhält die Frage durch den Mehrsprachigkeitsaspekt eine zusätzliche Relevanz. Die Ermittlung der Bedeutung des Gesetzestextes und das Verstehen des Textes werden durch die Vielzahl der gleichrangigen und damit auslegungsbestimmenden Fassungen für den Einzelnen zusätzlich erschwert.

Das hinzutretende Mehrsprachigkeitsproblem könnte grundsätzlich nach den gleichen Gesichtspunkten überprüft werden. Die aus der Sprachenfrage resultierende Unverständlichkeit könnte als Teil des bereits diskutierten Verständlichkeitsproblems angesehen werden.

Vergleichbar ist die Situation deshalb, weil der Bürger den Normeninhalt in beiden Fällen nicht aus dem Wortlaut der Bestimmung entnehmen kann. Im ersten Fall scheitert der Bürger, weil der Text zu kompliziert ist. Im zweiten Fall kann auch eine scheinbar einfache Norm „unverständlich“ sein. Hier resultiert die Unverständlichkeit jedoch daraus, dass sich der Normeninhalt erst in der Gesamtschau aller Sprachfassungen ergibt. Ohne die Betrachtung anderer Fassungen kann der Bürger den Inhalt der Norm nicht zuverlässig ermitteln. Unverständlich kann die Norm für den Einzelnen auch deshalb sein, weil sie einen offensichtlich „unrichtigen“ Inhalt hat, der nämlich auch durch die Auslegung mit denen der anderen Sprachfassungen nicht mehr zur Übereinstimmung gebracht werden kann. Auch dann kann von einer unverständlichen Norm gesprochen werden, da sich der Normeninhalt insofern ausschließlich durch die anderen Fassungen ergibt, ohne dass die eigene Sprachfassung für die Auslegung die Grundlage bilden kann.

(b) Verständlichkeitsgebot aus dem Rechtssicherheitsgebot

In beiden Fällen ist also gegebenenfalls eine entscheidende Funktion des Gesetzestextes, hoheitliches Handeln vorhersehbar und berechenbar zu machen, nicht gewährleistet. Da das nationale Verständlichkeitsgebot aus dem Rechtssicherheitsgebot abgeleitet wurde, stellt sich die Frage, inwieweit von einem Rechtssicherheitsgebot auch auf europäischer Ebene auszugehen ist.

⁵⁰¹ Vgl. nur Schütte, Zur Verständlichkeit von EG-Rechtstexten, in: Gesetzgebung heute 1992, S. 11-38.

⁵⁰² Mayer, Europäisches Sprachenverfassungsrecht, in: Der Staat 2004, S. 367 (391), der zu dem Befund kommt, dass Europäisches Recht unscharfes Recht sei.

(c) Rechtssicherheit als europäisches Konzept

Das Gebot der Rechtssicherheit ist ein notwendiges Prinzip des Rechtsstaates und wird aus dem Rechtsstaatsgebot hergeleitet. In einem Rechtsstaat muss also auch das Gebot der Rechtssicherheit anerkannt sein.

Bei der Beantwortung der Frage, ob es das Rechtsstaatsgebot auch auf europäischer Ebene gibt, findet sich zunächst das Argument, dass die EU keinen „Staat“ darstelle und damit auch das Rechtsstaatsgebot keine Anwendung finden könne.⁵⁰³

Dabei handelt es sich jedoch m. E. um ein reines Bezeichnungsproblem. Die Tatsache, dass der Begriff von einem „Staat“ ausgeht, schließt nicht aus, dass entsprechende Grundsätze auch bei einem staatsähnlichen, zumindest Hoheitsgewalt ausübenden, Gebilde wie der EU zur Anwendung gelangen können.

Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit findet sich an mehreren Stellen im Primärrecht.

In der Präambel des Vertrages über die Europäische Union beziehen sich die Vertragsstaaten auf die Rechtsstaatlichkeit als universellen Wert und bekennen sich zu der Rechtsstaatlichkeit. In Art. 2 EUV wird die Rechtsstaatlichkeit als einer der Werte genannt, auf die sich die Europäische Union gründet.⁵⁰⁴

Auch das Auswärtige Handeln der Europäischen Union soll nach Art. 21 Abs. 1 EUV durch die Rechtsstaatlichkeit geprägt sein.⁵⁰⁵

Der Begriff Rechtsstaatlichkeit ist ausfüllungsbedürftig. Er entzieht sich einer einfachen, klar umrissenen Definition.⁵⁰⁶ Mit Inhalt gefüllt werden kann der Begriff mit einem Blick auf die Konkretisierung durch die Rechtsprechung und speziellere verfassungsrechtliche Ausprägungen und Grundlagen. Bei diesem Ver-

⁵⁰³ Vgl. Calliess, in: Calliess/ Ruffert, Art. 6 EUV, Rn. 20, der darauf hinweist, dass sich das Rechtsstaatsprinzip aus den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten auf die Union übertragen lasse.

⁵⁰⁴ „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

Die englische Sprachfassung verwendet den Begriff „*rule of law*“, der den Staatsbegriff nicht verwendet. Zur Unterschieden zwischen der „*rule of law*“ und dem Rechtsstaatsprinzip vgl. Palombella, *The Rule of Law and its Core*, in: *Relocating the Rule of Law*, S. 17 (18 ff.). Allerdings ist der Bezug auf den Staat keinesfalls eine deutsche Eigenart. Der französische Begriff lautet „*l'Etat de Droit*“, der italienische „*stato di diritto*“ und der niederländische entspricht mit „*rechtsstaat*“ dem deutschen Begriff. Wobei diese Begriffe „die mehr oder weniger geglückte Übernahme aus dem Deutschen“ sind, so von Arnould, *Rechtssicherheit*, S. 493.

⁵⁰⁵ „Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.“

Vgl. auch Abs. 2 lit. b).

⁵⁰⁶ Calliess, *Rechtsstaat und Umweltstaat*, S. 39.

ständnis des Begriffes wird klar, dass er grundsätzlich von nationalen Eigenheiten und Entwicklungen abhängt. Tatsächlich wird für europäische Rechtsordnungen aber davon ausgegangen, dass sich die Ausprägung des Prinzips oder seiner Entsprechungen jeweils sehr ähnelt.⁵⁰⁷ Dies gilt sowohl für die einzelnen Mitgliedstaaten als auch für die gemeinschaftliche Ebene.⁵⁰⁸

Für diese Untersuchung spielt insbesondere die Frage eine Rolle, ob sich auch das Rechtssicherheitsgebot als Element des Rechtsstaates auf der gemeinschaftlichen Ebene finden lässt. Für die Einzelstaaten lässt sich zunächst sagen, dass mit der Idee des Rechtsstaates auch die der Rechtssicherheit Verbreitung gefunden hat.⁵⁰⁹

In den EU-Verträgen findet sich der Begriff nicht ausdrücklich. In der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes ist das Prinzip der Rechtssicherheit als allgemeiner Rechtsgrundsatz aber anerkannt.⁵¹⁰

Die Europäische Union bekennt sich also zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. Dazu gehört das Prinzip der Rechtssicherheit. Wie gesehen, ist Rechtssicherheit nur gewährleistet, wenn die Rechtsanwendung in den Grenzen des Möglichen vorhersehbar ist. Dazu gehört mit den Einschränkungen durch die relativierenden Faktoren auch das Verständlichkeitsgebot. Daher besteht auch für die Union als Normengeber die grundsätzliche Verpflichtung, möglichst verständliche Normen zu erlassen.

(d) Mehrsprachlichkeitsbezogenes Verständlichkeitsgebot

Wenn auch für die Union die Verpflichtung besteht, möglichst verständliche Normen zu erlassen, stellt sich die Frage, ob „unrichtige“ Sprachfassungen diesem Gebot nicht widersprechen. Der Anspruch des Unionsbürgers auf verständliche Normen könnte speziell auch ein Anspruch auf eine „richtige“ Normenversion in seiner Sprache umfassen.

i) Aus dem Primärrecht?

Einen solchen Anspruch sieht das Primärrecht nicht vor. Es fehlt schon eine ausdrückliche Regelung des Primärrechts, dass Normen der EU in allen Sprachen authentisch sein müssen. Art. 342 VAEU (ex-Art. 290 EGV) hat die Regelung dieser Frage dem Primärrecht entzogen und einer Regelung durch eine Verordnung überlassen. Für individuelle Entscheidungen ergibt sich dies ausdrücklich aus

⁵⁰⁷ Insbesondere auf die Entwicklung der Idee des französischen *État de droit* hatten die deutsche Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts großen Einfluss, vgl. *Hamon/ Troper, Droit constitutionnel*, S. 80.

⁵⁰⁸ *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 6 EUV, Rn. 19 m.w.N.

⁵⁰⁹ *Von Arnould*, Rechtssicherheit, S. 493 f.

⁵¹⁰ Vgl. *Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd. 4, Europäische Grundrechte, Rn. 3008; *von Arnould*, Rechtssicherheit, S. 497, *Trimidas*, *The General Principles of EU Law*, S. 3 f.; *Raitio*, *The Principle of Legal Certainty in EC Law*, S. 117 f.

ex-Art. 251, Art. 254 EGV.⁵¹¹ Es lässt sich aus dem Primärrecht kein unmittelbarer Anspruch des Bürgers ableiten, eine verlässliche, „richtige“ eigene Sprachfassung zu erhalten.

ii) Aus speziellen Sprachenregelungen?

Aus VO Nr. 1 des Rates ergibt sich, dass jeder Bürger der Union das Recht hat, sich in der Sprache seines Landes an die EU zu wenden und auch eine entsprechende Antwort zu erhalten. Normen werden in allen Amtssprachen in Fassungen gleicher Verbindlichkeit erlassen.

Mit der Verpflichtung der Union, Rechtsakte in allen Amtssprachen zu veröffentlichen, könnte gleichzeitig eine Verpflichtung in Bezug auf die Qualität der jeweiligen Fassung einhergehen. Die Verpflichtung, die Normen in allen Sprachen zu veröffentlichen, wäre sinnlos, wenn sich daraus nicht auch Folgen für die erforderliche (Mindest-)Qualität der Fassungen ergeben würden. Eine schlechte Veröffentlichung könnte mit der Nichtveröffentlichung gleichzusetzen sein.

Ein Recht auf die Richtigkeit der eigenen Sprachversion kann aus dieser Vorschrift also nur hergeleitet werden, wenn der materielle Gehalt der Norm die Verpflichtung zur inhaltlichen Gewähr der Richtigkeit der veröffentlichten Norm umfasst. Mit dem Begriff der Richtigkeit ist dabei die relative Richtigkeit im Verhältnis zu anderen Fassungen und – aufgrund der Möglichkeit der Abweichung – insbesondere zu der maßgebenden Auslegung durch die Gesamtschau der Fassungen gemeint. Je größer die qualitative Abweichung ist, desto geringer wäre die Richtigkeit der Norm.

Die Beantwortung der Frage, ob die Verpflichtung, die Norm in der jeweiligen Fassung zu veröffentlichen, erfüllt ist, hängt also davon ab, wie groß die Abweichung der eigenen Fassung vom „tatsächlichen Normeninhalt“, also dem schwer vorhersehbaren Ergebnis der Auslegung durch den EuGH, sein darf. Dabei gilt es zu bedenken, dass der Norminhalt nicht statisch bestimmbar ist und letztlich jede Auslegung eine einzelfallbezogene Anwendung ist. Extreme Abweichungen, bei denen der Normtext nicht mehr mit den anderen vergleichbar ist, oder willkürliche Fehlübersetzungen – im ganzen sinnentstellende Fassungen – wird man von vornherein herausnehmen müssen. Solche Texte könnten noch nicht einmal als Sprachfassung verstanden werden.

⁵¹¹ Schweitzer, in: Grabitz/ Hilf, Art. 290 EGV, Rn. 13.

Was gilt aber, wenn nur einzelne Passagen der Norm oder auch nur einzelne Ausdrücke offensichtlich unrichtig übersetzt sind, wie es in dem Beispiel der Konservenfabrik Lubella der Fall war? Zu bedenken ist, dass die Norm auch in der unrichtigen Fassung oder weniger richtigen Fassung ihren Normcharakter nicht verliert. Sie bleibt authentische Auslegungsgrundlage. Zudem ist es nicht unwahrscheinlich, dass bei einer Auslegung nach der Gesamtschau der Fassungen keine Norm oder nur wenige eine Kongruenz mit dem tatsächlichen, richtigen Normeninhalt aufweisen.⁵¹²

Dies ist aber ein Risiko und in gewissen Grenzen eine gesetzgebungstechnische Notwendigkeit, mit der auch im monolingualen Recht gelebt werden muss. Verstandene Wortbedeutung und tatsächlicher durch Auslegung ermittelter Normeninhalt können auseinanderfallen. Das heißt noch nicht, dass dann, wenn die eigene Sprachfassung von den anderen abweicht, der Verpflichtung durch Art. 4 VO Nr. 1 nicht dennoch genüge getan wäre. Die Grenze nach dieser Vorschrift ist erreicht, wenn die Norm als solche und nicht nur einzelne Ausdrücke mit den anderen Fassungen nicht mehr in erkennbarem Zusammenhang steht. Allein nach Art. 4 VO Nr. 1 lässt sich jedenfalls nicht begründen, dass die Verpflichtung über eine rein informatorische Veröffentlichung hinausgehen muss.

Weiter ist zu bedenken, dass die VO Nr. 1 eine über das „Abfassen“ hinausgehende Verpflichtung ausdrücklich nicht vorsieht. Erst aus der Geschäftsordnung ergibt sich, dass die einzelnen Fassungen authentisch sind. Abgesehen von der Frage, ob aus einer Geschäftsordnung überhaupt Rechte Dritter erwachsen können, heißt dies auch noch nicht, dass der eigene Text überwiegend richtig sein muss. Problematisch erscheint weiterhin, dass die VO Nr. 1 als Sekundärrecht durch jüngeres Recht jederzeit abänderbar wäre.

Aus der VO Nr. 1 lässt sich also eine Verpflichtung zu der Veröffentlichung der Rechtsakte in den Amtssprachen begründen. Eine ausdrückliche sekundärrechtliche Verpflichtung zu einer bestimmten „Richtigkeit“ ergibt sich daraus jedoch nicht.

Jedoch müssen sich aus der Statuierung der Veröffentlichungspflicht bestimmte Anforderungen an den Normengeber ergeben, ansonsten könnte nicht von der Veröffentlichung einer Fassung gesprochen werden. Zumindest extreme Sprachabweichungen würden der Veröffentlichungspflicht nicht genügen. Das Gleiche muss für willkürliche oder bewusste Fehlübersetzungen gelten. Eine graduelle Einteilung, ab wann eine Fassung so „falsch“ ist, dass sie nicht mehr als der Veröffentlichungspflicht genügend angesehen werden kann, lässt sich aber nicht treffen. Wie bei dem Verständlichkeitsgebot lässt sich also auch hier allenfalls ein Optimierungsgebot begründen.

⁵¹² Siehe Besondere Methoden in der Mehrsprachigkeit, S. 121.

iii) Als Allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts?

Schweitzer sieht ein Recht des Einzelnen darauf, dass Recht ihm in seiner eigenen Sprache zur Verfügung stehen muss. Zu begründen sei dies mit einem ungeschriebenen Allgemeinen Rechtsgrundsatz des primären Gemeinschaftsrechts.⁵¹³ Nach diesem Grundsatz dürfe von den Festlegungen der VO Nr. 1 nur in Ausnahmefällen, etwa in hochtechnisierten Bereichen, abgewichen werden. Für diesen Grundsatz spreche das allgemeine Diskriminierungsverbot und die Prinzipien der Transparenz und Bürgernähe.

Sinnvoll kann ein solcher Grundsatz nur sein, wenn die eigene Fassung eine gewisse Verlässlichkeit bietet. Sie muss also einen gewissen, nicht quantifizierbaren Grad an Richtigkeit aufweisen.

iv) Aus dem Rechtsstaatsgebot?

Für die Frage, inwieweit auch die eigene Sprachfassung verständlich und verlässlich sein muss, spielt das Rechtsstaatsgebot wieder eine entscheidende Rolle. Dem Gebot kann nicht genüge getan sein, wenn zwar eine verständliche Fassung existiert, dies aber nur in einer Sprache, die der Bürger nicht beherrscht. Auch für das – unmittelbar geltende – EU-Recht kann nach den oben aufgestellten Grundsätzen von einer allgemeinen Adressierung der Normen ausgegangen werden. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn die Norm in den Amtssprachen der Mitgliedsstaaten verfasst ist. Da das Verständlichkeitsgebot, das aus dem Rechtssicherheitsgebot abgeleitet wird, eine Folge der Allgemeinadressierung ist, ist zu schließen, dass das Verständlichkeitsgebot an die jeweils eigene Fassung anknüpft und nicht abstrakt unabhängig von der eigenen Fassung zu betrachten ist. Dabei darf die Frage, welche Sprache die Amtssprache des betroffenen Bürgers ist und in welcher eine verständliche Fassung bereits existiert, nicht qualitativ unterschiedlich beantwortet werden. Daher muss jede einzelne Fassung unter den gleichen Voraussetzungen überprüfbar sein wie das Gesetz im monolingualen Rechtsstaat auch. Die Besonderheit, dass der „Kern“ des Gesetzes dabei häufig erst in der Gesamtschau der Sprachfassungen erkannt werden kann, muss berücksichtigt werden, darf aber nicht als Rechtfertigung für unvollständige, fehlerhafte oder unverständliche Sprachfassungen dienen.

Insbesondere stellt sich die Frage, ob ein Eingriff in die Rechte des Bürgers aufgrund eines Gesetzes, das diesem nicht in seiner Sprache oder zumindest nicht in einer Fassung, die der Auslegung des Gesetzes in einer Gesamtschau aller Fassungen entspricht, zur Verfügung steht, dem Vorbehalt des Gesetzes genügt. Aus Sicht der die Eingriffsverwaltung vollziehenden Behörde steht ihr Handeln zwar mit dem geltenden Recht im Einklang; aus Sicht des Betroffenen fehlt es aber gerade an dieser, das staatliche Handeln vorhersehbar und abschätzbar machenden, Grundlage. Aus dieser Sicht kann das behördliche Handeln dann sogar gegen

⁵¹³ Schweitzer in: Grabitz/ Hilf, Art. 290 EGV, Rn. 12.

den Vorrang des Gesetzes verstoßen, wenn die eigene Sprachfassung das behördliche Handeln nicht nur nicht deckt, sondern vielmehr ein anderes ggf. entgegengesetztes behördliches Handeln erwarten ließe, wie dies etwa im Lubella-Fall gegeben war.

Die Unionsbürger leben aber in einer besonderen Situation. Die Union setzt Recht, das in 23 Fassungen und allen Mitgliedsstaaten verbindlich ist und existiert. Die eigene Fassung ist nur eine unter vielen. Möglicherweise modifiziert diese Situation die rechtsstaatlichen Anforderungen. Wenn der Bürger weiß, dass seine Fassung nicht die allein verbindliche ist, könnte sich daraus eine individuelle Rechtspflicht ergeben, die anderen Sprachfassungen ebenfalls zu berücksichtigen.⁵¹⁴ Das Gebot der Rechtssicherheit würde so verstanden nur voraussetzen, dass sich der Normeninhalt in der Gesamtschau der Fassungen vorhersehbar ermitteln lässt.

Wer weiß, dass seine Fassung nicht die allein maßgebliche ist, könnte verpflichtet sein, sein Vertrauen nur auf die Gesamtschau zu gründen. Gegen diese Annahme spricht jedoch zunächst, dass diese Forderung trotz der umfangreichen Bemühungen der Union im Bereich der Fremdsprachenausbildung praktisch nicht zu erfüllen ist. Wenn Rechtssicherheit aber nur durch die Erfüllung einer unmöglichen Forderung zu erreichen wäre, würde das Gebot tatsächlich nicht mehr existieren.

Auch der Sinn der Gleichrangigkeit aller Fassungen insgesamt würde so in Frage gestellt werden. Wenn der Bürger aus seiner Fassung im Extremfall ohnehin nur allenfalls eine Vorinformation entnehmen kann – ähnlich einer offiziellen, aber unverbindlichen Übersetzung – besteht für das komplizierte Konstrukt der Gleichrangigkeit keine Notwendigkeit mehr. Die Gleichrangigkeit dient aber nicht nur dazu, dem Souveränitätsgedanken Rechnung zu tragen, sondern auch dazu, das Leben der Bürger gerade im multilingualen Gebilde zu erleichtern. Die eigene Fassung muss dazu eine gewisse Verlässlichkeit aufweisen, ansonsten würde eine authentische Fassung genügen.

⁵¹⁴ Unter Hinweis auf die Lubella-Rechtsprechung geht *Schweitzer* in: Grabitz/ Hilf, Art. 290 EGV, Rn. 14, offenbar davon aus, dass der EuGH eine solche Rechtspflicht, auch die übrigen Sprachfassungen zu prüfen, annimmt. M.E. spricht einiges dafür, dass der EuGH davon ausgeht, allerdings lässt sich dies nicht eindeutig feststellen, insbesondere, da in der Rechtssache Lubella weitere deutliche Anzeichen dafür sprachen, dass die deutsche Fassung einen Fehler enthält, wie etwa der abweichende KN-Code und die vorherige Praxis. *Berteloot*, Die Europäische Union und ihre mehrsprachigen Rechtstexte, in: *Rechtssprache Europas*, S. 179 (187), meint, dass Unionsbürger und ihre Rechtsberater im Umgang mit diesen Texten von vornherein ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit in Kauf nehmen würden und diese Fälle deshalb nicht häufiger vom EuGH zu entscheiden seien.

Allerdings kann m. E. unter gewissen Umständen zur Beachtung der übrigen Fassungen zwar keine Pflicht, aber doch eine Obliegenheit bestehen. Wer konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass seine Fassung „falsch“ ist, kann auf diese Fassung nicht vertrauen. Rechte, die sich nur mit dem Gedanken des Vertrauensschutzes rechtfertigen lassen, könnten ihm dann verloren gehen.

v) Ergebnis

Das Unionsrecht sieht keine ausdrückliche Verpflichtung vor, verständliche Gesetze und speziell in der jeweiligen Landessprache verständliche „richtige“ Fassungen zu erlassen. Ein solches Prinzip lässt sich aber aus dem Rechtsstaatsgebot herleiten. Die eigene Fassung muss eine gewisse Richtigkeit aufweisen. Zur Begründung lassen sich m. E. die Ergebnisse, die für die nationale, deutsche Ebene gefunden wurden, auf das Gemeinschaftsrecht übertragen. Das mehrsprachigkeitsbezogene Verständlichkeitsgebot beruht auf den gleichen Grundsätzen wie das allgemeine Verständlichkeitsgebot. Demokratische Legitimation, Rechtssicherheit, Transparenz und Bürgernähe lassen sich nur dann erreichen, wenn geltendes Recht möglichst verständlich verfasst ist.

Dabei kann es sich nicht nur um einen politischen Anspruch handeln. Aus dem Rechtsstaatsgebot lässt sich ableiten, dass dieser Anspruch im Grundsatz gerichtlich überprüfbar ist.

Wie auch auf der nationalen Ebene handelt es sich aber um ein Optimierungsgebot, das schon faktisch nur begrenzt gerichtlich überprüfbar sein kann. Eine Pflicht des Einzelnen, auch die übrigen Sprachfassungen zu berücksichtigen, lässt sich dagegen auch nicht aus der besonderen Situation des Unionsbürgers in einer multilingualen Gemeinschaft herleiten.

c) *Individuelle Rechtssicherheit und einheitliche Auslegung: Lösungsansätze*

Die Frage, wie mit Verstößen gegen diese Grundsätze umzugehen ist, stellt sich im multilingualen Recht im Vergleich zu nationalstaatlichen Ebenen verschärft, da bei starken Abweichungen diese offensichtlicher sind als ein subjektives Verständlichkeitsempfinden oder ein besonders weites Entfernen vom Wortlaut des Gesetzes. Soweit der Bürger sich nicht beraten lässt oder selbst einen Sprachvergleich anstellt, was zunächst voraussetzt, dass er verschiedene EU-Sprachen gut genug beherrscht, um Normentexte miteinander vergleichen zu können, hat er keine Chance zu erkennen, dass seine Fassung fehlerhaft ist.

Nach der hier vertretenen Auffassung berührt dieses Problem die Grundsätze des Rechtsstaates. Es erfordert daher eine Lösung, die die Gleichrangigkeit aller Sprachfassungen und den individuellen Anspruch des Bürgers auf „seine“ verlässliche Fassung in Einklang bringt.

Daher sind die Probleme der Auslegung – die hier als Ermittlung des Normeninhaltes verstanden werden sollen – und der individuellen Berücksichtigung der Betroffenheit durch eine „falsche“ Fassung voneinander zu trennen. Die einheitli-

che Anwendung des Unionsrechts und der Gedanke des *effet utile* machen eine harmonisierende Auslegung, die die Fassungen miteinander in Verbindung bringen, unerlässlich. Auch das ist eine Frage der Rechtssicherheit.

Das Gebot der Rechtssicherheit könnte es aber auf der anderen Seite verlangen, dass es individuell berücksichtigt wird, wenn dem Einzelnen nur die „falsche“ Sprachfassung zur Verfügung steht.

Es sind verschiedene Ansätze denkbar, um diesen Widerspruch zu lösen:

- Die betreffende Regelung ist im Ganzen oder in Teilen, aber in allen Fassungen nicht anwendbar (Dissenslösung).
- Der Verstoß wird mit Blick auf die anderen „richtigen“ Fassungen ignoriert (Gesamtlösung).
- Die Norm wird nicht zu Lasten des Bürgers oder nur in seiner Sprachfassung angewendet (Vorranglösung).
- Die Abweichung bleibt zunächst unberücksichtigt. Der Bürger erhält einen Schadensersatzanspruch (Haftungslösung).
- Es wird eine einzelfallbezogene, individuelle Lösung durch die Wahl oder Kombination der anderen Lösungen gefunden (Kombinationslösung).

(a) Dissenslösung

Denkbar wäre es, anzunehmen, dass eine Norm, die in der Sprache eines potentiell Betroffenen falsch ist, nicht als Rechtfertigung für staatliches Handeln dienen kann. Diese Frage ist von der Ermittelbarkeit des Normeninhaltes zu trennen. Auch wenn man davon ausgeht, dass sich dieser in einer Gesamtschau der Fassungen feststellen lässt, ist der Gedanke, dass die Norm trotzdem nicht angewendet werden darf, nicht von der Hand zu weisen. Die Norm kann ihre Aufgabe, den Bürger über die Rechtsfolgen zu informieren und staatliches Handeln vorhersehbar und berechenbar zu machen, nicht erfüllen. Es besteht ein offener Widerspruch zwischen verschiedenen Fassungen. Adressaten der „falschen“ Fassung wären im Verhältnis zu anderen benachteiligt.

(b) Gesamtlösung

Dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Europarechts würde eine Lösung, nach der eine abweichende Fassung, auf die der Bürger vertraut hat, schlicht keine Auswirkungen hat, den absoluten Vorrang einräumen. Die Norm wird nach ihrem durch die Gesamtschau ermittelten Inhalt dann auch im Verhältnis zum betroffenen Bürger angewendet werden, eine Kompensation wäre ihm verwehrt. Wie dargestellt, ist dies m. E. mit dem Gebot der Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren.

(c) Vorranglösung

Vergleichsweise praktikabel erscheint die Lösung, im Konfliktfall die eigene Sprachfassung des betroffenen Bürgers zu verwenden. Zunächst würde ermittelt werden, dass tatsächlicher Normeninhalt und der durch die eigene Fassung des Bürgers vermittelte nicht übereinstimmen. In dem Wissen, von dem Normeninhalt abzuweichen, wäre dann für den konkreten Fall die Sprachfassung des Betroffenen der Entscheidung zugrunde zu legen. Diese Lösung zeigt ihre Schwierigkeiten, wenn man weiter differenziert:

Betrachtet man zunächst das vertikale Verhältnis, sind die auftretenden Probleme geringer. Die Anwendung der eigenen Fassung könnte die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts gefährden. Zusätzlich könnte der Gleichbehandlungsgrundsatz gefährdet sein. In der gleichen Situation würden Unionsbürger aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ungleich behandelt werden. Beides ließe sich aber durch den gesetzgeberischen Fehler wohl rechtfertigen. Aber schon im begünstigenden Verhältnis würden die Probleme größer werden. Darf sich der Bürger auch auf seine Fassung auch berufen, wenn diese ihm eine größere Begünstigung einräumen würde als seinem Konkurrenten?

Schwierig zu bewältigen wären nach dieser Lösung jedenfalls Probleme, die auf Normen beruhen, die das horizontale Verhältnis zwischen zwei Privaten berühren. In dieser Konstellation würden beide auf ihre Fassung vertrauen. Steht eine von ihnen nicht mit dem tatsächlichen Normeninhalt in Einklang, lässt sich nicht begründen, warum dieser der Vorrang im Verhältnis zu der anderen eingeräumt werden sollte. Geschieht das aber nicht, wäre das Problem der fehlenden Rechtssicherheit nicht gelöst.

(d) Haftungslösung

Das Problem besteht darin, dass das EU-Recht einheitlich und möglichst wirksam anzuwenden ist. Dies steht im Widerspruch dazu, dass der Bürger einen Anspruch auf eine eigene „richtige“ Fassung hat. Wird dieser Anspruch nicht erfüllt, stellt das eine Verletzung der gesetzgeberischen Pflichten dar.

Das Problem könnte sich auf der sekundären Ebene lösen lassen. Die Norm wird nach ihrem Inhalt gegenüber dem Bürger angewendet; die durch die „falsche“ Fassung entstandenen Nachteile werden im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs ersetzt.

Die Haftung der Union gegenüber dem Einzelnen wegen Schäden, die ihm durch eine „falsche“ Fassung entstanden sind, wäre eine Haftung wegen normativen Unrechts. Eine solche Haftung ist nach Art. 340 VAEU denkbar und durch den EuGH auch grundsätzlich anerkannt.⁵¹⁵ Die Voraussetzungen, unter denen der Gerichtshof eine Haftung annimmt, sind eng. Nach der Schöppenstedt-Formel kann die Haftung

„[...] nur durch eine hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, dem Schutz der einzelnen dienenden Rechtsnorm ausgelöst werden.“⁵¹⁶

Die Anforderungen werden durch spätere Entscheidungen noch weiter hinaufgesetzt.⁵¹⁷ Sinn der höheren Anforderungen für eine Haftung wegen normativen Unrechts ist der Schutz der Entscheidungsfreude des Normengebers und des EU-Haushaltes vor katastrophalen Folgen durch unüberschaubare Regressansprüche.⁵¹⁸ Für eine Haftung wegen falscher Sprachfassungen wären diese Voraussetzungen individuell zu überprüfen.

Eine solche Lösung bietet zunächst den Vorteil, dass die einheitliche Auslegung des EU-Rechts nicht gefährdet ist. Durch den tatsächlichen Vollzug wird die praktische Wirksamkeit auf der primären Ebene nicht berührt. Weiterhin bietet die Lösung den Vorzug einer hohen Flexibilität. Ein Schadensersatzanspruch ermöglicht es, individuelle Härten, aber auch Fehler zu berücksichtigen. Wer positiv um die Fehlerhaftigkeit wusste, wird möglicherweise keinen Ersatz verlangen können. Wem es hingegen zuzumuten gewesen wäre, sich zu informieren, etwa weil sich die Fehlerhaftigkeit aufdrängen musste, könnte möglicherweise nur einen geringeren Ersatz verlangen.

Mit dieser Lösung sind aber auch alle Nachteile verbunden, die bei Lösungen auf der sekundären Ebene eintreten. Es kommt gegebenenfalls zu einem staatlichen Eingriff.

Dieser kann eine diskriminierende Wirkung haben, die durch reine Schadensersatzleistungen nicht unbedingt wieder gutzumachen ist. Mit weiteren Kompetenzen der EU besteht die Gefahr, dass eine strafbewehrte Norm vollzogen wird. Hier erscheinen spätere Kompensationen als ungeeignet, die erlittenen Nachteile auszugleichen.

⁵¹⁵ Vgl. *Beljin*, Staatshaftung im Europarecht; *Säuberlich*, Legislatives Unrecht und EU-Amtshaftungsanspruch, S. 191 ff.; *Ruffert*, in: Calliess/ Ruffert, Art. 288 EGV, Rn. 16. ff.

⁵¹⁶ EuGH, Urteil v. 2.12.71, Rs. 5/71, Schöppenstedt, Slg. 1971 S. 975, Rn. 11.

⁵¹⁷ EuGH, Urteil v. 25.04.78, verb. Rs. 83 und 94-76, 4, 15 und 40-77, HNL, Slg. 1978 S. 1209, Rn. 6, wo der EuGH eine „offenkundige und erhebliche“ Überschreitung der Befugnisse verlangt und EuGH, Urteil v. 4.10.79, Rs. 238/78, Ireks-Arkady, Slg. 1979 S. 02955, Rn. 5, nach der eine „begrenzte und klar umrissene Gruppe“ von Betroffenen erforderlich sei.

⁵¹⁸ Etwa EuGH, Urteil v. 19.04.07, Rs. C-282/05 P, Holcim, Slg. 2007 I-02941, Rn. 40.

(e) Kombinationslösung

M. E. besteht die richtige Lösung für das Problem in einer einzelfallbezogenen Betrachtung und Bewertung.

Die Kritik an dem EuGH für seine Nichtbeachtung dieses Problems ist in der Literatur, die sich mit dieser Frage beschäftigt, groß. Man muss jedoch bedenken, dass der Gerichtshof über extreme Fälle, was das Verhältnis von sprachlicher Abweichung und Intensität des Eingriffs betrifft, allenfalls vereinzelt zu entscheiden hatte.⁵¹⁹ Eine Prognose, wie der EuGH entscheiden würde, ist typischerweise schwer. Selbst die Rechtssache *Lubella* stellt einen solchen extremen Fall m. E. noch nicht dar. Die Klägerin beruft sich in dem Fall darauf, dass die Fassung unbestimmt sei, da ein Widerspruch zwischen KN-Code und Wortbezeichnung vorgelegen habe. Dass sie aber gerade auf die Bezeichnung vertraut habe, trägt sie nicht vor. Vieles spricht dafür, dass der EuGH hier nicht davon ausging, dass die Klägerin sich nach der Vorschrift sicher war, Sauerkirschen steuerfrei einführen zu dürfen.

Über echte Strafvorschriften hatte der EuGH noch nicht zu entscheiden. Hier muss meiner Ansicht nach die Lösung eines solchen Falles jedoch eindeutig sein. Ist ein Handeln nach der Sprachfassung des Betroffenen nicht strafbar, darf er nach der Vorschrift auch nicht bestraft werden. Aufgrund der besonderen Art des staatlichen Eingriffs und der hohen Eingriffsintensität scheidet die Betrachtung weiterer Faktoren aus. Auch die positive Kenntnis, dass die eigene Fassung „falsch“ war, kann daran nichts ändern. Die Haftungslösung ist für diese Fälle ungeeignet.

⁵¹⁹ *Berteloot*, Die Europäische Union und ihre mehrsprachigen Rechtstexte, in: *Rechtssprache Europas*, S. 179 (187), stellt insgesamt fest, dass es schwer erklärbar sei, dass der EuGH „relativ wenig mit Fragen des Auseinanderklaffens der verschiedenen Sprachfassungen“ befasst sei. Die Rechtssache *EuGH, Urteil v. 17.07.97, Rs. C-219/95 P, Ferriere Nord, Slg. 1997 I-04411*, hat allerdings zu einer hohen Geldbuße gegen ein italienisches Unternehmen geführt. Dieses hatte sich auf die italienische Fassung des damaligen Art. 85 EGV berufen, nachdem der Tatbestand ein „Bezwecken *und* Bewirken“ voraussetzt. Alle anderen Fassungen sprechen von „*oder*“. Der Gerichtshof hat jedoch eine Anwendung der eindeutigen italienischen Fassung abgelehnt, danach „[...] müssen die Gemeinschaftsbestimmungen nach ständiger Rechtsprechung im Licht der Fassungen in den anderen Gemeinschaftssprachen einheitlich ausgelegt und angewandt werden [...]. Diese Feststellung kann nicht dadurch entkräftet werden, dass vorliegend die italienische Fassung des Artikels 85 für sich genommen klar und eindeutig ist, da die in Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages genannte Voraussetzung in allen anderen Sprachfassungen ausdrücklich alternativen Charakter hat.“ Fragen des Vertrauensschutzes oder der Rechtssicherheit kamen hier nicht zur Sprache.

In übrigen belastenden, vertikalen Verhältnissen bietet sich die Vorranglösung an. Hier sollte sich der Bürger grundsätzlich auf seine eigene Fassung verlassen können. Eine einzelfallbezogene Anwendung ist aber auch in diesen Fällen geboten. Weiß der Betroffene positiv darum, dass seine Fassung falsch ist, besteht keine Veranlassung ihm gegenüber, die günstigere, aber falsche Fassung anzuwenden.

In allen übrigen Fällen, also vertikalen begünstigenden Sachverhalten sowie horizontalen Verhältnissen, lässt die Haftungsmethode sachgerechte Entscheidungen zu. Insbesondere ermöglicht diese Methode individuelle Entscheidungen, die über verschiedene Kriterien an den Einzelfall angepasst werden können.

So kann der Grad der Abweichung berücksichtigt werden. Ist der tatsächliche Normeninhalt noch mit dem Wortlaut zu vereinbaren? Entscheidend wird in solchen Fällen aber die Frage sein, ob der Bürger positive Kenntnis von der Abweichung hatte. Auch ein mögliches Kennenmüssen der Abweichung kann berücksichtigt werden. Dieses Kriterium bietet dann Spielraum, individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Damit das Verständlichkeitsgebot seinen Inhalt nicht verliert, dürfen die Obliegenheiten des Einzelnen dabei jedoch nicht zu weit gefasst werden.

2. Völkerrechtliche Verträge als mögliches Verständlichkeitsproblem für den Einzelnen

a) *Völkerrechtliche Normen an die Adresse des Einzelnen?*

Das Völkerrecht gilt überwiegend zwischen Staaten untereinander und den inter- und supranationalen Organisationen.⁵²⁰ Etwa vor dem IstGH kann auch gegen den Einzelnen aufgrund völkerrechtlicher Normen unmittelbar vor einem internationalen Gericht verhandelt werden.⁵²¹

Über Art. 25 S. 2 GG können allgemeine Regeln des Völkerrechts Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen. Darunter fallen zunächst die elementaren Menschenrechtsgewährleistungen des Völkergewohnheitsrechts, wie etwa das Folterverbot oder das Verbot des Völkermordes.⁵²² Mehrsprachigkeitsbezogene Auslegungsprobleme für den Einzelnen werden sich auf diesem Gebiet nicht ergeben.

Diese können aber auftauchen, wenn Grundlage der Rechte und Pflichten des Einzelnen ein völkerrechtlicher Vertrag ist, der nach Art. 59 Abs. 2 GG im nationalen Recht gilt. Dann bilden die Entscheidungsgrundlage des zur Auslegung

⁵²⁰ Vgl. *Koenig*, in: von Mangoldt/ Klein/ Starck, Art. 25 GG, Rn. 1.

⁵²¹ Zu den speziellen, mehrsprachigkeitsbezogenen Auslegungsproblemen hier, *Fronza/ Malarino*, Die Auslegung von multilingualen strafrechtlichen Texten am Beispiel des Statuts für den IstGH, in: ZStW 118 (2006), S. 171 ff.

⁵²² *Herdegen*, in: Maunz/ Dürig, Art. 25 GG, Rn. 48.

berufenen Richters das Zustimmungsgesetz und der Wortlaut des jeweiligen Vertrages, der im Anhang des jeweiligen Zustimmungsgesetzes abgedruckt ist.

b) *Die „fremden“ Fassungen als Auslegungsgrundlage*

Entscheidend für die Frage, inwieweit Probleme durch die Mehrsprachigkeit auftreten können, ist, nach welchen Grundsätzen der Richter die Normen dann auszulegen und anzuwenden hat.

Nach der einheitlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts sind völkerrechtliche Verträge nach den völkerrechtlichen Grundregeln und nicht den innerstaatlichen auszulegen.⁵²³ Damit gelangen auch die Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention zur Anwendung. Da der Vertragstext im Ganzen Bestandteil der Norm ist, werden auch die Bestimmungen zu der Frage der Authentizität der Sprachfassungen relevant für die Auslegung. Grundlage der gerichtlichen Entscheidung kann dann, um vertragstreu zu handeln, nicht nur die eigene Fassung sein.

Nach dem hier vertretenen Ergebnis ist auch der nationale Richter nicht von der Pflicht befreit, sich der Übereinstimmung der in mehreren Sprachen verbindlichen Rechtstexte zu vergewissern.⁵²⁴ Es würden danach also bei der Auslegung der Norm die Regelungen des Art. 33 WVRK zur Anwendung gelangen. Nimmt der Richter diese völkerrechtliche Verpflichtung ernst, kann es dazu kommen, dass das Ergebnis der Auslegung in der Gesamtschau der Fassungen aus der „eigenen“ Sprachfassung nicht mehr herzuleiten ist.

c) *Rechtssicherheit und Vertragstreue*

Der Konflikt zwischen Rechtssicherheit, insbesondere dem Verständlichkeitsgebot in der Ausprägung, sich auf die eigene Sprachfassung verlassen zu können, und der Gleichrangigkeit der Sprachfassungen zeigt sich hier ähnlich wie im Europarecht.

Dieser Widerspruch tritt nur auf, wenn der völkerrechtliche Vertrag Rechte und Pflichten des Einzelnen begründet. Das völkerrechtliche Vertragsrecht, das insbesondere im nichtinstitutionalisierten Rahmen eher mit dem privaten Vertragsrecht vergleichbar ist und daher gar nicht darauf ausgerichtet ist, Verständnisprobleme des Einzelnen zu berücksichtigen, gerät in solchen Fällen in schwer

⁵²³ BVerfGE 4, 157 (168); 46, 342 (361 f.); *Rojahn*, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge in der Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts, in: *Völkerrechtlicher Vertrag und staatliches Recht vor dem Hintergrund zunehmender Verdichtung der internationalen Beziehungen*, S. 123 (125), der eine Auflistung bietet, welche völkerrechtlichen Abkommen in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts am häufigsten zur Anwendung kommen; *Kempfen*, in: von Mangoldt/ Klein/ Starck, Art. 59 GG, Rn. 94 mit dem Hinweis, dass die Verpflichtung der Parteien zur Vertragserfüllung nur nach der völkerrechtlichen Vertragsauslegung erfüllt werden könne.

⁵²⁴ Siehe 33 Abs. 3 WVRK: Ein vorläufiges Eigenleben?, S. 140.

zu lösende Widersprüche. Souveränität und Gleichrangigkeit der Staaten sowie die Gewähr, den Vertrag in beteiligten Ländern einheitlich auszulegen, stehen auf der einen Seite. Auf der anderen Seite sieht man die Rechtssicherheitsgarantie für den individuell, potentiell betroffenen Bürger bedroht, der die Rechtsfolgen aus seiner Fassung nicht entnehmen kann.

Unlösbar scheint das Problem zu werden, wenn man bedenkt, dass Deutschland nicht nur Verträgen beitrifft, die deutsche, authentische Sprachfassungen haben. Eine Vielzahl von internationalen Abkommen ist nur in den VN-Vertragsprachen oder weniger Fassungen gleichermaßen verbindlich. Von solchen Verträgen existieren nur offizielle Übersetzungen, die aber keine Auslegungsgrundlage bilden.

(a) Lösungen zu Lasten der Gleichrangigkeit der Fassungen

Es gibt zu der Lösung dieser Probleme Ansätze, die zwischen dem innerstaatlichen Bereich und der völkerrechtlichen Streitbeilegung differenzieren wollen.⁵²⁵ Dabei wird der Grundsatz des völkerrechtskonformen Landesrechts dem des landesrechtskonformen Völkerrechts⁵²⁶ gegenübergestellt. Es sei von den Vertragsstaaten gerade nicht gewollt gewesen, dass der Richter dem Rechtsstaatsprinzip nicht genüge tut, indem er seine Entscheidung auf fremdsprachige Normen stützt. Denkbar ist es auch, dass durch die Vereinbarung der Texte als jeweils verbindlich zum Ausdruck gebracht sein könnte, dass sich die Partner die jeweilige ausschließliche Anwendung der eigenen Fassung nachsehen. Divergenzen seien dann auf diplomatischem Wege aufzulösen.⁵²⁷

Die Sprachenklauseln der Vertragstexte bieten keine Anhaltspunkte für eine solche Differenzierung. Auch die WVRK sieht eine unterschiedliche Behandlung des Sprachenproblems danach, ob der Vertrag innerstaatlich angewendet wird oder die Auslegung vor einem internationalen Streitbeilegungsorgan stattfindet, nicht vor. Dennoch haben die beschriebenen Ansätze den Vorzug, dass sie praktikabel sind. Auch ohne eine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung kann eine gegenseitige Duldung dieser Praxis das Problem solange verbergen, bis ein Vertragspartner deshalb einen Vertragsbruch rügt. Eine wirkliche Lösung stellen sie aber nicht dar.

Ungelöst bleiben damit auch die Fälle, in denen eine verbindliche deutsche Fassung gar nicht vorhanden ist. Die Vermutung, dass es dem Willen der Vertragsparteien tatsächlich entspricht, dass sich der innerstaatliche Rechtsanwender

⁵²⁵ Vgl. *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, S. 147 m.w.N.

⁵²⁶ Beispiele zu Beidem, *Rojahn*, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge in der Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts, in: *Völkerrechtlicher Vertrag und staatliches Recht* vor dem Hintergrund zunehmender Verdichtung der internationalen Beziehungen, S. 123 (136).

⁵²⁷ *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, S. 148.

allein auf eine nicht verbindliche Übersetzung beziehen darf, ist mit den Sprachklauseln der Verträge, die abschließend bestimmen, in welchen Fassungen der Vertrag verbindlich ist, nicht mehr vereinbar.

(b) Lösungen zu Lasten der Rechtssicherheit

Bleibt die Möglichkeit, die Lösung darin zu sehen, das Rechtssicherheitsgebot zurückzustellen.

Das Gebot, möglichst verständliche Normen zu erlassen, besteht für den nationalen Normengeber. Zunächst ist kein Grund ersichtlich, ihn von dieser Verpflichtung zu befreien, wenn er Normen dadurch setzt, dass er völkerrechtliche Verträge eingeht.

Diese Normen ausschließlich in verbindlichen Fassungen zu erlassen, die nicht die Amtssprache des Landes und Muttersprache der Rechtsunterworfenen sind, stellt eine Missachtung dieses Prinzips dar, wie sie größer kaum vorstellbar ist. Der Bürger sieht sich einer Norm gegenüber, die er ohne Kenntnis der Sprachfassungen gar nicht verstehen kann. Diese Situation ist für den Adressaten völlig offensichtlich.

Wenn man aber davon ausgeht, dass das Verständlichkeitsgebot derart offensichtlich verletzt ist, kann man sich die Frage stellen, ob es dann in dieser Situation überhaupt noch uneingeschränkt gelten kann. Zunächst ist festzustellen, dass der Bürger nicht in seinem Vertrauen in die Richtigkeit der Norm verletzt sein kann. Missverständnisse über den Sinn der Norm sind ebenfalls nicht möglich. Die Lösung für das Verständlichkeitsproblem kann aber auch nicht darin bestehen, so unverständliche Normen zu erlassen, dass das Verstehen von vornherein ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme kann daher nur für eng begrenzte Fälle in Betracht kommen. Für völkerrechtliche Verträge wird teilweise eine in der Natur der Sache liegende Durchbrechung des Prinzips der Rechtssicherheit angenommen.⁵²⁸

Der Grundgesetzgeber hat die Möglichkeit völkerrechtlicher Verträge in fremden verbindlichen Fassungen zumindest nicht ausgeschlossen und hat das Grundgesetz generell völkerrechtsfreundlich gestaltet. Er hat damit auch eine Entscheidung dafür getroffen, dass auch die Eigenarten der völkerrechtlichen Praxis akzeptiert werden, und dazu gehört auch die Sprachenregelung.

Akzeptiert man diese Lösung, muss sie nach meiner Auffassung dort ihre Grenzen finden, wo Strafen auf den Verträgen beruhen.

(c) Berücksichtigung bereits auf der Ebene der Vertragsverhandlungen

Sieht man es als unvermeidbar und der Natur der Sache geschuldet an, bei der innerstaatlichen Anwendung völkerrechtlicher Verträge weite Ausnahmen von dem Verständlichkeitsgebot zuzulassen, könnten sich daraus Verpflichtungen für die frühere Phase der Vertragsverhandlungen ergeben. Die Frage, in welchen

⁵²⁸ *Hilf*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, S. 170 m.w.N.

Sprachen ein Vertragstext verbindlich ist, ist eine Verhandlungsfrage. Um dem Verständlichkeitsgebot möglichst zu genügen, könnte daher die Verpflichtung bestehen, auf der Verhandlungsebene dafür einzutreten, eine verbindliche deutsche Fassung zu erhalten. Die Schwierigkeiten, die sich hier stellen, sind offensichtlich. Eine solche Verpflichtung wäre kaum justiziabel und jedenfalls nicht durchsetzbar. Zudem besteht die Gefahr, wenn es gelingen sollte, die Forderung durchzusetzen, dass ein Vertragstext dann in der Sprache aller Vertragsstaaten verbindlich werden würde, was, wie gesehen, zusätzliche Auslegungsprobleme mit sich bringt. Hier kann die Lösung nur darin liegen, in konsequenter Anwendung des Grundsatzes in *dubio pro reo* die für den Angeklagten günstigste Fassung zu wählen.⁵²⁹

⁵²⁹ Zu dieser Lösung für das IStGH-Statut *Fronza/ Malarino*, Die Auslegung von multilingualen strafrechtlichen Texten am Beispiel des Statuts für den IStGH, in: ZStW 118 (2006), S. 171 (193).

E Die Arbeit in Thesen

Die Praxis der Auslegung ist intuitiv:

Die Auslegung einer Norm beginnt mit dem Wortlaut. Gleichzeitig bestimmt die Wortlautgrenze, wie weit die Auslegung gehen darf. Es muss also eine Diskrepanz zwischen Wortlautauslegung und dem Ergebnis der Auslegung, das noch mit dem Wortlaut vereinbar ist, geben. Der Normeninterpret geht jeweils intuitiv vor.⁵³⁰

Die Bestimmbarkeit der Wortlautgrenze ist notwendige Fiktion:

Die Wortlautgrenze kann nicht objektiv bestimmt werden. Als Fiktion muss die Bestimmbarkeit der Grenze vorausgesetzt werden. Sie schränkt die Auslegung ein. Je weiter sich der Normeninterpret der Grenze nähert, desto größer wird seine Begründungslast. So kann die Akzeptanz der Entscheidung des Normeninterpreten erreicht werden.⁵³¹

Die Normensprache ist keine Fachsprache, sondern ein Sonderfall:

Die Normensprache unterscheidet sich von anderen Teilen der Rechtssprache. Sie ist keine Fachsprache, enthält aber fachsprachliche Merkmale. Diese können die Präzision erhöhen, die relative Verständlichkeit aber verringern. Die Normenspra-

⁵³⁰ Siehe AII)2.

⁵³¹ Siehe AII)2.

che enthält zahlreiche weitere Eigenschaften, die nicht fachsprachentypisch sind. Normensprache stellt als Funktionalstil der Sprache einen Sonderfall dar, der die Bezeichnung als Fachsprache nicht mehr rechtfertigt.⁵³²

Der Normengeber muss annehmen, dass jedermann Adressat der Norm ist:

Die Stellung des Bürgers im Rechtsstaat erfordert diese Annahme. Tatsächlicher Leser der Norm ist nicht jedermann.⁵³³

Die Funktion der Normentexte erfordert Vagheit:

Der fixierte Normentext muss anpassungsfähig sein. Dies wird durch den Einsatz vager Begriffe ermöglicht.⁵³⁴

Juristische Auslegung ist nicht das Gleiche wie Textverstehen:

Die Auslegung erfordert das Verstehen. Die Begriffe überschneiden sich, sie decken sich aber nicht. Die Auslegung bezieht wertende Aspekte in institutionalisierter Form ein. Die Struktur und Funktion der Rechtssprache erfordert die Auslegung.⁵³⁵

Ein allgemeines Verständlichkeitsgebot lässt sich aus dem Grundgesetz nicht unmittelbar herleiten:

Das Grundgesetz enthält spezielle Bestimmtheitsgebote, aber kein allgemeines Verständlichkeitsgebot.⁵³⁶

Das Bundesverfassungsgericht überprüft Normen zum Teil auf ihre Verständlichkeit:

Das Bundesverfassungsgericht verwendet diesen Begriff nicht. Mit der Prüfung auf Bestimmtheit und Wahrheit, insbesondere aber Klarheit, werden aber wesentliche Elemente eines Verständlichkeitsgebotes geprüft.⁵³⁷

Rechtssicherheit erfordert Normenverständlichkeit:

In einem Rechtsstaat muss Rechtssicherheit gewährleistet sein. Unverständliche Normen können Rechtssicherheit nicht bieten. Die Rechtslage kann aus ihnen nicht abgeleitet werden.⁵³⁸

Das Gebot der Normenverständlichkeit besteht nur relativ und als Optimierungsgebot:

Absolute Normenverständlichkeit kann nicht erreicht werden. Der Normengeber muss möglichst verständliche Normen setzen. Er muss bei dem Versuch, Nor-

⁵³² Siehe B.

⁵³³ Siehe BII)3.

⁵³⁴ Siehe BII)5, CII)3.b)(c).

⁵³⁵ Siehe BV).

⁵³⁶ Siehe C.

⁵³⁷ Siehe CIII).

⁵³⁸ Siehe C.

menverständlichkeit zu erreichen, zahlreiche Prinzipien berücksichtigen, die die Verständlichkeit verringern können. Extremfälle unverständlicher Normen muss das Bundesverfassungsgericht verwerfen.⁵³⁹

Das Übersetzen von Normentexten ist besonders schwierig:

Juristische Begriffe sind grundsätzlich an ihr Rechtssystem gebunden. Diese Begriffe haben aber keine Entsprechung in der Wirklichkeit, die als Referenz bei der Übersetzung dienen kann. Das ist die größte Schwierigkeit der Übersetzung von Rechtstexten.⁵⁴⁰

In Europa entsteht eine systemübergreifende Rechtsprache eigener Art, eurospeak:

Durch Terminologisierung und zunehmende Beeinflussung des nationalen Rechts durch den europäischen Normengeber nähern sich die Begriffe der europäischen Rechtssysteme immer weiter an. Unabhängig von der Sprache kann eine übergreifende Terminologie entstehen.⁵⁴¹

Nach der Wiener Vertragsrechtskonvention muss auch der nationale Normeninterpret alle Fassungen berücksichtigen:

Art. 33 Abs. 3 der WVRK entlastet den nationalen Rechtsanwender nicht von der Pflicht zur Berücksichtigung aller Fassungen.⁵⁴²

Der EuGH geht nicht von einem mehrsprachigkeitsbezogenen Verständlichkeitsgrundsatz aus:

Auch bei Grundrechtseingriffen geht der EuGH nicht von einem Vorrang der landessprachlichen Fassung des Betroffenen aus. Dies gilt selbst dann, wenn nach dem Wortlaut der landessprachlichen Fassung kein Eingriff in Betracht gekommen wäre.⁵⁴³

Rechtssicherheit als Element eines europäischen Rechtsstaatsprinzips und das Recht auf die eigene Sprachfassung erfordern die Annahme eines mehrsprachigkeitsbezogenen Verständlichkeitsprinzips:

Die Europäische Union erkennt das Konzept der Rechtssicherheit an. Der Unionsbürger hat ein Recht auf Normen in der Amtssprache seines Landes. Beide Prinzipien begründen, dass der Bürger sich grundsätzlich auf seine Sprachfassung verlassen darf.⁵⁴⁴

⁵³⁹ Siehe CIII).

⁵⁴⁰ Siehe DII)1.c).

⁵⁴¹ Siehe DII)1.d)(c).

⁵⁴² Siehe DIII)2.b).

⁵⁴³ Siehe DIV)1.

⁵⁴⁴ Siehe DIV)1.b).

Das mehrsprachigkeitsbezogene Verständlichkeitsprinzip steht im Widerspruch zu der notwendigen einheitlichen Auslegung des Unionsrechts:

Ein einheitliches Rechtssystem erfordert auch die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften. Die individuelle Berücksichtigung einzelner Sprachfassungen als mögliche Konsequenz des mehrsprachigkeitsbezogenen Verständlichkeitsprinzips lässt diese einheitliche Anwendung nicht zu.⁵⁴⁵

Der Konflikt zwischen der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts und Rechtssicherheit durch die eigene Sprachfassung lässt sich nur einzelfallbezogen lösen:

Der Unionsbürger darf nicht gegen den Wortlaut seiner Sprachfassung bestraft werden. In anderen Fällen kann dem mehrsprachigkeitsbezogenen Verständlichkeitsgebot grundsätzlich auch mit einem Anspruch wegen Haftung aus normativem Unrecht genügt werden.⁵⁴⁶

Begründen völkerrechtliche Verträge Rechte und Pflichten des Einzelnen, müssen diese ihm nicht in einer verbindlichen eigenen Fassung zur Verfügung stehen:

Die Besonderheiten des Völkerrechts und ihrer Anwendung im nationalen Recht erlauben es, von dem Konzept der mehrsprachigkeitsbezogenen Normenverständlichkeit eine Ausnahme zu machen. Das gilt nicht im strafrechtlichen Bereich. Jedenfalls ist die günstigste Fassung zu wählen.⁵⁴⁷

⁵⁴⁵ Siehe DIV)1.b).

⁵⁴⁶ Siehe DIV)1.c).

⁵⁴⁷ Siehe DIV)2.

Literatur

- Ackermann, Brunhilde*: Das Sprachenproblem im europäischen Primär- und Sekundärrecht und der Turmbau zu Babel, in: WRP 2000, S. 807-812.
- Admoni, Wladimir*: Die Verwendung der grammatischen Formen in den Fachsprachen: Offenheit und Zuspitzung, in: Fachsprachen und Gemeinsprache, Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache, Hrsg. Wolfgang Metrup, Düsseldorf 1978, S. 218-222.
- Alexy, Robert*: Theorie der juristischen Argumentation: Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung; Nachwort : Antwort auf einige Kritiker, 3. Auflage, Frankfurt a. M. 1996.
- Anissimova, Larissa*: Verständlichkeit der Gesetzessprache: Eine linguistische Übersetzung anhand des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und des russischen Zivilgesetzbuches, Berlin 2007.
- Antos, Gerd*: „Verständlichkeit“ als Bürgerrecht, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, Duden Thema Deutsch Band 9, Hrsg. Karin M. Eichhoff-Cyrus/ Gerd Antos, Mannheim u. a. 2008. S. 9-20.
- Anweiler, Jochen*: Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Frankfurt a. M. u. a. 1997.
- Arnau, Andreas von*: Rechtssicherheit, Perspektivische Annäherungen an eine idée directrice des Rechts, Tübingen 2006.

- Arntz*, Rainer: Fachbezogene Mehrsprachigkeit im Recht und Technik, Hildesheim u.a. 2001.
- Arntz*, Rainer: Das vielsprachige Europa: Eine Herausforderung für Sprachpolitik und Sprachplanung, Hildesheim 1998.
- Azar*, Moshe: Preserving Ambiguity in Legal Text Translation, in: Language for Special Purposes: Perspectives for the New Millennium, Vol. 2: LSP in Academic Discourse and in the Fields of Law, Business and Medicine, S. 735-741, Tübingen 2001.
- Ballod*, Matthias: Verständliche Wissenschaft – Ein informationsdidaktischer Beitrag zur Verständlichkeitsforschung, Tübingen 2001.
- Bamberger*, Richard/ *Vanecek*, Erich: Lesen-Verstehen-Lernen-Schreiben: Die Schwierigkeitsstufen von Texten in deutscher Sprache, Wien 1984.
- Barbour*, Stephen: Germany, Austria, Switzerland, Luxembourg: The Total Coincidence on Nations and Speech Communities?, in: Language and Nationalism in Europe, Hrsg. Stephen Barbour/ Cathie Carmichael, Oxford, New York 1999, S. 151-167.
- Barth*, Rainer: Richterliche Rechtsfortbildung im Steuerrecht, Berlin 1996.
- Bartone*, Robert: Gedanken zu den Grundsätzen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, in: Leitlinien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – erörtert von den wissenschaftlichen Mitarbeitern, Berlin 2009.
- Bathia*, Vijay K./ *Engberg*, Jan/ *Gotti*, Maurizio/ *Heller*, Dorothee: Introduction, in: Vagueness in Normative Texts, Hrsg. Vijay K. Bathia/ Jan Engberg/ Maurizio Gotti/ Dorothee Heller, Bern 2005, S. 9-48.
- Becker*, Angelika/ *Klein*, Wolfgang: Recht verstehen – Wie Laien, Juristen und Versicherungsagenten die „Riester-Rente“ interpretieren, Berlin 2008.
- Beier*, Rudolf: Zur Syntax in Fachtexten, in: Fachsprachen und Gemeinsprachen, Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache, Hrsg. Wolfgang Metrup, Düsseldorf 1978, S. 276-301.
- Beljin*, Sasa: Staatshaftung im Europarecht, Köln u. a. 2000.
- Berteloot*, Pascale: Die Europäische Union und ihre mehrsprachigen Rechtstexte, in: Rechtssprache Europas – Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht, Hrsg. Friedrich Müller/ Isolde Burr, Berlin 2004, S. 179-193.
- Biere*, Bernd Ulrich: Textverstehen und Textverständlichkeit, Heidelberg 1991.
- Biere*, Bernd Ulrich: Verständlich-Machen: hermeneutische Tradition – historische Praxis – sprachtheoretische Begründung, Tübingen 1989.
- Binder*, Julius: Der Adressat der Rechtsnorm und seine Verpflichtung, Deichert 1927

- Binder*, Julius: Rechtsnorm und Rechtspflicht. Rede bei Antritt des Prorektorates, Erlangen 1911.
- Bonin*, Konrad von: Verfassungsrechtliche Überlegungen zu Recht und Sprache, in: Recht und Sprache, in: Recht und Sprache – Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz, Hrsg. Wassermann, Rudolf/ Petersen, Jürgen, Heidelberg 1983, S. 64-71.
- Braselmann*, Petra: Gleiches Recht für alle – in allen Sprachen?, in: Sprache und Recht, Hrsg. Ulrike Haß-Zumkehr, Berlin, New York 2002, S. 240-254.
- Briest*, Wolfgang: Kann man Verständlichkeit messen, in: Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft und Kommunikationsforschung 1974, S. 543-563.
- Brix*, Brian: Law, Language and Legal Determinacy, Oxford 1993.
- Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.): Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Köln 2008.
- Burghart*, Axel: Die Pflicht zum guten Gesetz, Berlin 1996.
- Burr*, Isolde/ *Gallas*, Tito: Zur Textproduktion im Gemeinschaftsrecht, in: Rechtsprache Europas – Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht, Hrsg. Friedrich Müller/ Isolde Burr, Berlin 2004, S. 195-242.
- Busse*, Dietrich: Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht, in: Sprache und Recht, Hrsg. Ulrike Haß-Zumkehr, Berlin, New York 2002, S. 64-79.
- Busse*, Dietrich: Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation?, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 3, Recht vermitteln, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2005, S. 23-54.
- Busse*, Dietrich: Juristische Semantik: Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht, Berlin 1993.
- Busse*, Dietrich: Verstehen und Auslegung von Rechtstexten, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 7-20.
- Calliess*, Christian/ *Ruffert*, Matthias: EUV / EGV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta – Kommentar, 3. Auflage, München 2007.
- Calliess*, Christian: Rechtsstaat und Umweltstaat : zugleich ein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik mehrpoliger Verfassungsverhältnisse, Tübingen 2001.
- Cao*, Deborah: Inter-lingual uncertainty in bilingual and multilingual law, in: Journal of Pragmatics 39 (2007), S. 69-83.
- Capellas-Espuny*, Gemma: The Problem of Terminological Equivalence in International Maritime Law: the case of *hypothèque* and *mortgage* in the document *Final Act on Maritimes Liens and Mortgages*, In: Translation Journal 1999 Vol. 3, S. 1-6.
- Carson*, Lorna: Multilingualism in Europe – A Case Study, Brüssel 2003.

- Christensen, Ralph/ Müller, Friedrich*: Mehrsprachigkeit oder das eine Recht in vielen Sprachen, in: *Rechtssprache Europas – Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*, Hrsg. Friedrich Müller, Isolde Burr, Berlin 2004, S. 9-21.
- Christensen, Ralph/ Sokolowski, Michael*: Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber, in: *Sprache und Recht*, Hrsg. Ulrike Haß-Zumkehr, Berlin, New York 2002, S. 64-79.
- Christensen, Ralph*: Die Verständlichkeit des Rechts ergibt sich aus der gut begründeten Entscheidung, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, *Recht verstehen*, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 21-32.
- Christensen, Ralph*: Was heißt Gesetzesbindung – Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin 1989.
- Christmann, Ursula*: Verstehens- und Verständlichkeitsmessung: methodische Ansätze in der Anwendungsforschung, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, *Recht verstehen*, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 33-62.
- Cook, V.J. / Newson, Mark*: Chomsky's Universal Grammar: An Introduction, Third Edition, Malden 2007.
- Creech, Richard L.*: Law and Language in the European Union – The Paradox of a Babel “United in Diversity”, Groningen 2005.
- Daum, Ulrich*: Rechtssprache – eine genormte Fachsprache?, in: *Recht und Sprache – Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz*, Hrsg. Wassermann, Rudolf/ Petersen, Jürgen, Heidelberg 1983, S. 83-99.
- De Casadevante y Romani, Carlos Fernández*: Sovereignty and Interpretation of International Norms, Berlin, Heidelberg 2007.
- De Groot, Gerard-René*: Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie, in: *Sprache und Recht*, Hrsg. Ulrike Haß-Zumkehr, Berlin, New York 2002, S. 222-239.
- Deppert, Alex*: Verstehen und Verständlichkeit: Wissenschaftstexte und die Rolle themaspezifischen Vorwissens, Wiesbaden 2001.
- Derlén, Mattias*: Multilingual Interpretation of European Union Law, Austin u. a. 2009.
- Dilthey, Wilhelm*: Rede zum 70. Geburtstag, in: *Gesammelte Schriften*, V. Band, *Die geistige Welt, Einleitung in die Philosophie des Lebens*, Erste Hälfte, Leipzig, Berlin 1924, S. 7-9.
- Doehring, Karl*: *Völkerrecht*, 2. Auflage, Heidelberg 2004.
- Donat, Marcell von*: Spracherfahrungen in den EU-Behörden, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes*, Heft 2/3 2000, S. 214-222.
- Dreier, Horst* (Hrsg.): *Grundgesetz – Kommentar*, Band I, Art. 1-19, Band II, Art. 20-82, Band III Art. 83-146, 2. Auflage, Tübingen 2004, 2006, 2008.

- Driien*, Klaus Dieter: Normenwahrheit als Verfassungspflicht, in: Zeitschrift für Gesetzgebung 2009, S. 60-74.
- Eckardt*, Birgit: Fachsprache als Kommunikationsbarriere? – Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Laien, Wiesbaden 2000.
- Eichhoff-Cyrus*, Karin M./ *Antos*, Gerd/ Schulz, Rüdiger (Hrsg.): Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache – Eine repräsentative Umfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden 2009.
- Eichhoff-Cyrus*, Karin M./ *Strobel*, Thomas: Einstellungen der Justiz zur Rechts- und Verwaltungssprache, in: Der Sprachdienst 2009, S. 133-150.
- Emmenegger*, Sigrid: Gesetzgebungskunst, Tübingen 2006.
- Engberg*, Jan: Durchschaubarkeit durch Vielfalt – Vorteile eines mehrsprachigen Rechtssystems und ihre linguistische Beschreibung, in: Muttersprache 119 (2009), S. 181-191.
- Engisch*, Karl: Einführung in das juristische Denken, 10. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 2005.
- Enzensberger*, Hans Magnus: Von den Vorzügen der Unverständlichkeit, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin/ New York 2004, S. 82-84.
- Felder*, Ekkehard: Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, Berlin 2003.
- Felder*, Ekkehard: Sprache, Heidelberg 2009.
- Fleiner-Gerster*, Thomas: Gesetzgebung im parlamentarischen Rechtsstaat, in: Zeitschrift für Gesetzgebung 1993, S. 265-277.
- Fluck*, Hans-Rüdiger: Fachsprachen : Einführung und Bibliographie, 5. Auflage, Tübingen, Basel 1996.
- Frenz*, Walter: Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, Heidelberg 2009.
- Fronza*, Emanuela/ *Malarino*, Ezequiel: Die Auslegung von multilingualen strafrechtlichen Texten am Beispiel des Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof, in: ZStW 118 (2006), S. 171-196, übersetzt von Stephan Fink.
- Gadamer*, Hans-Georg: Europa und die Oikoumene, in: Hermeneutik im Rückblick, Gesammelte Werke, Band 10, Tübingen 1995.
- Gadamer*, Hans-Georg: Hermeneutik I, Wahrheit und Methode, Gesammelte Werke, Band 1, 5. Auflage, Tübingen 1986.
- Gallas*, Tito: Herausforderungen der Sprachenvielfalt bei der Abfassung von Rechtstexten, in: Herausforderungen der Sprachenvielfalt der Europäischen Union, Hrsg. Roswitha Fischer, Baden-Baden 2007, S. 51-59.
- Gambaro*, Antonio: Interpretation of Multilingual Legislative Texts, in Electronic Journal of Comparative Law, vol. 11. (December 2007), S. 1-20, www.ecjl.org.
- Gardiner*, Richard K.: Treaty Interpretation, Oxford 2008.

- Geitmann*, Roland: Bundesverfassungsgericht und „offene“ Normen – Zur Bindung des Gesetzgebers an Bestimmtheiterfordernisse, Berlin 1971.
- Gémar*, Jean-Claude: Traduire ou l'art d'interpréter, Québec 1995.
- Germer*, Peter: Interpretation of Plurilingual Treaties : A Study of Article 33 of the Vienna Convention on the Law of Treaties, in : Harvard International Law Journal 1970, S. 400-427.
- Grabitz*, Eberhard/ *Hilf*, Meinhard (Hrsg.): Band III, EUV/ EGV, Das Recht der Europäischen Union, 40. Ergänzungslieferung, Stand 10/2009.
- Grondin*, Jean: Von Heidegger zu Gadamer – Unterwegs zur Hermeneutik, Darmstadt 2001.
- Habermas*, Jürgen: Faktizität und Geltung : Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 1. Auflage, Frankfurt a. M. 1992.
- Hamon*, Pierre/ *Troper*, Michel: Droit Constitutionnel, 30^e édition, Paris 2007.
- Haraszti*, György: Some Fundamental Problems of the Law of Treaties, Budapest 1973.
- Hardy*, Jean: The Interpretation of plurilingual treaties by international courts and tribunals, in: The British Year Book of International Law 1961, S. 72-155.
- Hasskarl*, Horst: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, in: AöR 94 (1969), S. 85-115.
- Heck*, Philipp: Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, in: AcP Bd. 112 (1914), S. 1-318.
- Heller*, Dorothee/ *Ehlich*, Konrad (Hrsg.): Studien zur Rechtskommunikation, Bern 2007.
- Heller*, Klaus: Der Wortschatz unter dem Aspekt des Fachwortes – Versuch einer Systematik, in: Fachsprachen, Hrsg. Walther von Hahn, Darmstadt 1981, S. 218-238.
- Herberger*, Maximilian: Unverständlichkeit des Rechts, in: Recht und Sprache – Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz, Hrsg. Rudolf Wassermann/ Jürgen Petersen, Heidelberg 1983, S. 19-39.
- Herdegen*, Matthias: Völkerrecht, 11. Auflage, München 2012.
- Herzog*, Roman: Leitlinien und Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Steuerfragen, in Steuerberater-Jahrbuch 1985/86, S. 21-45.
- Hilf*, Meinhard: Die Auslegung mehrsprachiger Verträge – Eine Untersuchung zum Völkerrecht und zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin u. a. 1973.
- Hoffmann*, Lothar: Kommunikationsmittel Fachsprache, Berlin 1976.
- Hoffmann*, Lothar: Vom Fachwort zum Fachtext : Beiträge zur Angewandten Linguistik, Tübingen 1988.

- House*, Juliane: English as lingua franca in Europe today, in: Multilingual Europe: Facts and Policies, Berlin, New York 2008, S. 62-85.
- Hruschka*, Joachim: Das Verstehen von Rechtstexten, Zur hermeneutischen Transpositivität des positiven Rechts, München 1972.
- Humboldt*, Wilhelm von: Über die Kawi-Sprache auf der Insel Java nebst einer Einleitung über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaus und ihren Einfluß auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts, Erster Band, Berlin 1836.
- Hummer*, Waldemar: "Ordinary" versus "Special" Meaning, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 26 (1975), S. 87-163.
- Ickler*, Theodor: Die Disziplinierung der Sprache : Fachsprachen in unserer Zeit, Tübingen 1997.
- Iluk*, Jan: Die Verständlichkeit der deutschen, österreichischen, schweizerischen und polnischen Verfassung, Verständlichkeit als Bürgerrecht, Duden Thema Deutsch Band 9, Hrsg. Karin M. Eichhoff-Cyrus/ Gerd, Antos, Mannheim u. a. 2008, S. 136-154.
- Ipsen*, Knut: Völkerrecht, 5. Auflage, München 2004.
- Jahr*, Silke: Das Verstehen von Fachtexten : Rezeption – Kognition – Applikation, Tübingen 1996.
- Jarass*, Hans D./ *Pieroth*, Bodo (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 10. Auflage, München 2009.
- Jaspersen*, Andrea: Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien, Bonn 1998.
- Jehke*, Christian: Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, Berlin 2004.
- Jhering*, Rudolph von: Der Zweck im Recht, Erster Band, Nachdruck der 3. Auflage, Leipzig 1893.
- Kan*, Shirley A.: China/Taiwan: Evolution of the "One China" Policy – Key Statetments from Washington, Beijing, and Taipei, Congressional Research Service 7-5700, Washington 2007.
- Karpen*, Ulrich/ *Breutz*, Iris/ *Nünke*, Anja: Gesetzescheck – Die Gesetzgebung der großen Koalition in der ersten Hälfte der Legislaturperiode des 16. Deutschen Bundestages (2005-2007), Hrsg. Fachhochschule des Mittelstandes, Bielefeld 2008.
- Kaufmann*, Armin: Lebendiges und Totes in Bindigs Normentheorie : Normenlogik und moderne Strafrechtsdogmatik, Göttingen 1954.
- Kelz*, Heinrich P.: Fachsprache und Gemeinsprache: Unterschiede und Merkmale ihrer lautlichen Realisierung – ein vernachlässigter Aspekt der Fachsprachenforschung, in: Stil in Fachsprachen, Hrsg. Bernd Spillner, Frankfurt a. M. 1996, S. 11-19.

- Kindermann*, Harald: Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm, in: *Recht und Sprache* : Fritz Schönherr – Gedächtnissymposium 1985, Hrsg. Theo Öhlinger, Wien 1986, S. 53-68.
- Kirchhof*, Gregor: *Die Allgemeinheit des Gesetzes : über einen notwendigen Garanten der Freiheit, der Gleichheit und der Demokratie*, Tübingen 2009.
- Kirchhof*, Paul: Der Grundrechtsschutz des Steuerpflichtigen, in: *AöR* 128 (2003), S. 1-51.
- Kirchhof*, Paul: *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*, Berlin, New York 1987.
- Kirchhof*, Paul: Rechtsprechen ist mehr als Nachsprechen von Vorgeschriebenem, in: *Sprache und Recht*, Hrsg. Ulrike Haß-Zumkehr, Berlin, New York 2002, S. 119-135.
- Kirchhof, Paul*: *Recht wirkt durch Sprache*, In: *Festschrift für Erik Jayme*, Band 2, Hrsg. Heinz-Peter Mansel/ Thomas Pfeiffer/ Herbert Kronke/ Christian Köhler/ Rainer Hausmann, München 2004, S. 1165-1176.
- Kjaer*, Anne Lise: *Recht und Sprache in der Europäischen Union. Zur Rolle der Mehrsprachigkeit des EU-Rechts im Integrationsrechtlichen Prozess*, CORE working paper 3 / 1999, Kopenhagen 1999.
- Klatt*, Matthias: *Theorie der Wortlautgrenze – Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004.
- Klein*, Franz (Hrsg.): *Abgabenordnung – einschließlich Steuerstrafrecht – 10. Auflage*, München 2009.
- Klein*, Wolfgang: Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht, in: *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1, *Recht verstehen*, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 197-203.
- Köck*, Heribert Franz: *Vertragsinterpretation und Vertragsrechtskonvention : Zur Bedeutung der Artikel 31 und 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention*, Berlin 1976.
- Koller*, Werner: *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*, 7. Auflage, Wiebelsheim 2004.
- Kozjol*, Herlmut/ *Bydlinksi*, Peter/ *Bollenberger*, Raimund (Hrsg.): *Kurzkommentar zum ABGB*, Wien 2005.
- Kreße*, Bernhard: Die Auslegung mehrsprachiger Texte durch den EuGH, in: *Europa: Sprache und Recht*, Hrsg. Isolde Burr/ Gertrud Gréciano, Baden-Baden 2003, S. 157-171.
- Krüger*, Uwe: *Der Adressat des Rechtsgesetzes : Ein Beitrag zur Gesetzgebungslehre*, Göttingen 1969.
- Kudryanstev*, Eduard/ *Ouedraogo*, Louis-Dominique: *Implementation of multilingualism in the United Nations System*, JIU/REP/2002/11, Geneva 2003.

- Kuner*, Christopher B.: The Interpretation of Multilingual Treaties: Comparison of Texts Versus the Presumption of Similar Meaning, in: ICLQ 40 (1991), S. 953-964.
- Kußmaul*, Paul: Verstehen und Übersetzen : Ein Lehr- und Arbeitsbuch, Tübingen 2007.
- Langer*, Inghard/ *Schulz von Thun*, Friedemann/ *Tausch*, Reinhard: Sich verständlich ausdrücken, 8. Auflage, München 2006.
- Larenz*, Karl/ *Canaris*, Claus-Wilhelm: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Berlin u. a. 1995.
- Lassere-Kieson*, Valérie: Die Theorie der drei Fiktionen, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin/ New York 2004, S. 213-223.
- Leipziger Kommentar*: Strafgesetzbuch, Großkommentar, Erster Band, Einleitung; §§ 1 bis 31; 12. Auflage; Hrsg. Burkhard Jähnke/ Heinrich Wilhelm Laufhütte/ Walter Odersky, Berlin 2007.
- Lerch*, Kent D.: *Ultra posse nemo obligatur*: Von der Verständlichkeit und ihren Grenzen, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, Duden Thema Deutsch Band 9, Hrsg. Karin M. Eichhoff-Cyrus/ Gerd, Antos, Mannheim u. a. 2008, S. 54-80.
- Lerch*, Kent D.: Verständlichkeit als Pflicht? – zur Intransparenz des Transparenzgebotes, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 239-283.
- Lerch*, Kent D.: Gesetze als Gemeingut aller. – Der Traum vom verständlichen Gesetz, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin/ New York 2004, S. 225-238.
- Levits*, Egits: Probleme der Sprachenvielfalt am Europäischen Gerichtshof, in: Herausforderungen der Sprachenvielfalt der Europäischen Union, Hrsg. Roswitha Fischer, Baden-Baden 2007, S. 44-50.
- Linderfalk*, Ulf: On the Interpretation of Treaties : The Modern International Law as Expressed in the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, Dordrecht 2007.
- Link*, Elisabeth: Fremdwörter – eindeutige Stilmittel? Zur textklassenkonstituierenden und -differenzierenden Funktion von sogenannten Fremdwörtern im Deutschen, in: Stil in Fachsprachen, Hrsg. Bernd Spillner, Frankfurt a. M. 1996, S. 20-41.
- Loehr*, Kerstin: Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union : eine empirische und theoretische Analyse aus sprachwissenschaftlicher Sicht, Frankfurt a. M. 1998.
- Lüdi*, Georges: Braucht Europa eine Lingua franca, in: Herausforderungen der Sprachenvielfalt der Europäischen Union, Hrsg. Roswitha Fischer, Baden-Baden 2007, S. 128-148.

- Luttermann*, Claus/ *Luttermann*, Karin: Ein Sprachenrecht für die Europäische Union, in: JZ 2004, S. 1002-1010.
- Luttermann*, Karin: Demokratiegebot: Muttersprachen und Europäisches Referenzsprachenmodell, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, Duden Thema Deutsch Band 9, Hrsg. Karin M. Eichhoff-Cyrus/ Gerd, Antos, Mannheim u. a. 2008, S. 211-229.
- Luttermann*, Karin: Mehrsprachigkeit am Europäischen Gerichtshof : Das Referenzsprachenmodell für ein EU-Sprachenrecht, in: Studien zur Rechtskommunikation, Bern 2007, S. 47-80.
- Mangoldt*, Hermann von/ *Klein*, Friedrich/ *Starck*, Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 6. Auflage, Band 2, Artikel 20 bis 82, München 2010.
- Maurz*, Theodor/ *Dürig*, Günter (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band III, Art. 16-22, Band II, Art. 23-53; Band V, Art. 54-85, Band VI, Art. 86-106a, jew. 60. Lieferung, Oktober 2009.
- Mayer*, Franz C.: Europäisches Sprachenverfassungsrecht, in: Der Staat 2004, S. 367-401.
- Mayer*, Max Ernst: Rechtsnormen und Kulturnormen, Breslau 1903.
- Mertens*, Bernd: Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen : Theorie und Praxis der Gesetzgebung aus historisch-vergleichender Sicht, Tübingen 2004.
- Möller*, Mirko: Verständlichere Gesetzessprache – Institutionalisierung der Sprachprüfung im Gesetzgebungsverfahren, in: ZRP 2008, S. 100.
- Mössner*, Manfred: Die Auslegung mehrsprachiger Staatsverträge, Bemerkungen zu Artikel 33 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 32. Mai 1969, in: Archiv des Völkerrechts 1971, S. 272-303.
- Müller*, Friedrich/ *Christensen*, Ralph: Juristische Methodik, Band I, Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, 10. Auflage, Berlin 2009.
- Müller*, Friedrich: *Mayer* Recht – Sprache – Gewalt, Elemente einer Verfassungstheorie I, 2. Auflage, Berlin 2008.
- Münch*, Ingo von / *Kunig*, Philip (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band 2, Art. 20-69, 4./5. Auflage, München 2001; Band 3, Art. 70-146, 4./5. Auflage, München 2003.
- Neumann*, Ulfrid: 1992. Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Hrsg. von Günther Grewendorf. Frankfurt a. M. 1992, S. 110-121.
- Neumann*, Ulfrid: Wahrheit statt Autorität : Möglichkeit und Grenzen einer Legitimation durch Begründung im Recht, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 3, Recht vermitteln, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2005, S. 369-384.
- Niederhauser*, Jürg: Wissenschaftssprache und populärwissenschaftliche Vermittlung, Tübingen 1999.

- Noll*, Peter: Gesetzgebungslehre, Reinbek 1973.
- Nussbaumer*, Markus: Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzesprache, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, Duden Thema Deutsch Band 9, Hrsg. Karin M. Eichhoff-Cyrus/ Gerd, Antos, Mannheim u. a. 2008, S. 301–323.
- Nussbaumer*, Markus: Gesetzestext und Wissenstransfer? – Welche Funktionen Gesetzestexte erfüllen müssen und wie man sie optimieren kann, in: Studien zur Rechtskommunikation, Hrsg. Dorothee Heller/ Konrad Ehlich, Bern 2007, S. 17- 46.
- Nussbaumer*, Markus: Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe. Zu Luttermann ZRP 1999, 334, in: ZRP 2000, S. 491-492.
- Nussbaumer*, Markus: Produktion, Transformation und Transfer von Wissen im Recht, in: Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem, Frankfurt a. M 2005, S. 319–326.
- Nussbaumer*, Markus: Von Schwärmern und Skeptikern und ein Versuch, Realist zu sein – Bilanz und Entwurf des Sprachspiels vom unverständlichen Gesetz, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 285-295.
- Nussbaumer*, Markus: Zwischen Rechtsgrundsätzen und Formularsammlung: Gesetze brauchen (gute) Vagheit zum Atmen, in: Vagueness in Normative Texts, Hrsg. Vijay K. Bathia/ Jan Engberg/ Maurizio Gotti/ Dorothee Heller, Bern 2005; S. 49-71.
- Öhlinger*, Theo: Sprache und Recht – eine Problemskizze, in: Recht und Sprache : Fritz Schönherr – Gedächtnissymposium 1985, Hrsg. Theo Öhlinger, Wien 1986, S. 25-36.
- Oksaar*, Els: „Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesen“, in: Fachsprachen und Gemeinsprachen, Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache, Hrsg. Wolfgang Metrup, Düsseldorf 1978, S. 100-113.
- Oksaar*, Els: Alltagssprache, Rechtssprache, Fachsprache, in: ZG 1989, S. 210-237.
- Orakbelashvili*, Alexander: The Interpretation of Acts and Rules in Public International Law, Oxford 2008.
- Ostrower*, Alexander: Law, Language, and Diplomacy : A Study of Linguistic Diversity in Official International Relations and International Law, Vol. One, Philadelphia 1965.
- Ostrower*, Alexander: Law, Language, and Diplomacy : A Study of Linguistic Diversity in Official International Relations and International Law, Vol. Two, Philadelphia 1965.

- Otto*, Walter: Die Paradoxie einer Fachsprache, in: Der öffentliche Sprachgebrauch, Band II, Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, Stuttgart 1981, S. 44-57.
- Palombella*, Gianluigi: The Rule of Law and its Core, in: Relocating the Rule of Law, Hrsg. *Palombella*, Gianluigi/ *Walker*, Neil, Oxford and Portland, Oregon, 2009.
- Papier*, Hans-Jürgen: Die finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalte und das grundgesetzliche Demokratieprinzip, Berlin 1973.
- Paul*, Lothar: Sprachkritik in der Juristenausbildung – Ein didaktisches Kapitel für sich, in: Recht und Sprache – Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz, Hrsg. Wassermann/ Rudolf, Petersen, Jürgen, Heidelberg 1983, S. 115-138.
- Pescatore*, Pierre: Das Konzipieren übersetzungsgerechter juristischer Dokumente, in: Recht und Übersetzen, Hrsg. Gerard-René de Groot/ Reiner Schulze, Baden-Baden 1999, S. 91-99.
- Pfeiffer*, Oskar E./ *Stroubal*, Ernst/ *Wodak*, Ruth: Recht auf Sprache : Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen, Wien 1987.
- Pieroth*, Bodo/ *Schlink*, Bernhard: Staatsrecht 2, Grundrechte, 27. Auflage, Heidelberg 2011.
- Pozzo*, Barbara/ *Jacometti*, Valentina (Hrsg.): Multilingualism and the Harmonisation of European Law, Alphen an den Rijn 2006.
- Raitio*, Juha: The Principle of Legal Certainty in EC Law, Dordrecht, Boston, London 2003.
- Rest*, Alfred: Interpretation von Rechtsbegriffen in internationalen Verträgen : verschiedene Lösungsmöglichkeiten, Köln 1971.
- Risken*, Hanna: Translationsmanagement, 2. Auflage, Tübingen 2009.
- Roelcke*, Thorsten: Fachsprachen, 2. Auflage, Berlin 2005.
- Röhl*, Klaus F.: Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 3, Recht vermitteln, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2005, S. 266-348.
- Rojahn*, Ondolf: Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge in der Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes, in: Völkerrechtlicher Vertrag und staatliches Recht vor dem Hintergrund zunehmender Verdichtung der internationalen Beziehungen, Hrsg. Rudolf Geiger, Baden-Baden 2000, S. 123-140.
- Roxin*, Claus: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 4. Auflage, München 2006.
- Rütbers*, Bernd: Rechtstheorie : Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts, 4. Auflage, München 2008.
- Sachs*, Michael: Grundgesetz : Kommentar, 6. Auflage, München 2011.

- Sandrini*, Peter: Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht, in: Übersetzen von Rechtstexten : Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Hrsg. Peter Sandrini, Tübingen 1999, S. 9-44.
- Sandrini*, Peter: Transnationale interlinguale Rechtskommunikation, Translation als Wissenstransfer, in: Rechtssprache Europas – Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht, Hrsg. Friedrich Müller/ Isolde Burr, Berlin 2004, S. 139-156.
- Sandrock*, Otto: Die Verständlichkeit von Eingriffsnormen als Verfassungsgebot, in: Festschrift für Ipsen, München 2000, S. 781-806.
- Saravici*, Susan: The Quest for Legislative Bilingualism and Multilingualism: Co-Drafting in Canada and Switzerland, in: Jurilinguistique : entre langues et droits, Hrsg. Jean-Claude Gémard/ Nicholas Kasirer, Bruylant u. a. 2005, S. 278-292.
- Saravici*, Susan: Das Übersetzen normativer Rechtstexte, in: Übersetzen von Rechtstexten : Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Hrsg. Peter Sandrini, Tübingen 1999, S. 103-118.
- Säuberliche*, Björn-Peter: Legislatives Unrecht und EU-Amtshaftungsanspruch, Frankfurt a.M. 2005.
- Schambeck*, Herbert: Sprachgebrauch in Politik und Recht mit Blick auf Europa, in: Sprache und Recht, Hrsg. Isolde Burr/ Gertrud Gréciano, Baden-Baden 2003, S. 215-221.
- Schendera*, Christian F.: Die Verständlichkeit von Rechtstexten – Eine kritische Darstellung der Forschungslage, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 321-371.
- Schiffauer*, Peter: Wortbedeutung und Rechtserkenntnis – Entwickelt an Hand einer Studie zum Verhältnis von verfassungskonformer Auslegung und Analogie, Berlin 1979.
- Schilling*, Theodor: Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit – Rechtskulturelle Aspekte, in: ZeuP 2007, S. 754-784.
- Schlaich*, Klaus/ *Korioth*, Stefan: Das Bundesverfassungsgericht : Stellung Verfahren, Entscheidungen, 8. Auflage, München 2010.
- Schleiermacher*, Friedrich: Ueber die verschiedenen Methoden des Übersetzens, Aus den Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin. Aus den Jahren 1812-1813, Berlin 1816.
- Schmidt-Bleibtreu*, Bruno/ *Hofmann*, Hans/ *Hopfauf*, Axel (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 12. Auflage, Köln, München 2011.
- Schmidt-König*, Christine: Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie : Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache, Münster 2005.

- Schönke, Adolf/ Schröder, Horst* (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Auflage, München 2010.
- Schröder, Ole/ Würdemann, Christian*: Verständlichere Gesetzessprache – Institutionalisierung der Sprachprüfung im Gesetzgebungsverfahren, in: ZRP 2007, S. 231-234.
- Schübel-Pfister, Isabel*: Sprache und Gemeinschaftsrecht : Die Auslegung der mehrsprachig verbindlichen Rechtstexte durch den Europäischen Gerichtshof, Berlin 2004.
- Schünemann, Bernd*: Nulla poena sine lege? Rechtstheoretische und verfassungsrechtliche Implikationen der Rechtsgewinnung im Strafrecht, Berlin, New York 1978.
- Schuppert, Gunnar Folke*: Gute Gesetzgebung – Bausteine einer kritischen Gesetzgebungslehre, Zeitschrift für Gesetzgebung Sonderheft 2003.
- Schütte, Wilfried*: Zur Verständlichkeit von EG-Rechtstexten, in: Gesetzgebung heute 1992, S. 11-38.
- Schwintowski, Hans-Peter*: Sprachwissenschaftliche Kriterien für das Transparenzgebot – Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 377-392.
- Seiffert, Helmut*: Verständnisschwierigkeiten in der Rechts- und Verwaltungspraxis, in: Recht und Sprache – Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz, Hrsg. Wassermann, Rudolf/ Petersen, Jürgen, Heidelberg 1983, S. 248-258.
- Simitis, Spiros*: Verständlichkeit des Rechts – Illusion oder konkrete Utopie? Notizen zu einer end-, aber nicht sinnlosen Kontroverse, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin/ New York 2004, S. S. 393-403.
- Simon, Dieter*: Rechtsverständlichkeit, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin/ New York 2004, S. 405-411.
- Simonnas, Ingrid*: Verstehensprobleme bei Fachtexten : Zu Begriffssystemen und Paraphrasen als Visualisierungs- bzw. Verbalisierungsinstrumente in der Kommunikation anhand gerichtlicher Entscheidungen, Frankfurt a. M. 2005.
- Smith, Sylvia A.*: Culture Clash: Anglo-America Case Law and German Civil Law in Translation, in: Translation and the Law, Amsterdam 1995.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat : verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte, Tübingen 1997.
- Solan, Lawrence M.* : Why Laws Work Pretty Well, but Not Great: Words and Rules in Legal Interpretation, in: Law & Social Inquiry 243 (2001), S. 243-270.
- Somló, Felix*: Juristische Grundlehre, Aalen 1927.

- Somma*, Alessandro: „Es gibt keine Lösung, weil es kein Problem gibt“, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 429-432.
- Steinhauer*, Fabian: Die Rückkehr des Bilderstreits ins Recht, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 3, Recht vermitteln, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2005, S. 439-474.
- Stern*, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Auflage, München 1984.
- Stolze*, Radegundis: Die Fachübersetzung eine Einführung, Tübingen 1999.
- Stolze*, Radegundis: Übersetzungstheorien : Eine Einführung, Tübingen 2008.
- Stolze*, Radegundis: Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers, in: Übersetzen von Rechtstexten : Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Hrsg. Peter Sandrini, Tübingen 1999, S. 45-63.
- Streinz*, Rudolf (Hrsg.): EUV/EGV : Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München 2003.
- Streinz*, Rudolf: Europarecht, 9. Auflage, Heidelberg 2012.
- Strohner*, Heinz: Kommunikation : Kognitive Grundlagen und praktische Anwendungen, 2. Auflage, Göttingen 2006.
- Stroubal*, Ernst: Fachsprache Gesetz: Sind Verständlichkeit und juristische Präzision Gegensätze?, in: Zeitschrift für Gesetzgebung 1987, S. 117-131.
- Stroubal*, Ernst: Rechtssprache und Bürokratismus : Aspekte der Kritik und einer Reform der Rechtssprache, in: Recht und Sprache : Fritz Schönherr – Gedächtnissymposium 1985, Hrsg. Theo Öhlinger, Wien 1986, S. 129-151.
- Tabory*, Mala: Multilingualism in International Law and Institutions, Alphen aan den Rijn, 1980.
- Thieme*, Stephanie: Bürgernahe Rechts- und Verwaltungssprache: , in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, Duden Thema Deutsch Band 9, Hrsg. Karin M. Eichhoff-Cyrus/ Gerd, Antos, Mannheim u. a. 2008, S. 230-243.
- Thon*, August: Der Normadressat : Eine Untersuchung zur allgemeinen Rechtslehre, in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 50, S. 1-54.
- Trimidas*, Takis: The General Principles of EU Law, Second Edition, Oxford 2006.
- Ulbrich*, Stefan: Visuelle Rechtskommunikation, Kommunikative Funktionen des Bildgebrauchs im Recht und Bilder vom Recht in den Massenmedien, Bochum 2004.
- Vagts*, Detlef F.: Treaty Interpretation and the New American Way of Law Reading, in: EJIL 1993, S. 472-505.
- Villiger*, Mark E.: Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, Leiden, Boston 2009.

- Vismara*, Fabrizio: The Role of the Court of Justice of the European Communities in the Interpretation of Multilingual Texts, in: Multilingualism and the Harmonisation of European Law, Hrsg. Barbara Pozzo/ Valentina Jacometti, Alphen an den Rijn 2004, S. 61-68.
- Wagner*, Anne/ *Cacciagnidy-Fahy*, Sophie (Hrsg.): Obscurity and clarity in the law : prospects and challenges, Ashgate 2008.
- Wagner*, Emma/ *Bech*, Svend/ *Martinez*, Jesús M.: Translating for the European Union Institutions, Manchester 2002.
- Walter*, Konrad: Rechtsfortbildung durch den EuGH : Eine rechtsmethodische Untersuchung ausgehend von der deutschen und französischen Methodenlehre, Berlin 2009.
- Wank*, Rolf: Die Auslegung von Gesetzen, 5. Auflage, Köln, München 2011.
- Warnke*, Ingo: Das Stereotyp vom „unverständlichen deutschen Gesetz“, in: Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem, Hrsg. Gerd Anots/ Sigurd Wichter, Frankfurt a. M 2005, S. 327-335.
- Warnke*, Ingo: Schwerverständlichkeitsannahme als Stereotyp. Die Differenz von Kenntnis und Beurteilung der deutschen Gesetzessprache, in: Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Recht verstehen, Hrsg. Kent D. Lerch, Berlin, New York 2004, S. 441-454.
- Wassermann*, Rudolf: Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens“, in: Fachsprachen und Gemeinsprachen, Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache, Hrsg. Wolfgang Metrup, Düsseldorf 1978, S. 114-124.
- Weber*, Peter: Spreche global, kommuniziere lokal – Perspektiven der Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union, in: Herausforderungen der Sprachvielfalt in der Europäischen Union, Hrsg. Roswitha Fischer, Baden-Baden 2007, S. 81-93.
- Werlen*, Iwar: Sprachliche Relativität : Eine problemorientierte Einführung, Tübingen 2002.
- Whorf*, Benjamin Lee: Language, Thought and Reality, ed. By John B. Carroll, Massachusetts 1956.
- Wimmer*, Rainer: Zur Verflechtung von Spracharbeit und Rechtsarbeit in der EU, in: Muttersprache 119 (2009), S. 234-239.
- Wolff*, Heinrich Amadeus: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, Tübingen 2000.
- Zeder*, Fritz: Mindestvorschriften der EU im materiellen Strafrecht: Was bringt der Vertrag von Lissabon Neues?, ERA Forum (2008) 9:209-227.
- Zypries*, Brigitte: Juristendeutsch: Handwerkszeug oder Herrschaftsmittel, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht, Duden Thema Deutsch Band 9, Hrsg. Karin M. Eichhoff-Cyrus/ Gerd, Antos, Mannheim u. a. 2008, S. 45-53.

Gibt es ein Recht auf verständliche Gesetze? Diese Frage bildet den Ausgangspunkt der Arbeit. Auf dem Weg zu der Antwort wird klar, wie schwer es wäre, ein solches Recht zu erfüllen und wie besonders das Verhältnis zwischen Recht und Sprache ist. Formeln und Hinweise zum Verfassen verständlicher Texte finden ihre Grenzen in der Komplexität der zu regelnden Materie. Wo Bestimmtheit zwingend erscheint, um Akzeptanz zu erreichen, bietet Sprache Vagheit. Gerichtliche Entscheidungen sind für Fachleute schwer und für Laien kaum vorherzusehen. Noch komplexer werden diese Fragestellungen und Herausforderungen, wenn der Aspekt der Mehrsprachigkeit ins Spiel kommt. Dann muss übersetzt werden. Dabei sind Fehler wahrscheinlich und Unklarheiten nicht zu vermeiden. Die Fassungen weichen zwingend voneinander ab, sind aber, jedenfalls im Europarecht, gleichermaßen verbindlich. Wie kann in der Rechtsanwendung mit diesen Bedeutungsunterschieden umgegangen werden? Soll es eine Fassung geben, die im Zweifel vorrangig ist; soll die Mehrheit der Fassungen entscheidend sein? Solche Lösungen würden bedeuten, dass sich der Bürger nicht auf seine Sprachfassung verlassen kann. Wie mit diesem Widerspruch umgegangen werden kann, zeigt der zweite Teil der Arbeit.

